Misc. med.
O.
515
5

Ausführliches Handbuch
der
gerichtlichen Medizin
für
Geſetzgeber, Rechtsgelehrte, Aerzte und Wundärzte.

Fünfter Theil.

Des materiellen Theiles der gerichtlichen Medizin erſte Abtheilung. Neunter bis zwölfter Abſchnitt.

Von

L. J. C. Mende,

Dr. der Medizin, Ritter des Waſa-Ordens, o. ö. Lehrer der Medizin und Direktor der Königlichen Entbindungs-Anſtalt zu Göttingen, Mitgliede der Königlichen Societät der Wiſſenſchaften daſelbſt, der Kaiſerlich Königlichen Akademie der Naturforſcher, ſowie der Geſellſchaft für Natur- und Heilkunde in Bonn und der naturforſchenden in Marburg, der Kaiſerlichen Univerſität zu Wilna Ehren-Mitgliede.

Leipzig, 1829.

in der Dyk'ſchen Buchhandlung.

G 99/1

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Vorrede.

Dem Publikum, und beſonders den trefflichen Männern, die die vorhergehenden Bände dieſes Handbuchs mit ſo vieler Theilnahme aufgenommen haben, übergebe ich auch dieſen fünften, mit dem vollen Vertrauen, daß ſie, wenn ſie mir auch nicht in allen Punkten beiſtimmen können, doch meinen Beſtrebungen, und den Geſinnungen, aus denen ſie entſprangen, Gerechtigkeit werden wiederfahren laſſen.

Bei ſeiner Herausgabe iſt es mir, grade wie bei der Bekanntmachung der vier erſten Bände, nicht blos um die Aufſtellung und Verbreitung neuer wiſſenſchaftlicher Anſichten zu thun, ſondern ich wünſche zugleich auch ihre Einführung in das wirkliche Leben. Manche früher von mir gethanen Vorſchläge fanden, wie ich mit Vergnügen geſehen, Eingang, wenn gleich der Quelle, aus denen ſie gefloſſen waren, dabei nicht Erwähnung geſchahe. Von den hier ertheilten Rathſchlägen hoffe und wünſche ich, daß vorzüglich die, die ſich auf das Verfahren bei der gerichtlich-medi-

ziniſchen Unterſuchung bereits fauler Leichen beziehen, je eher deſto lieber zur Anwendung kommen. Das Uebrige mag ſich, wenn es für wahr und zweckmäßig erkannt wird, allmählig auf dem wiſſenſchaftlichen Wege Platz machen.

Für die kritiſchen Anzeigen des vierten Bandes, in mehreren gelehrten Blättern, kann ich wiederum nur den mir unbekannten würdigen Verfaſſern meinen beſten Dank ſagen. Dem Herrn Prof. Dr. Kloſe in Breslau, der unter der wohlwollenden Recenſion der beiden erſten Bände, in der allgemeinen Litteratur-Zeitung, ſich zu nennen die Güte gehabt hat, glaube ich jedoch eine freundliche Erwiederung auf die von ihm gemachten Bemerkungen ſchuldig zu ſeyn. Er nimmt zuerſt die Anordnung der Materien im erſten Theile, der eine geſchichtliche Einleitung enthält, in Anſprache. Was darin wohl hätte anders, und beſſer ſeyn können, findet ſeine Entſchuldigung gewiß darin, daß ich eine vollſtändige Geſchichte der gerichtlichen Medizin weder ſchreiben wollte, noch konnte, weil es dazu an den nöthigen Vorarbeiten fehlte; ſondern nur die Materialien dazu ſammeln und zuſammenſtellen, damit ein künftiger Geſchichtſchreiber ſie dereinſt nach den Grundſätzen und Regeln der hiſtoriſchen Kunſt ordnen und verarbeiten möge. Daß die Entwickelung der Urſachen und der Bedingungen des Daſeyns irgend eines Beſtehenden, weil ſein Urſprung, ſeine Ausbildung, und ſein gegenwärtiger Zu-

ſtand, ohne Kenntniß von ihnen nicht begriffen werden können, in ſeine Geſchichte aufgenommen wird, ja daß man ſie damit beginnen läßt, liegt, wie es mir ſcheint, in der Natur der Sache, und iſt daher auch in alten und neuen Geſchichtswerken ſehr oft geſchehen. Es kann mir daher, glaube ich, nicht zum Vorwurfe gereichen, daß ich es mit der Geſchichte der gerichtlichen Medizin eben ſo gemacht habe. Die Entſtehung einer Sache ſchildern, und die Zeit dafür genauer angeben, als man ſie bisher kannte, heißt doch wahrlich nicht die Geſchichte von Etwas ſchreiben, was nicht vorhanden iſt.

Die zweite Rüge des Herrn Prof. Kloſe, daß das Geſchichtliche der Lehre von den Seelen-Krankheiten in gerichtlich-mediziniſcher Hinſicht überhaupt, und in beſonderer Beziehung auf die Zurechnungsfähigkeit damit Behafteter für begangene geſetzwidrige Handlungen, ſo gut als ganz übergangen worden ſey, iſt vollkommen gegründet. Dieſe Lücke entſtand aber, weil beſondere Gründe den Abdruck der kleinen Abhandlung, die ſie ausfüllen ſollte, verboten, und die Kürze der Zeit, bei ſchon weit vorgeſchrittenem Druck, ihre Umarbeitung nicht geſtattete. Sollte eine zweite Auflage dieſes erſten Theils einmal nöthig ſeyn, ſo werde ich das hierin Verſäumte, nach beſten Kräften, nachholen. Die mir dadurch geſtellte Aufgabe iſt jedoch keineswegs leicht, da die Unterſuchung über dieſen Gegenſtand in der That viel tiefer dringen muß, als

es beim erſten Blicke ſcheint; und man dabei auf Dinge ſtößt, worüber Viele auch jetzt noch nicht gerne etwas Verſtändiges hören und leſen.

Die gemeinſchaftliche Benutzung des Unterrichts in der gerichtlichen Medizin zugleich mit jungen Aerzten, kann ich, was auch der geſchätzte Kollege in Breslau darüber ſagen mag, dem Rechtsgelehrten nicht erlaſſen. Zu tief greift dieſe Disziplin, wie ich ſie aufgefaßt habe, in den innerſten Kern der Rechtswiſſenſchaft und der Rechtspflege ein, als daß er ein Fremdling darin bleiben könnte. Wo ſollte ihm aber ſein Bedürfniß hierin wohl klarer werden, und wo ſollte er die Mittel, ihm abzuhelfen, beſſer kennen lernen, ja wo anders ſollte er ſich das zu den Aerzten, derer er ſo oft bedarf, unumgänglich nöthige Zutrauen zu erwerben im Stande ſeyn, als in einem Kollegium, in dem beiden, den Aerzten und den Rechtsgelehrten, über Kenntniſſe, die der eine hat, und der andere braucht, und über die Art ihrer Anwendung, in ſtetiger Beziehung auf die Wechſelwirkung, in der ſie dabei mit einander ſtehen müſſen, paſſender Unterricht ertheilt wird.

In der Lehre von der Uebertragung einer reifen Leibesfrucht im Mutterleibe, und ihrer möglichen Dauer, müſſen wir durchaus eine feſte Regel haben, die zur Grundlage geſetzlicher Beſtimmungen darüber dienen kann. Dieſe läßt ſich, wie es mir ſcheint, nur von dem Verhältniſſe der ſteigen-

den Ausbildung, und des fortſchreitenden Wachsthums einer reifen Leibesfrucht im Mutterleibe, zu der davon abhängigen Möglichkeit, auch lebend und unverletzt geboren zu werden, hernehmen. Um dies Verhältniß kennen zu lernen, ſtellte ich die Ausmeſſung möglichſt vieler Früchte an, die mich über ihre Zunahme, in der angegebenen Beziehung, auch nicht ganz ohne Aufklärung gelaſſen hat. Ich kann ſie daher, wenn gleich Herr Prof. Kloſe eine verſchiedene Meinung darüber hat, doch nicht für überflüſſig und unnütz halten. Daß es Abweichungen und Ausnahmen von dieſer Regel giebt, verſteht ſich von ſelber, darauf iſt ja aber beſonders auch die Wirkſamkeit der gerichtlichen Medizin in Rechtsſachen dieſer Art gerichtet, daß ſie erkenne, ob ſie wirklich Statt finden, oder nur vorgeſpiegelt werden, und wovon ſie im erſten Falle wohl abhängen. Dieſe wenigen Gegenbemerkungen, bitte ich Herrn Prof. Kloſe als Beweiſe meiner Aufmerkſamkeit auf ſeine Anſichten in der gerichtlichen Medizin, und als Merkmale meiner perſönlichen Hochachtung gegen Ihn anzuſehen. Es würde mir ſehr lieb ſeyn, wenn es Ihm gefallen möchte, auch die übrigen Bände anzuzeigen, und mit ſeinen ſchätzbaren Bemerkungen zu begleiten.

Da mit dieſem fünften Bande die erſte Abtheilung des materiellen Theils der gerichtlichen Medizin ſchließt, ſo wird ſich daraus die Anwendbarkeit des von mir gewählten Eintheilungs-Prinzips, und der

darnach gemachten Eintheilung beurtheilen laſſen. Mir gereicht es zur großen Beruhigung, durch die Beendigung dieſer erſten Abtheilung, der ich, was Anfangs nicht in meinem Plane lag, noch die Lehre vom Tode und dem Scheintode, vom Leichname und der Leichen-Zergliederung beigefügt, dem bis dahin Erſchienenen eine Vollſtändigkeit ertheilt zu haben, durch die es gewiſſermaßen als ein Ganzes für ſich beſtehen kann.

Göttingen, den 8ten Juli 1829.

Dr. L. J. C. Mende.

Inhalts=Anzeige.

Erſte Abtheilung.

Neunter Abſchnitt.

Der volljährige Menſch . . . . S. 1—59.

Sieben und ſechszigſtes Kapitel. Von der Volljährigkeit, den damit verbundenen Eigenſchaften, und den Merkmalen, an denen ſie erkannt wird, im Allgemeinen . . . . S. 1. — 6.

Acht und ſechszigſtes Kapitel. Der vollkommen ausgebildete Menſch im Ganzen und nach ſeinen einzelnen Theilen, mit Ausnahme der Knochen . . . . S. 6 — 28.

Neun und ſechszigſtes Kapitel. Eigenthümlichkeiten des Knochengerippes Volljähriger . . S. 29 — 44.

Siebenzigſtes Kapitel. Von den körperlichen und geiſtigen Veränderungen, die während des Zeitraums der Volljährigkeit, mit dem zunehmenden Alter eintreten . . . . S. 45 — 59.

Zehnter Abſchnitt.

Das Altſeyn des Menſchen . . . S. 60 — 128.

Ein und ſiebenzigſtes Kapitel. Von dem höheren und höchſten menſchlichen Alter in rechtlicher Beziehung . . . . S. 60 — 87.

Zwei und ſiebenzigſtes Kapitel. Von den Knochen im Greiſenalter . . . . S. 87 — 91.

Drei und ſiebenzigſtes Kapitel. Von den Temperamenten in rechtlicher Beziehung . . . S. 91 — 128.

Eilfter Abſchnitt.

Von der Ausmittelung der Einerleiheit und der möglichen Lebensdauer eines Menſchen . . . S. 129 — 184.

Vier und ſiebenzigſtes Kapitel. Unterſuchung über die Einerleiheit eines deshalb in Zweifel ſtehenden Menſchen . . . . S. 129 — 161.

Fünf und ſiebenzigſtes Kapitel. Von der Lebensdauer und ihrer Wahrſcheinlichkeit in jedem Jahre des Alters, in rechtlicher Hinſicht . S. 162 — 184.

Zwölfter Abſchnitt.

Der angeblich oder wirklich geſtorbene Menſch S. 184 — 385.

Sechs und ſiebenzigſtes Kapitel. Von dem Tode des Menſchen und von ſeinen Merkmalen in rechtlicher Hinſicht . . . . S. 184 — 212.

Sieben und ſiebenzigſtes Kapitel. Der Leichnam des Menſchen . . . . S. 212 — 259.

Acht und ſiebenzigſtes Kapitel. Von den Schutzmitteln, durch welche die gerichtlich-mediziniſche Unterſuchung faulender Leichname unſchädlich gemacht werden ſoll . . . . S. 259 — 272.

Neun und ſiebenzigſtes Kapitel. Von der gerichtlich-mediziniſchen Unterſuchung eines Leichnams überhaupt, und beſonders von der Leichenſchau . . . . S. 272 — 299.

Achtzigſtes Kapitel. Die gerichtlich-mediziniſche Leichen-Zergliederung . . . . S. 300 — 385.

Erſte Abtheilung.

Neunter Abſchnitt.

Der volljährige Menſch.

Sieben und ſechszigſtes Kapitel.

Von der Volljährigkeit, den damit verbundenen Eigenſchaften, und den Merkmalen an denen ſie erkannt wird, im Allgemeinen.

§. MDCCCLIII.

Der Ausdruck Volljährigkeit bezeichnet einen, gewiſſer Rechtsverhältniſſe wegen willkührlich angenommenen, nicht aber durch die Natur unterſchiedenen Zuſtand des Menſchen, der, nach den Beſtimmungen des römiſchen Rechts, das fünf und zwanzigſte Lebensjahr bereits zurückgelegt hat. Die neueren hierauf ſich beziehenden geſetzlichen Anordnungen weichen von denen der Römer wenig ab.

§. MDCCCLIV.

Außer denjenigen, die dem Alter über fünf und zwanzig Jahren eigen ſeyn möchten, kann es deshalb keine beſonderen, den Zuſtand der Volljährigkeit bezeichnenden, natürlichen Eigenſchaften und Merkmale geben.

§. MDCCCLV.

Die natürliche Folge hiervon iſt, daß die gerichtliche Medizin, wenn ſie entweder, weil man auf keine andere Weiſe zu der nöthigen Kenntniß von der bei einem beſtimm=

ten Menſchen bereits vorhandenen oder noch nicht eingetretenen Volljährigkeit gelangen kann, über ihr Daſeyn oder Nichtdaſeyn urtheilen, oder ihre rechtlichen Wirkungen unter beſonderen Umſtänden und Verhältniſſen ausmitteln ſoll, worin ihre Aufgabe in dieſer Hinſicht beſteht, über die Unterſcheidungszeichen, nach denen ſie ſich dabei zu richten hat, noch ſehr in Ungewißheit iſt.

§. MDCCCLVI.

Betrachtet man indeſſen die durch die Geſetze beſtimmten Wirkungen der Volljährigkeit, ſo erkennt man bald, daß bei ihrem Eintritte die vollkommenſte menſchliche Selbſtſtändigkeit, ſowohl des Geiſtes als auch des Körpers, Statt finden ſoll. Da dieſe indeſſen vor vollendetem körperlichen Wachsthume, und ehe die dem Einzelnen zukommenden körperlichen und geiſtigen Fähigkeiten ſich nicht entwickelt haben, nicht denkbar iſt, ſo iſt es begreiflich, daß man dafür lieber ein höheres, als ein niederes Alter, während deſſen die Perſönlichkeit des Menſchen noch ſchwankend ſeyn könnte, feſtſetzen wollte. Iſt dieſe Stufe der menſchlichen Ausbildung jedoch erreicht, und jene Selbſtſtändigkeit dadurch begründet, ſo müſſen auch ihre Wirkungen natürlich ſo lange als ſie ſelber, und alſo bis zu dem Zeitpunkte dauern, an dem ſie durch das eingetretene Alter wieder in Abnahme geräth.

§. MDCCCLVII.

Die Geſetzgeber, die dies wohl einſahen, mußten deshalb ſowohl die Volljährigkeit als auch ihre rechtlichen Wirkungen auf eine längere Reihe von Jahren ausdehnen, für die ſich indeſſen, da ſich nicht alle Menſchen gleich lange auf der höchſten Stufe ihrer Vollkommenheit erhalten, und weil die natürlichen Wirkungen eines höheren Alters nicht bei Jedwedem zu gleicher Zeit eintreten, keine beſtimmte Zahl von Jahren angeben ließ.

§. MDCCCLVIII.

Welche Ausdehnung man ihnen indeſſen auch ertheilen mag, ſo wird man doch immer finden, daß die Fähigkeiten, Eigenſchaften und Kräfte jedes Einzelnen, wegen ſeiner nie ſtille ſtehenden Entwickelung, in keinem Augenblicke ganz die nähmlichen mehr ſind, die ſie in dem vorhergehenden waren. Dies wird in kürzeren Zeitabſchnitten zwar wenig auffallen, in längeren Zeiträumen bringt es natürlich aber große Verſchiedenheiten hervor.

§. MDCCCLIX.

Während der Dauer der Volljährigkeit, wenn man ſie auch nur bis zum Ende des ſechszigſten Lebensjahres reichen laſſen will, in welchem Alter wenigſtens manche vorher damit verbundene Verpflichtungen bei den Römern aufhörten, erleidet der Menſch alſo von Zeit zu Zeit gewiſſe körperliche und geiſtige Veränderungen, die, wenn ſie gleich bei dem Einen ſtärker und in kürzeren Zwiſchenräumen eintreten, als bei dem Anderen, bei Allen doch groß genug ſind, um auch auf die Wirkungen dieſes Zuſtandes, wenn man ſeine natürlichen Grundlagen dabei beachtet, einen wichtigen Einfluß zu äußern.

§. MDCCCLX.

Einen noch größeren Unterſchied in den Wirkungen der Volljährigkeit, als das Alter, macht die Geſchlechts-Verſchiedenheit, weil die Natur, wie bereits im Vorhergehenden gezeigt wurde [1]), nicht weniger dem Manne, als dem Weibe eine ſo verſchiedene Lebensrichtung und damit zugleich eine ſo verſchiedenartige Sphäre ihrer Wirkſamkeit angewieſen hat, daß dadurch die Selbſtſtändigkeit Jedwedes von Beiden nicht blos überhaupt einen anderen Karakter erhält, ſondern ſich

1) Hdb. 4r Th. 7r Abſch. 47s Kap.

ſelbſt in den vom Alter bedingten verſchiedenen Lebensperioden, auch bei Jedem von ihnen auf verſchiedene Weiſe äußert.

§. MDCCCLXI.

Soll dieſerhalb die Volljährigkeit wirklich dazu dienen, die nach dem Geſchlecht und dem Alter verſchiedenen weſentlichen Eigenſchaften des Menſchen zur richtigen Anordnung ſeiner allgemeinen und beſonderen Rechtsverhältniſſe gehörig zu benutzen; und iſt es uns daran gelegen, auch der gerichtlichen Medizin Haltpunkte zu geben, auf die ſie ſich bei der von ihr etwa verlangten Ausmittelung des zweifelhaften Daſeyns der Volljährigkeit Einzelner ſoll ſtützen, und wornach ſie im Allgemeinen und im Beſonderen einen Maasſtab für ihre entſprechenden rechtlichen Wirkungen ſoll darreichen können, ſo müſſen wir den Zuſtand perſönlicher Selbſtſtändigkeit, der bei dem Eintritte der Volljährigkeit vorausgeſetzt wird, ſo wie er bei beiden Geſchlechtern Statt findet, und die wichtigeren Veränderungen, die ſich darin nach der Ordnung der Natur mit dem weiter vorrückenden Alter im Allgemeinen ereignen, mit Beſtimmtheit aufzufaſſen ſuchen.

§. MDCCCLXII.

Für die Beſtimmung des Alters unbekannter Menſchen dürfte hierdurch zwar eben ſo viel nicht gewonnen werden, mehr aber für die richtige Würdigung des Einfluſſes, den die mit den Jahren eintretenden, theils Umſtimmung, theils Zu- und Abnahme in den Fähigkeiten und Kräften des Menſchen auf ſeine bürgerlichen und rechtlichen Verhältniſſe und Beziehungen äußern.

§. MDCCCLXIII.

Als Ausdruck der perſönlichen Selbſtſtändigkeit, um die es uns hier zu thun iſt, dürfen wir, auf Seite des Körpers,

vollkommene Ausbildung überhaupt, und beſonders vollſtändige Darſtellung des Geſchlechts-Karakters annehmen. Hierzu iſt eine gewiſſe Uebereinſtimmung aller Theile untereinander und zu dem Ganzen weſentlich erforderlich. Die Länge des Körpers muß mit ſeinem Umfange und mit der Größe der einzelnen Theile, und dieſe wieder mit ihren Kräften, in einem angemeſſenen Verhältniſſe ſtehen, wovon denn die Regelmäßigkeit der Verrichtungen, in wie weit ſie durch die körperliche Bildung bedingt wird, abhängt. Die körperliche Grundlage aller Größen-Verhältniſſe bildet das Knochengerüſte, das erſt mit dem vollendeten Wachsthume vollſtändig iſt, ohne jedoch alle Veränderungen, derer es fähig iſt, ſchon durchgegangen zu ſeyn. Da die Unterſuchung der einzelnen Knochen bei Lebenden jedoch gar nicht, bei ganzen Leichen aber erſt nach einer langwierigen und mühſamen Vorbereitung geſchehen kann, ſo begnügt man ſich in einzelnen gerichtlichen Fällen, mit Ausnahme der in denen die Unterſuchung allein auf Knochen gerichtet iſt, theils mit der Unterſuchung der Zähne, die in dieſer Beziehung in der That auch von großer Wichtigkeit ſind; und theils mit der Ausmeſſung des Längenverhältniſſes der einzelnen Theile zu einander und zum ganzen Körper.

§. MDCCCLXIV.

Die nähmliche Uebereinſtimmung, die zwiſchen den einzelnen Theilen des Körpers und ihren Verrichtungen Statt findet, ſehen wir bei Volljährigen auch unter den einzelnen Seelenvermögen. Durch ſie werden alle im Gleichgewichte erhalten, und der Seele, bis auf einen gewiſſen Punkt hin, die Herrſchaft über den Körper ertheilt.

§. MDCCCLXV.

Es verſteht ſich übrigens von ſelber, daß die Eigenſchaften ſowohl des Körpers als auch der Seele, welche

mit der Volljährigkeit verbunden ſind, und ihre daraus flieſßenden Merkmale durch urſprünglich fehlerhafte Anlagen, durch nachtheilige Einwirkungen in der Jugend, durch Verletzungen und Krankheiten, durch Erziehung, Lebensart und Beſchäftigung, kurz, durch Alles, was auf die Beſchaffenheit des Leibes und der Seele, auf Temperament und Karakter Einfluß hat, mannichfaltig abgeändert werden.

Acht und ſechszigſtes Kapitel.

Der vollkommen ausgebildete Menſch im Ganzen und nach ſeinen einzelnen Theilen, mit Ausnahme der Knochen, betrachtet.

§. MDCCCLXVI.

Wir beginnen die Schilderung des vollkommen ausgebildeten Menſchen mit dem Zuſtande, in dem er ſich vom Ende des fünf und zwanzigſten Jahres ſeines Alters an befindet, indem dann nicht blos die Volljährigkeit im Sinne des Rechts beginnt, ſondern alle aufſteigenden Entwickelungen, wenn wir ſie ſo nennen dürfen, d. h. alle diejenigen, die zu der übereinſtimmenden Ausbildung aller menſchlichen Fähigkeiten und Kräfte, und der Werkzeuge, durch die ſie thätig erſcheinen, dienen, ſchon vollendet ſind. Da alles Dasjenige indeſſen, was ſich unmittelbar und ausſchließlich auf das Geſchlechtliche bezieht, bereits im Vorhergehenden vollſtändig erörtert wurde, ſo wird auf der Seite des Körpers hier hauptſächlich nur von ſeinem äußeren Anſehen, ſeiner Größe und Schwere, und von dem Verhältniſſe ſeiner einzelnen Theile zu dem Ganzen und zu einander, von ihren Thätigkeits-Aeußerungen aber nur inſoferne ſie etwas Ausgezeichnetes haben, die Rede ſeyn.

§. MDCCCLXVII.

Das ganze Aeußere eines Volljährigen von beiden Ge-

ſchlechtern, auf das wir zuerſt einen Blick werfen müſſen, zeigt, wenn nicht ungünſtige Umſtände die Ausbildung hinderten, die dem Individuum zukommende höchſte Vollkommenheit. Der Geſchlechts-Karakter iſt beim Manne ſowohl als auch beim Weibe vollſtändig ausgedrückt, und im letzteren findet man gemeiniglich ſchon die Merkmale der vollzogenen Geſchlechts-Verrichtungen, die denn freilich manche Veränderungen zu hinterlaſſen pflegen, von denen man bei Jungfrauen dieſes Alters nichts wahrnimmt. Die Zartheit der Formen, die Glätte der Haut und die Friſchheit der Farbe der Oberfläche des Körpers, die der Jugend eigen ſind, haben der Feſtigkeit und Derbheit weichen müſſen, und tragen überdies die Eigenthümlichkeiten an ſich, die Aufenthalts-Ort, Lebensart und beſondere Verhältniſſe mit ſich brachten. Jetzt läßt ſich daher auch erſt über die wahre Schönheit des ganzen körperlichen Baues ein Urtheil fällen. Frauen neigen ſich, wenn ſie nicht in der Jugend ſchon fett waren, in welchem Falle ſich oft das Gegentheil ereignet, und wenn nicht Lebensart, Geſchlechts-Verrichtungen und Krankheiten entgegenwirken, zum Fettwerden, welches man bei Männern gewöhnlich erſt ſpäter, gegen die Zeit des höheren Alters hin, nach deſſen Eintritte es aber auch bei Frauen wieder vorkommt, antrifft. —

§. MDCCCLXVIII.

Mit der Bildung des ganzen Körpers ſteht natürlich die der einzelnen Theile in gehörigem Verhältniſſe. Der Schädel iſt dicht mit Haaren bedeckt, die in der Regel dunkler geworden ſind, als ſie in der Jugend waren, doch gegen das Ende dieſes Zeitraums wohl ſchon ins Graue ſchielen; er hat die jugendliche Rundung verlohren, und iſt durch die vollkommene Entwickelung des Hirns meiſtens nach hinten etwas breiter und höher geworden, wegen Ausbildung der Schädel-

höhlen aber beſonders der im Stirnbeine befindlichen, von vorne nach hinten länger. Das Geſicht iſt mehr länglich, und der Geſichtswinkel beträgt ziemlich achtzig Grad. Die Geſichtszüge ſind feſt und beſtimmt, die Augen lebhaft, in beiden Kinnladen befinden ſich alle Zähne, ſelbſt, mit ſeltenen Ausnahmen, die fünften Backen- oder Weisheitszähne. An den Schneide-, Hunds- und beiden erſten Backenzähnen, finden ſich indeſſen die oberſten ſcharfen Ränder und Punkte ſchon ſo abgerieben, daß man die innere Subſtanz des Knochens bei den erſten als feine röthlich-gelbe Streifen, bei allen anderen aber als eben ſo gefärbte Punkte durchſcheinen ſehen kann [1]). Fehlen Zähne oder ſind ſie beinfräßig, ſo ſind daran zufällige Umſtände, nicht aber das Alter, Schuld. Die Geſichtsfarbe iſt lebhaft, aber minder friſch und zart, als vorher, die Haut glatt und ohne Runzeln, und bei Männern ſind die Seiten der Wangen, der Mund und das Kinn mit Barthaaren umgeben, die in ihrer Farbe meiſtens mit den Kopfhaaren übereinſtimmen. Auch bei Frauenzimmern, beſonders unverheiratheten, trifft man auf der Oberlippe, vorzugsweiſe über den Mundwinkeln, zarte Härchen.

§. MDCCCLXIX.

Der Hals hat jetzt ſeine volle Länge und die jedem Geſchlechte eigenthümliche Haltung. Beim Manne tritt vorne der Kehlkopf hervor, beim Weibe iſt er auf der nähmlichen Stelle zwar flacher, der ganze Hals und Nacken ſind aber mehr mit Fett bedeckt, und deshalb dicker, auf der Oberfläche aber glatter und runder, nicht blos wie beim Manne, ſondern auch wie bei den nähmlichen Frauen in einem früheren Alter. Der Bruſtkaſten iſt vollkommen ausgedehnt, und

1) Georg. Prochaska observationes anatomicae de decremento corporis humani, in adnotationum academicar. Fasc. I. Pragae 1780.

nach vorne, wegen völliger Verknöcherung der Rippen und des Bruſtbeins, breiter, und beim Manne auch ſtärker hervorragend. Bei ihm haben ſich, wegen Anhäufung von Fett, auch die Brüſte etwas erhoben, und um die kleinen Warzen ſtehen Haare. Reichlicher findet man ſie öfter zwiſchen beiden über der Mitte des Bruſtbeins, in der Achſelgrube fehlen ſie aber faſt niemals. Die auf der Bruſt befindlichen haben die Farbe der Kopfhaare; die in den Achſelgruben aber ſind gemeiniglich heller. Der Bauch iſt etwas voller, wie früher, und Männer und Weiber ſind nicht mehr ſo ſchlank. Die Schaamhaare ſind jetzt am ſtärkſten, und, außer bei ſchwarzhaarigen, gewöhnlich heller, als die auf dem Kopfe. An den Gliedmaßen treten die Muskeln ſtärker hervor, und bilden äußerlich ſchärfere Umriſſe, doch bei Weibern an den Schenkeln und Beinen weniger, als beim Manne. Bei beiden laſſen ſie ſich gehörig ausſtrecken, und beim Gehen ſind die Knice nicht nach vorne gekrümmt.

§. MDCCCLXX.

Die Körperlänge eines Menſchen iſt unter dem nähmlichen Himmelsſtriche und bei demſelben Volke ſehr großen Verſchiedenheiten unterworfen; noch größeren aber unter Menſchen aus verſchiedenen Weltgegenden und von verſchiedenen Volksſtämmen. Im Allgemeinen ſcheinen ein gemäßigter Himmelsſtrich, und ein nicht zu karger Boden dem menſchlichen Wachsthume am günſtigſten zu ſeyn. Wo in den Jahren deſſelben junge Leute indeſſen körperlich ſehr ſchwer, und mit ihren Kräften nicht im richtigen Verhältniſſe zu arbeiten gezwungen ſind, da erreicht der Körper ſelten ſeine gehörige Länge. Frühe Geiſtes-Anſtrengungen hindern weniger an ſich, als durch die damit verbundenen Nebenumſtände, wie anhaltendes Sitzen, Mangel friſcher Luft u. ſ. w., durch die der Geſundheit überhaupt Nachtheil

zugefügt wird, die körperliche Ausbildung. Denſelben Einfluß haben auch alle Beſchäftigungen, die, wenn ſie gleich nicht mit zu großer Anſtrengung verbunden ſind, den Körper doch anhaltend zu der nähmlichen, meiſtens gebogenen und ſchiefen Stellung zwingen, und ihn der Abwechſelung in der Bewegung der einzelnen Theile, der Möglichkeit der Orts-Veränderung, und des Genuſſes der freien Luft zu oft und zu lange berauben. Einen ganz beſonders wichtigen Einfluß äußert in dieſer Hinſicht aber eine zu frühe Aufregung des Geſchlechtstriebes, und ſeine unnatürliche Befriedigung durch Selbſtbefleckung. Alle dieſe Umſtände verdienen bei Unterſuchung über das Alter von Leuten, in wie weit man dabei ihre körperliche Größe in Anſchlag bringt, wohl berückſichtiget zu werden.

§. MDCCCLXXI.

Einzelne ſehr große und ſehr kleine Menſchen kommen allenthalben vor, doch findet man, daß dieſelben Umſtände, die auf den Wachsthum Einzelner wirken, auch auf den ganzer Völker Einfluß haben. Rauhes Klima und unwirthlicher Boden, die der Menſch noch nicht zu beherrſchen gelernt hat, und mit denen er ſich auch nicht durch eine beſondere, nur ſeiner Raçe und ſeinem Stamme eigenthümliche, Stärke zu vertragen im Stande iſt, beſchränken ſeinen körperlichen Wachsthum; Hitze dagegen, wenn ſie nicht mit zu großer Dürre gepaart iſt, und deshalb Entbehrungen aller Art, und Hunger und Durſt in ihrem Gefolge hat, bringt nichts Aehnliches hervor. Ganze Völker von Rieſen und von Zwergen, von denen man ehedeſſen fabelte, giebt es nicht.

§. MDCCCLXXII.

Für den Europäer ſcheint die gewöhnliche Länge zwiſchen fünf und ſechs Pariſer Fuß zu betragen, wobei die Männer im Allgemeinen um ein paar Zoll größer ſind, als

die Weiber. Als die größte, obgleich ungewöhnliche Länge, von der man glaubhafte Beiſpiele hat, dürften acht und ein halber Fuß, und für die geringſte ſechszehn Zoll anzunehmen ſeyn [2]). Beiden ſcheint jedoch etwas Krankhaftes, das ſich beſonders in den Knochen äußert, zum Grunde zu liegen. Bei recht großen Leuten findet man meiſtens die Knochen der unteren Gliedmaßen krank; bei ſehr kleinen aber die Wirbelſäule und das Becken.

§. MDCCCLXXIII.

Des Morgens, wenn ein Erwachſener die Nacht ordentlich im Liegen zugebracht hat, iſt er faſt um einen Zoll länger. Dieſer Unterſchied iſt bei Menſchen, die ſchwere körperliche Arbeiten vornehmen, und während des Sommers am ſtärkſten [3]). Der Körper eines Verſtorbenen iſt wegen Ausdehnung der Streckmuskeln, und Erſchlaffung der Gelenkbänder gemeiniglich beträchtlich länger, als während des Lebens. So lange die Todtenſtarre andauert, muß es hierin, jedoch nach der Lage und Stellung in der ſich die Leiche befindet, manche mehr ſcheinbare, als wirkliche, Verſchiedenheiten geben.

§. MDCCCLXXIV.

Die Schwere des Körpers hat bei Unterſuchungen über die körperlichen Eigenthümlichkeiten Volljähriger nicht geringere Wichtigkeit, als ſeine Länge, indem ſie erſt nach vollendetem Wachsthume mit der geſammten Leibes-Beſchaffenheit in völlige Uebereinſtimmung zu treten pflegt. Weder zu große Fettigkeit und Schwere, noch auffallende Magerkeit und geringes Gewicht ſind geſunden Perſonen beim Antritte der Volljährigkeit eigen; vielmehr ſtehen Länge und Schwere bei ihnen, wegen gleichmäßiger Ausbildung aller Theile, voll-

2) Halleri elementa physiolog. l. XXX. §. 17. 18.

3) J. C. A. Mayer Beſchreibung des ganzen menſchl. Körpers. 1ſter Bd. Berlin und Leipzig 1783. S. 146.

kommen mit einander im Gleichgewichte. Männer ſind jedoch nicht allein, weil ſie im Allgemeinen größer, als Frauen, ſind, ſondern auch wegen ihrer ſtärkeren Knochen immer etwas ſchwerer, als dieſe.

§. MDCCCLXXV.

Rechnet man die Unterſchiede ab, die Himmelsſtrich, Lebensart, Nahrung u. ſ. w. bewirken, ſo wird das Gewicht eines Menſchen von fünf und zwanzig Jahren, nach Verſchiedenheit ſeiner Größe, zwiſchen ein hundert und zwanzig, und ein hundert und ſechszig Pfund fallen. Frauenzimmer ſind, bei gleicher Größe und ſcheinbar gleichem Umfange, wenigſtens um den zwanzigſten Theil leichter. Beiſpiele von ſehr leichten und von ungeheuer ſchweren Menſchen [4]) ſind eben ſo wenig ſelten, als von Rieſen und Zwergen. Nimmt man indeſſen auf die Schwere nur im Verhältniß mit der Beſchaffenheit des ganzen Körpers Rückſicht, ſo wird man in Beziehung auf Alters-Beſtimmungen dadurch nicht leicht getäuſcht werden.

§. MDCCCLXXVI.

Dieſe geſammte Beſchaffenheit drückt ſich äußerlich, ſo weit vom geſunden Zuſtande die Rede iſt, hauptſächlich auch durch ein regelmäßiges Größen-Verhältniß aus, in dem alle Theile zu einander ſtehen. Durch dies erhalten daher

4) Ein neues ſehr merkwürdiges Beiſpiel großer Fettigkeit und Schwere liefert die J. M. Woyczekowska, die im November 1828 in Göttingen um Geld gezeigt wurde. Sie war vierzehn Jahre alt, und wog dreihundert und funfzig Pfund bürgerlichen Gewichts. Bei gewöhnlicher Länge eines vierzehnjährigen Mädchens hatte ſie um die Bruſt einen Umfang von mehr denn zwei Ellen, und um den Bauch von vier Ellen. Sie ſchien übrigens wohl gebildet, hatte kleine Hände und Füße, und befand ſich gut, doch konnte ſie nur mit der größten Beſchwerde gehen. Sie klagte beſtändig über Kälte.

ſowohl die Länge des Körpers, als auch ſeine Dicke und Schwere erſt ihre wahre Bedeutung.

§. MDCCCLXXVII.

Sehr verſchiedener Zwecke wegen, und daher auch auf verſchiedene Weiſe, hat man das Größen=Verhältniß der Theile des Körpers zum Ganzen, und zu einander auszumitteln geſucht, und daher, leider! auch ſehr abweichende Erfunde dadurch bekommen. Für den Zweck der gerichtlichen Medizin würde die von Albrecht Dürer[5]) angegebene Meſſungsart, bei der man zuerſt die Länge des ganzen Körpers mißt, und das gefundene Maas wieder in funfzig oder gar hundert Theile theilt, und dann ſieht, wie viele davon auf jeden beſonderen Abſchnitt des Körpers kommen, die zweckmäßigſte ſeyn, wenn ſie für denſelben, was keinesweges geſchehen iſt, hinreichend ausgebildet worden wäre. Den eignen Dürerſchen Angaben darf man aber ja nicht geradezu trauen, weil ſie nicht unmittelbar von lebenden Menſchen entnommen ſind, ſondern Dürer durch ſie vielmehr nur zu zeigen ſuchte, wie die Theile eines Menſchen von beſtimmter Größe ſich zu dem Ganzen verhalten müßten, um dem Ideale der Schönheit, das die zeichnenden und bildenden Künſte nie aus dem Auge verliehren dürfen, zu entſprechen. Er hat dabei allerdings die Natur zu Rathe gezogen, ohne ſie jedoch ſeinen Beſtimmungen ganz und ausſchließlich zum Grunde zu legen.

§. MDCCCLXXVIII.

Spätere Künſtler, beſonders aber auch Naturforſcher, ſind von dieſem Verfahren abgewichen, und haben dadurch, daß ſie nach dem Maaße eines beſtimmten Theils des Körpers,

5) Vier Bücher von menſchlicher Proportion. Nürnberg, 1528. fol. — J. S. Elsholtii anthropometria. Francof. ad Oderam 1663.

vorzugsweiſe entweder des ganzen Kopfs, oder des Geſichts, ſeltener des Fußes, das Verhältniß aller übrigen gegen einander beſtimmten, faſt ein entgegengeſetztes eingeſchlagen. Da auf dieſe Weiſe ſehr viele Menſchen wirklich gemeſſen ſind, und wir die Reſultate davon zur Vergleichung unter ſich, und mit noch lebenden vor uns haben, ſo können wir nicht anders, als ſie auch in der gerichtlichen Medizin zur Gewinnung eines möglichſt allgemeinen Maaßſtabes in Anwendung bringen.

§. MDCCCLXXIX.

Im Allgemeinen will man gefunden haben, daß bei ſehr wohlgebildeten und völlig ausgewachſenen Männern die Länge des Geſichts, vom Haarwuchſe bis zum Kinne, den zehnten Theil, und die des Fußes den ſechsten Theil der Länge des ganzen Körpers beträgt. Das Geſicht theilt man in drei gleiche Theile oder Naſenlängen, indem die Naſe gerade den dritten Theil des Geſichts einnehmen ſoll. Auf die Höhe des dicht mit Haaren, von einer beſtimmten und bis zum höheren Alter bleibenden Farbe, bedeckten Schädels rechnet man vom Haarwuchs bis zur Scheitelhöhe eine Naſenlänge. Die Hälfte des Körpers von fünf Geſichtslängen läßt man auf die Schaambein-Vereinigung, unmittelbar über ihrer Theilung, fallen, ſie ſelber vertheilt man aber ſo, daß auf den Kopf und das Geſicht ein und ein Drittheil einer, vom Kinne bis auf die Mitte der Halsgrube zwei Drittheile einer, von der Halsgrube bis zur Herzgrube eine, von da bis zum Nabel wieder eine, und bis zur Trennung der Schaambeine die fünfte kommt. Offenbar ſind hierbei indeſſen die Höhe des behaarten Theils des Kopfes und die Entfernung von der Herzgrube bis zum Nabel im Allgemeinen zu groß angegeben. Von den fünf Geſichtslängen der unteren Hälfte des Körpers werden zwei

dem Oberſchenkel, eine halbe dem Knie, zwei dem Unterſchenkel vom Knie bis zum Fußgelenk, und dieſem, bis zur unteren Fläche der Ferſe, eine halbe zugetheilt. Hierbei ſind aber die Schenkel zu kurz, und das Knie und die Höhe der Ferſe zu lang.

§. MDCCCLXXX.

Es kommen indeſſen hierin ſo viele natürliche Unterſchiede vor, daß man ſich nicht wundern darf, auch bei den verſchiedenen Beobachtern, die ſich mit dergleichen Ausmeſſungen beſchäftigt haben, ſo verſchiedene Reſultate zu finden[6]. Den an Antiken gemachten Ausmeſſungen darf man gar nicht trauen, indem ſie Kunſt=Ideale, und nicht den Menſchenkörper, wie er wirklich iſt, darſtellen.

§. MDCCCLXXXI.

Obgleich die von mir ſelber angeſtellten Ausmeſſungen weder mit den angegebenen, noch mit irgend von Anderen vorgenommenen in allen Punkten ganz genau übereinſtimmen, ſo treffen ihre Reſultate doch mit denen am meiſten zuſammen, die Roſenthal[7]) bei den ſeinigen erhalten hat. Darnach beträgt, bei einer männlichen Größe des

6) Sue les proportions du Squelette, in Memoires presentés. Tom. II. p. 572. — A. Mayer Beſchreibung des ganzen menſchlichen Körpers. 1r Bd. Berlin und Leipzig, 1783. S. 145 u. fg. — F. Roſenthal Handbuch der chirurgiſchen Anatomie. Berlin und Stettin, 1817. S. 3. u. fgg. — Frid. Bird über die relativen Maaßverhältniſſe des menſchlichen Körpers, in der Zeitſchrift für die Anthropologie h. v. Fr. Naſſe. 2s Vierteljahr=Heft 1823. Leipzig, 1823. S. 330.

7) a. a. O. S. 4. Da ich die Genauigkeit meines würdigen Freundes bei ſeinen Unterſuchungen kenne, ſo bedaure ich, daß er ſich nicht eigends auf dieſen Gegenſtand eingelaſſen hat, ſondern ihn nur beiläufig und für einen beſonderen Zweck berückſichtigte.

Körpers von fünf Fuß und mehreren (3—4) Zollen, das Geſicht gewöhnlich nur den neunten Theil der ganzen Höhe des Körpers. Auf den Hals kömmt ein halbes Geſicht, auf die Länge der Bruſt ein ganzes, und auf den Bauch bis zur Schaam kommen zweie. Gewiß iſt es, daß der Nabel ſich nicht immer in der Mitte zwiſchen der Herzgrube und der Schaam befindet, ſondern bald ein wenig mehr nach oben, und bald mehr nach unten ſteht; ja dies hängt ſogar von der geringeren oder größeren zufälligen Ausdehnung des Bauches ab. Der Oberſchenkel von der Schaam bis zur Kniebeugung ſoll eben, wie der Unterſchenkel, zwei Geſichtslängen, und das Fußgelenk bis zur unteren Fläche der Ferſe, ein Drittheil davon meſſen. Eine halbe Naſenlänge vom Haarwuchs bis zum Scheitel ergänzen das neunte Geſicht. — Sehr richtig iſt es indeſſen, daß bei größeren Perſonen die Entfernung zwiſchen dem Nabel und der Schaam, und die Länge der Füße über das angegebene Maaß hinausgehen.

§. MDCCCLXXXII.

Das Längen-Verhältniß der einzelnen, die Gliedmaßen zuſammenſetzenden Theile zu einander iſt von ſo vielen, ſelbſt äußeren und zufälligen Umſtänden abhängig, daß ſich kaum etwas Mittleres darüber angeben läßt. Am meiſten zutreffend dürften jedoch folgende Beſtimmungen ſeyn[8]:

Die Länge des Arms vom Achſelgelenk bis in die Beugung des Ellenbogens .	2	Geſichts-Längg.
Von da bis zum Anfang der Hand .	$1\frac{1}{2}$	—
Länge der Hand bis zur Spaltung der Finger	$\frac{1}{2}$	—
— des Mittelfingers . . .	$\frac{1}{2}$	—
— der ganzen Hand alſo . .	1	—

8) Mayer a. a. O. S. 148.

Theilt man die Länge des Mittelfingers in zwölf gleiche Theile, ſo beträgt die des Daumens ſieben davon, des Zeigefingers zehne, des Ringfingers eilfe und des Ohrfingers neune.

§. MDCCCLXXXIII.

An den unteren Gliedmaßen beträgt die Entfernung

von der Hüfte bis zur Mitte der Kniekehle	3	G. = L.
Von da bis zur Ferſe	$2\frac{2}{3}$	—
Länge des Plattfußes	$1\frac{2}{3}$	—
Von der Ferſe bis zum Ballen . .	$1\frac{1}{3}$	—
Vom Ballen bis zur Spitze des großen Zehen	$\frac{1}{3}$	—

§. MDCCCLXXXIV.

Für die Breite der Theile nimmt man folgende Verhältniſſe an:

Breite des Geſichts von einem Ohre zum andern, den Knorpel mitgerechnet . . .	1	G. = L.
Von der Mitte der Halsgrube bis zum Achſelgelenk in jeder Seite . . .	1	—
Schulterbreite hinten gemeſſen, ſammt den Weichtheilen	$2\frac{1}{2}$	—
Von einer Bruſtwarze zur andern . .	$2\frac{1}{3}$	—
Vom Nabel bis an das dicke Fleiſch über der Hüfte an jeder Seite . . .	1	—
Größte Breite des Unterleibes alſo . .	2	—
— — des Oberarms . . .	$\frac{2}{3}$	—
— — des Vorderarms . .	$\frac{2}{3}$	—
— — der Hand, ohne Daumen, .	$\frac{1}{2}$	—
— — der Lende	1	—
— — der Wade . . .	$\frac{3}{4}$	—
— — des Fußes bei der Spalte der Zehen	$\frac{2}{3}$	—

§. MDCCCLXXXV.

Dieſe Angaben ſcheinen blos auf den männlichen Körper zu paſſen; erwägt man indeſſen, daß das Geſicht des Weibes in demſelben Maaße kleiner iſt, als ſeine Länge überhaupt, und die Größe ſeiner einzelnen Theile insbeſondere geringer iſt, als beim Manne, ſo dürfte man große Abänderungen darin bei ihm anzunehmen nicht geneigt ſeyn. Einige Unterſchiede finden indeſſen zwiſchen beiden Geſchlechtern allerdings Statt, die vorzüglich von dem längeren Halſe, den ſchmäleren Schultern, dem minder hohen und kürzeren Bruſtkaſten, der größeren Entfernung der Spitze des ſchwerdförmigen Knorpels von dem oberen Rande der Schaambeine, den im Verhältniß zum oberen Theile des Rumpfes breiteren Hüften und ſtärker hervorſpringenden Schaambeinen, und von den kürzeren und feineren Gliedmaßen des Weibes abhängen.

§. MDCCCLXXXVI.

Die Bildung der innern Theile ſteht natürlich mit der der äußern in völliger Uebereinſtimmung, und drückt alſo auch ihrer Seits den größten Grad der Vollkommenheit aus. Alles, was aus den früheren Entwickelungsperioden noch übrig war, und ſich, obgleich mit dieſen ſeine Bedeutung ſchon längſt aufgehört hatte, doch durch ſeine Form noch auszeichnete, iſt jetzt entweder ganz verſchwunden, oder in die Grenzen zurückgetreten, in denen es während des ganzen übrigen Lebens bleiben ſoll, und alles Andere dagegen, was zur Darſtellung und Erhaltung des Perſönlichen und der Geſchlechtlichkeit in beiden Geſchlechtern dient, vollendet.

§. MDCCCLXXXVII.

Eine natürliche Folge hiervon iſt, daß ſämmtliche Verrichtungen, und vorzugsweiſe die auf die Selbſterhaltung und

auf die Fortpflanzung des Geſchlechts gerichteten, mit einander in vollkommener Uebereinſtimmung ſtehen, und keine, wenn die Vorſchriften der Natur nicht dabei übertreten werden, auf Koſten und mit Beeinträchtigung der anderen vollzogen wird.

§. MDCCCLXXXVIII.

Dies Gleichgewicht zeigt ſich auf der ſenſoriellen Seite durch einen der Stärke der Gegenwirkung entſprechenden Grad der Empfindlichkeit, durch Uebereinſtimmung in der Thätigkeit der einzelnen Sinne, und durch ein richtiges, von kleinen äußeren Eindrücken nicht leicht zu verſtimmendes Gemeingefühl; auf der irritablen, durch die gleichmäßigen und wenigen Abänderungen unterworfenen Herz- und Pulsader-Schläge, in Verbindung mit einem, in gleichen Zwiſchenräumen erfolgenden vollem und tiefen Athemholen. — Bei Männern zählt man gewöhnlich achtzig Herz- und Pulsaderſchläge, bei Weibern aber fünf und achtzig in einer Minute, während der jene gewöhnlich ſechszehn Mal, dieſe aber ſiebenzehn Mal ein- und ausathmen. Dieſem entſpricht die Stärke der Muskeln und die Feſtigkeit der Sehnen bei vollkommener Ausbildung der Knochen. So iſt alſo auch die Regſamkeit nach Außen, ſo weit ſie auf Bewegung des ganzen Körpers, oder nur ſeiner einzelnen Theile gegen einander beruht, vollkommen geſichert. Auf der reproduktiven Seite ſieht man daſſelbe. Die Aufnahme von Nahrungsmitteln ſteht mit dem Ernährungs-Bedarfe und mit allen Ab- und Ausſonderungen in einem ſo wichtigen Verhältniſſe, daß man in dieſer Zeit, der Regel nach, weder eine Zunahme noch eine Abnahme des Körpers weiter wahrnimmt. In der Geſchlechtsſphäre endlich trifft man bei minder regem und mehr geordnetem Geſchlechtstriebe die größte Fortpflanzungs-Fähigkeit an, wobei nichtsdeſtoweniger der mächtige Einfluß, den das erſte

Erwachen und die allmählige Entwickelung des Geſchlechtsvermögens auf die ganze übrige Organiſation zeigten, völlig in die Schranken zurückgetreten iſt, die ihm durch das Weſen und den Charakter der Geſchlechtlichkeit überhaupt angewieſen ſind.

§. MDCCCLXXXIX.

Werfen wir jetzt auch einen Blick auf die Seele des Menſchen, die der gerichtliche Arzt mit dem lebenden Körper ſtets im weſentlichen Zuſammenhange erblickt, ſo finden wir im Allgemeinen, daß das Gleichgewicht, das in dieſer Zeit zwiſchen den einzelnen körperlichen Verrichtungen Statt findet, auch zwiſchen dem Körper und der Seele, zwiſchen Gemüth und Geiſt, und ſelbſt zwiſchen ihren einzelnen Thätigkeits-Aeußerungen angetroffen wird. Die Beſtimmbarkeit der Seelen-Thätigkeiten durch körperliche Eindrücke, die wir in der Kindheit wahrnehmen, iſt ſchwächer geworden, der Einfluß der jugendlichen Entwickelungen, vorzüglich des Geſchlechts, auf alle Empfindungen und Vorſtellungen des jungen Menſchen, hat aufgehört, und Statt ſinnlicher Begierden und Träume der Einbildungskraft hat die Vernunft die Herrſchaft über den Willen erlangt.

§. MDCCCXC.

Verſtehen wir unter Gemüth die Eigenſchaft der Seele, durch die ſie empfindet und dadurch in ihrer weiteren Thätigkeit beſtimmt wird; unter Geiſt aber ihr Vermögen, Vorſtellungen aufzunehmen und durch ſie in höhere Wirkſamkeit verſetzt zu werden, wie dies in der That geſchieht, ſo müſſen wir zwiſchen beiden ſogleich auch eine weſentliche Verbindung anerkennen. Ohne Vorſtellung läßt ſich keine Empfindung denken, und jede Vorſtellung muß nothwendig ſtets von Empfindung begleitet ſeyn. Eine kann aber über

die andere das Uebergewicht haben, und von dem Grade, in welchem dies Statt findet, hängen in dieſer Beziehung alle individuellen Verſchiedenheiten ab, die wir unter Menſchen wahrnehmen. In der Jugend iſt es wegen höherer Empfänglichkeit für äußere Eindrücke, und wegen ſtärkerer Wechſelwirkung zwiſchen Leib und Seele auf Seiten des Gemüthes; nach eingetretener Volljährigkeit aber auf der des Geiſtes. Dies gilt indeſſen mehr vom Manne, als vom Weibe, indem das erſtere bei dieſem, wenigſtens während der Jahre der Geſchlechtsfähigkeit, dem letzteren gewiß völlig die Wage hält, wenn es nicht gar das Uebergewicht hat.

§. MDCCCXCI.

Uebrigens iſt das Verhältniß der einzelnen Seelenthätigkeiten zu einander, zur Zeit der Volljährigkeit, ſo, daß Statt bei jungen Leuten das Auffaſſungs-Vermögen, das Gedächtniß und die Einbildungskraft vorherrſchten, ſie jetzt mit dem Verſtande und der Urtheilskraft in vollkommner Uebereinſtimmung ſtehen, und ſich gemeinſchaftlich zu dem höheren Vorſtellungs- und geiſtigen Bildungsvermögen erheben, das mit dem Ausdruck: höheres Geiſtesvermögen, von Einigen aber mit dem Namen: Vernunft, belegt wird. Hierbei muß jedoch auf den längeren Zeitraum Rückſicht genommen werden, den das Alter der Volljährigkeit umfaßt. Strenge genommen, gilt das Geſagte nur von dem fünf und zwanzigſten bis fünf und vierzigſten Jahre. Späterhin gewinnen die niederen Geiſtesthätigkeiten oft wieder, auf Koſten der höheren, die Oberhand. Daß hiermit auch das Temperament, d. h. der ſich in der beſtimmten Art der Entgegenſetzung zwiſchen Innerem und Aeußerem offenbarende allgemeinſte Ausdruck der ganzen Eigenthümlichkeit eines Menſchen, einer Seits entſchieden ausgebildet, anderer Seits aber in ſeinen Aeußerungen unter die Herrſchaft der Ver-

nunft geſtellt iſt, und bei gehöriger Selbſtkenntniß und Wachſamkeit, nicht, wie bei ſeinem erſten Erwachen[9]) in der Jugend, über ſie die Oberhand bekommen kann, verſteht ſich von ſelber. Wir können daher nicht anſtehen, das Untergeordnetſeyn des Temperaments unter die Vernunft auch als eine bezeichnende Eigenſchaft der Volljährigkeit anzuſehen.

§. MDCCCXCII.

Als Gemeinſames von Allem dürfte anzunehmen ſeyn, daß der Volljährige von ſinnlichen Eindrücken weniger lebhaft ergriffen wird, daß Gefühle und Empfindungen einen geringeren Einfluß auf ihn haben, und daß ſeine Einbildungskraft nicht allein, wie es wohl früher geſchahe, Bilder erzeugt, die den Sinnen ſchmeicheln, Gefühle aufregen und Begierden erwecken, ſondern vielmehr ſolche, die mit den Reſultaten ſeines Nachdenkens, mit den Gegenſtänden ſeiner jetzigen Beſtrebungen, ſeinen Plänen und Abſichten für die Zukunft, und mit ſeiner geſammten Vernunftthätigkeit im Zuſammenhange ſtehen. So erblicken wir ihn jetzt alſo, wenn er nicht in der Jugend vernachläſſigt, oder gar mißgeleitet wurde, in ſeinen Vorſtellungen und Empfindungen, ſeinem Begehren und Verabſcheuen, in allen Aeußerungen ſeines Temperaments, in ſeinen Geſinnungen und in ſeinem Wollen und Handeln vom Verſtande geregelt, von der Kenntniß des Guten und Böſen, des Rechten und Unrechten geleitet, und in Allem von der Vernunft beherrſcht. Dabei iſt der Glaube an eine höhere Regierung des ganzen Univerſums, an eine durch ſie bedingte moraliſche Weltordnung, und an ein Fortſchreiten des Menſchengeſchlechts zur höheren Vollkommenheit, zu der Jedweder

9) Hdb. 4r Theil. Kap. 42. §. MLIX. u. ff.

nach ſeiner Eigenthümlichkeit mitzuwirken hat, thätig und lebendig in ihm; der Vorſtellungen von der unmittelbaren Verbindung mit dem Ueberſinnlichen aber, und von der perſönlichen Fortdauer nach dem Tode, ſcheint er dagegen weniger zu bedürfen, als in der Jugend und in dem höheren Alter, und er giebt ſich daher auch vorzugsweiſe während der erſten fünf und zwanzig Jahre der Volljährigkeit dem religiöſen Kultus, in dem er erzogen iſt, wohl mehr aus Pflichtgefühl, als aus eigenem Triebe, und lebhaft gefühltem Bedürfniſſe hin.

§. MDCCCXCIII.

In der nach Außen gerichteten Thätigkeit zeigen ſich alle dieſe Eigenſchaften durch einen Trieb nach richtiger Einſicht und Erkenntniß, durch Schönheitsgefühl und durch Eifer für Wiſſenſchaften und Künſte. Mit dem männlichen Selbſtvertrauen entſteht das Streben nach höherer Wirkſamkeit, in dem doppelten Verhältniſſe als Gatte und Vater, und als Mitglied der Geſellſchaft, des Staates, das den Drang, gemeinnützig zu werden, das Pflichtgefühl, die Vaterlandsliebe und alle Bürgertugenden in ſeiner Begleitung hat. Feſter Entſchluß, kräftiges Wollen und Beharrlichkeit in der Ausführung, ſind dem Manne in dieſem Alter eigen.

§. MDCCCXCIV.

Dieſen ſchönen Zügen in dem Bilde des volljährigen Mannes, durch die er der Repräſentant ſeines Geſchlechts, die Stütze der bürgerlichen Geſellſchaft, und in ihr der Vertreter der Frauen und Unmündigen wird, haben indeſſen auch ihre Schattenſeiten, die als die Grundlagen ſeiner Verirrungen, ſeiner Vergehungen und ſeiner Verbrechen für die Geſetzgebung und für die Rechtspflege, und deshalb

auch für die gerichtliche Medizin von der gröſten Wichtigkeit ſind.

§. MDCCCXCV.

Die größere Unabhängigkeit von Gefühlen und Empfindungen wird leicht Härte, der Trieb nach Erkenntniß Zweifelſucht, das ſittliche Schönheitsgefühl ein ſinnliches, und der Eifer für Wiſſenſchaften und Künſte artet auf einer Seite in bloße Spielerei, und auf der anderen in Pedanterie aus. Das Selbſtvertrauen verleitet zur Ueberſchätzung der eigenen, und zur Geringſchätzung der Kräfte Anderer, die den Hochmuth erzeugen, und die Kraft der Selbſtbeherrſchung zur Verſtellung und Heuchelei. Das Streben nach nützlicher äußerer Wirkſamkeit verwandelt ſich in Ehrgeiz, dem die Sorge für die Gründung und Erhaltung einer Familie und der Drang nach äußerem Glanze oder nach ſinnlichem Wohlbehagen den Eigennutz zugeſellen, unter denen dann das Pflichtgefühl und alle Bürgertugenden erliegen.

§. MDCCCXCVI.

Fügt man dieſen Quellen der Abirrung und der leicht daraus fließenden ungeſetzmäßigen Handlungen die Anlagen und Fehler hinzu, die aus dem Jugendalter in das männliche überzugehen pflegen, und die in der That nichts als die Merkmale ſind, daß er theilweiſe auf einer niederen Entwickelungsſtufe ſtehen geblieben iſt, ſo wird es nicht ſchwer ſeyn, ſich, wenn man zugleich auf das nicht gehörig gebändigte Temperament, auf Erziehung, Karakter, Lebensart, und beſondere äußere Verhältniſſe Rückſicht nimmt, den Urſprung der Laſter, und die Entſtehung der Verbrechen zu erklären, die, nach dem Zeugniſſe der Erfahrung, vorzugsweiſe von Männern während ihrer Volljährigkeit begangen werden. Vergeſſen wir dabei indeſſen ja nicht, daß auch unſere

Staats=Einrichtungen noch nirgendswo ſo vollkommen ſind, daß jedes Individuum ſtets den Standpunkt einnehmen und behaupten kann, der ihm nach ſeinen Eigenſchaften gebührt, und daß es daher die Geſetze des Staates, in dem es lebte, oft nur darum, weil ſie mit ſeiner Natur und mit ſeinen wahren Bedürfniſſen im Widerſpruch ſtehen, übertritt, ja, faſt zu übertreten gezwungen iſt.

§. MDCCCXCVII.

Mit dem volljährigen Weibe verhält es ſich, wegen der ganz verſchiedenen Grundrichtung ſeines Lebens, in vielen Stücken anders hierin, als mit dem Manne. Die bei ihm in dieſem Alter vorherrſchende Geſchlechtlichkeit und der daraus entſpringende Naturtrieb, Gattin und Mutter zu werden, deſſen Befriedigung beſtändige Anſtrengungen für die Aufrechthaltung des Hausſtandes, für die Beſtreitung angreifender Geſchlechtsverrichtungen, für die erſte Ernährung und Pflege der Kinder, und für die Beſorgung des größten Theils ihrer frühſten Erziehung fordert, bedingen nicht blos körperliche Verſchiedenheiten, ſondern auch eine andere Richtung der Seelenthätigkeit, und deshalb auch ein anderes Verhältniß ihrer einzelnen Aeußerungen zu einander und zu den körperlichen Verrichtungen, als die, die wir bei dem Manne antreffen.

§. MDCCCXCVIII.

Die Wirkſamkeit nach Außen, die hierbei Statt finden kann, beſteht hauptſächlich darin, daß die Frauen durch ihr angenehmes Aeußere, durch Schönheitsſinn und Empfänglichkeit für alles Schöne, durch Gefühl, Witz und leichte Unterhaltungsgabe, ohne Rechthaberei, durch innige Verſchmelzung der Mutterliebe mit der Liebe zu ihrem Gatten, durch die ſie auch ihre Kinder dieſem ſtets zu nähern und ſeine Neigung für ſie und für ſich in ihm rege zu erhalten

wiſſen, durch Sanftmuth, Geduld und Ergebung, die einer Seits mit ihrem Gefühle der Abhängigkeit von dem Manne, anderer Seits aber mit religiöſen Empfindungen, zu denen ſie größere Anlage und Neigung, als er, beſitzen, in Verbindung ſtehen, und endlich durch die Ordnung, Ruhe und Heiterkeit, die ſie um ſich verbreiten, ihre Ehegatten aus dem Gewirre des öffentlichen Lebens ſtets wieder zu ſeiner Familie zurückführen; in allen anderen Männern ihrer Bekanntſchaft aber Wohlgefallen und Hochachtung gegen ſich, und daher den Wunſch und das Beſtreben erwecken, auch in ihren, der Frauen, Augen achtbar und liebenswürdig zu erſcheinen. So ſind ſie denn der Mittelpunkt ebenſowohl ihres Hauſes und ihrer Familie, als jedes geſelligen Zirkels, in dem ſie ſich befinden, und die Quelle der Freude in beiden. Nimmt man hierzu, daß die hierin ſich äußernde edlere Weiblichkeit den rohen Geſchlechtstrieb durchaus von ſich entfernt hält; dagegen aber bei unverheiratheten Männern den Wunſch nach der Ehe, ohne die keine Verbindung ſittlicher Menſchen zu einem Staate dauerhaft ſeyn kann, anregt und verſtärkt, ſo dürfte man kein Bedenken tragen, die Verbindung des häuslichen Kreiſes mit dem geſelligen, des Privatlebens mit dem öffentlichen, und der Gegenwart mit der Zukunft, als die wahre, mit der bei ihm vorherrſchenden Geſchlechtlichkeit genau zuſammenhängende Naturbeſtimmung des Weibes anzuſehen.

§. MDCCCXCIX.

Alle die Eigenſchaften, durch die das Weib ſeiner erhabenen Beſtimmung zu entſprechen vermag, ſind indeſſen, nicht weniger als die männlichen, manchen Abweichungen unterworfen, durch die ſie auch bei ihm zur Quelle von Vergehungen, Laſtern und Verbrechen werden. Dies geſchieht um ſo leichter, als es den Frauen noch viel weniger

vergönnt iſt, ſich den Lebenskreis zu wählen, in dem ſie ihre Eigenthümlichkeiten gehörig entwickeln, und ſo ihre Naturbeſtimmung erfüllen können. Sich ſelbſt überlaſſen, ohne eigene Selbſtſtändigkeit, ſind ſie oft allen Verführungen roher Männer und der Verdorbenen ihres eigenen Geſchlechts, die früher mit ihnen in der nähmlichen Lage waren, ihrer ſchlechten Behandlung, und Demüthigungen und Verletzungen mancher Art preisgegeben, und weichen, wenn ſie ihnen erliegen, dann freilich ſehr von dem liebenswürdigen Bilde ab, das hier von ihnen entworfen wurde.

§. MCM.

Die Fehler, die dem Weibe als die Rückſeiten ſeiner guten Eigenſchaften zukommen, und die mit ihnen alſo in einer ſehr nahen Verbindung ſtehen, dürften folgende ſeyn. Der Drang, Gattinnen- und Mutterpflichten zu erfüllen, erzeugt bei Perſonen, die ſich zu verheirathen keine Gelegenheit haben, leicht Geſchlechtsvergehungen, Hang, Männer zu verführen, und hernach wohl gar wirkliche Unzucht. Das Wohlgefallen, das Frauen bei Männern erregen, hat Eitelkeit und Gefallſucht zur Folge, ihr vorherrſchendes Gefühl, Empfindeley und Gleichgültigkeit gegen die Ausſprüche des Verſtandes, ihr Schönheitsſinn, Witz und leichte Unterhaltungsgabe, Widerwillen gegen ernſte Betrachtungen und Beſchäftigungen, ihre Sanftmuth, Geduld und Ergebung, Schlaffheit; in wie weit aber religiöſe Triebfedern dabei in das Spiel kommen, Anlage zum Myſtizismus und Aberglauben. Das Gefühl der Abhängigkeit vom Manne bringt ſie leicht einer Seits zur Heuchelei und zum Betruge, anderer Seits aber zu einer zu großen Nachgiebigkeit gegen ihn, auch wenn er ungeſetzliche Handlungen von ihnen fordert; ihre Liebe zu ihm aber, ſobald ſie zu ſehr auf Geſchlechts-Sinnlichkeit beruht, erzeugt Eiferſucht, und ihre

Mutterliebe artet oft in die Gemüthsſtimmung aus, die wir Affenliebe nennen. Durch ein Gefühl von Unbefriedigtſeyn in ihren ehelichen und häuslichen Verhältniſſen, durch ihre lebhaftere Einbildungskraft, durch die angenehmen Empfindungen, welche von fremden Männern ihnen bewieſene Aufmerkſamkeiten in ihnen erregen, durch ein Gefühl von Dankbarkeit dafür, und durch eine Art von Mitleiden für die ſchmerzlichen Empfindungen, die unbefriedigte Liebe in Männern erweckt, verbunden mit einem feurigen Temperamente, das bei ihnen immer mächtiger bleibt, als beim Manne, mit dem Reize des Neuen, und mit dem Triebe nach Abwechſelung, werden ſonſt ehrenwerthe Gattinnen wohl zur ehelichen Untreue verleitet. Daß in allen dieſen anſcheinend geringen Schwachheiten die Keime zu den gröſten Verbrechen liegen, ja, daß ſie ſelbſt in die gröſte Verruchtheit, beſonders wenn ſie auf heimliche und verſteckte Weiſe begangen werden können, ausarten, lehrt die tägliche Erfahrung.

§. MCMI.

Vergleichen wir jetzt die Eigenthümlichkeiten des Mannes und Weibes nach ihrem ganzen Umfange mit einander, ſo werden wir uns leicht überzeugen, daß die gegenſeitige Stellung, die beiden Geſchlechtern in unſern europäiſchen Staaten angewieſen iſt, und die Rechts-Verhältniſſe, in die ſie dabei zu einander geſetzt worden ſind, mit ihrer beiderſeitigen Natur im Ganzen zwar ziemlich, doch keinesweges in allen einzelnen Punkten übereinſtimmen.

Neun und ſechszigſtes Kapitel.
Eigenthümlichkeiten des Knochengerippes Volljähriger.

§. MCMII.

Obgleich die Knochen wohl für die Theile des menſchlichen Körpers gelten können, die ſich bei ſeiner fortſchreitenden Bildung und in den verſchiedenen Lebensperioden am regelmäßigſten verändern, und daher auch die beſtändigſten körperlichen Merkmale des Alters, beſonders an der Jugend, ehe ſie vollkommen ausgebildet ſind, und hernach auch im Alter darbieten, ſo können ſie zu ſeiner Ausmittelung dem gerichtlichen Arzte doch nur in wenigen Fällen von Nutzen ſeyn. Bei Lebenden kommen, außer den Zähnen und allenfalls den Kinnladen, die übrigen Knochen nur in ſoweit in Betrachtung, als ſie auf die Größe, Stellung und Haltung des Körpers, und ſelbſt auf die Geſtalt ſowohl des Ganzen, als auch der einzelnen Theile Einfluß haben. Bei gerichtlich-mediziniſchen Leichen-Unterſuchungen iſt man auch hierauf faſt allein beſchränkt, weil weder die Art derſelben, noch die dazu geſtattete Zeit eine Entblößung der einzelnen Knochen von den daran liegenden und ſie bedeckenden weichen Theilen geſtatten. Im Allgemeinen iſt auch in Fällen, die dazu die Veranlaſſung geben, die Ausmittelung des Alters des zur Unterſuchung vorliegenden Verſtorbenen nicht von ſo großer Wichtigkeit, daß deswegen die nöthige langdauernde Zubereitung der Knochen, die überdies nicht unter gehöriger Aufſicht von Seiten des Gerichts geſchehen könnte, von dieſem jemals gefordert werden ſollte.

§. MCMIII.

Wäre dies indeſſen irgend einmal der Fall, ſo mögte der gerichtliche Arzt am beſten thun, außer auf die Zähne und Zahnränder, beſonders auf die Griffelfortſätze der Schlaf-

beine, und auf die Kniescheiben Rückſicht zu nehmen, die ohne große Mühe bei jeder gewöhnlichen gerichtlichen Leichen-Unterſuchung zur Anſchauung zu bringen ſind.

§. MCMIV.

Ein anderes Verhältniß tritt ein, wenn trockne Knochen unter ſo verdächtigen Umſtänden gefunden wurden, daß ſie von der Polizei oder einem Gerichte aufgenommen, und dem Arzte zu einer gerichtlich-medizinischen Unterſuchung und Begutachtung vorgelegt werden mußten.

§. MCMV.

Im Allgemeinen iſt hierbei denn auf folgende Punkte zu achten.

1. Ob man es auch wirklich mit Knochen von Menſchen, und nicht vielmehr von Thieren, oder untermiſcht mit Menſchen- und Thierknochen, zu thun hat.

2. Ob alle vorliegende Knochen zu einem oder zu mehreren Skeletten gehören. Im letzteren Falle müſſen alle die zuſammenpaſſen auch, in der gehörigen Ordnung, zuſammengelegt, alle übrigen aber ſorgfältig davon getrennt werden.

3. Auf welches Alter des Verſtorbenen die mit einander übereinſtimmenden Knochen ſchließen laſſen.

4. Ob ſie einem Manne oder Weibe zugehört haben.

5. Ob ſich Spuren von Krankheit oder Verletzungen daran befinden, und letztere wohl von der Art ſind, daß ſich ihre Zufügung während des Lebens vermuthen laſſe. Wie dieſe ſich, wenn man dies glaublich findet, hinſichtlich ihrer Tödlichkeit verhalten haben, wird ſich nur ſelten mit einiger Sicherheit angeben laſſen, ganz überſehen darf man es jedoch nicht; und

6. wie lange ſie wohl ſchon gelegen haben?

§. MCMVI.

Eine Verwechſelung von Menſchen- und Thierknochen iſt, da ſie ſich durch Größe, Struktur und Bildung ſehr von einander unterſcheiden, bei genauer Kenntniß der erſteren, wohl nur dann möglich, wenn man es mit einzelnen Stücken zu thun hat, an denen nichts Auszeichnendes ſichtbar iſt. In ſolchen Fällen ſteht es dem gerichtlichen Arzte aber auch frei, ſeine gutachtliche Entſcheidung zu verweigern. Vogelknochen ſind wohl für kleinere menſchliche gehalten worden, doch iſt ihr Bau anders, und ſie ſind hohl. Zwiſchen Affenknochen und menſchlichen Gebeinen ließe ſich eine Verwechſelung noch am erſten denken, ja man hat ſogar Beiſpiele davon. Erwägt man indeſſen, daß die größeren Affenarten ſelten nach Europa, und vorzüglich ſelten nach Deutſchland kommen, die Knochen der kleineren ſich aber ſchon durch ihre geringere Größe, bei den Merkmalen einer vollkommnen Ausbildung, auszeichnen, ſo wird man ſich dafür wohl eben nicht zu fürchten Urſache haben.

§. MCMVII.

Außer der verſchiedenen Größe iſt jedoch auch ihre Bildung verſchieden, was ſich ſelbſt beim Orang-Utang, deſſen Knochen mit den des Menſchen noch die gröſte Aehnlichkeit haben, nicht verkennen läßt. In Betreff des Kopfes iſt ſein Schädel im Verhältniß zum Geſichte kleiner, als beim Menſchen, die Stirne flacher, die Kinnladen, in denen auch die Zähne anders gebildet ſind, ſpringen ſtärker hervor, und der Geſichtswinkel, der beim Europäer wenigſtens achtzig Grad, und beim Neger ſiebenzig ausmacht, beträgt bei ihm höchſtens fünf und ſechszig. Sein Schädel beſteht zwar auch aus acht Knochen, und nähert ſich ſeiner Geſtalt nach ſehr dem menſchlichen, doch iſt er durch die Knochen-Verbindung von ihm verſchieden. Der Schläfen-Flüge

des Keilbeins iſt ungemein ſchmal, er erſtreckt ſich nicht bis zum Scheitelbeine, und berührt das Stirnbein nur durch ſein oberes Ende, ſo daß das Schlafbein zum Theil mit dem Stirnbeine verbunden iſt. Die Schläfennath iſt gezahnt, und die Ränder der Knochen decken ſich nicht ſchuppenförmig. Die Wirbelbeine der größeren Affen ſind von den menſchlichen nicht ſehr unterſchieden. An ihren Halswirbeln ſind jedoch die Dornfortſätze ſtärker, und nicht gabelförmig ausgeſchnitten, und die Körper derſelben paſſen nach vorne genauer über einander. An den Rückenwirbeln ſind nur die Dornfortſätze etwas länger und ſchmäler, und an den Lendenwirbeln ſind ſie ein wenig nach dem Kopfe gerichtet. Das Kreuzbein, das bei den mehreſten Affen nur aus drei, bei dem Orang = Utang aber aus vier Stücken beſteht, iſt ſchmäler wie beim Menſchen, wenn gleich breiter wie bei den meiſten übrigen Säugethieren. Die Zahl der Rippen auf jeder Seite beläuft ſich beim Orang = Utang ebenfalls auf zwölf, doch ſind ſie, weil das Bruſtbein bei ihm ſehr breit iſt, kürzer. An ſeinen oberen Extremitäten beſitzt er Schlüſſelbeine wie der Menſch, doch iſt ſein Schulterblatt, weil deſſen hinterer oberer Wirbel ſtumpfer iſt, anders geſtaltet. Die Armknochen ſind wie beim Menſchen, nur im Verhältniß zu ihrer Dicke länger. Die Handwurzel hat einen Knochen mehr, und der runde (os pisiforme) iſt länger, und daher mehr hervorſtehend. Die Knochen der Mittelhand und der erſten Glieder ſind von der Hohlhandſeite mehr gekrümmt, und der Daumen iſt kürzer, als beim Menſchen. Das letzte Glied, das den Nagel trägt, iſt weniger platt, und ſpitziger, als im Menſchen. — Am Becken ſind die Darmbeine mehr zuſammen und nach vorne gedrängt, ihr ſogenannter Hals iſt länger, ſie ſind platter und ſtehen faſt in grader Linie mit der Wirbelſäule, und

ihr Queer-Durchmeſſer iſt daher kürzer, als wenn man ſich das große Becken vorne geſchloſſen denkt, ihr grader ſeyn würde. Die Schenkelknochen ſind ganz cylindriſch, und haben keine rauhe Linie, und ſie ſowohl, als die Knochen des Unterſchenkels, ſind auffallend kürzer, als die des Ober- und Vorder-Arms. Statt der Plattfüße ſind Hände da, an denen die beiden hinteren Phalangen der vier Finger merklich bogenförmig gekrümmt ſind [1]).

§. MCMVIII.

Das Alter eines Verſtorbenen läßt ſich aus den trocknen Knochen nur dann mit einiger Sicherheit beurtheilen, wenn man mehrere von verſchiedenen Gegenden des Körpers, und vorzüglich ſolche, an denen die mit dem zunehmenden Alter eintretenden Veränderungen vorzüglich deutlich zu erkennen ſind, ganz und unverletzt vor ſich hat. Ehe der Menſch nicht das fünf und zwanzigſte Jahr erreicht hat, iſt die Verknöcherung ſeines Gerippes ſelten ganz vollkommen. Es richte ſich dies indeſſen mehr nach dem Wachsthume, als nach dem Alter. Je früher der Körper völlig ausgewachſen iſt, deſto eher iſt auch die Verknöcherung vollendet. Im Allgemeinen kann man ſagen [2]), daß, je mehr Knorpel ſich vor dieſer Zeit noch an den Knochen befindet, je glatter und ebener die breiten, je rundlicher die langen und je unbeſtimmter die vermiſchten ſind, deſto jünger ſey der Menſch noch geweſen, dem ſie angehörten. Vom funfzehnten bis zum fünf und zwanzigſten Jahre verwachſen alle Knochenanſätze, doch nicht zu gleicher

1) Handbuch der vergleichenden Anatomie von J. F. Blumenbach. 3te verm. und verb. Auflage mit 8 Kupfern. Göttingen, 1824.

2) G. Fleiſchmann, Anleitung zur forenſiſchen und polizeylichen Unterſuchung der Menſchen- und Thier-Leichname. Erlangen, 1811.

Zeit. Am frühſten werden ausgebildet die Kopf- und Geſichtsknochen, doch bleiben die Griffelfortſätze auf beiden Seiten ſehr lange Knorpel, der Träger, die einzelnen Stücke des Zungenbeins, die Hand- und Fußwurzelknochen, das vordere Glied der Finger und Zehen, die Knieſcheiben, das Kreuzbein und die Steißbeinknöchelchen, deren Ausbildung jedoch der Zeit und ihrer Geſtalt nach ſehr unbeſtändig iſt. Später verknöchern die übrigen Halswirbel, beſonders der Dreher, die Bruſtenden der Schlüſſelbeine, die Knöpfchen an den Rippen, das Bruſtbein, die oberen und unteren Enden der Schulterblätter, das Oberarmbein oben, die Unterarmknochen unten, die Mittelhand- und Mittelfußknochen am Finger- und Zehenende, die mittleren und hinteren Glieder der Finger am hinteren Ende, an jedem Seitenbeckenknochen, der Kamm, der Höcker und der Sitzknorren, die Seiten- und Dornfortſätze der Rücken- und Lendenwirbel, die beiden Rollhügel und unteren Gelenkköpfe und die Schien- und Wadenbeine an beiden Enden.

§. MCMIX.

Beim Volljährigen treten am trocknen Kopfe die Geſtalt und Umriſſe noch deutlicher hervor, als bei dem noch mit weichen Theilen überzogenen. Der Schädel iſt auswendig glatt, von vorn nach hinten länglich, doch in der Schläfengegend weniger zuſammengedrückt, als im höheren Alter, und alle ſeine Nähte ſind ausgebildet und greifen auf eigenthümliche Weiſe in einander ein, ohne weder eingedrückt noch erhaben zu ſeyn. Dies gilt beſonders auch von den Stellen, wo ſich früher die Plättchen befanden, die noch lange nach ihrer völligen Verwachſung etwas vertieft zu ſeyn pflegen. Die Subſtanz der Knochen iſt feſt und dicht, und ſie ſind daher ſchwerer, wie vor ihrer gänzlichen Aus-

bildung und im höheren Alter.[3]). Der Schädel eines wohlgebildeten Mannes von fünf und zwanzig Jahren wog mit der Unterkinnlade und allen Zähnen ein Pfund und ſechszehn Loth, und der eines eben ſo alten Weibes ein Pfund und dreizehn Loth bürgerlichen Gewichts, was ſo ziemlich das mittlere Gewicht ſeyn möchte, wie ich nach mehreren Schädeln, die ich gewogen habe, annehmen zu dürfen glaube. Der Griffelfortſatz des Schlafbeins iſt faſt bis zur Spitze verknöchert. Der innere Raum der Schädelhöhle iſt verhältnißmäßig jetzt am größten. Von den Zwiſchenknochenſtücken des Oberkiefers[4]) ſieht man bis auf die hintere Nath (am palato duro), die mehr oder weniger deutlich iſt, keine Spur mehr. Alle Höhlen der Schädelknochen haben ihre Vollkommenheit erreicht, die Zähne ſind vollſtändig, und man findet an ihren Rändern und Spitzen die bereits (§. MDCCCXVIII.) angegebenen Streifen und Flecke, die von dem Abreiben des Schmelzes entſtehen.

§. MCMX.

Bei Weibern iſt die Oberfläche der Schädelknochen noch glatter, als bei Männern, die Stirn-Scheitel- und

3) Meckel fand den Schädel eines zwanzigjährigen Mädchens vier und zwanzig Unzen ſchwer; den eines ſiebzigjährigen Weibes aber nur vierzehn Unzen. Der ſchön gebildete Schädel eines neunzehnjährigen Jünglings aus unſerer Sammlung mit dem Unterkiefer und allen Zähnen, wog auf der Oſianderſchen Waage ein Pfund und neun Loth, und der eines vorzüglich wohlgebildeten zwei und zwanzigjährigen Frauenzimmers nur um ein halbes Loth weniger.

4) Langenbeck hat bewieſen, daß die Ossa intermaxillaria in der früheren Bildungsperiode zwar vorhanden ſind, daß ſie aber beim reifen Fötus ſchon mit den Oberkieferknochen ohne Spur einer Nath verſchmolzen angetroffen werden. M. ſ. deſſen neue Bibliothek für die Chirurgie und Ophthalmologie Bd. IV. St. 3. S. 489.

Hinterhaupts=Höcker treten weniger hervor, und der ganze Scheitel verſchmälert ſich gleichmäßiger von hinten nach vorne. Alle Löcher für den Durchgang der Nerven ſind enger. Das große Hinterhauptsloch liegt beim Manne ziemlich wagerecht, etwas hinter der Mitte; beim Weibe ſteigt es aber von vorne nach hinten ein wenig ſchräge aufwärts, und iſt in dieſer nähmlichen Richtung etwas länglich und ein wenig kleiner, als beim Manne. Die Geſichtsknochen ſind feiner, und beide Kinnladen bei ihnen ſchmäler, und mehr elliptiſch, als bei dieſem. Am Zungenbein ſind die einzelnen Stücke durch Knorpel verbunden.

§. MCMXI.

Die Wirbelſäule wird man in mediziniſch=gerichtlichen Fällen wohl kaum jemals ſo zuſammenhängend finden, daß man aus ihrer Länge und Biegung auf das Alter und auf den Geſchlechts=Unterſchied einen Schluß machen könnte. Das Alter der Volljährigkeit läßt ſich aus ihrer vollſtändigen Verknöcherung, aus dem richtigen Verhältniſſe der Größe, und der Bildung, ſowohl der einzelnen Wirbel, als auch der einzelnen Theile jedes Wirbels zu einander, und wenn ſie noch zuſammenhängen, aus ihrer Beweglichkeit, die von den weichen dicken Knorpeln abhängt, natürlich aber nur im friſchen Zuſtande kenntlich iſt, ſchließen. Am Kreuzbeine ſind alle falſche Wirbel unbeweglich mit einander verwachſen, mit dem Steißbeine iſt die Verbindung beweglich, und auch ſeine einzelnen Stücke ſind es unter einander. Die Kreuz=Hüftbein=Verbindungen zeigen keine Spur von Verknöcherung.

§. MCMXII.

Zur Unterſcheidung des Geſchlechts muß man hauptſächlich auf die Höhe der Körper der Wirbel, und auf die Beſchaffenheit der Querfortſätze ſehen. Erſtere ſind im

Verhältniß zu ihrem Umfange beim Manne niedriger; letztere aber ſind ſtärker, und ſie laufen queer, Statt daß ſie beim Weibe etwas nach hinten gerichtet ſind. Bei dieſem iſt daher auch die Rinne zwiſchen dem Queerfortſatze und dem Bogen tiefer, das Rückenmarks-Loch und die Zwiſchenwirbellöcher ſind, am auffallendſten an den Lendenwirbeln, größer. Das Kreuzbein iſt oben breiter, gleichmäßiger ausgehöhlt, inwendig glatter, kürzer, und ragt mit ſeiner Endſpitze nicht ſo ſtark nach vorne; was man an dem einzelnen Knochen deutlich daran unterſcheiden kann, daß beim weiblichen der vordere Rand des Körpers des erſten falſchen Wirbelbeins ſtärker nach vorne ſteht, als die Endſpitze des Kreuzbeins, beim männlichen aber beide in einer Linie. Die einzelnen Stücke des Steißbeins ſind zierlicher, und nehmen gleichmäßig an Größe ab, und dabei ſind ſie auch, wenn ſie noch zuſammenhängen, beweglicher gegen einander.

§. MCMXIII.

Am Bruſtkaſten findet man die Rippen und das Bruſtbein völlig verknöchert. Beim Weibe ſind die erſteren dünner, und ihr Rand iſt ſchärfer, ſie ſind alle, und beſonders die falſchen, ihrem knöchernen Theile nach kürzer, indem ihre Knorpel länger ſind; die falſchen aber nehmen viel ſchneller bei ihnen in der Größe ab, als beim Manne. Das Bruſtbein, das bei beiden Geſchlechtern aus drei Stükken, der Handhabe, dem Körper und dem Schwerdfortſatz beſteht, iſt beim Weibe kürzer, ſein Handgriff aber im Verhältniß zum Körper, länger und dicker, als bei dem Manne; ſeine hintere Fläche, die bei dieſem etwas ausgehöhlt iſt, iſt bei dem weiblichen platt, und ſein ſchwerdförmiger Fortſatz macht mit den unterſten Rippenknorpeln einen kleineren Winkel. Sollten die Knochen, die den knöchernen Bruſtkaſten bilden, noch im Zuſammenhange ſte-

hen, ſo kann man den weiblichen an der Beſchaffenheit, Zuſammenfügung und ſtärkeren Krümmung der Rückenwirbel nach hinten und außen, an ſeiner Enge und Kürze, und an der Geſtalt und Biegung der Rippen, leicht von einem männlichen unterſcheiden.

§. MCMXIV.

Die Seitenbecken-Knochen, die mit dem Kreuz- und Steißbeine das Becken bilden, zeigen keine Spur ihrer früheren Trennung mehr. Auch der Kamm des Hüftbeins iſt mit dieſem vollkommen verwachſen. — Sind die Becken-Knochen noch gehörig mit einander verbunden, ſo ſieht man, daß dieſe Verbindung ſowohl hinten mit dem Kreuzbeine, als auch vorne an den Schaambeinen unter ſich, durch Knorpel geſchieht, die um ſo dicker und ſaftiger ſind, je weniger der Menſch im Alter vorgerückt iſt. In einem ſolchen Falle iſt auch das Geſchlecht leicht zu erkennen, indem das männliche Becken von oben nach unten höher, von einer Seite zur anderen ſchmäler, und von vorne nach hinten länger iſt. Die Mitte des Vorgebirges und der obere Rand der Schaambein-Verbindung ſtehen beinahe in gleicher Höhe, und ſeine Neigung nach vorne iſt daher viel geringer, als die des weiblichen. Der innere Raum des männlichen kleinen Beckens iſt in ſeinen verſchiedenen Durchmeſſern anders geformt, und eben dadurch auch enger, was hauptſächlich von dem ſchmäleren, und nach unten ſtärker nach innen gebogenem Kreuzbeine, dem, ebenfalls ſtärker vortretendem, minder beweglichem Steißbeine, den mehr nach innen vorſpringenden, längereren Stachelfortſätzen, den näher an einander ſtehenden Queeräſten der Schaambeine, dem Schaamwinkel, von etwa 70—80 Graden, der am weiblichen ein Bogen von 90—100 Graden iſt, und

von den dickeren, ſtärker zuſammengedrängten Sitzbein-Knorren abhängt.

§. MCMXV.

Soll nur an einem einzelnen, aus dem Zuſammenhange geriſſenen Seitenbecken-Knochen auf das Geſchlecht deſſen, dem er im Leben angehörte, geſchloſſen werden, ſo muß man vorzüglich berückſichtigen, daß der von einem weiblichen Gerippe auf ſeinen beiden Flächen, am auffallendſten aber an der inneren, glatter iſt, und daß die Rauhigkeiten, die den Muskeln zur Anlage dienten, überall nicht ſo ſtark ſind, als beim männlichen; die innere Fläche des Hüftbeinſtückes, iſt mehr ſchaalenartig ausgehöhlt, und liegt etwas flacher, die Pfanne, und daher auch der ſogenannte Hals, oder die Grundfläche des Hüftbeinſtückes, ſind kleiner, doch iſt die Entfernung des vorderen oberen Winkels des Schaambein-Körpers von dem unteren Winkel des vorderen Hüftbeinrandes bei beiden Geſchlechtern gleich, und da dieſer Punkt, wenn man ihn nach unten verlängert, grade auf die Mitte der Pfanne trifft, ſo kann man nicht ſagen, daß ſie bei einem oder bei dem anderen mehr nach hinten oder mehr nach vorne ſtände [5]). Der vordere Rand des Körpers des Schaambeins läuft beim männlichen mehr grade herunter, ſein herabſteigender Aſt aber, und der heraufſteigende des Sitzbeins, ſind mit ihrem vordern Rande weniger umgebogen, und laufen, Statt ausgeſchweift zu ſeyn, wie am weiblichen, mehr geſtreckt, obgleich in einer ſchrägen Linie, abwärts.

§. MCMXVI.

Die Knochen der Gliedmaßen, und an den oberen auch

---

5) Dieſe Entfernung betrug, nach einem Mittel-Verhältniſſe, bei Beiden drei Zoll und zehn Linien.

die Spitze der unteren Ecke des Schulterblatts, an den unteren aber die Knieſcheibe, ſind vollkommen verknöchert. Bei einem Weibe ſind die einzelnen Knochen feiner, runder und glatter, und die Anſatzſtellen der Muskeln treten weniger hervor. An den oberen ſind die Schlüſſelbeine kleiner und weniger gekrümmt, und die Schulterblätter kleiner und dünner. An den unteren ſind die Köpfe der Schenkelbeine kleiner, ihre Hälſe laufen mehr queer, als ſchräge, und der innere Gelenkknorren an ihrem unteren Ende tritt ſtärker hervor.

§. MCMXVII.

Je weiter ein Volljähriger im Alter vorrückt, deſto mehr werden ſeine Zähne, und darunter auch die fünften Backen- oder Weisheits-Zähne abgeſchliffen, deſto ſtärker treten die Höcker, die Leiſten, die Ränder, und die Furchen und Eindrücke der flachen Knochen hervor, und deſto eckiger werden die langen, die gemiſchten aber rauher und unebner; doch findet man die Veränderungen, die im höheren Alter entſtehen, während dieſes Zeitraums noch nicht.

§. MCMXVIII.

Um zu wiſſen, ob man es mit Knochen zu thun hat, die während des Lebens geſund, oder mit ſolchen, die krank waren, muß man auf ihre Größe, Geſtalt, Schwere, Härte und auf die Beſchaffenheit ihrer Oberfläche Rückſicht nehmen. Wo ihre Geſtalt durch Auftreibung, ungewöhnliche Anhäufung von Knochen-Maſſe an einer Stelle, mit Mangel an anderen, und durch Auswüchſe verändert iſt, und wo ſie überhaupt einen größeren Umfang, wie gewöhnlich, haben, kann man ſicher auf einen krankhaften Zuſtand ſchließen, und häufig ſogar auch auf die Art deſſelben[6]). Ungewöhn-

6) M. ſ. Th. Sömmering vom Baue des menſchlichen Körpers. 1r Theil. Knochenlehre. Frankf. a. M. 1791. §. 71—85. S. 90—96.

lich ſchwere und ungewöhnlich leichte Knochen verrathen ebenfalls, wenn ſie nicht aus dem ſie umgebenden Medium Feuchtigkeit hatten aufnehmen, oder durch Austrocknen leichter werden können, etwas Krankhaftes. Die größere Schwere in einem ſolchen Fall hängt gemeiniglich von einer wirklichen Verdickung der Knochen-Subſtanz ab, wobei in den langen Knochen die Markhöhlen enger geworden zu ſeyn pflegen; die ungewöhnliche Leichtigkeit aber vom Mangel thieriſcher Gallerte, und ſelbſt des thieriſchen Leims, und deshalb ſind die leichten Knochen zugleich auch mürbe und brüchig, oder, wo dies nicht der Fall iſt, ihrer Subſtanz nach dünner. Befinden ſich größere Löcher mit ſcharfen ungleichen Rändern in einem Knochen, die tief in die Subſtanz eindringen, ja ſie wohl gar ganz durchbohren; ſo ſind ſie offenbar die Wirkungen eines Knochen-Geſchwürs. Kleinere, flache Löcher, die gehäuft bei einander ſitzen, und wie eingefreſſen ausſehen, entſtehen dagegen öfter blos durch die Einwirkung der Feuchtigkeit auf den trocknen Knochen. Gemeiniglich ſind die angefreſſenen Stellen mit einer eigenthümlichen Art von Schimmel bedeckt. Verwandlung der Knochen-Subſtanz in eine dem Wachs oder der Seife ähnlichen Maſſe, deutet immer auf vorangegangene Krankheit. Nicht weniger iſt dies der Fall, wenn die langen Knochen ungewöhnlich gekrümmt, die gemiſchten aber verbogen und zuſammengepreßt ſind, mögen ſie dabei noch weich, oder ſchon wieder erhärtet ſeyn. Knochen, die durchaus kleiner ſind, als ſie bei einem Alter, auf das man nach dem Grade ihrer Verknöcherung ſchließen muß, ſeyn könnten, vorzüglich wenn ſie dabei auch in ihrer Geſtalt und Bildung abweichend ſind, laſſen auf Krankheiten ſchließen, denen die Verſtorbenen, von welchen ſie herrühren, ſchon in ihrer Kindheit, wenigſtens vor vollendetem Wachs-

thume ausgeſetzt waren, und die, neben den übrigen Veränderungen, auch die Ausbildung der Knochen zurückhielten.

§. MCMXIX.

Knochen-Verletzungen, die ſchon während des Lebens zugefügt waren, ſind als ſolche, nur wenn der Tod nicht unmittelbar darauf erfolgte, aus der Anſchwellung der Bruchenden, aus der Anſetzung von Callus, und aus der ſtellweiſen Aufſaugung, und Ablagerung von Knochen-Maſſe, zu erkennen. Sollte es ſich um eine ſchon geheilte Knochen-Verletzung handeln, ſo muß man die verdächtige Stelle durchſägen, worauf man die Knochen-Narbe, oder das Eingedrungenſeyn der Rinden-Subſtanz in das zellige Gewebe des Knochens deutlich ſehen kann.

§. MCMXX.

In Beziehung auf ihre Tödtlichkeit läßt ſich wohl mit einiger Wahrſcheinlichkeit angeben, ob ſie tödtlich haben ſeyn können, nicht aber, ob ſie es geweſen ſind. Die Möglichkeit, daß der Tod durch ſie herbeigeführt worden ſey, kann man annehmen, wenn Knochen, die die zum Leben unentbehrlichen Theile, wie z. B. das Gehirn, Lungen und Herz, das Rückenmark u. ſ. w. umgeben, oder ſolche Stellen anderer, in deren Nähe ſich große Nerven oder Blutgefäße während des Lebens befanden, ſo verletzt ſind, daß ſie nicht ohne ſehr bedeutende gleichzeitige Verletzung der Theile, die ſie einſchloſſen, oder die daran lagen, in einen ſolchen Zuſtand hatten gebracht werden können, und wenn dabei zugleich deutliche Merkmale vorhanden ſind, daß dies ſchon während des Lebens geſchehen war.

§. MCMXXI.

Wie lange Knochen wohl ſchon ſeit dem Tode deſſen, dem ſie angehörten, gelegen haben, läßt ſich niemals mit

einiger Sicherheit angeben, indem die Umwandlungen, die ſie mit der Zeit erleiden, theils von ihrer eignen Beſchaffenheit, und theils von der Umgebung, in der ſie ſich befanden, abhängig ſind, beide aber unendlich verſchieden ſeyn können. Folgende allgemeine Bemerkungen, die die Erfahrung beſtätiget hat, dürften hin und wieder jedoch zur Beurtheilung des Alters der Knochen einige Anleitung geben. Im Allgemeinen widerſtehen die Knochen der Fäulniß viel länger, als die weichen Theile, und man findet ſie daher noch unverſehrt, wenn dieſe völlig aufgelöſt ſind. Dennoch hat die ſchnellere oder langſamere Zerſetzung der weichen Theile auch auf ihre Veränderung großen Einfluß. Knochen, an denen ſich noch Knorpel und weiche Theile befinden, die von der Fäulniß nicht ganz zerſtört ſind, und die dabei noch feſt und etwas feucht und fettig ſind, und Mark in ihren Markhöhlen haben, können, wenn nicht beſondere Umſtände zu ihrer Erhaltung gewirkt haben, wohl nicht älter, denn fünf bis zehn Jahre ſeyn. Knochen, die, obgleich von weichen Theilen entblößt, doch noch feſt und feucht-fettig ſind, in deren Markhöhlen man zwar kein eigentliches Mark mehr, aber in den knöchernen Markzellen, und an den inneren Knochen-Wänden doch noch mehr Fettigkeit, als nach außen, antrifft, und an denen die Knorpel noch nicht vollkommen ausgetrocknet ſind, dürften nur für zehn bis funfzehn Jahre alt gelten. Am ſpäteſten pflegen die Enden der langen Knochen auszutrocknen, und wenn ſie ſich daher in dieſer Hinſicht von den dazu gehörigen Mittelſtücken oder Körpern nicht mehr unterſcheiden, ſo müſſen ſie lange, vielleicht fünf und zwanzig bis dreißig Jahre gelegen haben. Sind die Knochen ſchon mürbe und zerbröckeln, wenn man ſie anfaßt, was bei breiten zuerſt an den Rändern und Ecken, an den langen aber in der Mitte geſchieht,

und hat ſich die glatte obere Schichte hin und wieder bereits abgelöſt, ſo ſteigt ihr Alter vielleicht auf ein Jahrhundert und darüber. In feuchtem Boden halten ſich Knochen die kürzeſte Zeit. In Dammerde, in Kalk-Mergel und Lehmboden vergehen ſie früher, als im trocknen Sande und in Erdſchichten, die Feuchtigkeiten nicht ſtark anziehen und zurückhalten. An der freien Luft, dem Wechſel der Witterung ausgeſetzt, werden ſie bald brüchig, und verwittern.

§. MCMXXII.

Es verſteht ſich übrigens, daß hier nur von ſolchen Knochen die Rede iſt, die von ganzen Leichen, nach theilweiſer oder gänzlicher Auflöſung der weichen Theile, zurückgeblieben waren. Ueber die mögliche Dauer und das Alter einzelner, von den weichen Theilen getrennter, künſtlich zubereiteter und getrockneter, läßt ſich natürlich überall nichts mit Wahrſcheinlichkeit angeben.

§. MCMXXIII.

Jeder gerichtliche Arzt muß übrigens wenigſtens zwei vollſtändige Skelette, ein männliches und ein weibliches, von recht wohlgebildeten volljährigen Perſonen beſitzen, um damit die unter verdächtigen Umſtänden gefundenen menſchlichen Knochen, über die er in Zweifel iſt, genau vergleichen zu können, die ihm kein Gericht, nachdem ſie im Protokolle gehörig beſchrieben ſind, unter den nöthigen Vorſichts-Maasregeln, zu dieſem Zwecke, anzuvertrauen Bedenken tragen wird.

Siebenzigſtes Kapitel.

Von den körperlichen und geiſtigen Veränderungen, die, während des Zeitraums der Volljährigkeit, mit dem zunehmenden Alter eintreten.

§. MCMXXIV.

Der Zeitraum der Volljährigkeit iſt zwar derjenige, in welchem der Menſch den wenigſten Veränderungen unterworfen iſt, dennoch bleibt er nicht ganz auf dem Punkte ſtehen, den er bei ſeinem Anfange einnahm, ſondern er erleidet vielmehr ſowohl in ſeiner körperlichen Beſchaffenheit, als auch in ſeinem Seelen=Zuſtande mannichfaltige Umſtimmungen, die auf alle ſeine Verhältniſſe, und daher auch auf ſeine bürgerlichen und rechtlichen, nicht ohne Einfluß bleiben können. Dabei iſt freilich ſehr in Erwägung zu ziehen, daß das höhere Alter, wenn wir es nach der Abnahme der Kräfte überhaupt, und beſonders des Geſchlechts=Vermögens beurtheilen, bei verſchiedenen Perſonen in einem ſehr verſchiedenen Zeitraume eintritt, und daß dies in dieſer Beziehung großen Einfluß hat.

§. MCMXXV.

Vom fünf und zwanzigſten bis zum fünf und vierzigſten Jahre iſt der Körper am rüſtigſten, und zur freien Wirkſamkeit nach Außen, und zur Beſtreitung der Geſchlechts=Verrichtungen am beſten geſchickt. Nichtsdeſtoweniger hat die jugendliche Lebhaftigkeit des Geſchlechtstriebes bereits merklich abgenommen, und der Drang zu ſeiner Befriedigung ſteht mit der Selbſterhaltung, und mit dem allgemeinen Wohlbefinden mehr in Uebereinſtimmung.

§. MCMXXVI.

Beim Manne iſt dabei keine ſtarke Fett=Erzeugung und deshalb auch keine Zunahme des körperlichen Umfan=

ges zu bemerken, im Gegentheil ſcheint der Körper oft wieder etwas magerer zu werden, ſeine Faſer iſt ſtraff, die vollkommen ausgebildeten Knochen ſind feſt, und die derben Muskeln treten in ſcharfen und beſtimmten Umriſſen unter der Haut hervor. Die Beweglichkeit des Körpers hat etwas abgenommen, die Kraft und die Dauer der Bewegungen ſind aber deſto ſtärker. Athemholen, Kreislauf des Blutes, und körperliche Wärme ſtehen mit einander in Uebereinſtimmung. Die Zahl der Pulsſchläge, die gleichmäßig, voll und hart ſind, beträgt achtzig, und ihr Verhältniß zum Athemholen iſt ſo, daß auf eine In- und Exſpiration etwa fünf Herzſchläge kommen. Die Wärme iſt durch den ganzen Körper gleichmäßig vertheilt. Das Bedürfniß nach Nahrungsmitteln iſt verhältnißmäßig jetzt nicht ganz ſo groß mehr, wie früher, doch ſteht es mit der körperlichen Größe, mit dem Verbrauche, der ſich nach der Lebensart, der Beſchäftigung und ſelbſt nach der einmal angenommenen Gewohnheit richtet, und mit den reichlichen, und wohl ausgearbeiteten Ausleerungen in gleichem Verhältniſſe. Seine Aeußerung iſt mehr an beſtimmten Tageszeiten gebunden, worauf die Gewohnheit indeſſen auch wohl den gröſten Einfluß hat. — Beſondere Krankheits-Anlagen ſind dieſem Alter nicht eigen, doch kommen früher erworbene, und beſonders erblich übertragene, jetzt meiſtens zum Ausbruche, beſonders hämorrhoidaliſche und gichtiſche. Die Empfänglichkeit gegen allgemeine Schädlichkeiten iſt jetzt am geringſten, gegen manche ſpeciellere, wie namentlich gegen manche Anſteckeſtoffe, verhält ſie ſich indeſſen faſt umgekehrt.

§. MCMXXVII.

Von dem Weibe, das von dem Geſchlechtlichen viel abhängiger iſt, als der Mann, läßt ſich eine ſolche allge-

meine Schilderung nicht entwerfen. Bei ihm kommt Alles darauf an, ob es Geſchlechts-Verrichtungen ausgeübt, und beſonders, ob es Kinder geboren hat, oder nicht. Im bejahenden Falle macht es wieder einen großen Unterſchied, ob dies geſetzmäßig in der Ehe geſchehen, oder außer ihr. Mädchen, die über das fünf und zwanzigſte Jahr hinaus noch Jungfern ſind, leiden oft an den Folgen ihrer verfehlten Beſtimmung, die ſich unter mancherlei Geſtalten, vorzugsweiſe als Bleichſucht und Hyſterie äußern. Bei geringerer Geſchlechts-Sinnlichkeit, und bei einer ſtärkeren Richtung des Geiſtes und Gemüthes auf andere Gegenſtände, als: Führung des Haushaltes, Kinder-Erziehung, Wiſſenſchaften und ſchöne Künſte, eine Richtung, zu der indeſſen nicht weniger günſtige Anlagen, als gute Erziehung nöthig ſind, behalten unverheirathete und keuſche Frauenzimmer bisweilen jedoch auch lange ein jugendlicheres Weſen und ſie bleiben kräftiger, weil ſie durch Schwangerſchaften und Wochenbetten nicht geſchwächt wurden. In den dreißiger Jahren pflegen ſie dann fetter zu werden, wobei ihre Hautfarbe aber an Zartheit ein wenig verliert. Später, im Anfange der vierziger, nehmen ſie wohl wieder an Umfang ab, und im Geſichte und am Halſe entſtehen dann kleine Runzeln. Bei Mädchen, die ihren Geſchlechtstrieb außer der Ehe befriedigen, hängt Alles von den Umſtänden ab. Widmen ſie ſich zur Zeit immer nur einem Manne, und ſind ſie dabei gegen Nahrungs-Sorgen geſichert, ſo erhalten ſie ſich, weil ſie die Beſchwerden des Hausſtandes nicht empfinden, weil ſie ihre Kinder gemeiniglich kurz nach der Geburt von ſich entfernen, und, um ferner zu gefallen, auf die Pflege ihres Körpers viele Sorgfalt verwenden, gemeiniglich lange bei gutem Ausſehen. In entgegengeſetzten Verhältniſſen, und vorzugsweiſe als öffentliche Huren,

gehen ſie dagegen durch den Mißbrauch der Geſchlechtstheile, und durch die Krankheiten, die daraus entſpringen, als: Luſtſeuche, Fehler im Monatsfluſſe, Schleimflüſſe aus den Geburtstheilen, Skirrhus und Krebs der Gebärmutter, Entartung und Anſchwellung der Eierſtöcke u. ſ. w., bald zu Grunde.

§. MCMXXVIII.

Von der Ehe kann man nicht gradezu ſagen, daß ſie das Mittel ſey, das Weib lange bei Kräften und Munterkeit zu erhalten, wohl aber, daß ſie ihm, wenn ſie ſo iſt, wie ſie ſeyn ſoll, im Allgemeinen die zu ſeiner Erhaltung und zur Entfaltung ſeiner eigentlichen Natur günſtigſten Umſtände darbiete. So lange das Geſchlechts-Vermögen noch rege iſt, ſind die Veränderungen am weiblichen Körper von ſeinen Aeußerungen, und vorzugsweiſe von eintretenden Schwangerſchaften, Geburten, Wochenbetten und dem Stillen des Säuglings, zum gröſten Theile, und zwar auf doppelte Weiſe, abhängig: zuerſt, weil dieſe Verrichtungen gleich das erſte Mal gemeiniglich gewiſſe Folgen zurücklaſſen, die nie wieder ganz verſchwinden[1]), und durch jede Wiederkehr ſtets verſtärkt zu werden pflegen; und zum anderen, weil das öftere Durchlaufen des ganzen Kreiſes der Geſchlechts-Verrichtungen immer die Selbſterhaltung einigermaßen beeinträchtigt, und dem Körper dadurch ein mehr verfallnes Anſehen ertheilt. Hierin hängt jedoch das Meiſte von der übrigen Leibes- und Geſundheits-Beſchaffenheit, von der Stärke des Monatsfluſſes, von der Zahl, der Leichtigkeit oder Schwierigkeit der überſtandenen Schwangerſchaften und Geburten, von den Zufällen während des

1) M. ſ. Hdb. 4r Thl. Kap. 65. Von den Kennzeichen einer vor Kurzem oder ſchon ſeit längerer Zeit überſtandenen Geburt.

Wochenbetts, und beim Kinderſtillen, und ſelbſt von den dabei obwaltenden äußeren Umſtänden und Verhältniſſen der Mutter ab. Gegen die Zeit des Erlöſchens der Geſchlechtsfähigkeit, doch ehe die Unordnungen, die dem gänzlichen Aufhören des Monatsfluſſes vorangehen, eintreten, pflegt ſich auch bei verheiratheten Frauen eine Neigung zum Fettwerden einzuſtellen, durch deren nicht zu ſtarke Entwickelung ſie oft wieder ein beſſeres Anſehen, als kurz zuvor, bekommen.

§. MCMXXIX.

An den einzelnen Theilen des Körpers zeigen ſich bei beiden Geſchlechtern noch keine den Jahren entſprechende Veränderungen, aus denen man auf das Alter einen beſtimmten Schluß machen könnte. Manche kleine, in dieſer Hinſicht aber bisweilen lehrreiche, Abänderungen in dem äußeren Anſehen, werden von dem, der viel mit Menſchen umgeht, und ſie in Beziehung auf ihr Alter öfter betrachtet, wohl erkannt und benützt, doch weiß er ſelten beſtimmte Merkmale dafür anzugeben, die bei der Mannichfaltigkeit und Unbeſtändigkeit jener, ſich in hundert Fällen auch kaum einmal bewähren würden.

Die beſtimmteſten Veränderungen dürften auch in dieſem Alter wohl an den Zähnen ſichtbar ſeyn. Die Schneidezähne reiben ſich zwiſchen dem fünf und zwanzigſten und fünf und vierzigſten Jahre ſo ab, daß ihr oberer Rand breiter und ſtumpfer wird, und daß die gelbliche Queerlinie in ſeiner Mitte, die nach Abreibung des Schmelzes, von dem Sichtbarwerden der inneren Subſtanz des Zahns herrührt, ebenfalls breiter erſcheint. An den Hundszähnen ſieht man oben, nach vorne, aus eben dieſer Urſache, einen halbmondförmigen gelben Fleck; der vom fünf und zwanzigſten bis etwa zum fünf und vierzigſten Jahre ſtets an Größe zunimmt. An den

zwei erſten Paaren der Backenzähne iſt dieſer Fleck mehr dreieckig, doch gegen das Ende dieſes Zeitraums auch halbmondförmig. An den hinteren ſieht man ſo viele gelbe Flekken, als ſie Spitzen haben, die in den vierziger Jahren auch mehr halbmondförmig werden. In dieſem Zeitraume kommen öfters erſt die Weisheits-Zähne zum Vorſchein.

§. MCMXXX.

Das Seelen-Vermögen und ſeine beſondern Richtungen drücken in dieſem Zeitraume den Karakter der Volljährigkeit, wie er oben (§§. MDCCCLXXXIX — MCM.) angegeben wurde, am vollſtändigſten aus. Das Temperament geht allmählig aus dem ſanguiniſchen mehr in das choleriſche über, doch behält es gemeiniglich etwas von beiden an ſich.

§. MCMXXXI.

Von dem fünf und vierzigſten bis zum ſechszigſten Jahre treten die Merkmale des Zurückſchreitens auf der Lebensbahn allmählig ein, doch ſo, daß die Selbſterhaltung über die Zeugungs-Thätigkeit, und über das allſeitige freie Wirkungs-Vermögen nach Außen die Oberhand bekömmt, und daher mitunter ſogar kräftiger, wie früher, erſcheint.

§. MCMXXXII.

Bei Männern zeigt ſich daher eine Neigung zum Fettwerden, beſonders am Unterleibe, bei einem im Anfange noch friſchen und blühenden Anſehen. Gegen das Ende dieſes Zeitraums vermindert ſich das Fett in dem Zellgewebe und in der Haut, und dieſe wird daher ſchlaffer. Die Formen der Muskeln treten, vorzugsweiſe an den Gliedmaßen, daher wieder deutlicher hervor, doch ſind ſie ſelbſt weicher und ihre Umriſſe weniger ſcharf, weshalb die Lage und Richtung der Knochen, und hin und wieder ſelbſt ihre Geſtalt, ſichtbar zu werden anfangen. Dies iſt beſonders im Geſichte der Fall,

das daher ſtärkere Züge und Runzeln bekommt. Die Zähne fangen an ſchadhaft zu werden, und ſelbſt die geſunden ſind ſtärker abgerieben. Die Schneidezähne haben dadurch öfters ein Drittheil ihrer Höhe verloren, und an allen übrigen ſind die gelben Flecke größer geworden. Bei den am ſpäteſten erſchienenen Weisheits-Zähnen ſind ſie jedoch am wenigſten zu bemerken; dagegen will man indeſſen gefunden haben, daß ſie am frühſten vom Beinfraße ergriffen werden, und ſo am erſten verloren gehen. Das Haupthaar verliert ſeinen Glanz, es iſt, wenn es vorher kraus war, ſchlichter, und wird hin und wieder grau. Aehnliche Veränderungen bemerkt man auch an den Haaren, die ſich an anderen Theilen, vorzugsweiſe an den Geſchlechtstheilen, befinden. Dieſe ſelber fangen an etwas welker zu werden, vorzüglich der Hodenſack, und obgleich ſie zu ihren eigenthümlichen Verrichtungen noch recht wohl geſchickt ſind, ſo ſind ſie doch durch Geſchlechtsreizung weniger leicht aufregbar.

§. MCMXXXIII.

Die körperlichen Verrichtungen gehen etwas langſamer, aber eben ſo kräftig, wie früher, von Statten. Der Puls macht nur noch fünf und ſiebenzig Schläge in der Minute. Die mäßige Vollziehung der Geſchlechts-Verrichtungen beeinträchtiget die Selbſterhaltung noch nicht. Arbeiten, die ſtarke körperliche Anſtrengung und raſchere Bewegungen fordern, werden auf die Dauer nicht mehr ſo leicht beſtritten, als in dem vorhergehenden Zeitraume, und haben ſchneller Ermüdung zur Folge.

§. MCMXXXIV.

Unter den Eigenſchaften des Geiſtes und des Gemüthes herrſchen Verſtand, Ueberlegung und Urtheilskraft, doch unter Abnahme des höheren geiſtigen Vermögens, vor. Die Betreibung ſpeculativer Wiſſenſchaften hat jetzt daher wenig

Reiz mehr. Alles dagegen, was auf Thatſachen beruht, und wobei ſinnliche Wahrnehmung und Beobachtungdie Grund-lagen bilden, zieht die Aufmerkſamkeit auf ſich. Erzeugniſſe in den ſchönen Künſten, die in dieſem Alter zu Stande kommen, erſcheinen mehr als Bilder aus der Erinnerung, denn als Ausdrücke eines friſchen, regen Lebens. Mit der Abnahme des Geſchlechtstriebes verliert ſich auch die früher vorherrſchende Neigung für das weibliche Geſchlecht, wogegen aber hin und wieder ein Reiz zur naturwidrigen Unzucht, und der Ehrgeiz und die Luſt zu erwerben, oft aber auch Unluſt über verfehlte Wirkſamkeit, und Reue wegen früher begangener Handlungen, die Oberhand gewinnen. Das Temperament neigt ſich dem melancholiſchen zu. Aus einer Verbindung mit dem choleriſchen, die in dieſem Alter nicht ſelten angetroffen wird, entſpringen, in Vereinigung mit den Wirkungen der übrigen angedeuteten Eigenthümlichkeiten, öfters Unzufriedenheit, Hang zum Aberglauben und zu religiöſer Schwärmerei, Neid, Haß und Rachſucht.

§. MCMXXXV.

Das Weib hat viele der angegebenen Veränderungen mit dem Manne gemeinſchaftlich, doch ſind ihm einige nicht blos wegen des Karakters der Weiblichkeit überhaupt, ſondern auch hauptſächlich deshalb, weil das Empfängniß-Vermögen bei ihm in dieſer Zeit, unter ſehr ausgezeichneten Erſcheinungen erliſcht, ausſchließlich eigen. Alle ſtehen mit dem Aufhören des Monatsfluſſes, das ſich in dieſer Zeit ereignet, in einer gewiſſen Verbindung. Geht hierin Alles ordentlich von Statten, ſo wird der Ausfluß von Blut Anfangs gemeiniglich reichlicher, ſo ſeinem Eintritte und ſeiner Dauer nach unordentlich, dann ſchwächer und in großen Zwiſchenräumen wiederkehrend, und endlich erliſcht er ganz. Im Anfange fühlen ſich die Frauen durch die Menge des abgehenden Blu-

tes geſchwächt, ſie ſind ungewöhnlich reizbar, und leiden an einer erhöhten Nerven-Empfindlichkeit, die auf die Einwirkung kleiner Gelegenheits-Urſachen zu Verſtimmungen, Sinnentäuſchungen, Ueberſpannungen, Krämpfen und anderen ausgebildeten Nerven-Krankheiten die Veranlaſſung giebt. Fängt der Blutfluß darauf an längere Zeit, als ſonſt gewöhnlich, auszubleiben, ſo entſtehen Blut-Wallungen und Andrang von Blut nach Kopf und Bruſt; wenn er endlich aber ganz aufhört, ſo hinterläßt er nicht ſelten noch auf eine Zeitlang eine Anhäufung von Blut in den Geſchlechtstheilen, als in den Eierſtöcken, der Gebärmutter, in der Mutterſcheide und in den äußerlichen Geburtstheilen, vorzugsweiſe im Kitzler, an dem, aus dieſer Quelle, öfters flechtenartige Ausſchläge entſtehen, die neben anderen, ſogar übleren Zufällen, eine Unterhaltung, ja ſelbſt eine Steigerung des Geſchlechtstriebes bewirken, die bis zur raſenden Geilheit ſteigen kann. Wie ſehr ein ſolcher Zuſtand auch in ſeinen niederen Graden geſittete, und mit einem zarten Gewiſſen begabte Frauenzimmer beunruhigen und ängſtigen kann, bedarf kaum erwähnt zu werden. Als örtliche Folgen hiervon ſieht man ſpäterhin bisweilen mancherlei Entartungen in den Geſchlechtstheilen, und vorzüglich Skirrhus und Krebs der Gebärmutter.

§. MCMXXXVI.

Iſt dies entſcheidende Ereigniß des Aufhörens des Monatsfluſſes indeſſen glücklich, und ohne nachtheilige Nebenwirkungen und Folgen vorübergegangen, ſo nimmt die Selbſterhaltung für eine Zeitlang gleichſam einen höheren Schwung. Der Körper wird fett, beſonders am Unterleibe, am Halſe, und an den Brüſten, und das Geſicht iſt voll und roth. Dieſe Röthe erſtreckt ſich oft über den Hals und ſelbſt über die Bruſt. Die Geburtstheile bekommen Anfangs eine Art ſchwammige Aufgedunſenheit und Fettigkeit, wobei aber

die Haare darauf dünner und ſchlichter werden; hernach aber werden ſie ſchlaff und welk. Von den Unbequemlichkeiten, die früher die Beſtreitung der Geſchlechts-Verrichtungen zu begleiten pflegten, ſind die Frauen jetzt frei, und ſie ſind daher zu körperlichen Anſtrengungen und raſcheren Bewegungen, ja ſelbſt zu Geſchäften, die ſonſt nur von Männern betrieben werden, tauglicher wie vorher.

§. MCMXXXVII.

Geiſt und Gemüth erleiden in ihren Aeußerungen bei Frauen dieſes Alters, während aller dieſer Vorgänge, ebenfalls große Umwandlungen. Sobald die Unordnungen im Monatsfluſſe beginnen, bekömmt ihr früher mehr ſanguiniſches Temperament eine Beimiſchung vom choleriſchen, man bemerkt eine ungleiche Stimmung und eine gewiſſe Launenhaftigkeit an ihnen, und wenn ſie verheirathet ſind, wahrſcheinlich aus der ihnen ſelber oft unbewußten Beſorgniß, ihren Männern nun nicht mehr zu gefallen, Eiferſucht, wenn ſie auch früher davon frei waren. Oefter machen ſie ſich mancherlei irrige Vorſtellungen, die theils aus der nähmlichen Quelle fließen, theils überhaupt aus dem Gefühl, daß ſie, wegen Abnahme ihrer Jugend und Schönheit, nicht mehr wie ſonſt, Beifall zu gewinnen im Stande ſind. Jüngere Frauenzimmer erregen daher ihren Neid, und ziehen wohl gar ihren Haß auf ſich, die in Verbindung mit Mißtrauen und Argwohn, ſie nicht ſelten zu unerlaubten Handlungen verleiten. Unverheirathete Perſonen, und beſonders auch Wittwen, wagen grade jetzt noch Alles daran, um einen Mann zu bekommen, oder eine gegen einen Mann gefaßte Leidenſchaft zu befriedigen, wodurch ſie bei der zugleich herrſchenden erhöhten Nerven-Empfindlichkeit und ihren Wirkungen auf Körper und Geiſt, nicht ſelten in einen an Wahnſinn grenzenden Zuſtand, wenn nicht gar ſelbſt in Wahnſinn, verfallen. Hieraus

laſſen ſich viele Handlungen, und ſogar Verbrechen, die Weiber grade in dieſem Alter begehen, nach ihren innerſten Beweggründen begreifen.

§. MCMXXXVIII.

Der vollblütige Zuſtand, der unmittelbar nach dem Abnehmen, und zuletzt gänzlichen Aufhören des Monatsfluſſes allgemein und örtlich eintritt, giebt durch die Beängſtigungen, die daraus entſtehen, wohl zu einer melancholiſchen Stimmung die Veranlaſſung, die ſich über das ganze Temperament verbreitet. Wohlerzogenen und geſitteten Frauen gereicht vorzüglich die mitunter vorkommende Erhöhung des Geſchlechtstriebes zur großen Quaal, und verleitet ſie nicht ſelten zum Selbſtmorde, oder zur Begehung von Verbrechen, die, wie ſie hoffen, die Todesſtrafe nach ſich ziehen, und ſie ſo von ihren Leiden befreien würden. Früher ſchon leichtfertige Frauenzimmer ſuchen auf jede Weiſe ihren brennenden Trieb zu befriedigen, und bemühen ſich dabei auch, anderen jüngeren Perſonen den Genuß zu verſchaffen, der ihnen der höchſte zu ſeyn ſcheint. Aus Noth, oder um bequemer zu leben, machen ſie daraus auch wohl zugleich ein Erwerbsmittel, und werden ſo zu wirklichen Kupplerinnen. Die raſende Geilheit, die, wenn nicht frühe genug Hülfe geſchafft wird, ungeachtet des lebhafteſten Kampfes doch bisweilen zum Ausbruche kommt, pflegt längere Zeit vorher im Verborgenen zu ſchleichen, und dergleichen unglückliche Perſonen in einen Zuſtand von Irreſeyn zu verſetzen, ehe man ihr wirkliches Daſeyn ahnt.

§. MCMXXXIX.

Iſt endlich das Gleichgewicht hergeſtellt, ſo tritt mit der körperlichen Geſundheit auch Ruhe des Geiſtes und des Gemüthes ein. Verſtand und Klugheit bekommen jetzt in demſelben Maaße das Uebergewicht, in dem die Einbildungs=

kraft, die Abhängigkeit von Empfindungen, und die Luſt, Männern zu gefallen, abnehmen; das Urtheil iſt ſchnell und ſcharf, und Wille und That werden durch vernünftige Ueberlegung geleitet. Zu ſo würdigen und anhaltenden Beſtrebungen und Kraftäußerungen, und zu ſo edlen und gelungenen Handlungen dies auch öfter hinführt, ſo erzeugt es doch eben ſo oft auch Eigenſinn, Rechthaberei und Härte, die bis zur Grauſamkeit ſteigt, und wird dadurch wieder der Grund zu manchen Vergehungen und Verbrechen.

§. MCMXL.

Stellen wir jetzt eine Vergleichung zwiſchen dem natürlichen Zuſtande des Menſchen und ſeinem bürgerlichen und rechtlichen in dieſen beiden verſchiedenen Lebens-Perioden an, ſo müſſen wir, vorzugsweiſe in Rückſicht auf die Begehung rechtswidriger Handlungen, zweierlei nicht außer Acht laſſen:

1) Daß die in beiden ſich äußernden beſonderen Eigenthümlichkeiten nicht ſchroff von einander geſchieden ſind, ſondern allmählig in einander übergehen, und daher auch ohne an einem beſtimmten Alter ſo ſtrenge gebunden zu ſeyn, unter einander gemiſcht vorkommen.

2) Daß meiſtens etwas von dem, was einer früheren Lebensperiode angehörte, mit in die ſpätere hinübergeht, und manche Erſcheinungen darin bewirkt, die ihr ſelber nicht angehören, ja mit ihren Eigenthümlichkeiten wohl gar im Widerſpruche ſtehen. Man kann dies auch als ein Stehenbleiben auf einer früheren Bildungsſtufe bezeichnen, das aber, da dieſe nicht eine niedere iſt, ſich eben ſo oft im Guten als im Böſen äußert.

§. MCMXLI.

Im Allgemeinen wird man finden, daß die Beſtimmungen des bürgerlichen Rechtes, in ſo weit darin auf das Alter der Volljährigkeit Rückſicht genommen worden iſt, mit dem

natürlichen Zuſtande des Menſchen während deſſelben in ziemlicher Uebereinſtimmung ſtehen. — Wo daher ein Menſch, der ſich in dieſen Jahren befindet, die ihm darnach zukommenden Rechte nicht genießen zu können angeſchuldigt wird, oder die ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllen zu können vorgiebt, da wird nach den Grundſätzen dieſes nähmlichen Rechtes ganz richtig ein ungewöhnlicher Zuſtand angenommen, der ein Gegenſtand einer eigends darüber anzuſtellenden Unterſuchung ſeyn muß, bei der, in wie weit es dabei auf beſondere körperliche und geiſtige Beſchaffenheit ankommt, Aerzte zu Rathe gezogen werden müſſen. Das niedere und das höhere Alter können, innerhalb des Kreiſes der Volljährigkeit, hierin keinen Unterſchied machen.

§. MCMXLII.

Dem peinlichen Rechte gegenüber ſieht ſich der Volljährige allerdings der ganzen Schärfe deſſelben Preis gegeben, indem, bei dem höchſten Grade des Selbſtbewußtſeyns und der Selbſtbeſtimmung, ſeine Verantwortlichkeit und ſeine Zurechnungsfähigkeit durch nichts beſchränkt zu werden ſcheinen. Daß hierin indeſſen ſchon zwiſchen der erſten und zweiten Hälfte dieſes Zeitraums ein großer Unterſchied Statt findet, indem die Anreizung zum Böſen, vermöge innerer Anlagen, der Art und dem Grade nach in beiden ſehr verſchieden iſt, und Selbſtbewußtſeyn und Selbſtbeſtimmung in dem letzteren offenbar größeren Einſchränkungen unterworfen ſind, als während des erſteren, erhellt aus dem Vorhergehenden zur Genüge. Um Vieles größer iſt dieſer Unterſchied jedoch zwiſchen den beiden Geſchlechtern, von denen das weibliche in dieſer Hinſicht ganz anders zu beurtheilen iſt, als das männliche.

§. MCMXLIII.

Während der Periode des Erlöſchens der Empfängniß-

fähigkeit, Alters halber, in der ganzen Zeit alſo, während der die monatliche Reinigung unordentlich zu werden anfängt, und zuletzt ganz aufhört, treten, wie wir geſehen haben, körperliche und geiſtige Umwandlungen ein, die auf das Empfinden, Denken, Urtheilen, Wollen und Handeln des Weibes den größten Einfluß haben, und die nicht weniger ſein Selbſtbewußtſeyn verdunkeln und verwirren, als ſeine Selbſtbeſtimmung, ſowohl dadurch, als auch an ſich, beſchränken, ja wohl ganz aufheben. Daß dies auf die Zurechnungsfähigkeit ſolcher Perſonen bei begangenen rechtswidrigen Handlungen einen ſehr wichtigen Einfluß haben müſſe, leuchtet von ſelber ein.

§. MCMXLIV.

Es wird damit keinesweges aber geſagt, daß die Zurechnungs-Fähigkeit für alle Verbrechen, die das Weib in dieſem Zuſtande begangen hat, durch ſeine davon abhängige Eigenthümlichkeit aufgehoben werde, indem dieſe nicht allein dem Grade nach ſehr verſchieden iſt, ſondern auch wohl gänzlich fehlen kann; nichts deſtoweniger aber fordert die Kenntniß ſolcher häufig vorkommenden geiſtigen und körperlichen, wenn gleich vorübergehenden Umſtimmungen, daß bei der Beurtheilung aller in dieſem Lebens-Abſchnitte begangener rechtswidrigen Handlungen auf ſie Rückſicht genommen werde, und daß der Richter die Zurechnungsfähigkeit der Thäterin nur nach Erforſchung ihrer wahren Quellen, und unter Berückſichtigung des vielleicht verdunkelten Selbſtbewußtſeyns, und der beſchränkten Selbſtbeſtimmung der Thäterin, in Anſchlag bringe.

§. MCMXLV.

Wenn die Frau nach gänzlich erloſchener Fortpflanzungs-Fähigkeit den ihr möglicher Weiſe zukommenden höchſten Grad der perſönlichen Selbſtſtändigkeit erlangt hat, der

freilich nur einige Jahre, und ſelten über den Anfang des eigentlichen Alters hinaus dauert, ſo ſteht ſie in rechtlicher Beziehung mit dem Manne ſo ziemlich auf einer Linie, und daher allerdings auch hinſichtlich der Zurechnungs-Fähigkeit. Man darf dabei indeſſen zweierlei nicht vergeſſen:

1) Daß eine weibliche Bildung und ein ganzes weibliches Leben dieſem Zuſtande vorausgegangen ſind, durch den und in dem es der Frau nicht möglich war, zu den Bedingungen der vollen bürgerlichen und rechtlichen Selbſtſtändigkeit zu gelangen, die männliche Bildung und männliche Verhältniſſe an und für ſich ſchon mit ſich bringen.

2) Daß nach dem Erlöſchen des Fortpflanzungs-Vermögens in dem Daſeyn des Einzelweſens immer eine Lücke entſteht, die ſich durch nichts ausfüllen läßt. Hieraus entſpringt ein gewiſſes Gefühl von Leere, und ein vergebliches Streben, es von ſich zu entfernen, das wohl zu manchen Verirrungen hinführt. Zu unbedingt kann man daher die weibliche Selbſtſtändigkeit in dieſen Jahren auch nicht annehmen, und der männlichen darf man ſie niemals vollkommen gleichſtellen.

§. MCMXLVI.

Alles dies ſind indeſſen für jetzt nur Andeutungen, die ihre volle Wichtigkeit erſt dann erlangen werden, wenn es dem Geſetzgeber nicht blos auf das Ganze, den Staat, ſondern auch auf das Individuum mehr Rückſicht zu nehmen vergönnt ſeyn wird.

Zehnter Abſchnitt.

Das Altſeyn des Menſchen.

Ein und ſiebenzigſtes Kapitel.

Von dem höheren und höchſten menſchlichen Alter in rechtlicher Beziehung.

§. MCMXLVII.

Alter des Menſchen nennen wir hier denjenigen Zuſtand, in dem er wegen der Veränderungen, die in den von ihm durchlebten Jahren mit ihm vorgegangen ſind, die ihm ſonſt zukommende Wirkſamkeit nach Außen entweder gar nicht, oder nur auf Koſten ſeiner Selbſterhaltung, noch beſtreiten kann, dieſe ſelber aber ſtets mehr und mehr abnimmt.

§. MLMXLVIII.

Es laſſen ſich füglich zwei Abſchnitte darin unterſcheiden. In dem erſteren iſt die Selbſterhaltung noch zureichend, ſobald für äußere ſich nicht unmittelbar auf ſie beziehende Zwecke keine große Anſtrengungen gemacht werden. Man merkt die Abnahme daher nur erſt in der nach Außen gerichteten Thätigkeit. Dieſen Zuſtand nennt man das höhere Alter. Fängt die Selbſterhaltung aber, auch ohne allen beſonderen Kräfte=Aufwand für äußere Zwecke, an abzunehmen, und vermindern ihre inneren Bedingungen ſich von Tage zu Tage mehr, ſo iſt das Greiſen=Alter eingetreten.

§. MCMXLIX.

Da dieſe Veränderungen in der Natur des Menſchen weſentlich begründet ſind, ſo iſt ihnen zu entgehen zwar unmöglich, doch läßt ihr Fortſchreiten ſich durch das eigne

Betragen des Menſchen theils aufhalten, theils beſchleunigen, und ſelbſt zufällige Umſtände haben einigen Einfluß darauf. Je mehr ein alter Menſch ſeine Thätigkeit nach Außen immer nur in dem Maaße vermindert, als ſeine Selbſterhaltung es durchaus fordert, und je weniger er die Grenze überſchreitet, innerhalb der ſie beſtehen kann, deſto langſamer altert er, und deſto ſpäter tritt daher das Greiſenalter ein. Es läßt ſich zwiſchen beiden deshalb auch keine beſtimmte und nach Jahren zu berechnende Grenze ziehen. Im Allgemeinen läßt man jedoch das Greiſenalter zwiſchen dem 70ſten und 75ſten Jahre eintreten.

§. MCML.

Das Erſte, wodurch das Alter ſich äußert, iſt beim Manne die merkliche Abnahme des Geſchlechtstriebes. Er regt ſich immer ſeltener und ſchwächer, und wird mehr durch die Einbildungskraft, als durch ein wirkliches Natur-Bedürfniß unterhalten. Ungewohnte Reizungen ſind daher, um ihn öfter zu erwecken, nöthig, die deshalb auch von Vielen geſucht und in Anwendung gebracht werden, was denn zu manchen Verirrungen, und darunter hauptſächlich auch zur Knabenſchänderei, die Veranlaſſung giebt. Seine Befriedigung gewährt nichts deſtoweniger aber den früher empfundenen Genuß nicht, und hat ſtets mehr oder minder unangenehme Empfindungen zur Folge. Das Zeugungs-Vermögen hört damit aber noch nicht auf. So lange Aufrichtungs-Fähigkeit des männlichen Gliedes Statt findet, und noch guter Saame abgeſondert wird, zeugt auch der alte Mann, und, wenn er übrigens geſund iſt, ſo ſieht man an den Kindern keineswegs die Spuren der Altersſchwäche ihres Vaters. Nach und nach werden die Hoden indeſſen ſichtlich weicher, welker und kleiner, und da ihre Thätigkeit in demſelben Maaße abnimmt, ſo ſondern ſie auch einen mehr dünnen

und wäßrigen Saamen in geringerer Menge ab. Der Hodenſack verliert ſeine Runzeln und hängt ſchlaff herab. Die Nath (raphe) wird, Statt daß ſie vorher roth war, braun. Die Eichel der kleinen und welken Ruthe wird ſpitzer und blaſſer, zieht ſich hinter die ſchlaffe Vorhaut zurück, und indem ſie dabei ihre Empfindlichkeit einbüßt, verſchwinden auch das Aufrichtungs=Vermögen der Ruthe, und damit der Geſchlechts=trieb und die Zeugungs=Fähigkeit gänzlich. Die Schaam=haare werden ſchlicht, und, wenn ſie dunkel von Farbe waren, Anfangs grau, dann aber weiß, und endlich fallen ſie ganz aus. Der männliche Habitus erhält ſich in der Regel bis zum Eintritte des Greiſenalters. Alle dieſe Veränderungen pflegen zwiſchen dem ſechszigſten und fünf und ſiebenzigſten Jahre einzutreten; bei dem Einen aber früher und bei dem Anderen ſpäter. Den äußerlichen Veränderungen entſprechen auch die der innern Theile, die uns hier jedoch nicht weiter angehen. Im Greiſenalter gehen bis zum natürlichen Lebensende hernach keine ſichtbaren Umwandlungen weiter damit vor. Der allgemeine Habitus verliert jedoch den Ausdruck der Männlichkeit.

§. MCMLI.

Obgleich die weibliche Fortpflanzungs=Fähigkeit ſchon vor dem Eintritte des eigentlichen Alters erlöſcht, ſo bleibt der Geſchlechtstrieb doch noch einigermaßen rege, und der Geſchlechts=Umgang mit Männern verſchafft noch eine angenehme Befriedigung. Mit dem Alter hört, mit dem höheren Lebens=Turgor der Geſchlechtstheile, auch die Geſchlechts=Empfindlichkeit, und mithin der Geſchlechtstrieb ganz auf. Die Veränderungen, die ſie in ihrer Geſtalt und Bildung dabei erleiden, erſtrecken ſich über alle, ſowohl äußere als auch innere, doch finden hierin, je nachdem ein altes Frauen=

zimmer früher den Beiſchlaf ausgeübt und Kinder geboren und geſäugt hat, oder nicht, manche Unterſchiede Statt. Die Brüſte [1]) ſind im Allgemeinen indeſſen klein, runzlich, ſchlaff, und hängen entweder gleich einer Hautfalte an der vorderen Fläche des Bruſtkaſtens herab, oder ſind ſo flach, daß ſie ſich kaum über ihn erheben. Die vorher weiße Farbe ihrer Oberfläche wird gelblich, ja bräunlich, und die des Warzenhofes und der Warze braunroth, braun und ſchwarzbläulich. Damit ſtehen die Veränderungen im Innern vollkommen in Uebereinſtimmung. Die Bruſtdrüſen ſind klein und zuſammengefallen, das Zellgewebe feſt, und ohne Fett, die Milchgänge verengt, verſtopft und verwachſen, und die Blutgefäße und Saugadern ſehr zuſammengezogen [2]). Von den zur äußerlichen Schaam gehörigen Theilen iſt der Schaamhügel flach und entweder mit ſchlichten, grauen und weißen Haaren ſparſam bedeckt, oder ganz kahl, die großen Schaamlippen ſind dünn, runzlich und welk, und die kleinen öfters faſt ganz verſchwunden. Die Scheidenklappe hat bei alten Jungfern ein eigenthümliches Anſehen, indem ſie ſtärker hervortritt, und an ihren äußern Rändern gleichſam eingekerbt

---

1) Alexand. Bernhard Kölpin Abh. von dem inneren Bau der weiblichen Brüſte. Berlin, 1769. — M. ſ. auch Anatomia corporis humani senilis specimen. A Burc. Guil. Seiler, M. D. Erlangae 1800.

2) Obgleich dieſe Beſchreibung im Allgemeinen paßt, ſo giebt es doch Ausnahmen davon. Man hat manche Beiſpiele, daß alte Frauen noch volle Brüſte hatten, und Milch darin erzeugten. Zu den Fällen von Bodin, van Heer, Chauſſier und Anderen kann ich noch einen neueren hinzufügen. Eine angeſehene Frau in den ſechsziger Jahren wurde mir von dem Hrn. Dr. Patho, in Dransfeld, zugeführt, die durch fortdauernden ſtarken Ausfluß von Milch aus den Brüſten ſo geſchwächt wurde, daß ſie dadurch in Abzehrung zu fallen fürchtete.

iſt [3]). Die Mutterſcheide iſt glatter und kürzer. Der Schei=den=Abſchnitt der Gebärmutter ſteht tiefer, und iſt feſt und hart, doch iſt ſeine Dicke dabei unverändert, obgleich alle übrigen Theile etwas kleiner, und faſt knorplig hart ſind. Der äußere Muttermund iſt ſehr enge, und der innere oft gänzlich geſchloſſen [4]). Die Mutterröhren=Wände verwachſen mit einander, die Eierſtöcke ſchrumpfen faſt zu einer verdick=ten Membran zuſammen. Die Graaf ſchen Eier fehlen ent=weder ganz, oder ſie ſind klein, verdickt und bilden harte Hügelchen. Der weibliche Habitus nähert ſich Anfangs dem männlichen, darnach verſchwindet aber der Ausdruck des Ge=ſchlechtlichen darin gänzlich.

§. MCMLII.

Die ſtets abnehmende Wirkſamkeit nach Außen, ſieht man nicht weniger an dem ganzen Bewegungs=Apparate bei beiden Geſchlechtern, der uns nicht minder daher die Kennzeichen ſowohl des Alters als auch des Greiſen=Alters liefert, als die Geſchlechtstheile und ihre Verrichtungen. Im weiteren Sinne rechnen wir dazu die Werkzeuge des Athem=holens, des Kreislaufes des Blutes, die dem Willen unter=worfenen Muskeln und das ganze Knochenſyſtem.

§. MCMLIII.

Unter den Athmungs=Werkzeugen ragt der Kehlkopf, wegen der Magerkeit des Halſes, ſtärker hervor, obgleich er

3) Comment. anatom. physiol. de hymene seu valvula vaginali. A. Lud. Jul. Casp. Mende, M. D. Göttingae, 1827. p. 15.

4) Roederer icon. uteri hum. Goetting. 1759. Mayer (Prof. in Bonn) Beſchreibung einer graviditas interstitialis uteri, nebſt Beobachtungen über die merkwürdigen Veränderungen, welche die weiblichen Genitalien und namentlich der Uterus im hohen Alter erleiden. Mit e. Kpfrt. Bonn, 1825.

an ſich kleiner und mehr zuſammengepreßt iſt. Seine Knorpel ſind ſehr hart und feſt, und im Greiſenalter verknöchern ſie. Am früheſten[5]) bemerkt man dies an dem Ringknorpel, ſo wie an dem Schildknorpel, dann an den gießkannenförmigen, und zuletzt am Kehldeckel. Auch die Ringknorpel der Luftröhre verknöchern, und nähern ſich, wegen der vorübergebeugten Lage des Kopfes und Halſes im Greiſenalter, mit ihren Rändern einander. Die Luftröhre und die Bronchien mit ihren Aeſten, ſind wegen Erſchlaffung der Schleimhaut und verminderter Fortſtoßungskraft, häufig mit Schleim angefüllt. Die Bruſtfellſäcke hängen gemeiniglich mit den inneren Wänden des Bruſtkaſtens zuſammen. Verdickung und Anhäufung von Knochenerde ſieht man wohl in ihnen. Die Lungen findet man bei alten Leuten meiſtens geſund[6]); ohne Zweifel, weil ihr krankhafter Zuſtand einen früheren Tod herbeigeführt haben würde. Ihre Farbe iſt jedoch meiſtens grau-ſchwärzlich, und öfter ſind Knötchen und Verhärtungen darin. Beide Lungen ſind etwas zuſammengedrückt, und ſcheinen kleiner zu ſeyn, was zum Theil in dem eingefallenen Bruſtkaſten ſeinen Grund hat.

§. MCMLIV.

Der Herzbeutel verdickt ſich im Alter leicht, und es erzeugen ſich erdige und knöcherne Anhäufungen darin. Die in mittleren Jahren darin enthaltene Feuchtigkeit vermindert ſich allmählig und verliert ſich am Ende gänzlich. Das Herz zeigt bei verſchiedenen Perſonen öfters die verſchiedenartigſten Abweichungen. In den ſechsziger Jahren iſt es oft, bei übrigens guter Geſundheit, ganz in Fett eingehüllt. Ich ſahe dies öfter in weiblichen, als in männlichen Leichen.

5) Beclard mémoire sur l'ostéose. Nouveau Journal de Medecine. Tom IV. Paris 1819. p. 37, 107, 218 et 327.

6) Seiler l. c. §. 21.

Späterhin verdünnen ſich ſeine Wände, und es wird von dem langſamer fortgetriebenen Blute ſo ausgedehnt, daß es in der That größer erſcheint. Bei Anderen, und wie es mir geſchienen hat, nur bei Greiſen im höchſten Alter, iſt es wieder zuſammengeſchrumpft und kleiner [7]), und ſeine Subſtanz härter, und kaum zu zerſchneiden. In dem Herzen ſelber, beſonders in den Klappen der Arterien und Venen, finden ſich Verknöcherungen, und in ſeinen Höhlen und in den Blutgefäßen, nahe an ihrem Urſprunge, polypöſe Concretionen.

§. MCMLV.

An den Schlagadern ſieht man, als Wirkungen des Alters, Erweiterung der größeren Stämme und Aeſte, Verdickung der Wände, und kalkartige, ja knöcherne Anhäufungen darin, Verſchließung vieler kleineren Zweige, vorzugsweiſe derer, die zu den Brüſten, zu den Geſchlechtstheilen, zu den Muskeln, zu den Zähnen, und überhaupt zu den Knochen hinliefen, und Auffaugung ihrer inneren Wand an verſchiedenen Stellen, wodurch Flecken entſtehen, die wie eingeäzt ausſehen. Die größeren Schlagadern ſowohl, als auch die Blutadern, verändern zum Theil, nach Maaßgabe der Krümmung der Wirbelſäule und der veränderten Stellung, Figur und Haltung der Knochen, auch ihre Lage. Die letzteren werden im Allgemeinen weiter, und ihre Wände dünner, woraus ſich die Entſtehung der Blutader-Knoten erklären läßt, die man häufig bei alten Leuten, beſonders bei Frauen, antrifft. Kleinere Venen verengern ſich aber auch und verſchwinden wohl ganz. An

7) Conradi, Handbuch der pathologiſchen Anatomie, Hannover 1796, S. 411, führt einen Fall an, in dem das Herz bei einem ſechszigjährigen Manne ſchon ſo klein war, als bei einem neugebornen Kinde.

einigen der größeren, und an ihren Klappen trifft man dagegen auch wohl Verknöcherungen an.

§. MCMLVI.

Die Muskeln nehmen mit dem Alter an Umfang, Fülle und Rundung ab, ſie werden bläſſer, die Faſern aber, aus denen ſie beſtehen, feſter und härter. Die Sehnen ſcheinen im Verhältniß zu den Muskeln länger, aber dünner zu werden, und ſich tiefer in die Muskelfibern hinein zu erſtrecken. Die Schleimbeutel verwachſen zum Theil und verſchwinden dann.

§. MCMLVII.

Die auffallendſten und beſtändigſten Veränderungen erleiden die Knochen und Knorpel, die indeſſen, mit Ausnahme der an den Zähnen, wenn noch welche vorhanden ſind, äußerlich nur in der Geſtalt, Haltung und Bewegung des ganzen Körpers, und ſeiner einzelnen Theile, ſichtbar werden, nach dem Tode aber an dem eigentlichen Gerippe deutlich zu erkennen ſind. Dies iſt bis gegen das Ende des höheren Alters, alſo etwa bis zum ſiebenzigſten Jahre, noch grade ſo lang, als bei einem Volljährigen. Sobald aber, doch gemeiniglich erſt nach dem angegebenen Zeitpunkte, obgleich dies nicht bei allen alten Leuten gleich iſt, die Schädelknochen dünner, die Zahnränder abgeſchliffen, und die Wirbelbein-Knorpel flacher geworden ſind, die Wirbelſäule und die Kniee ſich aber zu krümmen angefangen haben, ſo verliert es beträchtlich an ſeiner Höhe. Die einzelnen Knochen werden dünner, ſpröder, und wohl bis auf den vierten Theil ihres Gewichtes leichter, beſonders die weiblichen, die Beinhaut hängt feſter daran, die Markzellen verſchwinden, und das Mark wird, wenn ſeine Menge auch nicht überhaupt abnehmen ſollte, doch mehr dünn und wäſſrigt. Die Knorpel werden mit dem Alter dichter und ſpröder und ſie

ſind daher weniger elaſtiſch. Die ſogenannten unbeſtändigen fangen bald nach dem ſechszigſten Jahre zu verknöchern an; die beſtändigen aber erſt ſpäter, ja ſie verwandeln ſich Anfangs gar nicht einmal in Knochen, ſondern werden nur gleichſam mit einer Knochenrinde überzogen [8]). Bei einer genaueren Unterſuchung findet man jedoch auch in ihrer Mitte einen Knochenkern [9]).

§. MCMLVIII.

Mit dieſen Veränderungen ſtehen die Umwandlungen in Uebereinſtimmung, die wir an den ſenſoriellen Werkzeugen, dem Gehirne, dem Rückenmarke, und den Nerven überhaupt, und beſonders an den Sinnes-Werkzeugen, wahrnehmen. Die Schädeldecke hängt mit der harten Hirnhaut nicht ſo feſt zuſammen, wie bei jüngeren Leuten, und dieſe iſt dicker und feſter, ja man findet nicht ſelten Verknöcherungen darin. Die Spinnwebenhaut ſcheint dicklicher und gleichſam ſchleimig, das Gehirn iſt ſchon im höheren Alter feſter; im Greiſenalter aber iſt es gleichſam eingefallen, härter und zäher, und ſeine Markſubſtanz verliert die blendend weiße Farbe, und wird gelblich. Von einer ähnlichen Beſchaffenheit iſt das Rückenmark, das ſich in ſeiner Lage und Richtung, nach der Biegung der Wirbelſäule richtet. Auch die Nerven und Nervenknoten alter Leute ſchrumpfen ein [10]), ihre Scheiden werden feſter, und ihre Subſtanz zäher und härter.

§. MCMLIX.

Mit dem Nervenſyſteme ſtehen die Sinnes-Werkzeuge

8) Anatomiſches Muſeum, geſammelt von Johann Gottl. Walter, beſchrieben von Auguſt Walter. Berlin, 1796.

9) Seiler l. c. §. 2.

10) Haller, Elem. Physiol. Tom. VIII. L. XXX. Sect. III., bemerkt dies von alten Frauen; ich habe es jedoch auch bei Männern im Greiſenalter gefunden.

in der genauſten Uebereinſtimmung, und ſie zeigen durch ihre Abnahme ebenfalls, daß die menſchliche Wirkſamkeit nach Außen mit den Jahren in immer enger werdende Grenzen eingeſchloſſen iſt; wodurch, weil die Verbindung mit der Außenwelt ſtets mehr getrennt wird, zuletzt auch die perſönliche Selbſtſtändigkeit, und die Selbſterhaltung leiden. — An den Augen zeigt ſich äußerlich die Abnahme durch die Anfangs langen und buſchigen Augenbraunen, deren Farbe ſich mit der der Kopfhaare verändert, die aber nachmals ausfallen, und durch die ſchlaffen, hängenden Augenlider, deren Ränder ſich oft, nachdem die Augenwimper ausgefallen, und die Meibomſchen Drüſen verhärtet ſind, umkehren. Wegen Verſtopfung der Thränenwege triefen die Augen. Die Hornhaut wird flacher, und davon hängt die Weitſichtigkeit alter Leute ab. Im Greiſenalter erſcheint der kreisförmige Fleck, der entweder den ganzen äußeren Kreis der durchſichtigen Hornhaut, oder doch einen Theil deſſelben einnimmt (Gerontoxon, arcus senilis). An den innerlichen Theilen bemerkt man die Abnahme der wäſſrigen Feuchtigkeit, die eine mehr gelbliche Farbe bekommt, das Sehloch wird enger, die Regenbogenhaut verändert ihre Farbe, und wird heller, doch ſieht man einzelne dunklere Flecke darin, die Gefäßhaut iſt inwendig bläſſer, auswendig aber weiß, und das dunkle Pigment hat abgenommen. Die Nervenhaut iſt ſammt dem Sehnerven zäher, trockner und gelblicher, und damit wird auch der gelbe Fleck auf verſchiedene Weiſe verändert [11]. Die Linſe wird flacher und härter, und ihre Farbe, ſo wie die der ſie umgebenden Flüſſigkeit allmählig gelb. In dem Glaskörper erſcheinen weiße Punkte und Flöckchen [12]. Daß

11) Michaelis im Journal der Erfindungen, Theorieen und Widerſprüche. St. XV. — Seiler l. c. §. 18.

12) Man ſahe auch Verknöcherungen in verſchiedenen Theilen

hiermit das Sehvermögen abnimmt, und zuletzt wohl ganz erliſcht, iſt eine natürliche Folge der Abänderungen, die die das Auge bildenden Theile erleiden. Von den Gehörwerkzeugen ſcheinen die äußeren Ohren, weil ſie tiefer herabhängen, länger; der Gehörgang iſt aber wegen Verdickung der in ihm befindlichen Häute enger. Das Paukenfell iſt geſpannter und trockener, ja wohl gar bisweilen verknöchert. Der innere Raum der bogenförmigen Kanäle iſt ſelten enger[13]), die Gehörknöchelchen ſind wohl miteinander anchyloſirt, und überhaupt Knochenmaſſe an ungewöhnlichen Stellen abgeſetzt. Die Euſtachiſche Trompete iſt verſtopft, und die Gehörnerven und ihre Ansbreitungen ſind feſter und trockner. Der Geruchs- und Geſchmacksſinn kommen hier weniger in Betrachtung, doch iſt es gewiß, daß die Werkzeuge, durch die ſie beſtritten werden, ſich auf ähnliche Weiſe verändern, als Auge und Ohr, doch die des letzteren vielleicht am ſpäteſten. Der Getaſtſinn bleibt den Greiſen lange treu, und ſie unterſcheiden Gegenſtände, die ſie nicht mehr ſehen können, noch lange nachher durch das Betaſten.

§. MCMLX.

Die unmittelbar für die Selbſterhaltung wirkſamen Werkzeuge, inſoweit wir zwiſchen ihnen und jenen, die mehr die Thätigkeit nach Außen vermitteln, willkührlich eine Grenze feſtſetzen können, die eigentlich in der Natur nicht angetroffen wird, erhalten ſich allerdings länger, und wir können daher

---

des Auges, doch kömmt dies auch bei jüngeren Leuten vor. Herr Hofr. Langenbeck extrahirte in dieſen Tagen in ſeinem Hoſpitale, die verdunkelte Linſe eines achtzehnjährigen Jünglings, und fand ſie völlig verknöchert.

13) Langenbeck fand ſie noch da beim Durchſägen völlig offen, wo die Zahnränder ſchon ganz abgeſchliffen waren, die ſie umgebende Knochenmaſſe aber dicht und ſteinhart.

mit Recht ſagen, daß die Wirkſamkeit nach Außen eher geſchwächt werde, als die Selbſterhaltung, und daß ſie auch früher erlöſche. Daß der Menſch indeſſen, der nach Außen nicht mehr wirkſam ſeyn kann, auch innerlich abnehmen, und zuletzt erlöſchen müſſe, ergiebt ſich theils aus der Abhängigkeit des Lebens von äußeren Bedingungen, und theils aus der Verbindung, in der die Werkzeuge der mehr äußerlichen Thätigkeit mit denen der nach Innen gerichteten ſtehen, als durchaus nothwendig. So muß alſo das höhere Alter unerlaßlich in das Greiſenalter übergehen, und dies muß an den Werkzeugen der Aufnahme und Verarbeitung äußerer Beſtandtheile, und an denen für die Aufſaugung, Aneignung, Abſonderung und Ausſcheidung nicht minder ſichtbar ſeyn, als an denen, die wir eben wegen ihrer näheren Beziehung auf die äußere Wirkſamkeit betrachtet haben.

§. MCMLXI.

Der Nahrungs=Kanal zeigt uns gleich bei ſeinem Anfange, in der Mundhöhle, manche Veränderungen, die größten Theils von den Zähnen und von den Kiefern abhängen. Man findet bei den meiſten Menſchen nach dem ſechszigſten Jahre gemeiniglich ſchon einen großen Theil der Zähne angefreſſen, und bis auf die Wurzeln zerſtört, ja viele davon fehlen, entweder weil ſie durch Zufall verloren gingen, oder abſichtlich entfernt, oder durch Beinfraß zerſtört wurden, gänzlich; daß ſie aber Alters halber, und wegen Verengerung und wirklicher Verſchließung der Zahnzellen ſchon ausgefallen ſeyn ſollten, ereignet ſich höchſt ſelten, und meiſtens nur bei einzelnen, wenn der ihnen gegenüber ſtehende, irgend einer Urſache wegen, bereits früher verloren ging. Abgerieben ſieht man ſie dagegen, mit ſeltenen Ausnahmen, und zwar die Schneidezähne faſt bis zur Hälfte ihrer Krone, die Hundszähne aber vorne an der Spitze, Statt deren eine

rundlich dreieckige Fläche, die in der Mitte gelb, und nur von einem ſchmalen Rande des Schmelzes umgeben, vorhanden iſt. Die erſten zweiſpitzigen Backenzähne ſind außen herum gleichſam in einem Bogen oder Kreiſe abgeſchliffen, in deſſen Mitte noch ein Theil des Schmelzes ſtehen geblieben iſt. Die hinteren Backenzähne haben, um das ſechszigſte Jahr und ſpäter, da, wo ſonſt Spitzen waren, und hernach kleine flache Punkte, größere, halbmondförmige, gelbe Flecke. Im Greiſenalter iſt ringsum der Schmelz abgerieben, und nur in der Mitte ſteht noch ein ungleich geformter Ueberreſt davon. So lange die Zähne noch vorhanden ſind, bemerkt man an den Kiefern wenig Veränderung; ſobald ſie aber loſe zu werden, und weil ſie aus den ſich allmählig verſchließenden Zahnhöhlen herausgedrängt werden, hin und her zu wackeln anfangen, und endlich ganz ausfallen, ſo ſieht man den ſtets zunehmenden Einfluß des Alters, vermöge deſſen die Zahnränder ſo weggeſogen werden, daß Statt ihrer nur ein ſchmaler Streif bleibt, auch an ihnen ſehr deutlich. Der Oberkiefer verliert grade ſo viel von ſeiner Höhe, als der aufgeſogene Theil des Zahnrandes früher betrug, und dies iſt in der That ſo viel, daß zwiſchen dem Munde und der Naſe kaum noch ein Raum von einigen Linien übrig bleibt. Der ſtehengebliebene Rand des Oberkiefers neigt ſich ein wenig nach Innen, ſo daß die ihn bedeckende Oberlippe ſich gleichfalls etwas gegen die Mundhöhle zu einbiegt. Der Gaum, der vorher die hohle Fläche eines Gewölbes bildete, iſt jetzt ziemlich flach. Nicht geringere Umänderungen erleidet der Unterkiefer [14]), nach dem die Zähne ausgefallen ſind. Auch er hat von ſeiner Höhe faſt den dritten Theil verloren, er iſt überhaupt dünner, ſeine ſpitzen Fortſätze ſind ſpitzer gewor-

---

14) Seiler l. c. §. 6.

den, und die Seitenwinkel ſtumpfer. Sein oberer Rand, der ſehr feſt und hart iſt, neigt mehr einwärts, der untere aber tritt ſtärker vor; der ganze Unterkiefer ragt aber in ſehr hohem Alter über den oberen ſo hinaus, daß bei Schließung des Mundes ihre Ränder ſich nur nach hinten berühren. Dies iſt der Grund des Hin- und Herſchiebens der Kiefer alter Leute beim Eſſen. Vermöge dieſer angegebenen Veränderungen iſt die Mundhöhle im Greiſenalter enger, als in mittleren Jahren, und die Zunge, die mit den Jahren an Größe nicht abnimmt, ſcheint keinen rechten Platz mehr darin zu haben, und ragt mit ihrer Spitze zwiſchen den Kiefern hervor.

§. MCMLXII.

Mit dem Verluſt der Zähne wird zugleich die Sprache undeutlich, indem die Buchſtaben, die durch Hülfe der Zähne gebildet werden (dentales), gar nicht ausgeſprochen werden können, und Sylben und Worte mit einem ziſchenden Geräuſche hervorkommen.

§. MCMLXIII.

Der Schlund wird im Alter enger, und die Speiſeröhre folgt der Krümmung der Wirbelſäule. Das Netz iſt ſehr klein und ohne Fett. Der Magen iſt oft zuſammengezogen und ſeine Häute ſind verdickt, oft iſt er auch erweitert und ſeine Wände ſind verdünnt, und inwendig ohne Falten. Die dünnen Därme ſieht man gemeiniglich verengert, was vielleicht den mehr flüſſigen Nahrungsmitteln beizumeſſen iſt, auf die alte Leute, die nicht mehr kauen können, hingewieſen ſind. Die dicken Därme ſind dagegen ſtellweiſe ausgedehnt, was theils wohl die Urſache, und theils die Wirkung der hartnäckigen Stuhlverhaltungen alter Leute iſt [15]). Die

15) Nicht blos den Blinddarm fand ich, wie Schreger und Andere, bei alten Leuten ausgedehnt, ſondern auch den un-

Zotten der Gedärme ſollen in hohem Alter die Fähigkeit, ein=zuſaugen, verlieren, ſichtbare Veränderungen habe ich indeſſen, außer daß ſie bei Verengerung des Darmſtücks gleichſam mehr zuſammengedrängt ſchienen, ſelbſt unterm Mikroſkope nicht wahrgenommen. Die Milchgefäße ſind indeſſen ver=engert und minder zahlreich, und die Gekrösdrüſen zum Theil zuſammengezogen und hart. Im Gekröſe fand man biswei=len noch viel Fett. Die Leber iſt mehr zuſammengezogen, blaſſer und härter, die Gallenblaſe klein, und zuſammenge=ſchrumpft, und oft mit Gallenſteinen angefüllt [16]), die Milz, außer manchen anderen minder beſtändigen Veränderungen, ſehr klein, und die Bauchſpeicheldrüſe, gleich den Gekrös=drüſen, eingeſchrumpft und hart. Der Milchbruſtgang (ductus thoracicus) leidet vielleicht durch die Veränderung ſei=ner Lage, die ſich nach der Krümmung der Wirbelſäule rich=tet, verſtopft fand man ihn indeſſen niemals. Unter den Ausſcheidungs=Werkzeugen erleiden beſonders die Harnwege ſehr große Veränderungen. Die Farbe der Nieren iſt im All=gemeinen dunkler und ihre Subſtanz weicher, doch findet man ſie auch faſt zu einer verdickten Membran zuſammenge=ſchrumpft. Nicht ſelten finden ſich Steine, und denn ge=wöhnlich auch Eiter darin. Die Harnleiter ſind verengert und ihre Häute verdickt. Nach öfterem Durchgange von Steinen aus den Nieren in die Blaſe ſieht man auch einen oder beide erweitert. Die Blaſe iſt kleiner, und ihre Häute ſind verdickt. In der Harnröhre des alten Mannes und

---

teren Theil des Grimmdarms und den oberen des Maſt=darms, worin man oft einen großen Vorrath von verhärteten Koth antrifft.

16) Dies iſt an verſchiedenen Orten, ſelbſt Deutſchlands, ſehr verſchieden. In Greifswald kamen z. B. Gallenſteine ſehr ſelten vor; hier in Göttingen ſieht man ſie aber häufig.

Greiſes kommen öfter Verengerungen vor. An der Haut, die als Ab- und Ausſonderungs-Werkzeug berückſichtiget zu werden verdient, iſt auf ihrer Oberfläche, weil die Oberhaut ſich leicht abſchuppt, rauh und furchig, ihre Farbe iſt bleich oder gelblich, ſelbſt braungelb. Sie liegt, wegen Mangels des Fetts, und weil das Zellgewebe enger zuſammengepreßt iſt, feſter auf den unterliegenden Theilen. Wo dies nicht der Fall iſt, faltet ſie ſich und bildet Runzeln. Sie iſt trockner, weniger reich an Gefäßen, und weder zur unmerklichen Ausdünſtung, noch zur Ausſcheidung des Schweißes recht mehr geſchickt. Sehr häufig findet man ſie mit der ſo genannten Krätze der Alten behaftet, die in jenen Veränderungen hauptſächlich ihren Grund hat.

§. MCMLXIV.

Dieſem Zuſtande des menſchlichen Körpers und ſeiner einzelnen Theile, der im höheren und höchſten Alter angetroffen wird, entſpricht auch die Abnahme der Verrichtungen, die ſich durch manche Zufälle und Erſcheinungen, und ſogar durch beſondere, alten Leuten und Greiſen eigenthümliche Krankheiten äußert.

§. MCMLXV.

Was die erſteren, die eben angedeuteten Zufälle und Erſcheinungen anbetrifft, ſo ſtellen ſie ſich uns in dem Kreiſe des Empfindungs-Lebens im Allgemeinen durch Abgeſtumpftheit und geringere Empfänglichkeit gegen äußere Eindrücke dar. Anfangs iſt das Empfindungs-Vermögen jedoch nur mehr ungleich im Körper vertheilt, ſo daß es in einzelnen Richtungen ſchon vermindert iſt, während es in anderen ſogar noch erhöht zu ſeyn ſcheint. Inſoweit indeſſen eine Abnahme darin ſichtbar wird, äußert ſie ſich auch in der nähmlichen Ordnung, wie die Abnahme der Lebensthätigkeit überhaupt. Nachdem die Geſchlechts-Em-

pfindlichkeit ſich ſchon vermindert hat, verlieren auch die Sinne an Schärfe, und zwar zuerſt der Geſichts-Sinn, ſo das Gehör, obgleich es eher noch bis zum Tode ſeine Stärke behält, als das Geſicht; dann der Geruch und das Getaſte, und endlich der Geſchmack. Das Gemeingefühl verändert ſich mit den Jahren recht ſehr. In den ſechsziger Jahren iſt es bei geſunden Leuten minder lebhaft, als früher, und ſie ertragen kitzelnde und ſchmerzhafte Eindrücke beſſer, als vorher. Gegen manche Krankheits-Urſachen ſind ſie gleichſam abgehärtet, wie z. B. gegen den Wechſel von Hitze und Kälte, gegen Miasmen und Kontagien u. ſ. w. In den ſiebenziger Jahren werden ſie dagegen für ſchmerzhafte Einwirkungen wieder empfindlicher, und fürchten ſie, gleich den Kindern. Dem durch Kitzeln bewirkten Nerven-Reize ſind ſie unzugänglich, und eben ſo den meiſten Krankheitsſtoffen, die ſich durch die Luft mittheilen. Kälte können ſie nicht wohl ertragen. Geiſtige und narkotiſche Mittel wirken im höheren Alter nur ſchwach; im Greiſenalter nimmt aber die Empfindlichkeit auch dafür wieder zu, und Greiſe und Greiſinnen werden nach kleinen Gaben davon leicht berauſcht und betäubt. Der Schlaf flieht alte Leute und Greiſe. Die Schlafſucht, die ſich im höchſten Alter einſtellt, iſt gemeiniglich der Vorbote einer herannahenden Hirnlähmung.

§. MCMLXVI.

Die Verrichtungen des Bewegung-Lebens beginnen ſchon in den ſechsziger Jahren merklich abzunehmen. Der Puls wird langſamer, und macht während der Ruhe etwa nur ſiebenzig Schläge in der Minute; das Athemholen aber wird bei jeder etwas raſcheren körperlichen Anſtrengung durch die auch die Pulsſchläge vermehrt werden, beſchleunigt, und dabei beſchwerlich. Die willkührlichen Muskel-

Bewegungen nehmen Anfangs mehr an Schnelligkeit, als an Kraft, ab, doch können ſie nicht ſo lange und anhaltend fortgeſetzt werden. In den ſiebenziger Jahren und bis zum höchſten Alter hinauf tritt alles Dies ſtärker hervor. Die Zahl der Pulsſchläge vermindert ſich bis auf funfzig, vierzig, ja fünf und dreißig Schläge herab, und für das Gefühl werden ſie dabei größer und härter, mitunter aber auch ausſetzend. Das Athemholen geſchieht auch im Zuſtande der Ruhe mit einer merklichen Anſtrengung, die Haltung des Körpers hat Anfangs etwas Gezwungenes, das offenbar vom Willen abhängt; nach und nach aber iſt ſein Einfluß nicht mehr zureichend, und der Kopf ſinkt vorüber, die Wirbelſäule krümmt ſich, die Kniee ſind gebogen, das Stehen iſt beſchwerlich, das Niederſitzen und wieder Aufſtehen wird den Greiſen ſauer, und zuletzt können ſie auch das Gehen nicht mehr aushalten.

§. MCMLXVII.

Auf die Abnahme des Ernährungslebens hat das Ausfallen der Zähne, und das Unvermögen, die genoſſenen Speiſen ordentlich zu kauen, großen Einfluß. Ehe alte Leute und Greiſe ſich mehr zu flüſſigen Nahrungsmitteln gewöhnen, leiden ſie daher, bei ihrem Anfangs gemeiniglich noch guten Appetite, öfters an Fehlern der Verdauung. Nach und nach vermindert ſich jedoch, wegen Abnahme der Abſonderung eines guten Magenſaftes und wohl ausgearbeiteter Galle, die Eßluſt, und das Genoſſene wird, wenigſtens ohne ſonderliche Beſchwerden, wenn gleich langſamer, und minder vollkommen verdaut. Die Aneignung des Nahrungsſaftes daraus geſchieht dann ebenfalls mit geringer Lebhaftigkeit, und der Stuhlgang iſt träge, meiſtens hart, doch zwiſchenher auch wohl flüſſig. Die Stärke der Ab- und Ausſcheidung der Galle, des Urins, der unmerklichen Aus-

dünſtung und des Schweißes, ſteht, wie es ſcheint, mit der Menge der Entleerungsſtoffe, die durch ſie ausgeleert werden ſollten, nicht ganz in Uebereinſtimmung, und es bleiben daher Beſtandtheile im Körper zurück, die zur weiteren Verarbeitung und Aneignung nicht geſchickt ſind, und daher zu Unordnungen und zu After-Erzeugniſſen, als Gallen-, Nieren- und Harnblaſen-Steinen, Knochen-Anhäufungen an ungewöhnlichen Stellen, Haut-Ausſchlägen u. ſ. w., die Veranlaſſung geben. Die Wiedererzeugung der verbrauchten und allmählig ausgeſchiedenen Beſtandtheile geräth dabei ſo in Abnahme, daß nicht blos der ganze Körper abmagert, ſondern daß auch in den einzelnen Theilen, die zu ihrem Beſtande und zu ihrer Thätigkeit nöthigen einzelnen Stoffe, wie Knochen-Gallerte, Osmazom, Fett u. ſ. w., nicht wieder erſetzt werden. Selbſt die kleinen, beſonders zur Ernährung dienenden Blutgefäße werden unwegſam, und verſchwinden zuletzt ganz. So müſſen dann die Verrichtungen aller Werkzeuge unvollkommen werden, und ſelbſt die zur Fortſetzung des Lebens unentbehrlichſten, auch ohne eigentliche Krankheit, am Ende ganz ſtille ſtehen, wodurch der Tod vor Alter, bald von dieſer, bald von einer anderen Seite, und daher entweder in dieſer, oder in einer anderen Geſtalt herbeigeführt wird.

§. MCMLXVIII.

Die Krankheiten, die das höhere und das Greiſenalter, wegen der aus der allmähligen Abnahme entſtehenden beſonderen Anlage dazu, vorzugsweiſe befallen, ſind Abnahme der geiſtigen Fähigkeiten, und wirkliche Verſtandes-Verwirrungen, Schlagflüſſe, Lähmungen, Blindheit, Taubheit, Heiſerkeit, Engbrüſtigkeit, Fehler des Herzens, Verhärtung des Magens, Schwinden der Magenhäute, Leber-Verhärtungen, Ausartungen der Milz, Gallenſteine, Gelbſucht, Verſtopfun-

gen in den Eingeweiden, Verdickung der Häute des Maſtdarms, Erweichung, verborgene Entzündung und Eiterung der Nieren, Nieren- und Blaſenſteine, langwierige Entzündung, Verdickung und Vereiterung der Blaſenhäute, Unvermögen, den Urin zu halten, oder zu laſſen, Abzehrung, die unter dem Namen marasmus senilis bekannt iſt, Krätze der Alten, und Waſſerſuchten.

§. MCMLXIX.

Stellen wir uns nun, um hernach den Menſchen während des höheren und des Greiſen-Alters in rechtlicher Beziehung richtig beurtheilen zu können, ſein ganzes Bild, ſowohl von der Seite des Körpers, als auch des Geiſtes noch einmal im Zuſammenhange lebendig vor Augen! Seine beim Antritte des Alters grauen Haare ſind nach und nach völlig erblichen, und fallen endlich, zuerſt vorne, und oben auf dem Schädel, ſo ſeitwärts, und zuletzt auch hinten ganz aus; der Kopf, der, dem Augenmaaße nach, im Ganzen kleiner ſcheint (§. MCMLXXVII.) doch von vorne nach hinten, weil die Stirne, wegen ihrer großen Höhlen vorſpringt, länger iſt, wird Anfangs noch mit einiger Anſtrengung aufrecht gehalten, dann fängt er an zu zittern, und endlich ſinkt er nach vorne auf die Bruſt herab; die Stirne iſt gerunzelt, die Augenbraunen ſind Anfangs buſchig, überhängend, und weiß von Farbe, hernach werden ſie dünner, und am Ende verlieren ſie ſich ganz; die Augenbögen ragen dann ſtärker hervor, die Augenlider ſind ſchlaff und faltig, oft mit umgebogenen rothen Rändern, die Thränen, die von den Augenpunkten nicht aufgenommen werden, fließen über die Wangen herab, der Augapfel liegt tief in der Höhle, die undurchſichtige Hornhaut iſt bläulich-grau, die durchſichtige flach, und weniger klar, und man ſieht den Kreis alter Leute, der mit den Jahren immer zunimmt, während das ganze Innere

des Auges an Farbe und Glanz verliert; die Jochbeine treten hervor, die Wangen hängen mit der zunehmenden Magerkeit ſchlaff herab, und die Ohren ſcheinen tiefer zu ſtehen, als ſonſt; die Naſe ſenkt ſich mit dem Verluſt der Zähne und mit der Abreibung des oberen Zahnrandes mit der Spitze mehr herunter, und nach innen gegen die Oberlippe, beide Zahnränder paſſen dann nicht mehr auf einander, der untere reicht über den oberen hinaus, und die Winkel des Unterkiefers und das Kinn ſpringen hervor. Auch ſchon früher, ehe alle Zähne verloren gegangen ſind, fallen die Wangen und Lippen auf den Stellen, wo einzelne fehlen, merklich ein, und dies pflegt ſich meiſtens ſchon im Anfange der ſechsziger Jahre zu ereignen. Der Nacken iſt gekrümmt, die Wirbelſäule bis zu den Lendenwirbeln nach vorne gebeugt, dieſe ſind nicht ſelten aber ein wenig mehr inwärts geſchoben. Der knöcherne Bruſtkaſten iſt von oben nach unten kürzer, und oben mehr vorwärts gebeugt, in der Mitte aber ſtärker nach innen. Unten tritt er wieder etwas hervor. Wegen Krümmung der Wirbelſäule ſteht ſein unterer Rand dem oberen der Schaambeine näher. Die Brüſte erſcheinen bei beiden Geſchlechtern platt; bei Weibern bleiben ſie indeſſen länger lappig und hängend, ihre Farbe iſt ſchmutzig gelb, und die faſt ſchwarzen Bruſtwarzen ſtehen mehr aufgerichtet. Die Dornfortſätze, die Schlüſſelbeine, die Schulterblätter, die vom Rücken weiter abſtehen, und die Rippen liegen faſt blos, die Ellenbogen ſtehen auswärts, Hände und Finger ſind ſehr trocken, und die Nägel daran gekrümmt. Die Grube unter dem Bruſtbeine iſt tiefer, der ſchwerdförmige Knorpel aber, ſowie die Hüft- und Schaambeine ſpringen ſtärker hervor. Dies giebt dem Bauche von Greiſen ein eigenthümliches Anſehen, der ringsum eingefallen iſt, und ſich nur in der Mitte, um den Nabel herum, erhebt und rundet. Der Hintere iſt platt,

das ganze Kreuzbein entblößt, und fällt gleich den Sitzknorren, den großen Rollhügeln der Schenkelbeine, und dem ſcharfen Rande der Schienbeine, bei der vorhandenen großen Magerkeit, deutlich in die Augen. Die Geſchlechtstheile ſind ſchlaff und hängend, die Kniee, die vorwärts gebogen ſind, zittern beim Gehen und Stehen, die Knöchſel an den Füßen ragen zur Seite und die Ferſen nach hinten hervor, und man ſieht alle Umriſſe der Mittelfußknochen, und der Phalangen, der, meiſtens mit verkrüppelten Nägeln verſehenen, Zehen. Die Haut hängt ſchlaff über den ganzen Körper, und bildet hin und wieder, als: im Geſichte, an den Seiten und vorne am Halſe, um die Achſeln, gegen die Bruſt hin, in den Seiten, und hinten und an der inneren Seite der Schenkel, Falten. Wo die Haut noch etwas glatter iſt, und die Oberhaut nicht, wie ſie an den meiſten Stellen thut, abſchuppt, ſieht man unter ihr eine Menge kleiner Blutgefäße, die, weil das Blut in ihnen zu ſtocken ſcheint, oder ſich vielmehr langſam fortbewegt, wie ein rothes Netz erſcheinen. Durch die erſchlaffte Haut kann man im Greiſenalter die Lage und die Richtung der Muskeln und Sehnen, die gleichſam nur durch Eindrücke und Gruben getrennt ſind, wahrnehmen. Dies [17]) iſt vorzüglich in der Gegend der Wangen, der Jochbeingrube, des Kopfnickers, auf dem Rücken der Hände und Füße, um die Sehnen der Ausſtreckmuskeln, und um die Kniekehlen ſichtbar. Die Haare am Bart, unter den Achſeln und an den Geburtstheilen, werden gleich den Kopfhaaren nach einander weiß, und fallen aus. Dunkle, beſonders ſchwarze Haare thun dies eher, als helle, und krauſe werden vorher glatt und ſchlicht, ehe ſie ganz erbleichen, und ausfallen.

---

17) Seiler l. c. §. 16.

§. MCMLXX.

Dies Bild gleicht nun freilich, weil die angegebenen Veränderungen ſich nicht immer auf gleiche Weiſe ereignen, nicht allen alten Leuten und Greiſen in allen ſeinen Zügen, doch ſind die Ausnahmen davon im Ganzen ſelten, und ſo ſehr auf Einzelnes beſchränkt, daß ſie hier keine beſondere Berückſichtigung verdienen.

§. MCMLXXI.

Das Seelenvermögen bietet bei ſeiner allmähligen Abnahme nicht minder merkwürdige Erſcheinungen dar. Im Ganzen beruhen ſie alle auf das zwar langſame aber unausgeſetzte Rückwärtsſchreiten zur bloßen Selbſtigkeit. Je weiter der Menſch im Alter fortſchreitet, deſto gleichgültiger wird er gegen Alles, was außer ihm liegt, und auf ihn keine unmittelbare Beziehung hat, und deſto mehr iſt es ihm nur um die Genüſſe, die ihm noch zu Theil werden können, um ſeine Bequemlichkeit, und zuletzt noch um ſein bloßes Daſeyn zu thun. Man hat dieſerhalb ganz alte Leute mit Kindern verglichen, und von ihnen, weil ſie dieſen auch in den Aeußerungen ihres Begehrungs- und Verabſcheuungs-Vermögens, in ihrer in manchen Beziehungen geſteigerten Empfindlichkeit, und öfters in ihrem ganzen Betragen ähnlich zu ſeyn ſcheinen, geſagt, ſie würden wieder kindiſch. Ganz zutreffend iſt dieſer Vergleich nicht. Bei Kindern iſt das ſelbſtige Weſen die Grundlage der ſich entwickelnden Selbſtſtändigkeit, aus welcher dann die Beziehungen nach Außen hervorgehen; bei Greiſen aber das Merkmal der Abnahme der Selbſtſtändigkeit, die zuerſt auf ihrer nach Außen gewandten Seite, dann aber auch auf der inneren ſichtbar wird. Hierzu kommt, daß der Greis und die Greiſin in Erinnerungen leben, die das Kind nicht hat, die ihnen aber häufig Statt Gedanken,

Empfindungen und Gefühle dienen. Dieſe Erinnerungen ſchließen gemeiniglich noch Vorſtellungen, Wünſche und Begehrungen aus den früheren Lebensperioden in ſich, zu deren gehöriger Befriedigung Kräfte und Werkzeuge nicht mehr zureichen, die nichts deſtoweniger aber auf ihr Wollen und Handeln entſchiedenen Einfluß haben. So wie es bei der körperlichen Abnahme der Fall iſt, daß Schwäche ſtets Mangel an Uebereinſtimmung in den einzelnen Verrichtungen, und alſo Unordnung, die durch das hervorſtechende Leiden einzelner Theile denn eine beſondere Geſtalt bekommt, hervorbringt, ſo geſchieht es auch mit der Seele und ihren einzelnen Vermögen, die ebenfalls in Disharmonie und dadurch in einen Zuſtand gerathen, der mit den eigentlichen Seelen-Krankheiten die größte Aehnlichkeit hat. Dieſer Zuſtand wird durch das Erlöſchen der Sinne erhöht, und geht, bei dem immer zunehmenden Sinken des Seelen-Vermögens, oft in Blödſinn und Stumpfſinn über.

§. MCMLXXII.

Hieraus laſſen ſich nun die einzelnen Erſcheinungen ſowohl auf Seiten des Gemüthes als auch des Geiſtes, die wir mit dem fortſchreitenden Alter an alten Leuten, Greiſen und Greiſinnen wahrnehmen, recht wohl erklären. Die erſte iſt eine gewiſſe Gleichgültigkeit gegen alle andere Menſchen, mit einer großen Beſorgniß für ſich ſelber verbunden. Von äußeren Angelegenheiten werden ſie nur durch die lebhaft angeregt, die auf ſie und ihr Schickſal einigen Einfluß haben könnten; doch ergözt es ſie auch, von Anderen Etwas zu hören, und um ſo mehr, als ſie durch zu lebhafte Theilnahme nicht geſtört werden. Daraus entſpringt bei der Unfähigkeit, ſich mit ernſten Angelegenheiten lange zu beſchäftigen, die Neugierde alter Leute, die bei Weibern jedoch größer iſt, als bei Männern, doch nach und

nach auch bei dieſen die Stelle der Wißbegierde einnimmt. Greiſe nehmen zuletzt aber an nichts mehr Antheil. Zu dieſer Gleichgültigkeit geſellt ſich, weil der Kreis ihrer Anſchauung, ihrer Vorſtellungen und ihres Denkens enger geworden iſt, und Urtheilsvermögen und Willenskraft abgenommen haben, Feſthalten an vorgefaßten Meinungen, Rechthaberei, Eigenſinn, Empfindlichkeit gegen Widerſpruch, Vorliebe zu dem Alten und Widerwille gegen alles Neue, ja ſelbſt Haß gegen ſeine vermeintlichen Urheber, Neigung zum Aerger, die gewiſſermaßen als Aeußerung ihres Temperaments anzuſehen iſt, das aus einer Miſchung des choleriſchen und melancholiſchen beſteht, und deſſen Ausbrüche ſie nicht zu beherrſchen vermögen, eine gewiſſe Schadenfreude, und bei Allem große Hartherzigkeit. Der Mangel an Gedächtniß hebt den Zuſammenhang in ihrem Wiſſen, und in der Kenntniß eigner und fremder Verhältniſſe auf, und raubt ihnen dadurch nach und nach die Fähigkeit, ihre gewohnten Geſchäfte gehörig zu beſtreiten. Die Stumpfheit der Sinne erſchwert ihnen die Verſtändigung mit anderen Menſchen, und macht ſie in Verbindung mit der Beſorgniß, daß man ſie für überflüſſig halte, und mit der Furcht, die immer die Folge der Schwäche iſt, argwöhniſch und mißtrauiſch gegen Andere; Fehler, die da, wo ſie ſich gekränkt, und beeinträchtigt glauben, in wirkliche Heimtücke ausarten. Die Beſorgniß für ihre eigne Erhaltung, und das Unvermögen, die Mittel, die ſie dazu beſitzen, recht zu ſchätzen und anzuwenden, erwecken in ihnen Anfangs Habſucht, und ſo den Geiz, und laſſen ſie in Befriedigung dieſer Leidenſchaft bisweilen ſelbſt die Achtung gegen die Rechte und gegen das Eigenthum Anderer aus den Augen ſetzen.

§. MCMLXXIII.

Die Rechtswidrigkeiten, die alte und ganz alte Leute, ſich vermöge dieſer natürlichen Eigenthümlichkeiten, wohl zu

Schulden kommen laſſen, beſtehen nicht weniger in unterlaſſener Pflicht-Erfüllung, aus Trägheit, Furcht, Eigenſinn, Widerwillen und Haß gegen das Neue, und gegen die Neuerer, als in wirklich verbrecheriſchen Handlungen. Von dieſen letzteren kommen bei alten Leuten und Greiſen hauptſächlich drei Gattungen vor, nähmlich Verbrechen gegen das Eigenthum Anderer, durch Wucher und Betrug; Verbrechen gegen Geſundheit und Leben Anderer, ſo weit ſie ſich auf heimtückiſche und hinterliſtige Weiſe ausüben laſſen, wobei die Thäter oft eine ausgeſuchte Grauſamkeit zu Tage legen, wie zum Beiſpiel durch Verſtümmelung und Ermordung ganz junger Kinder, um ihren Eltern wehe zu thun, oft ihrer eignen Enkel und Urenkel, durch Feuer-Anlegen, ſelbſt, wie man Fälle hat, um ihre ganze Familie zu verbrennen u. ſ. w.; und unnatürliche Geſchlechts-Befriedigung. Dieſe letztere ſieht man hauptſächlich bei alten Männern, ſeltener bei Greiſen, die mit dem Geſchlechts-Vermögen nicht den Geſchlechtstrieb verloren haben, und in einer neuen Art der Befriedigung gewiſſermaßen neuen Reiz, und neue Kraft finden. Dies iſt hauptſächlich die Quelle des Mißbrauchs und der Schändung ganz junger Mädchen, und der Knabenſchänderei. Bei Weibern kommt etwas Aehnliches im höheren und Greiſenalter nicht mehr vor.

§. MCMLXXIV.

Jetzt dürften wir im Stande ſeyn, die Rechtsverhältniſſe der älteren und älteſten Menſchen aus dem richtigen Geſichtspunkte anzuſehen. In bürgerlichen und privaten Angelegenheiten überhebt man ſie nicht mit Unrecht aller der Verpflichtungen, denen ſie wegen der Abnahme der körperlichen und geiſtigen Kräfte volle Genüge zu leiſten nicht mehr im Stande ſind, beſchränkt ſie aber auch in den Rechten, die ſie allein zu handhaben nicht mehr vermögen. Da die

Wirkungen des Alters keineswegeſ indeſſen, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, allein von den Jahren abhängig ſind, die ein Menſch durchlebt hat, ſo iſt es ſehr richtig, daß man ſie auch nicht allein zum Maaßſtabe dafür annimmt, ſondern über ihr Daſeyn, und über ihren Einfluß, den ſie nach dem Grade, in dem ſie angetroffen werden, in beſonderen Rechtsverhältniſſen haben ſollen und müſſen, in einzelnen beſtimmten Fällen, immer nur nach den Erfunden einer eigends deshalb angeſtellten Unterſuchung, die in den meiſten Ländern unter Zuziehung von Kunſtverſtändigen, alſo von Aerzten, angeſtellt wird, beurtheilt, und jene darnach denn anordnet. Wo dies noch nicht geſchieht, muß es, nachdem was oben darüber geſagt iſt, um einen wahren Rechtszuſtand hervorzubringen, nothwendig eingeführt werden.

§. MCMLXXV.

In peinlichen Rechtsfällen hat man die Eigenthümlichkeiten des höheren und höchſten Alters, weder in Beziehung auf die Ausmittelung der Quellen der, von Perſonen die ſich darin befinden, begangenen rechtswidrigen Handlungen, und der Abmeſſung ihrer Zurechnungsfähigkeit, die doch zum großen Theil davon abhängt, noch bei der Beſtimmung der Strafe gehörig in Anſchlag gebracht, woran die hinſichtlich dieſer Umſtände ſtattfindende Unvollkommenheit unſerer peinlichen Geſetzgebung hauptſächlich Schuld iſt. Es kann nicht gefordert werden, daß alte Leute und Greiſe gradezu und ſchlechthin, was ſie auch begangen haben mögen, für unzurechnungsfähig und ſtraflos erklärt werden ſollen, daß aber der Grad der Zurechnungsfähigkeit und der Strafe nach ihren geiſtigen und körperlichen Eigenheiten abgemeſſen werde, kann um ſo mehr mit Recht verlangt werden, als bei der allgemeinen Abnahme, in der ſie begriffen ſind, ihr ſittliches Gefühl, ihre Kenntniß von Recht und Unrecht, und ihr vernünftiger

Wille gleichfalls abnehmen, und dadurch, ohne ihre Schuld, die Herrſchaft über ſie verlieren.

Zwei und ſiebenzigſtes Kapitel.
Von den Knochen im Greiſenalter.

§. MCMLXXVI.

Die Knochen alter Leute und Greiſe und Greiſinnen ſind von denen jüngerer und volljähriger Leute ſehr verſchieden, was gröſtentheils als eine Folge der Verengerung und Verſchließung vieler zu ihrer Ernährung beſtimmter Gefäße, und ſelbſt der Löcher, die zu ihrem Durchgange beſtimmt ſind, während die Sauggefäße ihre Verrichtungen, noch auf die alte Weiſe, wie es ſcheint, fortſetzen, anzuſehen iſt. Die gallertigen Theile vermindern ſich daher, und die Knochenerde erhält das relative Uebergewicht, wobei die Maſſe des Knochens, wie aus ihrer größeren Leichtigkeit erhellt, überhaupt vermindert, beſonders aber an den Stellen, die der Reibung und dem Drucke ausgeſetzt ſind, durch ſtärkere Aufſaugung und hin und wieder auch wohl durch wirkliches Abreiben, theilweiſe entfernt wird. Die Knochen nehmen dieſerhalb wirklich einen kleineren Raum ein, die Markzellen zwiſchen den beiden Platten der flachen Knochen verſchwinden, in den Röhrenknochen aber vermindern ſie ſich, und die ganzen Knochen werden brüchiger. (M. ſ. §. MCMLVII.)

§. MCMLXXVII.

Nicht weniger auffallend, als an den Knochen überhaupt, iſt der Einfluß des Alters auf die einzelnen Knochen [1]). Am Schädel äußert er ſich durch das Dünnerwerden der einzelnen

1) Isenflamm descriptio sceleti humani variis in aetatibus. Erlangae, 1794.

Knochen, beſonders der Scheitelbeine, und durch das Verwachſen der Näthe mit einander. Die Ordnung, in der dies geſchieht, und die Beſchaffenheit der Stellen, wo ſich früher die Näthe befanden, können über die Verſchiedenheit des Alters nach den Jahren einigermaßen Aufſchluß geben. Die Stirnnath, die überhaupt ſehr unbeſtändig iſt, indem ſie bei den meiſten Menſchen ſchon frühe verwächſt, verſchwindet, wenn ſie überall noch während der Jahre der Volljährigkeit vorhanden war, gewöhnlich zuerſt ſchon im Anfange der ſechsziger Jahre. Ihr folgt darin die Pfeilnath, die im Anfange der ſiebenziger verwächſt; ſo die Kronen- oder Kranz-Nath, die um das fünf bis ſechs und ſiebenzigſte Jahr unſichtbar wird; darauf die Hinterhauptsnath, und die Zitzennath, im Anfange der achtziger Jahre, und endlich im höchſten Alter, von neunzig, bis hundert Jahren und darüber, auch die Schuppennath. Zuerſt erſcheint die Verwachſung inwendig, was alſo noch auf ein niedrigeres Alter ſchließen läßt, und ſo auch auswendig. Bald nach derſelben ſieht man noch eine Rinne Statt der Nath, dann iſt der Knochen, obgleich dieſe verſchwunden iſt, doch noch dünner und ſelbſt etwas durchſcheinend auf der Stelle, zuletzt aber verſchwindet jede Spur. Am Gewichte nimmt der Schädel faſt um zwei Fünftheile ab, und im Umfange nach allen Richtungen, mit Ausnahme des größten und des kleinſten Umkreiſes [2]). Auch die Näthe

2) Seiler l. c. §. 4. führt das verhältnißmäßige Gewicht, und die verhältnißmäßige Größe der Schädel eines zeitigen Kindes, eines ſechsjährigen, eines Erwachſenen, und eines im hohen Alter Stehenden, vergleichungsweiſe, nach den darüber angeſtellten Unterſuchungen von Tenon (Recherches sur le crane humain, in Memoires de l'institut national des sciences et arts an 6. T. I. p. 221. an, die die angegebenen Reſultate liefern.

der Geſichtsknochen findet man bisweilen, doch ſeltener mit einander verwachſen. Von den Kiefern und Zähnen iſt ſchon im Vorhergehenden (MCMLXI.) die Rede geweſen.

§. MCMLXXVIII.

Die einzelnen Wirbel der Rückenſäule zeigen nach Verſchiedenheit des Alters mehrere Veränderungen: zuerſt ſind die zwiſchenliegenden Knorpel zuſammengedrückt, ſo ſind die Flächen der Körper vorzugsweiſe des letzten Hals- und der oberſten Rücken-Wirbel, an ihrem vorderen Rande wie abgerieben, und die Körper daher ſelber vorne ſchmäler, als hinten, dann erſtreckt ſich, längſt der vorderen Fläche der Körper der Wirbelſäule, gleichſam ein Knochen-Ueberzug von einem Wirbel zum anderen, und endlich verknöchern auch die Knorpel ſelber, ſo daß die einzelnen Wirbel theilweiſe oder ganz durch Knochenmaſſe zuſammenhängen. Einen Unterſchied machen hierin die Knochenſtücke, woraus das Schwanzbein zuſammengeſetzt iſt, die bei völlig geſunden Weibern bald nach dem Aufhören des Monatsfluſſes mit einander verwachſen, und bei Männern, beſonders die drei letzten, auch ſchon in dem höheren Mannes-Alter zwiſchen dem fünf und vierzigſten und ſechszigſten Jahre. Am letzten entſteht die knöcherne Verbindung zwiſchen dem letzten Kreuzbein- und dem erſten Steißbein-Wirbel. Die vorderen Kreuzbein-Löcher fand man (Schreger) bei Greiſen enger.

§. MCMLXXIX.

Die ſchwammige Subſtanz des Bruſtbeins verwandelt ſich nicht ſelten in eine feſte knöcherne. Sein unterer Rand verbindet ſich eher durch Knochen, mit dem ſchwerdförmigen Knorpel, der ſich auch ganz in Knochenmaſſe verwan-

delt[3]), als den obern mit dem Handgriffe. Von dem Bruſtbeine aus verknöchern nicht ſelten die Capſelbänder der Rippen, ſo daß es ausſieht, als ſtäken ſie in eignen Knochen=Scheiden. Im mittleren Theil der Rippenknorpel findet man wohl bereits in den ſechsziger Jahren Knochenmaſſe, und ſpäterhin alle Knorpel mit einer Knochenrinde überzogen, oder wirklich verknöchert.

§. MCMLXXX.

Das Becken verändert ſich ſeiner ganzen Geſtalt nach, und verliert, was beſonders merkwürdig iſt, bei beiden Geſchlechtern, ſeinen eigenthümlichen Geſchlechts=Karakter ganz. Am auffallendſten iſt dies jedoch am weiblichen Becken. Nach dem Aufhören des Monatsfluſſes werden an dieſem die Knorpel härter und feſter, vorher beobachtete ich dies aber, mit Ausnahme wahrer Verknöcherungen, nicht, und überzeugte mich mehrere Male, daß, wenn ältere Frauenzimmer ſchwer geboren hatten, und hernach im Wochenbette geſtorben waren, die Knorpel des Beckens daran gewiß nicht die Schuld gehabt hatten. Eine Verknöcherung dieſer Knorpel, mit Ausnahme der am Steißbeine, derer kurz zuvor (§. MCMLXXVIII.) Erwähnung geſchahe, kömmt hauptſächlich hinten an den Hüft=Kreuzbeins=Verbindungen vor. Man ſieht ſie jedoch häufig bereits in den geſchlechtsfähigen Jahren. Die Knorpel der Schaambein=Verbindung werden vorne und hinten wohl mit einer knöchernen Maſſe über=

3) Bei einem auf der Landſtraße geſtorbenen Bettler, deſſen Alter auf einige und ſiebenzig Jahre geſchätzt wurde, fand ich in der Mitte des ſchwerdförmigen Knorpels nur einen oben breiteren und nach unten ſpitz zulaufenden Knochenſtreif, alles übrige aber noch knorplig. Das obere Stück des Bruſtbeins (manubrium) war ſchon durch Knochen mit dem übrigen vereiniget.

zogen, ihre wirkliche Verknöcherung gehört in der That aber zu den größten Seltenheiten.

§. MCMLXXXI.

Bei den Knochen der Gliedmaßen verdient bemerkt zu werden, daß es faſt kein Gelenk daran giebt, das man nicht bei Greiſen ankyloſirt gefunden hat[4]). An den Röhrenknochen ſcheint die Knochenſubſtanz verringert, und die Markhöhle verhältnißmäßig größer zu ſeyn. Die Schulterblätter ſind dünner. Die Ober- und Unterarm-Knochen ſind ein wenig nach Innen gekrümmt, und die Mittelhandknochen und Phalangen der Finger auf der Rückenfläche etwas erhoben, auf der entgegengeſetzten aber ausgehöhlt. Die Schenkelbeine haben in der Mitte eine leichte Krümmung von vorne nach hinten, und das Schien- und Wadenbein nach der äußeren Seite. Die Mittelfußknochen und die Phalangen der Zehen ſind nach der Rückenſeite des Fußes etwas erhoben, und auf der Seite des Plattfußes wenig ausgehöhlt. Die Knieſcheibe enthält inwendig trockne Markzellen.

Drei und ſiebenzigſtes Kapitel.

Von den Temperamenten in rechtlicher Beziehung[1]).

§. MCMLXXXII.

Unter den Triebfedern der Handlungen des Menſchen geſchieht ihres Temperaments ſo vielfältig Erwähnung, und es wird bei Rechtsſachen in ſo mancher Beziehung darauf Rückſicht genommen, daß das Verhältniß, in dem es zu

4) Wynpersse de ancylosi. Lugduni Batavorum, 1783.

1) Dies Kapitel habe ich, weil es mir unentbehrlich ſchien, aus dem 6ten Bde meiner Zeitſchrift, mit einigen kleinen Veränderungen hier aufgenommen.

den verſchiedenen Lebensſtufen, die wir Lebensalter nennen, ſteht, bei ihrer, hinſichtlich der Rechts=Zuſtände, die ſie bewirken, genaueren Darſtellung, als man ſie ſonſt in der gerichtlichen Medizin findet, nicht unberührt bleiben konnte. Ohne einen beſtimmten Begriff von Temperament, und ohne Kenntniß ſeiner Hauptverſchiedenheiten bei einzelnen Perſonen, wird man ſich indeſſen von dem im Vorhergehenden Vorgetragenen kaum eine klare Einſicht zu verſchaffen im Stande ſeyn.

§. MCMLXXXIII.

Der Begriff von Temperament, ohne den ſeine möglichen Verſchiedenheiten nicht näher bezeichnet werden können, iſt jedoch um ſo ſchwieriger aufzuſtellen, als die Anſichten darüber bisjetzt ſo ſehr verſchieden ſind. Einer hält das Temperament für blos körperlich; der Andere für rein geiſtig; ein Dritter endlich für körperlich und geiſtig zugleich. Eine genauere Eintheilung iſt faſt nur von dem Geſichtspunkte, von dem aus es, ſeinen Urſachen nach, als blos körperlich erſcheint, verſucht worden.

§. MCMLXXXIV.

Da von Allen indeſſen das Temperament, wie verſchieden ſie ſonſt auch darüber denken mögen, entweder als der innere Grund oder als der allgemeinſte Ausdruck eines beſtimmten Maaßes der Empfänglichkeit gegen äußere Eindrücke, und des Grades der Rückwirkung, in wie weit ſie dem Willen unterworfen ſeyn ſoll, angeſehen wird, ſo kann es ſchon deshalb weder für blos körperlich, noch blos geiſtig gehalten werden, ſondern es muß, ſowohl in ſeinen Urſachen, als in ſeiner Wirkung, durchaus Beides zugleich ſeyn; ſelbſt wenn man bei dem weſentlichen Zuſammenhange zwiſchen Seele und Leib, ſey es wegen ihrer urſprünglichen Einheit, oder vermöge einer ſynthetiſchen Ver=

bindung beider, wenn man ſie lieber annehmen will, auch eine ſolche Trennung von Leib und Seele, wie dazu gehören würde, für denkbar annehmen wollte, was ſie doch in der That nicht iſt.

§. MCMLXXXV.

Nehmen wir auf alles dies Rückſicht, ſo können wir den Begriff des Temperaments nicht wohl anders beſtimmen, als: es ſey der in der Vorſtellung, im Denken, Wollen und Handeln erſcheinende allgemeinſte Ausdruck des Verhältniſſes zwiſchen der Einwirkung des beziehungsweiſe Aeußeren, und der Rückwirkung des beziehungsweiſe Inneren, in ſoweit es aus der allgemeinen, und beſonderen Wechſelbeziehung zwiſchen Leib und Seele bei jedem menſchlichen Individuum hervorgeht.

§. MCMLXXXVI.

Unterſuchen wir dies Verhältniß nun näher, ſo ergiebt ſich, daß es ein zuſammengeſetztes iſt, das mehrere Mittelglieder in ſich ſchließt, von denen es in ſeiner Entſtehung ſeiner Wirkſamkeit und in ſeiner Aeußerung abhängig iſt. Dieſe Mittelglieder, die indeſſen auch ſelber nicht wieder für einfach gelten können, ſind der Grad ſowohl der Empfindlichkeit, als auch des Rückwirkungs-Vermögens, und das damit im Zuſammenhange ſtehende Verhältniß der Empfindung zur Vorſtellung, Beider zur Einbildungskraft und zum Verſtande, und aller einzeln, oder zuſammen zur Vernunft, und zum Wollen und Handeln. Je größer die Empfindlichkeit, je ſtärker die Empfindung, und je raſcher und unmittelbarer das Wollen und Handeln, bei kräftigem Wirkungs-Vermögen, darauf folgen, entweder weil der Uebergang von der Empfindung zur Vorſtellung, von ihr zur Einbildungskraft und zum Verſtande, und von ihnen zur Vernunft, zum Wollen und Handeln, ſehr ſchnell zu Stande kam, oder weil eins dieſer

Mittelglieder, oder wohl ein paar ganz überſprungen werden, deſto lebhafter iſt auch das Temperament; in demſelben Maaße aber träger, und weniger lebhaft, in dem das Gegentheil hiervon Statt findet.

§. MCMLXXXVII.

In dem nähmlichen Grade, in dem jenes Verhältniß ſelber, und alle ſeine Mittelglieder gegen einander veränderlich ſind, iſt auch das Temperament verſchieden; und da dieſe Veränderlichkeit ſich in jedem menſchlichen Individuum auf eigenthümliche Weiſe zeigt, ſo iſt auch das Temperament in jedem einzelnen Menſchen nothwendig anders modificirt.

§. MCMLXXXVIII.

Die Verſchiedenheit der Temperamente in den verſchiedenen Individuen, beruht alſo darauf, daß ſeine Bedingungen, vermöge ihrer allgemeinen Veränderlichkeit, in jedem Einzelnen ein anderes Verhältniß zu einander haben, das in ihm aber, wenigſtens für die Zeit, in der das beſtimmte Temperament vorhanden iſt, bleibend iſt.

§. MCMLXXXIX.

Es muß mithin ſo viele verſchiedene Temperamente geben können, als ihre Bedingungen veränderlich ſind, und als ſich dies in beſtimmten, zeitweiſe bleibenden, und wahrnehmbaren Veränderungen auszudrücken vermag. Dieſemnach hätte jeder Menſch ſein ganz eignes Temperament, es gäbe ſo viele Temperamente, als es Menſchen giebt, und es wäre völlig vergeblich, ein in ihnen ſelber liegendes Eintheilungsprincip, nach dem ſie zur klareren Ueberſicht, und beſſeren Unterſcheidung geordnet werden könnten, aufſuchen zu wollen.

§. MCMXC.

Nichtsdeſtoweniger ſehen wir, daß ſich immer mehrere Menſchen, ja eine größere Zahl derſelben in ihrer Empfindungs-, Denk- und Handlungsweiſe, bei aller Eigenthümlichkeit, die dabei jeder doch für ſich behält, ähnlich ſind, und wir können daraus daher auf eine Aehnlichkeit des Temperaments bei ihnen ſchließen. Heben wir dieſe Gleichheit im Gegenſatze gegen eine Mehrzahl anderer Menſchen hervor, die ihnen hierin ganz unähnlich, unter ſich aber ſich wieder ziemlich gleich ſind, und ſtellen wir ſo Gleichheiten und Gleichheiten zuſammen, und Unähnlichkeiten den Unähnlichkeiten gegenüber, ſo werden wir die Menſchen, je nachdem ſie zu dieſen oder zu jenen gehören, in gewiſſe Gruppen ordnen können, von denen jedwede unter einem gemeinſchaftlichen Geſichtspunkte aufgefaßt werden kann. — Sehen wir von dieſem aus auf dasjenige, wodurch die Individuen jeder einzelnen Gruppe ſich einander ähnlich, allen zu einer anderen gehörigen aber unähnlich ſind, und finden wir, daß beide, die Aehnlichkeit ſowohl, als auch die Unähnlichkeit, auf dem beruhen, was wir Temperament genannt haben, das bei dieſen ziemlich gleich, bei jenen aber wieder anders modificirt iſt, ſo müſſen wir auch eben ſo viele Verſchiedenheiten des Temperaments, oder eben ſo viele verſchiedene Temperamente, deren jedes ſich auf eine beſtimmte, deutlich erkennbare Weiſe anders äußert, annehmen, als ſich ſolche verſchiedene Gruppen von Menſchen unterſcheiden laſſen.

§. MCMXCI.

Um ein rein-wiſſenſchaftliches Eintheilungs-Prinzip zu erlangen, genügt dies indeſſen nicht, ſondern dazu würde erforderlich ſeyn, die möglichen Abſtufungen der Veränderlichkeit jener angegebenen Bedingungen des Temperaments

nach allen Seiten, inſoweit ſie als wirkliche Veränderungen, alſo als etwas zeitweiſe Bleibendes und Beſtehendes, denkbarer Weiſe aufgefaßt werden könnten, darzuſtellen, und ſo auszumitteln, unter wie vielen allgemeineren und beſonderen Formen dies geſchehen könne. Da indeſſen dieſe Abſtufungen der Veränderlichkeit, und ihre Grenzen, außer wo ſie in der Wirklichkeit erſcheinen, nicht erkennbar, nicht meßbar, und daher auch nicht beſtimmbar ſind, ſo werden wir auf dieſe immer wieder zurückgewieſen, die zu erkennen und zu unterſcheiden uns aber nichts übrig bleibt, als Selbſtanſchauung, und treue Beobachtung der Natur.

§. MCMXCII.

Durch ſie zur Eintheilung der Temperamente zu gelangen, iſt zwar nicht rein wiſſenſchaftlich, aber auch nicht blos praktiſch, inwieferne man dies dem Unwiſſenſchaftlichen gleich ſetzen will, ſondern weil wir dies Verfahren als ein nothwendiges, und in der Natur des Gegenſtandes, und in der des menſchlichen Geiſtes gleich weſentlich begründetes anſehen müſſen, wiſſenſchaftlich und praktiſch zugleich, wodurch es für uns ſeinen höchſten Werth bekommt.

§. MCMXCIII.

Auf dieſem Wege ſind ſchon die Alten (Galen) dahin gekommen, alle Menſchen hinſichtlich der Eigenthümlichkeiten, von denen hier die Rede iſt, in vier Hauptgruppen einzutheilen, und jeder derſelben ein verſchiedenes Temperament beizulegen, deren es alſo, wenn man die individuellen Abſtufungen, deren jedes in dem einzelnen Menſchen unterworfen iſt, nicht in Anſchlag bringt, viere giebt. Sie bezeichneten ſie mit dem Namen des ſanguiniſchen, oder Bluttemperaments; des choleriſchen, oder galligten; des melancholiſchen oder ſchwarz-galligten; und des phleg-

matiſchen, oder wäßrigen Temperaments [2]). Sieht man von der Ableitung der Temperamente aus blos körperlichen Urſachen, und nahmentlich aus der Beſchaffenheit des Blutes, ab, ſo wird man finden, daß ſie ſich wirklich auf eine, ihrer Aeußerung nach, vierfach verſchiedene Weiſe, faſt ſo wie ſie der Urheber dieſer Lehre angegeben hat, darſtellen. Man [3]) hat ſpäter zwar die Zahl dieſer Temperamente vervielfältigt, ja ſie bis auf das Doppelte erhöht, offenbar aber nur, indem man die Uebergänge aus einem in das andere für beſondere und eigenartige hielte. Auf dieſem Wege, auf dem kein ordentliches Eintheilungs-Prinzip zur Leitung dient, würde man indeſſen ohne Zweifel wieder dahin kommen, ſo viele annehmen zu müſſen, als grade Menſchen in der Welt ſind, in denen ſie ſich äußern, wodurch man ſich aber ſogar der Möglichkeit einer natürlichen Eintheilung ſelber beraubte.

§. MCMXCIV.

Suchen wir ein ſolches Prinzip, das mit dem hier aufgeſtellten Begriff von Temperament übereinſtimmt, anzugeben, ſo kann es kein anderes ſeyn, als eben die in der Empfindung, der Vorſtellung, dem Verſtande, dem Willen, und der That ſich äußernde Verſchiedenheit zwiſchen der Einwirkung, dem relativ Aeußeren, und der Rückwirkung, dem relativ Inneren, in wie weit ſie von den Graden der

---

2) Ignaz Niederhuber über die menſchlichen Temperamente. Wien, 1798. — H. W. Dierkſen: die Lehre von den Temperamenten. Nürnberg, 1804.

3) Wrisberg in den Anmerkungen zu Albrechts von Haller Grundriß der Phyſiologie; Ausgabe von Leveling. 1r Thl. Vierter Abſchnitt. §. 638. Anmerkung 630. — Grundriß der Phyſiologie von Dr. Karl Asmund Rudolphi. 1r Bd. Berlin, 1821. §. 234. S. 257—59.

Empfindlichkeit und der rückwirkenden Kraft, und von dem beſonderen Verhältniſſe ihrer Verbindungsglieder zu einander, und zu ihnen, abhängt.

§. MCMXCV.

Es mögten ſich darnach die alten, längſt bekannten vier Hauptclaſſen von Temperamenten, nur auf andere Weiſe, wieder annehmen laſſen.

1ſte Claſſe: In Allem, was der Menſch vornimmt, ſieht man eine vollkommne Uebereinſtimmung zwiſchen lebhafter Empfindlichkeit und regem Wirkungsvermögen, und daher halten ſich die verhältnißmäßig lebhafte Empfindung und eine dadurch angeregte eben ſo lebhafte Gegenwirkung das Gleichgewicht. Der hierbei Statt findende Zuſtand entſpricht dem, den wir als Aeußerung des ſanguiniſchen Temperaments anzuſehen gewohnt ſind.

2te Claſſe: Erhöhte Empfindlichkeit und wenig regſames Wirkungs-Vermögen. Lebhafte Empfindung und eine trägere und minder lebhafte Gegenwirkung, ſtehen ſich daher einander gegenüber, und die erſtere bekommt mithin ſtets die Oberhand. Wir ſehen hier alſo das Nähmliche, was bei dem melancholiſchen Temperamente wahrgenommen wird.

3te Claſſe: Erhöhte Empfindlichkeit und reges Wirkungsvermögen. Der kleinſte Eindruck erregt deshalb ſchon eine haſtige und gewaltſame Thätigkeits-Aeußerung. Alles dies bezeichnet auch das choleriſche Temperament.

4te Claſſe: Stumpfe Empfindlichkeit, mit wenig regem Wirkungsvermögen und daher übereinſtimmende Trägheit der Empfindung und der Gegenwirkung, phlegmatiſches Temperament.

§. MCMXCVI.

Man könnte dieſe viere die Grundtemperamente nennen, die ſich uns in der Wirklichkeit indeſſen ſtets wieder

unter verſchiedenen Modificationen, die man wohl als Gattungen und Arten anſehen dürfte, darſtellen. Sie hängen, wie bereits bemerkt wurde, von dem verſchiedenen Verhältniſſe der Mittelglieder, zwiſchen der Einwirkung und der Gegenwirkung, der Empfindung und der Handlung ab.

§. MCMXCVII.

Das ſanguiniſche Temperament, um den einmal eingeführten Namen, von dem jeder nun weiß, welchen Begriff er damit verbinden ſoll, beizubehalten, erſcheint uns unter einer dreifachen Verſchiedenheit, als:

a. Das leichte, leichtſinnige Temperament, wobei lebhafte Empfindung, Vorſtellung, Wollen und Handeln geradezu, und ohne Vermittelung, weder der Einbildungskraft noch des Verſtandes, raſch auf einander folgen.

b. Das ſpielende, wobei die vorherrſchende Einbildungskraft als Mittelglied zwiſchen Empfindung und Vorſtellung einer Seits, und Wollen und Handeln auf der anderen Seite wirkſam iſt.

c. Das lebhafte, heitere, Einbildungskraft und Verſtand verbinden gleichmäßig die Empfindung und die Vorſtellung, und das Wollen und Handeln mit einander.

§. MCMXCVIII.

Das melancholiſche Temperament ſtellt ſich uns ebenfalls unter drei Abſtufungen dar:

α. als empfindliches, weichliches Temperament. Jede äußere Einwirkung erregt einen ſtarken Eindruck, der eine um ſo lebhaftere und anhaltende Empfindung hinterläßt, je weniger die Gegenwirkung ſie zu beherrſchen vermag. Da der Verſtand und die Einbildungskraft hierbei wenig in Anſpruch genommen werden, ſo wird ein mit dieſem Temperamente Begabter, ſich zwar des Drückenden und

Beläſtigenden ſeiner Empfindungen bewußt, ohne ſich aber den Grund davon deutlich machen zu können, und ohne zu einer anderen als blos inſtinktartigen Handlung dadurch angeregt zu werden.

β. Die lebhafte Empfindung wirkt vorzugsweiſe auf die meiſtens erhöhte Einbildungskraft, was dann eine Reihe, wenn nicht ganz irriger, doch übertriebener Einbildungen zur Folge hat. Es iſt dies das einbilderiſche Temperament.

γ. Der Verſtand wird durch jede, von einer verhältnißmäßig ſtets zu lebhaften Empfindung vorzugsweiſe angeregt, und zu Vorſtellungen und Betrachtungen darüber veranlaßt. Hierdurch entſteht das tiefſinnige Temperament.

§. MCMXCIX.

Das choleriſche Temperament erſcheint nicht minder unter dreien Geſtalten:

a a. Empfindung und Handlung folgen ohne Vermittelung der Einbildungskraft und des Verſtandes unmittelbar auf einander. Dies Temperament heißt das aufbrauſende.

b b. Die Einbildungskraft geräth zuerſt in Aufruhr und beſtimmt den Karakter der Vorſtellung und der nachfolgenden Handlungen. Ein Menſch dieſer Art heißt ein Phantaſt, und das Temperament das überſpannte, phantaſtiſche.

c c. Der Verſtand vermittelt den Uebergang der Empfindung in Handlung, und dies bewirkt, das nachdrucksvolle, energiſche Temperament.

§. MM.

Auch das phlegmatiſche iſt einer dreifachen Erſcheinungsweiſe fähig:

αα. Der ſchwachen Empfindung folgt beinahe inſtinkt-

artig die ſchlaffe Thätigkeitsäußerung. Schlaffes Temperament.

$\beta\beta$. Die minder lebhafte Empfindung ſetzt die vorherrſchende Einbildungskraft vorzugsweiſe in Bewegung, und daher entſteht eine Neigung zu Träumereien. Träumeriſches Temperament.

$\gamma\gamma$. Die Empfindung wirkt durch die Vorſtellung, die ſie erweckt, zunächſt auf den Verſtand. Geſetztes, ruhiges Temperament.

§. MMI.

Dieſe Temperamente ſehen wir in der Wirklichkeit indeſſen nicht ſo ſchroff getrennt, wie wir ſie hier, um ſie treffender bezeichnen zu können, darſtellten, ſondern ſie nähern ſich einander bald mehr, bald weniger, ja ſie laufen an ihren Grenzen durch unmerkliche Uebergänge in einander über. Da auf den hieraus entſtehenden Verſchiedenheiten der unterſchiedene natürliche Karakter jedes einzelnen Menſchen hauptſächlich beruht, ſo würde es ein ganz vergeblicher Verſuch ſeyn, die hieraus entſtehenden Abſchattungen jedes einzelnen Temperaments näher beſchreiben, und ſie einer mehr in das Einzelne gehenden Eintheilung unterwerfen zu wollen. Es bleibt uns daher in beſonderen Fällen nichts übrig, als in dem Einzelnen, mit dem wir es, in Beziehung auf ſein Temperament, zu thun haben, die wahre Grundlage zu erkennen, indem es uns, wenn dies geſchehen iſt, nicht ſchwer werden wird, auch die einzelnen Abweichungen davon nach ihren Urſachen und Wirkungen unterſcheiden, und beurtheilen zu können.

§. MMII.

Sehen wir nun, nachdem wir den Begriff des Temperaments, und die Haupt-Unterſchiede, denen es unterworfen iſt, kennen gelernt haben, auch auf die Urſachen,

die für unſern Zweck vorzüglich wichtig ſind, ſo finden wir, daß allen ein Zwiefaches zum Grunde liegt: ein Urſprüngliches, das wir den gemeinſchaftlichen Grundton von Leib und Geiſt nennen möchten; und ein Mitgetheiltes, von dem dieſer Grundton ſeine Stimmung erhält.

§. MMIII.

Das Urſprüngliche läßt ſich, nach den vielfältigen Beobachtungen, die wir darüber haben, auf Seiten des Körpers, an beſtimmten und wohl zu unterſcheidenden Merkmalen erkennen; auf Seiten des Geiſtes kann es aber nur in ſeinen Wirkungen erſcheinen, indem das Geiſtige uns nicht an ſich und unmittelbar zur Anſchauung kommt. Hinſichtlich der Urſachen läßt ſich gewiſſermaßen das Nähmliche ſagen, doch mit dem Unterſchiede, daß man aus dem Zuſammentreffen einer gewiſſen körperlichen Beſchaffenheit mit beſtimmten Temperamenten auf einen urſachlichen Zuſammenhang zwiſchen beiden in der Art einen Schluß machen zu dürfen glaubt, daß man von der körperlichen Eigenthümlichkeit eine eigne nothwendige Wechſelbeziehung mit dem Geiſtigen, wodurch die Art des Temperaments beſtimmt werden ſoll, herleitet. In Beziehung zur Totalität des Menſchen jedoch, in der ſich die Gegenſätze zwiſchen Leib und Geiſt, und zwiſchen höheren und niederen Geiſtes-Verrichtungen auflöſen, und in einer Einheit verſchwinden, die höher iſt, als alles Einzelne, und die daher auch das allgemeine Geſetz für jedwede einzelne Beziehung abgiebt, iſt dies Urſprüngliche dennoch, mag man dabei auf die Urſache oder auf die Wirkung ſehen, natürlich ein niedrigeres, und untergeordnetes, das nicht das Höhere beſtimmt, ſondern, in wie weit dies über jenes ſeine Herrſchaft äußern kann, davon beſtimmt wird. Dies iſt beſonders in

Beziehung auf die Wirkſamkeit der mitgetheilten Urſachen der Temperamente von Wichtigkeit.

§. MMIV.

Der urſprünglichen körperlichen Urſachen[4]), die unter beſtimmten gegenſeitigen Verhältniſſen zu einander zuſammentreffend, jene, zur Beſtimmung des beſonderen Temperaments nöthige, Wechſelbeziehung mit dem Geiſtigen eingehen ſollen, hat man ſo viele angegeben, als nur Aeußerungen von Thätigkeiten und Werkzeuge dazu wahrnehmbar ſind, durch deren Wechſelwirkung das menſchliche Leben in ſteter Bewegung erhalten wird. Ein gelehrter und geiſtvoller Schriftſteller[5]) führt folgende an:

1. Die Verſchiedenheit des Nervenſyſtems, die von dem Hirne zu den Nerven, in Anſehung der Größe, der Menge, der Stärke und des Empfindungs-Vermögens fortgeht. Größeres Gehirn mit gröberen, ſtärkeren Nerven, ſoll bei einer großen Empfindlichkeit ſowohl des ganzen Körpers, als beſonders auch der Sinnorgane, eine choleriſche, oder choleriſch-ſanguiniſche Stimmung erzeugen. Gewiß ſcheint es zu ſeyn, daß ein großes Gehirn, und verhältnißmäßig zu ihm kleine Nerven dem Sanguiniker, nachdem hier von dem ſanguiniſchen Temperamente aufgeſtellten Begriff, eigen ſind.

Bei Phlegmatikern hat man kleines Gehirn, und kleine Nerven gefunden; und den Melancholikern dürfte man, wenn aus krankhaften Zuſtänden auf geſunde einen Rückſchluß zu machen erlaubt iſt, wohl große Nerven bei einem verhältnißmäßig kleinen Gehirn zuſchreiben.

---

4) M. ſ. Platner philoſoph. Aphorismen. Thl. 2. Leipzig, 1800. S. 489.

5) Wrisberg a. a. O. S. 519.

2. Eine gewiſſe beſondere Weichheit der Fibern und Membranen, oder eine eigne Härte und Trockenheit derſelben. Die erſtere ſoll phlegmatiſchen, die letztere melancholiſchen Perſonen eigen ſeyn. Hiermit ſtimmen die von mir gemachten Beobachtungen nicht ganz überein. Erſtere trifft man allerdings bei Phlegmatikern an, aber auf eigenthümliche Weiſe. Die Faſer iſt nähmlich nicht ſowohl weich und nachgiebig, als vielmehr feucht und ſchlaff, und ihr Gefüge iſt aufgelockert, und mit wäßrigt-ſchleimigen Theilen angefüllt. Herz und Blutgefäße ſind klein, ihr Blut wäßrigt und ſchleimig und weniger gefärbt, und ihre Muskeln weich und blaß.

Bei Sanguinikern dagegen iſt die Fiber zwar weich, aber nicht feucht und ſchlaff, ſondern ſie beſitzt eine große Spannkraft; ihr Herz iſt, im Verhältniß zu den Blutgefäßen, groß, und ihr arterielles Blut und ihre Muskeln ſind hellroth.

Melancholiker haben eine trockne Faſer, die aber nicht feſt iſt, ſie haben ein zu der Größe der Blutadern kleines Herz und kleine Schlagadern, dunkles Blut, und kleine dunkelrothe Muskeln.

Bei Cholerikern endlich bemerkt man eine derbe und trockne Fiber, ein großes Herz und gleichmäßig große Schlag- und Blutadern, hochrothes Arterienblut, und eben ſo gefärbte große, ſtraffe und derbe Muskeln.

3. Verſchiedene Grade der Regbarkeit. Sie laſſen ſich aus dem verſchiedenen Verhältniſſe der Nerventhätigkeit zu der Beſchaffenheit der organiſchen Fiber, des Herzens und des Gefäßſyſtems, des Blutes und der Muskeln, recht wohl ableiten. Bei Sanguinikern findet man eine lebhafte Reizbarkeit, die auf jeden Reiz mit Geſchwindigkeit, aber nicht anhaltend, zurückwirkt; bei Cholerikern iſt die Wir-

kung des Reizes ſtark, und die Gegenwirkung heftig, und andauernd; bei Melancholikern wirkt der Reiz lebhaft, die Gegenwirkung erfolgt aber langſam und ſchwach, doch dauert ſie lange; Phlegmatiker endlich werden von dem Reiz nur ſchwach ergriffen, und die Gegenwirkung erfolgt ebenfalls langſam, und ſteht mit der geringen Perception des Reizes in vollkommner Uebereinſtimmung.

4. Die verſchiedene Natur, Miſchung und Menge des Blutes. Hiervon iſt bereits bei der Reizbarkeit die Rede geweſen. Es ſcheint zwar allerdings, als hänge ſie mehr von äußerlichen zufälligen Umſtänden ab, man wird indeſſen bei genauerer Beobachtung immer finden, daß unter den nähmlichen Umſtänden doch die Menſchen von verſchiedenen Temperamenten hierin ſtets eine gewiſſe merkliche Ungleichheit behalten.

Der Einfluß der Electricität, den Wrisberg auch noch zu den Urſachen der Temperamente zählt, ſcheint dabei eben nicht in Betrachtung kommen zu können.

§. MMV.

Ehe wir zu den mitgetheilten Urſachen übergehen, müſſen wir einen Blick auf die Unterſchiede in der äußeren Darſtellung der Perſonen von verſchiedenen Temperamenten werfen, indem ſie vorzugsweiſe durch ihre urſprünglichen Urſachen herbeigeführt werden. — Sanguiniker ſind im Allgemeinen ſchlank und zart gebaut, ſie haben blondes, mehr röthliches oder lichtbraunes Haar, eine zarte weiße Haut, hellrothe Wangen und Lippen, klare und lebhafte blaue oder hellbraune Augen, eine mittelmäßig gewölbte Bruſt und feine und bewegliche Gliedmaßen. Nach der Schilderung, die ein großer Kenner[6]) der menſchlichen Natur von ihnen ertheilt,

6) Gaubius de regimine mentis, quod medicorum est. Serm. I. p. 74.

ſind ſie gelehrig und betriebſam, und beſitzen ein heiteres und biegſames Gemüth, jedoch mit Sorgloſigkeit, Unklugheit, Unbeſtändigkeit, Unmäßigkeit, und zügelloſer Liebe zur Wolluſt verbunden. Offenbar paßt der letztere Theil dieſer Beſchreibung jedoch vorzugsweiſe nur auf die Modification, die hier unter dem Namen des leichten, leichtſinnigen Temperaments vorkam. Das ſpielende Temperament iſt den Künſtlern, beſonders Muſikern, Malern und den lyriſchen Dichtern, ſo wie auch den Anhängern der ſchönen Wiſſenſchaften vorzugsweiſe eigen, bei denen man auch nicht ſelten noch manche Eigenthümlichkeiten des vorhergehenden antrifft. Beim heiteren, lebhaften Temperamente ſtehen alle menſchliche Eigenſchaften unter ſich in einer ſolchen Uebereinſtimmung, daß ſie uns zuſammen das Bild der vollendetſten Perſönlichkeit gewähren.

§. MMVI.

Melancholiker ſind mager, ſchmächtig, von mittlerer Größe, ſchwarzhaarig, bleich, mit buſchigen Augenbraunen, ſchwarzen Augen, und bläulich=rothen Lippen. Sie ſollen kein ſo ſchnelles Faſſungs=Vermögen, als die Sanguiniker, beſitzen, aber den durchdringendſten Verſtand, und eine unermüdete Aufmerkſamkeit. In Verfolgung ihrer Vorſätze ſind ſie hartnäckig, ſie ſind klug und bedachtſam bis zum Uebermaaß, geizig, argwöhniſch, Affecten mehr unterworfen als Leidenſchaften, die aber, wenn ſie ſich ihrer einmal bemächtigten, unauslöſchlich ſind. Es verſteht ſich, daß dieſe Eigenthümlichkeiten allen dreien Modificationen des melancholiſchen Temperaments eigen ſind, und daher nicht alle zugleich, ſondern mehr einzeln, bald in dieſer, und bald in jener Verbindung hervortreten.

§. MMVII.

Am Choleriker lobt man ſcharfen Verſtand, glühende

Einbildungskraft, eine brennende Begierde nach Auszeichnung, ſelbſt durch Anſtrengungen und Ertragung von Mühſeligkeiten, und eine unwandelbare Beſtändigkeit; man bedauert aber, daß hiermit eine zu allen Wageſtücken stets bereite Kühnheit, eine grauſame Zornmüthigkeit, und ein unerträglicher Stolz verbunden ſeyen. Von Körper iſt er gemeiniglich groß mit breiten Schultern, ſtark gewölbter Bruſt, und nervigen, ſtarken und feſten Gliedmaßen. Sein allenthalben ſtarkes Haar, was ſich oft ungewöhnlich über den ganzen Körper verbreitet, iſt gekräuſt und mehr hart, als weich, er hat grau- oder dunkelbraune feurige Augen, ſeine Geſichtsfarbe iſt friſch, aber bräunlich, und die Lippen ſind purpurroth.

§. MMVIII.

Der Phlegmatiker iſt weißlich-blond von Haaren, die weich und ſchlicht ſind, er hat blaue, matte Augen, eine blaßröthliche Geſichtsfarbe, wenig Barthaar und blaßrothe Lippen. Sein Knochenbau iſt ſtark, die Muskeln ſind weich und treten wenig hervor, er iſt fett, an allen Theilen des Körpers, daher wohlgerundet, und beſitzt einen weichen, glatten, und weißen Haut-Ueberzug. In vorgerücktem Alter iſt er zum Uebermaaß der Fettigkeit geneigt. Geiſtig zeichnet er ſich durch geringes Faſſungsvermögen, und gutes Gedächtniß aus. Er iſt ſanftmüthig, ordentlich, geduldig, ohne großen Ehrgeiz, zu der Beſtreitung gewohnter Arbeit, die keine große Abwechſelung fordert, wohl aufgelegt, und beſitzt in gewiſſen Verhältniſſen Fleiß und Ausdauer, beſonders als Gelehrter den ſogenannten Sammlerfleiß. Dagegen iſt er aber auch bis zur Hartherzigkeit gleichgültig und unempfindlich, er liebt die Freuden der Tafel, die Bequemlichkeit, und den Schlaf.

§. MMIX.

Alle dieſe Züge in den Bildern der Perſonen, die wir als Repräſentanten der verſchiedenen Temperamente aufgeſtellt haben, kommen, wie fremde und eigne Erfahrung es lehrt, in der Wirklichkeit täglich vor, und ſie ſind daher ohnſtreitig treffend; demohngeachtet kann man aber nicht ſagen, daß es auch nur einen Menſchen gäbe, der einem dieſer Bilder in allen Stücken ganz gliche. Die Gründe dieſer unleugbaren Thatſache ſind nicht ſchwer einzuſehen. Sie liegen theils in den verſchiedenen Modificationen, unter denen ſich jedes Haupt-Temperament darſtellt; theils in den allmähligen Uebergängen, ſowohl der Temperamente ſelber, als auch ihrer einzelnen Modificationen in einander; theils in den Veränderungen, die in den verſchiedenen Lebensaltern eintreten; und theils endlich darin, daß durch Einwirkung und Mittheilung von Außen in jedem einzelnen Menſchen, in dem, was wir ſein Temperament nennen, große Veränderungen vorgehen. Alles von Außen her hierauf Wirkende, oder doch durch Aeußerliches zu einer ſolchen Wirkung Angeregte, begreifen wir unter dem Namen der mitgetheilten Urſachen, von denen in Beziehung auf unſern Zweck hier allein die Rede ſeyn kann.

§. MMX.

Betrachtet man jeden einzelnen Menſchen nach den verſchiedenen Verhältniſſen, unter denen er aufwächſt, nach den einzelnen Einflüſſen, die von Jugend an auf ihn wirkten, nach der Verſchiedenheit ſeiner Lebensart und ſeiner Beſchäftigung in ſpäteren Jahren, ſo wird man einzugeſtehen kein Bedenken tragen, daß er dadurch in den urſprünglichen Bedingungen ſeiner Eigenthümlichkeit ſo große Veränderungen erleidet, daß er zuletzt gar der nicht wird, und iſt, der er geworden ſeyn würde, wenn er ſich ganz nach ſeiner ur-

ſprünglichen Anlage hätte entwickeln können. Da nun kein Menſch ſich dergleichen äußeren Einwirkungen entziehen kann, ſo darf man mit Recht ſagen, daß in Keinem der Grundton ſeines Weſens ganz unverändert iſt, ſondern jeder vielmehr die Stimmung angenommen hat, die ihm äußere Umſtände und Verhältniſſe mittheilten.

§. MMXI.

Alle dieſe Einwirkungen können von doppelter Art ſeyn, entweder zufällige, oder abſichtliche. Laſſen wir die erſteren auf ſich beruhen, indem ſich darüber keine genauere Nachweiſung ertheilen läßt, und wenden uns zu den letzteren, ſo werden wir finden, daß ſie, eben als abſichtliche, auch die Eigenſchaft haben, mit Bewußtſeyn und nach Willkühr herbeigeführt zu werden. Dies kann entweder von Anderen, oder von der Perſon ſelber geſchehen, die ſie, um gewiſſe Veränderungen in ſich zu bewirken, auf ſich zu leiten ſucht. Da das letztere ſtets Kenntniß ſeiner ſelbſt, und der Mittel, auf ſich zu einem beſtimmten Zwecke zu wirken, erfordert, dieſe aber kein Menſch allein aus ſich erlangen kann, ſo muß das Erſtere natürlich ſtets vorangehen. Dies geſchieht durch Alles, was wir im weiteren Sinne mit dem Namen der Erziehung belegen. Dabei iſt es nicht immer die Abſicht derer, von denen ſie ausgeht, auf den Gegenſtand, auf den ſie gerichtet iſt, zu ſeiner Bildung, und zu ſeinem Zwecke zu wirken, ſondern für die ihrigen, um ihn, wenn auch nur für die nächſte Gegenwart, zu benutzen. Wie wenig ſie dabei denn auch abſichtlich für ihn thun, ſo entreißen ſie ihn doch dadurch dem inſtinktmäßigen Handeln, was der Empfindung ohne Zwiſchenwirkung von Mittelgliedern folgt, und zwingen ihn, ſie durch Einbildungskraft, Verſtand und Urtheil mit einander zu verbinden. Das iſt die Erziehung durch die Welt, und ihre Verhältniſſe, die,

wenn der Einzelne ſich ihrer als ſolcher auch nicht gradezu bewußt wird, doch mit Abſicht und Bewußtſeyn von Anderen auf ihn geleitet wird, und die in dem allgemeinen Erziehungsplane des Menſchen-Geſchlechts gewiß eine bedeutende Stelle einnimmt. Daß ſie indeſſen, bei verkehrter Behandlung, im Gegentheil auch, zur Verſchlechterung des Temperaments, und zu gewaltſamen Ausbrüchen deſſelben die Veranlaſſung geben kann, verſteht ſich von ſelber.

§. MMXII.

Anders verhält es ſich mit der eigentlichen guten Erziehung im engeren Sinne, die unmittelbar auf die Bildung eines Anderen gerichtet iſt, und deren letzter und höchſter Zweck darauf hingeht, ihn zum Selbſtbewußtſeyn, in Beziehung gegen ſich und gegen die Welt, und zur Selbſtherrſchaft über ſich zu verhelfen. Verkehrte Erziehung hat dagegen, wenn auch derſelbe Zweck dabei zum Grunde liegt, doch eine ganz entgegengeſetzte Wirkung.

§. MMXIII.

Ohne Zweifel giebt es auch körperliche Mittel, die, indem ſie die körperlichen Bedingungen des Temperaments verändern, dies ſelber umſtimmen. Es mag genug ſeyn, ihr Daſeyn angedeutet zu haben, mit der Bemerkung, daß ſie, wenn ſie gleich ohne Zweifel auch abſichtlich zu dieſem Zwecke benutzt werden können, und ſelbſt in älteren und neueren Zeiten benutzt wurden, doch meiſtens nur zufällig in Anwendung kommen. Für unſern Zweck ſcheint es mir hinreichend, nur auf die pſychiſchen Rückſicht zu nehmen.

§. MMXIV.

Dieſe ſcheinen mir, hinſichtlich ihrer Wirkung, von doppelter Art zu ſeyn. Erſtlich wirken ſie dahin, daß keine Empfindung unmittelbar in Handlung übergeht, ſondern

dieſe immer nur unter Vermittelung einer, mit Hülfe der Einbildungskraft und des Verſtandes, gewonnenen, mehr oder minder klaren Vorſtellung, der Urtheilskraft, und des vernünftigen Willens zu Stande kommt; und zweitens, da dieſe Mittelglieder immer nur nach dem Geſetze der Totalität des Menſchen, oder der Vernunft wirken können, ſo machen ſie die Aeußerungen des Temperaments von der Vernunft abhängig, und zwingen ſie, ſich dem vernünftigen Willen zu unterwerfen. Der Grundton bleibt derſelbe, er iſt aber nun ſo geſtimmt, daß er die allgemeine Harmonie, oder die Herrſchaft der Vernunft nicht ſtört.

§. MMXV.

Iſt der Menſch bis zu dieſer Stufe gekommen, ſo iſt ſeine Selbſtwirkung zur Begründung und Erhaltung ſeines höheren Weſens entſchieden (§. MCMLI.), und er kann daher nicht bloß ſein Temperament beherrſchen, ſondern es ſogar veredeln. Doch darf nicht geleugnet werden, daß ſeine urſprüngliche Natur dadurch nicht ganz verändert wird, und daß es allerdings Umſtände geben kann, unter denen ſie, wenn auch nur vorübergehend, leicht auf eine ungünſtige, ja ihm ſelber und Anderen ſchädliche Weiſe, wieder hervorbrechen kann.

§. MMXVI.

Wir ſind jetzt zu dem Standpunkte gekommen, von dem aus wir die Fragen, die in Beziehung auf das Recht über die Temperamente und ihre Aeußerungen und Wirkungen aufgeworfen werden können, zu beantworten im Stande ſind. Es können dies keine andern ſeyn, als:

1. ob das Temperament zur Begehung rechtswidriger Handlungen die Veranlaſſung geben könne; und

2. ob dergleichen Handlungen, die man als Aus-

brüche und Wirkungen des Temperaments anzuſehen hat, dem Thäter zugerechnet werden dürfen, oder nicht?

§. MMXVII.

Was die erſte Frage anbetrifft, ſo können wir ſie in allgemeiner Beziehung auf alle, und in beſonderer auf jedes einzelne Temperament beantworten. Rückſichtlich der erſten müſſen wir eingeſtehen, daß jede Handlung eines Menſchen, die als Folge einer bloßen Empfindung anzuſehen iſt, durchaus keine Bürgſchaft, weder für ihre Sittlichkeit, noch für ihre Uebereinſtimmung mit dem Geſetze in ſich trägt; und daß es bei ihr daher auf den Zufall allein ankommt, ob ſie rechtswidrig iſt oder nicht. Inwieweit nun jedes Temperament eine Modification annehmen kann, vermöge deren eine Empfindung unmittelbar eine Handlung zur Folge haben kann, in ſo weit kann auch das Temperament überhaupt eine Urſache zu geſetzwidrigen Handlungen abgeben. Die Art derſelben richtet ſich dabei natürlich aber nach der verſchiedenen Beſchaffenheit der einzelnen Temperamente.

§. MMXVIII.

Jedes einzelne Temperament iſt dieſemnach an und für ſich ſchon einer bei allen vorkommenden Modification fähig, die zur Begehung geſetzwidriger Handlungen führen kann, wenn ſie gleich bei jedem von eigenthümlicher Art iſt. Außer dieſer können indeſſen auch einige der übrigen, nach der Verſchiedenheit ihrer Grundlagen, Rechtswidrigkeiten mehr oder weniger begünſtigen. Beim Sanguiniker wird das leichtſinnige Temperament zu vielen unüberlegten und leichtfertigen Streichen die Veranlaſſung geben, die aber in der Regel den Karakter des Scherzes oder des Spaßes, ohne daß dabei die Abſicht, Jemanden

zu ſchaden obwaltete, annehmen. Das Uebelſte iſt hierbei indeſſen, daß der unüberlegt Handelnde Gutes und Böſes dabei nicht vorher gehörig unterſcheidet, und in ſeiner Unbedachtſamkeit, das Letztere daher nicht genugſam vermeidet. Je mehr in dem ſpielenden Temperamente noch von dem Leichtſinnigen übrig geblieben iſt, deſto ſtärker treten auch die ihm eigenthümlichen Fehler wieder hervor, die durch die vorherrſchende Einbildungskraft, nicht in den nöthigen Schranken gehalten werden können. Dieſe ertheilt ſolchen unüberlegten Handlungen vielmehr nur einen eigenthümlichen Karakter, nähmlich den poſſenhaften, neckiſchen, vermöge deſſen man Andere als Mittel gebraucht, ſeine poſſenhaften und neckiſchen Einfälle, wider ihren Willen, und auf ihre Koſten auszuführen. Das lebhafte Temperament, weit entfernt rechtswidrige Handlungen zu begünſtigen, gewährt vielmehr diejenige glückliche Stimmung, die ſie vor allen anderen zu verhüthen im Stande iſt.

§. MMXIX.

Das weichliche Temperament des Melancholiſchen, treibt ihn immer an, ſich von der drückenden Empfindung, die ihm faſt jeder äußere Eindruck verurſacht, los zu machen; und bringt ihn dadurch wohl zu gewaltſamen Handlungen, die er meiſtens indeſſen gegen ſich ſelber richtet. Der Selbſtmord kömmt bei dieſem Temperamente daher häufig vor. Beim einbilderiſchen ſehen wir dies Nähmliche noch in einem erhöhteren Grade; da vermöge ſeines Einfluſſes, indeſſen Trugbilder der Einbildungskraft, die Mißtrauen, Argwohn, Furcht, überſpannte religiöſe Vorſtellungen u. ſ. w. erwecken, den Druck der Empfindungen noch vermehren, ſo ſind die Ausbrüche noch heftiger, und öfter auch gegen andere Perſonen gerichtet. Das tiefſinnige Temperament iſt von dieſen Fehlern nicht ganz frei, doch werden ſie durch

vorherrſchende Mitwirkung des Verſtandes ſehr gemindert, und in gewiſſer Beziehung ſelbſt veredelt. Gleichgültigkeit gegen die Welt und ihre Genüſſe, Mangel eines tiefen, dauernden Lebens-Intereſſes, ein Gefühl der Zweckloſigkeit ſeines Daſeyns, und daraus entſprungener Lebensüberdruß, ſind indeſſen auch dieſer Modification eigen. Mit dem einbilderiſchen verbunden, kann es leicht zu den grauenvollſten Handlungen die Veranlaſſung geben, die im vollſten Gefühl der Nothwendigkeit, oft nach langer Ueberlegung und Vorbereitung vorgenommen werden.

§. MMXX.

Bei dem melancholiſchen Temperamente überhaupt darf man ja nicht überſehen, daß ſeine einzelnen Modificationen ſehr nahe an einander grenzen, und leicht in einander übergehen; daß aber gerade aus der, durch dieſen Uebergang hervorgebrachten Vermiſchung, leicht eine entſchiedene Anlage zum Wahnſinne entſteht.

§. MMXXI.

Das choleriſche Temperament giebt, wo es die Geſtalt des aufbrauſenden angenommen hat, vorzugsweiſe zu den Verbrechen, die in der Wuth eines blinden Zorns begangen werden, die Veranlaſſung. Der Phantaſt hält Vorſtellungen und Bilder, die nur aus ſeiner Einbildungskraft entſprangen, für Wirklichkeit, und läßt ſich dadurch zu heftigen Affekten und zu überſpannten Handlungen aller Art hinreißen. Die Verbrechen, die Habſucht, Ehrgeiz, Neid, Haß und Rachſucht erzeugen, werden vorzugsweiſe von Menſchen begangen, die mit einem energiſchen Temperamente begabt ſind.

§. MMXXII.

Das phlegmatiſche Temperament, als ſchlaffes und träumeriſches, begünſtiget hauptſächlich Unterlaſſungs-Sünden.

Das geſetzte iſt dagegen der Hinterliſt und Heimtücke nicht entgegen, ſondern befördert ſie vielmehr.

§. MMXXIII.

Für gewiß dürfte es hiernach zu halten ſeyn, daß die Temperamente, und ihre verſchiedenen Modificationen, die Begehung mannichfacher Verbrechen begünſtigen; und daß die Menſchen, je nachdem ſie von der Natur mit dieſer oder jener ausgeſtattet ſind, geringere oder größere Anlage dazu beſitzen, und dem Antriebe dazu mehr oder minder widerſtehen können. Da dies, wie es ſcheint, ohne ihre Schuld von ihrem Willen unabhängig iſt, ſo dürfte daraus die Vermuthung entſtehen, daß bei der rechtlichen Beurtheilung geſetzwidriger Handlungen, die aus dieſer Quelle entſprungen ſind, hierauf Rückſicht genommen werden müſſe. Nach den verſchiedenen Umſtänden, unter denen das Verbrechen, von dem es ſich handelt, zu Stande gekommen war, würde die Zurechnungsfähigkeit des Thäters dadurch alſo vielleicht ganz aufgehoben, oder wenigſtens beſchränkt werden. Auch in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten möchte auf das Temperament Rückſicht zu nehmen, und Männer, die vermöge deſſelben unter gewiſſen Verhältniſſen, z. B. als Curatoren für Frauen, Vormünder u. ſ. w. leicht zu Vergehungen verleitet werden könnten, von der Befaſſung damit zu verſchonen ſeyn.

§. MMXXIV.

Man hat dies in der That behauptet, und es den Richtern und bürgerlichen Obrigkeiten in einzelnen Fällen ſogar zum Vorwurf gemacht, wenn ſie hierauf nicht Rückſicht genommen hatten. Erwägt man indeſſen, daß das Temperament eine Eigenthümlichkeit iſt, die, wenn ſie auch an ſich und in ihrem urſprünglichen Zuſtande nicht geradezu dem

vernünftigen Willen unterthan iſt, ihm doch durch Mittel, die der Menſch meiſtentheils in ſeiner Gewalt hat, unterworfen werden kann; daß die Erziehung, abſichtliche und zufällige, der Unterricht, und jeder religiöſe Glaube, auf die Bezähmung des Temperaments hinwirken; daß der Menſch als ſittliches Weſen die unerlaßliche Aufgabe hat: die Aeußerungen ſeines Temperaments unter die Herrſchaft der Vernunft zu bringen, und darunter zu erhalten, mithin das Einzelne ſtets dem Ganzen unterzuordnen, und daß er dazu, eben weil dies das relativ Höhere iſt, auch im Stande iſt; und daß endlich im Staate die Herrſchaft des Geſetzes (der Staat alſo) ohne ſittlich freie Menſchen, die ſie anerkennen, nicht gedacht werden kann, ſo wird man nicht zweifeln, daß das Temperament das Recht im Allgemeinen nicht einſchränken, und ſeine Wirkungen nicht lähmen kann.

§. MMXXV.

Dieſer unbezweifelt wahre und richtige Grundſatz ſetzt, in ſeiner Anwendung auf den Einzelnen, jedoch voraus, daß jeder Menſch die Mittel, und die Kraft zur Erlangung und Erhaltung der ſittlichen Freiheit, und alſo auch zur Bezähmung, Leitung und Veredlung ſeines Temperaments nothwendig beſitzen müſſe, was ſich aber in der That nicht ſo verhält. Es giebt eine Menge von Urſachen, die, ohne Schuld deſſen, auf den ſie wirken, wenigſtens in Beziehung auf die Handlungen, derer wegen er hernach in Anſpruch genommen wird, ſeine ſittliche Freiheit bald von dieſer, bald von jener Seite her, und allerdings auch von Seiten des Temperaments beſchränken und aufheben, und ihn dadurch zu einem inſtinktartigen Handeln zwingen, was leicht den Karakter des Verbrechens annehmen kann. Verbrechen dieſer Art muß das Recht natürlich unter einem anderen Geſichtspunkte auffaſſen, als ſolche, die von Men=

ſchen begangen werden, die für ſittlich frei zu halten ſind. Auch in bürgerlichen Verhältniſſen muß dieſer Zuſtand natürlich großen Einfluß haben.

§. MMXXVI.

So viele Urſachen den Menſchen alſo überhaupt, und in einzelnen Fällen, ohne ſeine Schuld, der Herrſchaft über ſein Temperament berauben können, eben ſo viele Einſchränkungen jenes, in Beziehung auf die rechtlichen Wirkungen des Temperaments, aufgeſtellten allgemeinen Grundſatzes (§. MMXXIV.) muß es auch geben.

§. MMXXVII.

Um dieſe näher zu bezeichnen, und die Fälle beſtimmter anzugeben, in denen das Temperament überhaupt und durch ſeine einzelnen Aeußerungen die Wirkungen des Rechtes ſowohl in peinlichen, als auch in bürgerlichen Angelegenheiten beſchränkt und aufhebt, dürfen wir alſo nur jene Urſachen aufſuchen, und ſie nach ihrem die Herrſchaft der Vernunft in dieſer Beziehung hindernden und lähmenden Einfluß genauer betrachten.

§. MMXXVIII.

Soll die Erziehung durch Welt und Menſchen auf ein Individuum wirken können, und ihn zum Selbſtbewußtſeyn und zur Selbſtherrſchaft über ſich zu verhelfen im Stande ſeyn, ſo muß es äußeren Eindrücken zugänglich ſeyn, und mit dem, was außer ihm iſt, in Verbindung treten können. Dies iſt nur, wenn es des Gebrauches ſeiner Sinne mächtig iſt, denkbar. Gehen ihm dieſe, beſonders aber Geſicht und Gehör von Jugend auf ab, ſo iſt es keiner wirklichen Erziehung fähig, und es kann daher auch die Herrſchaft über ſein Temperament nicht erlangen. Blinde und Taubſtumme zugleich ſind deshalb, weder für die Wirkun=

gen ihres Temperaments überhaupt, noch für die einzelnen Ausbrüche deſſelben und ihre Folgen, rechtlich verantwortlich.

§. MMXXIX.

Fehlt einer dieſer Sinne allein, entweder das Gehör, oder das Geſicht, ſo läßt ſich zwar eine gewiſſe Art von Erziehung und Unterricht denken, ſie kann aber ſtets nur unvollkommen ſeyn. Ueberdies ſetzt ſie Kenntniſſe und Mittel voraus, zu deren Anwendung eine nicht gewöhnliche Geſchicklichkeit gehört, die nur diejenigen beſitzen, die ſich eigends auf ihre Erwerbung gelegt haben. Sie kann daher nur von Menſchen ertheilt werden, die ſich mit der Erziehung und dem Unterrichte ſolcher Unglücklichen hauptſächlich abgeben, und die, vermöge der Umſtände und Verhältniſſe, ſich dazu im Stande befinden. Daß es ſolcher Erzieher und Lehrer verhältnißmäßig gegen die, die ihrer bedürfen, nur wenige geben kann, und daß daher auch nur wenige Taubſtumme und Blinde ordentlich erzogen und unterrichtet werden können, liegt in der Natur der Sache. Der größte Theil von ihnen wird daher nie zum vollſtändigen Selbſtbewußtſeyn, und zur vollkommnen Selbſtherrſchaft über ſich gelangen, und alle ſeine Handlungen werden daher auch den Karakter ſeines Temperaments an ſich tragen, daß ſich am häufigſten unter der Modification zeigen wird, bei der Empfindung und Handlung faſt unmittelbar auf einander folgen. Hat dies rechtswidrige Handlungen zur Folge, ſo können ſie, hinſichtlich der Zurechnungsfähigkeit des Thäters, ohne Zweifel nur nach Maasgabe der Erziehung, des Unterrichts und der ſittlichen Ausbildung, die ein ſolcher Menſch erlangt hat, beurtheilt werden.

§. MMXXX.

Da die Sinne indeſſen, nur in ihrer Beziehung auf ein ungetrübtes Seelen-Vermögen, die Verbindung des Ichs

mit der Außenwelt vermitteln können, ſo ſchließen auch angeborne oder von Jugend auf vorhandene Seelen-Krankheiten die Möglichkeit aus, den Menſchen zu der Stufe menſchlicher Vollkommenheit zu führen, durch die er ſein Temperament zu beherrſchen vermag.

§. MMXXXI.

Dies thun ſie von einer anderen Seite her, wenn ſie auch erſt in ſpäteren Jahren entſtanden ſind, ebenfalls, indem Menſchen, denen das richtige Selbſtbewußtſeyn, und das Vermögen, ſich ſelbſt zu beherrſchen, fehlen, auch ihrem Temperamente nicht widerſtehen können.

§. MMXXXII.

Nicht mit Unrecht werden Kinder und junge Leute, deren Entwickelung noch nicht bis zum freien Vernunftgebrauche vorgeſchritten iſt, hierin den Wahnſinnigen gleich geachtet. Dies muß um ſo mehr geſchehen, da der meiſtens unmittelbare Uebergang der Empfindung in Handlung dem früheren Jugendalter überhaupt eigen iſt; da, wegen geſteigerter Empfindlichkeit und zur ſchnellen Gegenwirkung ſtets bereitem Wirkungsvermögen, das Temperament ſich gerade in dem Alter, in dem es zuerſt hervorzutreten anfängt, und bei Knaben und Mädchen alſo, bis zur vollendeten Geſchlechts-Entwickelung, am heftigſten äußert; und weil endlich, da das ganze Individuum in ſeiner Ganzheit noch nicht übereinſtimmend ausgebildet iſt, die Vernunft über die einzelnen, und beziehungsweiſe niederen Kräfte noch nicht die Herrſchaft gewonnen hat. In wie weit dies auf die Zurechnungsfähigkeit junger Leute für begangene rechtswidrige Handlungen Einfluß haben kann, iſt ſchon früher 7) gezeigt worden.

7) Hdb. 4r Thl. Kap. 42—44.

§. MMXXXIII.

Vom höheren Alter, während deſſen die Uebereinſtimmung des Körpers mit dem Geiſte und der Seelen-Verrichtung unter ſich mehr oder weniger wieder geſtört werden, gilt mutatis mutandis das Nähmliche [8]).

§. MMXXXIV.

Nicht weniger als das Alter kömmt auch das Geſchlecht bei der rechtlichen Beurtheilung der Wirkungen des Temperaments in Betrachtung. Bei Weibern treten die einzelnen Aeußerungen eines jeden, obgleich es bei ihnen an ſich weniger ſcharf ausgeprägt iſt, als bei Männern, doch ſtärker hervor, weil ſie, vermöge ihrer Natur, durch Empfindungen viel leichter beſtimmt und mehr unmittelbar zu Handlungen getrieben werden, als dieſe. Gerade die Seite des Temperaments, die am leichteſten zu Rechtswidrigkeiten hinneigt, iſt bei ihnen alſo vorwaltend, und die Herrſchaft der Vernunft dagegen weniger entſchieden [9]). Daß dies bei der rechtlichen Beurtheilung von Vergehungen, an denen das Temperament Schuld iſt, einigermaßen in Anſchlag gebracht werden müſſe, ſcheint keinem Zweifel zu unterliegen.

§. MMXXXV.

Es bleibt uns nun nur noch übrig, auch die urſachlichen Einflüſſe, die zu einzelnen plötzlichen gewaltſamen Ausbrüchen des Temperaments, deren Wirkungen über die Geſetze hinausgehen, die Veranlaſſung geben, von unſerm Standpunkte aus zu betrachten. Daß es ſolcher Ausbrüche nicht allein geben kann, ſondern auch wirklich giebt, und daß daraus eine Menge Verbrechen ihren Urſprung nehmen, beſtättiget die Erfahrung hinreichend. Daß ſie an ſich aber, und blos ihrer Quelle wegen, dem Thäter nicht ſollten zu-

8) Hdb. 5r Thl. §. MCMLXX—LXXII.

9) Hdb. 4r Thl. 7ter Abſchnitt.

gerechnet werden dürfen, wäre jedoch eine Forderung, die nicht allein an ſich völlig unbegründet wäre, ſondern auch jede peinliche Rechtspflege zerſtörte, und die Sicherheit der Perſonen und ihres Eigenthums geradezu aufhöbe; ſie indeſſen alle für gleich zurechenbar zu halten, würde dagegen mit der Menſchlichkeit, dem Rechte und ſelbſt mit beſtimmten geſetzlichen Anordnungen geradezu im Widerſpruche ſtehen. — Der Unterſchied zwiſchen beiden liegt aber in der Natur und Beſchaffenheit ihrer Urſachen, die wir daher nicht unberückſichtiget laſſen dürfen.

§. MMXXXVI.

Da das Geſetz von Jedem, der ihm zu gehorchen verpflichtet iſt, eine ſolche Selbſtkenntniß verlangt, daß er die Gelegenheit kennen und vermeiden muß, durch die er zu gefährlichen Ausbrüchen ſeines Temperaments verleitet werden könnte, ſo dürfen die Urſachen, die ſie veranlaßten, ſobald er ſie zu vermeiden im Stande war, den rechtswidrigen Handlungen, die er während eines ſolchen Ausbruches beging, im Allgemeinen nicht zur Entſchuldigung dienen. Trafen ſie ihn dagegen ohne ſeine Schuld, und, wie aus ihrer Natur und ihrer Beziehung zu dem Thäter geſchloſſen werden muß, mit einer ſolchen Gewalt, daß ſie die Herrſchaft der Vernunft nothwendig aufheben mußten, ſo kann die Kette ihrer Wirkungen ihm nicht wohl ganz zur Laſt fallen.

§. MMXXXVII.

Da einzelne Fälle dieſer Art jedoch meiſtens, theils in Beziehung auf die Schuld oder Unſchuld, mit denen der Betheiligte ihnen blosgeſtellt war, theils aber hinſichtlich der Abmeſſung ihrer Gewalt, der er entweder hätte widerſtehen können, oder nicht, zweifelhaft bleiben, ſo findet meiſtens dabei keine Aufhebung, ſondern nur eine Beſchränkung der

Zurechnung ſolcher Verbrechen Statt, die in Folge von gewaltſamen Ausbrüchen des Temperaments begangen wurden; und ſelbſt, wo dieſe nicht eintritt, oder wenigſtens nicht als Grund angegeben wird, pflegt doch ein geringeres Maas der Strafe verhängt zu werden. Ohne Zweifel giebt es jedoch auch rechtswidrige Handlungen, die aus dieſer Quelle entſprungen ſind, die dem Thäter überall nicht zugerechnet werden dürfen.

§. MMXXXVIII.

Bei der genaueren Betrachtung jener Urſachen ſelbſt, fällt es in die Augen, daß ſie theils allgemeine, die bei allen Temperamenten ihren Einfluß äußern, theils beſondere ſind, die ausſchließlich nur bei dem Einen oder dem Anderen gewaltſame Ausbrüche bewirken. Dieſe letzteren alle einzeln anführen zu wollen, würde die uns vorgeſteckten Grenzen überſchreiten, und wir müſſen uns daher mit der Bemerkung begnügen: daß jedes Temperament, und jede einzelne Modification deſſelben, eigenthümlichen Ausbrüchen, die zu beſonderen Arten von Verbrechen die Veranlaſſung geben, unterworfen iſt, und daß alle Einflüſſe, die ſie begünſtigen, als ſolche beſondere Urſachen anzuſehen ſind.

§. MMXXXIX.

Unter den allgemeinen, auf die wir nothwendig unſere Aufmerkſamkeit richten müſſen, rechnet man: Krankheiten, vorzüglich ſolche, bei denen das Gemeingefühl ungewöhnlich ſtark verſtimmt iſt, und zu denen ſich Irreſeyn (delirium) geſellt; unerträglicher Schmerz und ſelbſt körperliche Mißhandlungen, die ihn hervorbringen; heftige Affekte und aufregende Leidenſchaften; Hunger und Durſt, Rauſch, Schlafloſigkeit, und ein Zwiſchenzuſtand zwiſchen Schlafen und Wachen, der von verſchiedener Art ſeyn kann.

§. MMXL.

Wie ſehr Verſtimmung des Gemeingefühls, von körperlicher Krankheit verurſacht, Temperaments-Ausbrüche, beſonders bei Melancholikern und Cholerikern, begünſtigt, iſt allgemein bekannt. Nichts deſto weniger muß man doch von vernünftigen Perſonen erwarten, daß ſie auch in einem ſolchen krankhaften Zuſtande ſie zu beherrſchen im Stande ſeyn werden. Die einzigſte Ausnahme, die man hier annehmen kann, dürfte dann eintreten, wenn dieſer ſcheinbare Temperaments-Ausbruch ſich als ein wirklicher Anfall von Wuth ohne Irreſeyn (furor sine delirio), der von körperlichen Urſachen bedingt wird, verhalten hätte. Wo der Ausbruch offenbar mit wirklichem Irreſeyn, fieberhaftem, oder fieberloſem, in Verbindung ſteht, da iſt er dem vernünftigen Willen ohne Zweifel nicht mehr untergeordnet. In Fällen dieſer Art kann natürlich keine Zurechnung rechtswidriger Handlungen, die in einem ſolchen Zuſtande begangen wurden, Statt finden.

§. MMXLI.

Unerträgliche Schmerzen ſollen einen vorübergehenden Wahnſinn, und ſelbſt wahre Wuth herbeiführen, deren Ausbrüche denn wohl von dem Temperament des davon Gequälten die Farbe annehmen können. Man hat dies unter anderen von den Geburtsſchmerzen geſagt, die unfehlbar zu den heftigſten gehören. Nachdem ich dreißig Jahre lang viele Mädchen und Weiber unter den verſchiedenartigſten Umſtänden habe niederkommen geſehen, muß ich dies geradezu leugnen. Ohne beſondere Urſachen ereignen ſich, bei dieſem Geſchäfte, wie ich ſchon im Vorhergehenden [10]) gezeigt habe, dergleichen Zufälle nicht. Ueberhaupt äußert

10) Hdb. 4r Thl. 62ſtes Kap.

jeder ſehr heftige körperliche Schmerz, der von krankhaften Urſachen herrührt, eher eine die Heftigkeit des Temperaments lähmende, als ſie aufregende Einwirkung. Anders verhält es ſich mit dem Schmerz, der von körperlichen Mißhandlungen, die von Anderen zugefügt werden, entſteht; indem das Gefühl der Möglichkeit des Widerſtandes, mit Zorn und Rachſucht verbunden, gewiß zu gewaltſamen Ausbrüchen des Temperaments leicht die Veranlaſſung giebt, die, wenn überhaupt, doch gewiß nur in geringerem Grade und Umfange zugerechnet werden können. —

§. MMXLII.

Alle heftige Affekte, als: Freude, Zorn, Furcht, Schrecken u. ſ. w., können den Menſchen ſo außer ſich verſetzen, daß ſein Temperament die Schranken durchbricht. Die nähmliche Wirkung haben Leidenſchaften. Hierbei darf man jedoch nicht vergeſſen, daß der Grad der Heftigkeit, den Affekte und Leidenſchaften annehmen, einem großen Theile nach von dem Temperamente ſelber abhängig iſt. Wer dies daher zu beherrſchen, oder wenigſtens den ihm in dieſer Hinſicht gefährlichen Eindrücken auszuweichen gelernt hat, wird durch jene gewiß ſelten die Selbſtherrſchaft über ſich verlieren. Im Allgemeinen dürfen deshalb Vergehungen, an denen das durch Affekte und Leidenſchaften aufgeregte Temperament Schuld iſt, rechtlich keine Entſchuldigung finden; in beſonderen Fällen indeſſen, können die Art des Affekts und der Leidenſchaft, und die Unmöglichkeit, in der ein Menſch ſich befand, den Urſachen, die ſie erregten, zu entgehen, in dieſer Beziehung allerdings einige Rückſichten verdienen.

§. MMXLIII.

Hunger und Durſt verwandeln Menſchen, wie man ſagt, in wilde und reißende Thiere, und bringen daher auch

ohne Zweifel die Heftigkeit des Temperaments öfters gewaltſam zum Ausbruch. Eine der beſtändigſten Wirkungen der gänzlichen Entbehrung von Nahrungsmitteln, feſten und flüſſigen, iſt daher auch wirklicher Wahnſinn[11]). Was, während er vorhanden war, geſchahe, kann dem unglücklichen Thäter natürlich überall nicht zur Laſt fallen. Ehe es indeſſen wirklich bis dahin kommt, hört ſchon längere Zeit vorher, nachdem, was Beiſpiele darüber gelehrt haben, obgleich nach Verſchiedenheit des Alters, Geſchlechts, und Temperaments, bei Einigen früher und bei Anderen ſpäter, alle Selbſtbeherrſchung auf, und Gewalt und Grauſamkeit treten an ihre Stelle. Auch in dieſem Zuſtande iſt der Menſch für das, was er thut, nicht verantwortlich.

§. MMXLIV.

Nichts, möchte man ſagen, was von Außen her auf den Menſchen wirkt, vermag ihn eher und vollſtändiger außer ſich ſelber zu verſetzen, als der Rauſch. Bei uns kömmt gewöhnlich nur der von geiſtigen Getränken entſtehende vor, doch was von ihm gilt, läßt ſich auch auf die Berauſchung durch andere Stoffe anwenden. Er entflammt nicht allein, wie bekannt iſt, das Temperament, ſondern er verändert es vorübergehend ſogar. Da in den meiſten Fällen indeſſen der Rauſch ſchon an und für ſich ein Vergehen iſt, ſo kann er, ſelbſt nach poſitiven Rechtsbeſtimmungen, gewaltſame Temperaments-Ausbrüche nicht entſchuldigen. Anders verhält es ſich mit den Fällen, in denen Jemand ohne ſeine Schuld, ja ſelbſt ohne ſein Wiſſen, in den Zuſtand der Berauſchung verſetzt wurde, indem er dann in allen

11) Observations sur les effets de la faim, et de la soif, éprouvées après de la naufrage de la Fregato du Roi, la Meduse an 1816, par Jean Bapt. Henri Savigny. Paris, 1818.

Stücken, und daher auch, hinſichtlich der Ausbrüche ſeines Temperaments, einem Wahnſinnigen gleich geachtet wird.

§. MMXLV.

Lange Schlafloſigkeit verwirrt die Sinne, und ſchärft, nach allen Erfahrungen, die wir darüber beſitzen, die Wirkungen des Temperaments, indem es ſeine Aeußerungen der Herrſchaft der Vernunft entzieht, ungemein. Nicht ohne Grund läßt ſich daher wohl annehmen, daß ſie die rechtliche Beurtheilung aller Handlungen, die in ſeiner, durch ſie für den Augenblick geſteigerten Heftigkeit ihren Grund haben, ſehr mildern muß.

§. MMXLVI.

Dies gilt in einem noch höheren Grade von dem Mittelzuſtande zwiſchen Schlafen und Wachen, der bei Leuten Statt findet, die entweder plötzlich und gewaltſam aus einem tiefen Schlaf aufgeſchreckt werden, oder die aus einem lebhaften Traume erwachen, und nicht blos die Bilder und Vorſtellungen, die er hervorrief, noch feſthalten, ſondern in den Handlungen fortfahren, die ſie während deſſelben begonnen zu haben glauben. Hierin geſtört, fallen ſie nicht ſelten in eine ſo heftige Temperaments-Aeußerung, daß ſie die gewaltſamſten Handlungen darin zu begehen im Stande ſind. Je weniger das durch den Schlaf aufgehobene Selbſtbewußtſeyn, während derſelben wieder zurückgekehrt war, was ſich natürlich hauptſächlich in der Beſchaffenheit der Handlung ſelber, in der Art, wie ſie vorgenommen wurde, und in dem nachherigen Betragen des Thäters äußert, deſto weniger kann ſie ihm zugerechnet werden.

§. MMXLVII.

Eine eigenthümliche Art des Traumwachens iſt das Nachtwandeln, wohin gewiſſermaßen auch alle Thätigkeits-

Aeußerungen, die im Traume vor ſich gehen, gerechnet werden können. Daß ſich in dieſem Zuſtande die Gewalt des Temperaments ſowohl auf Reize, die der Traum mit ſich bringt, und gegen Gegenſtände, die er vorſpiegelt, als auch gegen Hinderniſſe, die ſich den Handlungen, in denen der Nachtwandler oder der Träumende begriffen iſt, entgegenſtellen, leicht, und häufig auf eine für Andere gefährliche, ja höchſt ſchädliche Weiſe äußert, iſt keinem Zweifel unterworfen; eben ſo wenig aber auch, daß er dafür wohl nicht rechtlich verantwortlich ſeyn kann.

§. MMXLVIII.

Der Einfluß des Temperaments überhaupt, und ſeiner einzelnen heftigeren Aeußerungen auf die Handlungen des Menſchen insbeſondere, und mithin auch auf die Begehung rechtswidriger, die in rechtlicher Beziehung darnach in einem geringeren Grade, ja überall nicht zugerechnet werden können, und dürfen, wäre alſo in dem Maaße entſchieden, daß der gerichtliche Arzt ſeine Möglichkeit in vorkommenden einzelnen Fällen zu beſtätigen kein Bedenken tragen kann. Ob es ſich indeſſen mit der Quelle der anſcheinenden Vergehungen und Verbrechen, über die von Seiten des Rechts Nachfrage geſchieht, wirklich ſo verhält, als angegeben wurde, muß dann, wie es ſich von ſelber verſteht, der Gegenſtand einer beſonderen Unterſuchung ſeyn.

§. MMXLIX.

Bei dieſer kommt es, in Beziehung auf peinliche Rechtsfälle, hauptſächlich auf folgende Punkte an:

1. Auf die Ausmittelung des vorhandenen Temperaments und ſeiner beſonderen Modification; wobei darauf zu ſehen iſt, ob es der Wirkung, die es gehabt haben ſoll, fähig iſt, und hauptſächlich, ob einzelne Ausbrüche deſſelben

vorzukommen pflegen, die zu dergleichen rechtswidrigen Hand=lungen die Urſache abgeben konnten.

2. Ob die begangene That wirklich als Wirkung des Temperaments anzuſehen iſt, und in einem ſeiner heftigen Ausbrüche erfolgte.

3. Welche Urſachen die Aeußerung des Temperaments der Herrſchaft der Vernunft entzogen.

4. Ob dieſe Urſachen von der Art waren, daß ſie die Zurechnung der begangenen That, oder wenigſtens ihre Straffälligkeit mindern, ja wohl ganz aufheben können, oder nicht?

§. MML.

In bürgerlichen Rechtsfällen wird hauptſächlich zu ent=ſcheiden ſeyn, ob ein Menſch nach den Kennzeichen eines beſtimmten Temperaments, die er an ſich trägt, und die er ſchon durch frühere Handlungen offenbart hat, zum Ge=nuſſe gewiſſer Rechte, und zur Uebernahme gewiſſer Ver=pflichtungen geſchickt ſeyn werde, oder nicht; worüber der gerichtliche Arzt, wenn er das Vorhergehende recht benutzt, ohne große Schwierigkeit zu urtheilen im Stande ſeyn dürfte. Die rechtliche Verantwortlichkeit in bürgerlichen Rechts=Angelegenheiten wird es nur dann aufzuheben im Stande ſeyn, wenn zugleich wegen Mangel an Selbſtbe=wußtſeyn und Selbſtbeſtimmung eine ſolche Verantwort=lichkeit überall nicht denkbar iſt. Einige wird es indeſſen immer geben, in welchen auch in dieſen, wenigſtens ſein Vermögen, wenn er ein ſolches beſitzt, zur Entſchädigung in Anſpruch genommen werden darf.

Eilfter Abſchnitt.
Von der Ausmittelung der Einerleiheit und der möglichen Lebensdauer eines Menſchen.

Vier und ſiebenzigſtes Kapitel.
Unterſuchung über die Einerleiheit (Identität) eines deshalb in Zweifel ſtehenden Menſchen.

§. MMLI.

In bürgerlichen ſowohl, als auch in peinlichen Rechtsfällen entſteht bisweilen die Frage: ob ein Menſch derjenige ſey, für den er entweder gehalten und von Anderen ausgegeben wird, oder der er ſelber zu ſeyn behauptet. Gemeiniglich werden in einem ſolchen Fall Zeugen aufgerufen, die den Menſchen vorher gekannt haben ſollen, deren Ausſagen ſich aber öfters völlig widerſprechen, und, mancher Gründe wegen, überhaupt auch nicht anders als unzuverläſſig ſeyn können. Es giebt Fälle, in denen es überhaupt keine Zeugen hierfür geben kann, weil der, über den Zweifel obwalten, noch von Keinem vorher geſehen worden war, der jetzt zum Zeugen dienen könnte. Dies ereignet ſich z. B. bei Neugebornen und Kindern, die gleich nach der Geburt von ihren Eltern und Angehörigen entfernt wurden. In anderen haben Alter und Lebensverhältniſſe einen Menſchen ſo verändert, daß Leute, die ihn in der That vorher gekannt haben, nun nicht mehr wiſſen können, ob er der Nähmliche iſt, oder nicht. Noch in anderen aber ſind diejenigen, die ſonſt wohl hätten Zeugniß ablegen können, ſchon längſt todt, oder doch entfernt. Unter allen dieſen Umſtänden, in denen entweder zwar Zeugen zugegen ſind, die ſelber aber zweifeln, und ſich in ihren

Ausſagen wohl gar widerſprechen, oder unter denen ſie überall fehlen, pflegen gerichtliche Medizinal-Perſonen herbeigezogen zu werden, um, bald nach den Kennzeichen des Alters, bald nach beſonderen körperlichen Merkmalen die Angaben der Zeugen zu prüfen und zu berichtigen, ja ſie wohl gar mitunter, wo ſie fehlen, zu erſetzen. Der Inbegriff aller hierzu dienenden Anzeigen, und die Vorſchriften zu ihrer Benutzung bilden die Lehre: von der Ausmittelung der Einerleiheit eines Menſchen, in der gerichtlichen Medizin.

§. MMLII.

Die Punkte, auf die es hierbei im Allgemeinen ankommt, weil wir durch ſie jene Anzeigen erhalten, ſind:

1) Eigenthümlichkeiten der Menſchen-Species.

2) Das Geſchlecht.

3) Das Alter und ſeine beſonderen Merkmale. Wenn es gleich nicht möglich iſt, das Alter eines unbekannten Menſchen ganz genau anzugeben, ſo wird man es doch, durch Benutzung deſſen, was darüber im Vorhergehenden vorgetragen worden, etwanig zu beſtimmen im Stande ſeyn, und beſonders wird man ziemlich richtig angeben können, ob der körperliche und geiſtige Zuſtand eines Individuums, nach Maasgabe der Umſtände unter denen es gelebt hat, mit dem Alter übereinſtimme, das ihm zukommt, wenn es das ſeyn ſoll, wofür es gilt.

4) Die Statur des Körpers, worunter nicht blos ſeine Größe, ſondern auch das von Außen her leicht in die Augen fallende Verhältniß ſeiner einzelnen Theile zu einander, Haltung, Gang und ſelbſt die Art ſeiner Bewegung überhaupt verſtanden werden. Hierbei darf es jedoch nicht unterlaſſen werden, die einzelnen Theile noch beſonders ins Auge zu faſſen.

5) Der ganze Kopf, mithin ſowohl der Schädel, als das Geſicht. An dem erſteren kommen ſeine Geſtalt, und ſeine Größe, theils überhaupt, und theils im Verhältniß zum Geſichte, und der Haarwuchs darauf in Betrachtung. In dem letzteren berückſichtiget man die einzelnen Theile, als: die Stirne, ob ſie erhaben oder flach, rund oder länglich, oder ſelbſt, wie man es uneigentlich nennt, mehr viereckig iſt? die Augenbraunen, ob ſie ſchmal und dünne, oder überhängend und buſchig, von welcher Farbe, und ob ſie entfernt von einander ſtehen, oder nach Innen zuſammenſtoßen? Die Augen, ob groß oder klein, vorſtehend oder tiefliegend, und von welcher Farbe? die Jochbeine, ob hervorſpringend, oder bedeckt? die Naſe, welchen Winkel ſie mit der Stirne macht, ob ſie lang, oder kurz iſt, eine ſogenannte Habichts-Naſe, oder Stumpfnaſe, ſchmal oder platt, unten ſpitz, oder dick, breit, und überhängend? der Mund, ob groß oder klein, mit ſchmalen, oder wulſtigen und aufgeworfenen Lippen? die Zähne, ob zahlreich, ſparſam, oder ganz fehlend, und diejenigen, die vorhanden ſind, von welcher Art, Farbe, Stellung und Beſchaffenheit? das Kinn, ob einfach, oder doppelt, ohne, oder mit einem Grübchen in der Mitte, rund, oder ſpitz, vorſpringend; oder zurücktretend? der Bart, von welcher Farbe, ob dünn, oder dicht, kurz, oder lang? das ganze Geſicht aber, ob rundlich, oder länglich, ſchmal, oder breit, und wie ſeine gewöhnliche Farbe?

6) Der Hals, ob er dick und kurz, oder von gewöhnlicher Beſchaffenheit, oder ſehr lang, in welchem Falle er meiſtens dünn zu ſeyn pflegt, und ſo mager, daß man vorne den Kehlkopf, und die Kopfnicker durchſcheinen ſehen kann;

7) Der Bruſtkaſten, ob gewölbt, oder eingedrückt; die Schultern, ſchmal, oder breit, nach hinten zu abſtehend, oder anliegend; das Bruſtbein, ob hervorſtehend, flach, oder ein-

gedrückt, und der ſchwerdförmige Knorpel, ob breit, oder ſchmal, mit der Spitze auswärts, oder inwärts gebogen; die Zahl und Krümmung der Rippen; die Brüſte, ob flach, oder erhaben, und bei Frauenzimmern beſonders, ſowohl wie ihre eigne Farbe und Beſchaffenheit, als auch die der Warzenhöfe, und der Warzen, iſt; hauptſächlich auch in Beziehung darauf, ob ſie wohl ſchon ein Kind an den Brüſten genährt haben, oder nicht; die Bruſt und Achſelgruben, ob behaart, oder nicht?

8) Das Becken; ob im Verhältniß zu den Schultern und dem Bruſtkaſten, breit, oder ſchmal, und bei Frauenzimmern, ob ſtark geneigt, oder mehr aufgerichtet?

9) Die Geſchlechtstheile, hierbei iſt beſonders darauf Rückſicht zu nehmen, ob die in Frage ſtehende Perſon vor ihrer Entfernung geſchlechtsreif oder nicht, verheirathet oder unverheirathet war, und ob ſie wohl nachher geheirathet hatte? Bei Frauen iſt auch darauf zu ſehen, ob ſie ſchon vor, oder erſt nach der Zeit, oder überall keine Kinder geboren hatten, und ob ſie zur Zeit der Unterſuchung wohl ſchon aus den geſchlechtsfähigen Jahren getreten ſind?

10) Der Bauch, ob flach, oder dick und rund, der Nabel, ob eingedrückt, oder erhaben, und bei Frauenzimmern beſonders, ob die Zeichen einer überſtandenen Geburt daran zu bemerken ſind?

11) Die Gliedmaßen: die Hände, ob groß, oder klein, rauh, oder glatt, die Finger, ob im Vergleich zu den Händen lang oder kurz, mit, oder ohne auffallende Warzen daran, ob die Nägel kurz und breit, oder lang und ſchmal, glatt oder rauh, gerade, oder umgebogen, und ob beide Hände gleich gebildet ſind, oder die eine in der Größe oder ſonſtigen Beſchaffenheit von der anderen abweicht; die Arme, ob kurz, oder lang, mit auswärts, oder mehr inwärts ſtehenden El=

lenbogen=Gelenken, am Leibe herabhängend, oder ein wenig abſtehend? Der Hintere, ob dick und rund, oder platt; die Schenkel, ob ſchön gerundet, oder dünn und mager; die Kniee, ob gerade, oder gekrümmt, nach Innen oder Außen gebogen? Die Unterſchenkel, ob gerade oder gekrümmt; die Waden, rund, oder flach, kurz oder lang, hoch, oder niedrig ſitzend; die Knöchſel, ſtark oder nur wenig hervorſpringend; die Ferſen lang und hinten ausſtehend, oder kurz, die Plattfüße breit und lang, oder ſchmal und kurz; die Zehen, ob ungewöhnlich lang, oder kurz, ob Krähenaugen daran befindlich ſind, und wie die Nägel daran beſchaffen?

12) Alles Ungewöhnliche in der Statur, alſo auch in Haltung und Gang, auf der Oberfläche des Körpers, oder an irgend einem einzelnen Theile. Dahin gehören: ungewöhnlich großer, oder kleiner Kopf, ein Kropf, Verbiegung der Wirbelſäule und des Bruſtkaſtens, Verkrüppelung an den Gliedmaßen, Klumpfüße, Hinken, zurückgebliebene Spuren ehemaliger Knochenbrüche, Auswüchſe, Narben, die Wunden oder Krankheiten hinterließen, als: Blattern, Luſtſeuche, u. ſ. w., oder die nach kleinen Verletzungen, nach ihren möglichen Verſchiedenheiten, ſelbſt nach Aderläſſen und Schröpfen, nach Verbrennungen u. ſ. w. zurückblieben, Muttermäler, Leberflecke, Brüche u. ſ. w.

§. MMLIII.

In allen dieſen allgemeinen und örtlichen Eigenthümlichkeiten, durch die, auf Seiten des Körpers, der Karakter der Individualität ausgedrückt wird, läßt ſich öfter noch eine beſondere Familien=Aehnlichkeit erkennen, entweder mit dem Vater, oder mit der Mutter, oder mit beiden, oder mit den Großeltern, oder wohl mit allen Bluts=Verwandten in aufſteigender Linie, ja bisweilen ſogar in Seiten=Linien. Manchen Familien iſt öfter eine auffallende Bildung eines oder

des anderen Theils z. B. der Stirne, der Naſe u. ſ. w., eigen; andere haben dagegen irgend einen kleinen erblichen Bildungsfehler, wie es z. B. eine Familie von Sechsfinger gegeben haben ſoll, in der alle männlichen Abkömmlinge, an einer Hand, Statt fünfe, ſechs Finger hatten. Hierauf iſt ganz beſonders das Augenmerk zu richten. Dabei iſt jedoch nicht zu vergeſſen, daß ſolche Bildungsfehler nicht immer bei allen Gliedern der Familie angetroffen werden, ja, daß ſie eine Generation bisweilen zu überſpringen ſcheinen.

§. MMLIV.

Außer den in der äußerlichen Geſtalt ſich darſtellenden Eigenthümlichkeiten giebt es auch in den körperlichen Verrichtungen manche, krankhafte, oder blos zur Gewohnheit gewordene Abweichungen, die auffallend und bleibend genug ſind, um zur Bezeichnung und Wiedererkennung eines Menſchen zu dienen, als: Sinnenfehler überhaupt, Schielen, durch die Naſe ſprechen, Stammeln, Keichen und Krächzen beim Athemholen, Engbrüſtigkeit, eignes Verhalten beim Käuen während des Eſſens, Aufſtoßen, und Wiederkäuen nach demſelben, u. ſ. w. Manche bloße Angewöhnungen, wie Tabackrauchen, Schnupfen, Branntwein-Trinken, ſich der linken, Statt der rechten Hand zu bedienen u. ſ. w., können in dieſer Beziehung denſelben Nutzen gewähren.

§. MMLV.

Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß nicht auch manche geiſtige Eigenthümlichkeiten bisweilen zu dieſem Zwecke ſollten dienen können; im Allgemeinen ſetzt ihre Benutzung zu dieſem Zwecke indeſſen eine zu genaue frühere Kenntniß der ganzen Perſönlichkeit des in Frage ſtehenden Menſchen von ſolchen Leuten voraus, die auf geiſtige Eigenſchaften zu achten verſtanden, und ſie ſind in einem län-

geren Zeitraume und bei veränderten Lebens-Verhältniſſen gröſtentheils zu vielen Abänderungen unterworfen, als daß daraus viel ſollte gefolgert werden können.

§. MMLVI.

Die Art der Unterſuchung und die Anwendung der angegebenen Hülfsmittel der Erkenntniß richtet ſich in jedem einzelnen Falle nach den beſonderen Umſtänden, die in Beziehung ſowohl auf die Perſon, die unterſucht werden ſoll, als auch auf die Verhältniſſe, unter denen dies geſchehen muß, verſchieden ſind. Hinſichtlich der erſteren beſteht der Unterſchied hauptſächlich darin, daß eine rechtliche Vermuthung entweder dafür vorhanden iſt, ein Menſch gäbe ſich ſelber für einen Anderen aus, als er ſey, oder er werde von Anderen dafür ausgegeben, oder dafür, daß er der zu ſeyn leugne, der er in der That iſt. Hinſichtlich der Verhältniſſe, unter denen die Unterſuchung geſchehen muß, kann ein dreifacher Fall eintreten: entweder es ſind beglaubigte Dokumente vorhanden, in denen ſich eine Perſonal-Beſchreibung befindet, mit der man den, hinſichtlich ſeiner Identität zweifelhaften Menſchen vergleichen kann, als: ein Paß, oder eine Schilderung, wie ſie wohl von Menſchen bei gewiſſen Gelegenheiten, und in einigen Aufbewahrungs-Orten als: in Gefängniſſen, Strafanſtalten, Irrenhäuſern u. ſ. w. entworfen und aufbewahrt zu werden pflegt; oder wenn dieſe gleich mangeln, ſo ſind doch Zeugen da, die den Menſchen, wenn er wirklich der iſt, der er ſeyn will, oder ſeyn ſoll, früher gekannt haben; oder es fehlen endlich auch dergleichen Zeugen gänzlich. Dieſe nämlichen Verhältniſſe treten natürlich ſowohl bei der Vorſpiegelung einer anderen, als bei der Verleugnung der eignen Perſon ein.

§. MMLVII.

Der Fall, daß ein Menſch ſich für einen anderen aus-

giebt, als er wirklich iſt, tritt ſowohl in bürgerlichen als in peinlichen Rechtsfällen ein. In den erſteren entweder, um ſich gewiſſer Verpflichtungen zu entziehen, oder um gewiſſe Vortheile und Rechte zu erlangen; in den anderen hauptſächlich um einer ſich zugezogenen Verantwortlichkeit oder Strafe zu entgehen. Es verſteht ſich, daß er hierbei, wenn er wirklich ein Betrüger iſt, ſeine wahre Perſönlichkeit zugleich verleugnet, und daß gegen ihn daher immer eine doppelte Unterſuchung eintreten muß: eine, die auszumitteln beſtimmt iſt, daß er der nicht iſt, für den er gehalten ſeyn will; und die zweite, daß er der iſt, der er zu ſeyn leugnet. In der Art der Unterſuchung, ſie mag in bürgerlichen oder in peinlichen Rechtsangelegenheiten von Aerzten angeſtellt werden, findet weiter kein Unterſchied Statt.

§. MMLVIII.

Blos um augenblicklich eintretende Verpflichtungen nicht zu erfüllen, oder um einer Verantwortlichkeit zu entgehen, wird ſich nicht leicht Einer an dem Orte, wo er zu Hauſe iſt, und wo ihn Jedermann kennt, für einen Anderen ausgeben, als er wirklich iſt, indem er gleich als Betrüger erkannt werden würde, wohl aber geſchieht dies an fremden Orten, wo er ſich völlig unbekannt glaubt. In Fällen dieſer Art wird indeſſen wohl kaum jemals eine ärztliche Beſichtigung eintreten, indem den Betheiligten, oder dem Richter meiſtens, wenn ſie erſt Verdacht geſchöpft haben, und der verdächtige Menſch ſich noch in ihrer Gewalt befindet, andere und ſicherere Mittel, ſich Gewißheit zu verſchaffen, zu Gebote ſtehen.

§. MMLIX.

Anders verhält es ſich, wenn ein Menſch, der lange verſchollen war, und den man wohl gar ſchon für tod ge-

halten hat, in ſeinem Wohnorte, und bei den Seinigen wieder auftritt, und ſeine früheren Rechte, und ſein ſonſtiges Eigenthum zurückfordert, als ſolcher aber von den dabei Betheiligten nicht anerkannt wird. Es hat Fälle genug gegeben, in welchen einer Seits Betrüger die Rolle der Verſchollnen oder wirklich Verſtorbenen Jahrelang mit Glück ſpielten [1]), anderer Seits aber Verwandte und ſelbſt Behörden eine ſolche zurückgekehrte Perſon, obgleich ſie wirklich die nähmlich war, nicht anerkennen wollten [2]), um nicht Vortheile wieder aufzugeben, derer ſie ſich bemächtiget hatten, oder, wenn ſie hülflos war, um nicht aus öffentlichen Mitteln für ſie zu ſorgen. In Fällen dieſer Art, iſt eine vollſtändige Unterſuchung, unter Zuziehung von Aerzten, nothwendig, und ſie wird auch in allen wohleingerichteten Staaten beſtändig angeordnet.

§. MMLX.

Auf Päſſe oder andere ſchriftliche Dokumente darf man dabei nicht rechnen, ja erſtere beweiſen auch nicht einmal etwas, da ſie der Natur der Sache nach nur aus der neuſten Zeit herrühren können, und blos die eignen Angaben ſolcher Perſonen, und eine nach ihrem gegenwärtigen Zuſtande angefertigte Perſonal-Beſchreibung enthalten. Sollte es ſich indeſſen finden, daß ſie falſche Päſſe mit ſich führten, oder die wirklich auf ſie ausgeſtellten Päſſe falſche Angaben enthalten, ſo würde dadurch allerdings ein ſehr großer Verdacht wider ſie entſtehen.

---

1) Pitavâl causes célèbres Vol. 26., ausgezogen in Foderé Traité de Medecine legale. Paris. Vol. I. c. 8.

2) Foderé l. c. Orfila Medécine légale, Tom. I. Partie I. a Paris 1823. p. 81.

§. MMLXI.

Meiſtens ſind in Fällen dieſer Art noch Leute am Orte, oder in der Gegend, die die Perſon, wofür ein jetzt unbekannter Menſch ſich ausgiebt, vorher gekannt haben, deren eidliches Zeugniß dann eingeholt werden muß. Da ſolche lange entfernt geweſene Perſonen ſich in der Zeit ihrer Abweſenheit nothwendig verändert haben müſſen, ſo können ſolche Zeugen-Ausſagen nur unter Mitwirkung von Aerzten Glaubwürdigkeit erlangen. Von Seiten der Richter und der Aerzte, die bei darauf abzielenden Unterſuchungen beide gemeinſchaftlich wirken müſſen, ſind dabei aber große Vorſicht, und ein genaues und umſtändliches Verfahren erforderlich. Die erſteren müſſen ſich vorzüglich vorher überzeugen, daß die Leute, die als Zeugen auftreten, auch die nöthigen Eigenſchaften dazu beſitzen. Oft glauben Menſchen, eine Perſon in der Jugend, oder doch früher, gekannt zu haben, und bei genauerer Nachfrage erfährt man, daß dies eine ganz andere war, als die, worüber jetzt die Unterſuchung angeſtellt wird; Andere, die ſonſt wohl Zeugen ſeyn könnten, ſind in den die zweideutige Perſon betreffenden Angelegenheiten ſo betheiligt, daß ihren Ausſagen nur mit großer Vorſicht Glauben zu ſchenken iſt; noch Andere endlich ſind durch das Alter ſelber, während der ſeitdem verfloſſenen Zeit ſo ſtumpf geworden, und ihr Gedächtniß hat ſo abgenommen, daß ihren Angaben über einen ehemaligen Bekannten, beſonders wenn ſie keinen engern Umgang mit ihm hatten, wenig zu trauen iſt.

§. MMLXII.

Das Meiſte kömmt auf die Art der Unterſuchung ſelber an. Dieſe muß auf folgende Weiſe geſchehen. Nachdem das Alter, und was ſich ſonſt auf den fraglichen Menſchen bezieht, aus dem Kirchenbuche, oder aus ſonſt etwa

vorhandenen beſonderen Nachrichten geſammelt worden iſt, hat der unterſuchende Arzt die Perſon, die ſich dafür ausgiebt, in Gegenwart des Gerichtes, oder wenigſtens eines Notars, der das Protokoll dabei führt, und zweier Zeugen, über ſeine ganze Lebens-Geſchichte von Jugend auf, beſonders in wie weit ſie ſeinen ehemaligen und gegenwärtigen Geſundheits-Zuſtand, und die in ſeiner Bildung und in ſeinem Betragen jetzt etwa vorhandenen, früher aber nothwendig ſchon zu Stande gekommenen, Eigenthümlichkeiten betrifft, zu vernehmen. Iſt dies geſchehen, ſo muß er nach Maaßgabe jener Punkte, die dafür (§§. MCMLXXXII —LXXXV.) angegeben wurden, je nachdem ſie paſſen, mit der nöthigen Vorſicht, um nicht getäuſcht zu werden, eine vollſtändige Perſonal-Schilderung entwerfen, und bei jedem derſelben, der etwas Ungewöhnliches darbietet, die Urſachen, und die Zeit und die Art der Entſtehung, wie ein ſolcher Menſch ſie angiebt, bemerken. Ueber dieſe nähmlichen, am beſten in Tabellen-Form aufgeſetzten Punkte, müſſen auch die Zeugen, der Reihe nach, einzeln, und wenn es möglich iſt, ehe ſie mit jener Perſon jetzt wieder in nähere Berührung gekommen ſind, von Seiten des Gerichts vernommen und ihre Ausſagen, um ſie hernach ſchnell mit einander vergleichen zu können, neben einander niedergeſchrieben werden. Erſt wenn dies geſchehen iſt, führt man die Zeugen einzeln zu dem Menſchen hin, über den man zweifelhaft iſt, und geſtattet ihnen, ſich mit ihm in Gegenwart des Gerichtes, oder vor Notar und Zeugen zu unterhalten. Außer ihrem allgemeinen Urtheile über die Nähmlichkeit der Perſon, müſſen ſie hernach dann auch die Gründe dafür angeben.

§. MMLXIII.

Dem Arzte ſteht es hierauf zu, nachdem er alle Anga-

ben, die ihm zu dieſem Zwecke mitgetheilt werden müſſen, genau mit einander verglichen hat, zu beſtimmen, ob die gefundene Aehnlichkeit wirklich ſo groß iſt, daß daraus, nach Maaßgabe der Umſtände, auf die Nähmlichkeit der Perſon geſchloſſen werden könne, oder nicht. Finden ſich Unähnlichkeiten, ſo hat er zu unterſuchen, worin ſie begründet ſind, ob auf natürlichen Veränderungen, die Alter und Lebensverhältniſſe, überſtandene Krankheiten, Operationen u. ſ. w. mit ſich brachten, oder in anderen Urſachen, die ſeit der Entfernung erſt gewirkt haben, oder ob ſie von wirklicher Unterſchiedenheit der Perſon von der vorgegebenen abhängen. Er darf dabei aber nicht außer Acht laſſen, eben ſo wenig, daß manche Eigenthümlichkeiten des Menſchen mit den Jahren, die er durchlebt, verſchwinden, daß Angewohnheiten ſich wieder ablegen laſſen, und daß Fehler und Krankheiten oft geheilt werden [3]), als daß auch viele erſt ſpäter entſtanden ſeyn können, von denen man früher daher keine Spur fand. Entſteht Verdacht, daß ein Betrüger Bildungsfehler und krankhafte Eigenthümlichkeiten nur vorſpiegelt, um ſich dadurch die nöthige Aehnlichkeit

---

3) C. S....g, der Sohn eines Wundarztes und Barbiers, war von Mutterleibe her an dem rechten Fuße, der ein ſogenannter Klumpfuß war, verunſtaltet. Er lernte bei ſeinem Vater die Wundarzneikunſt, nach Sitte der damaligen Zeit, und ging ſpäterhin, um ſich weiter auszubilden, nach Copenhagen. Von dieſer Zeit her erhielt man keine Nachrichten mehr von ihm. Neun Jahre nachher, nachdem ſeine Eltern geſtorben waren, und man ihn in öffentlichen Blättern aufgerufen hatte, erſchien er zur Antretung der Erbſchaft wieder, aber mit zwei graden Füßen. Es entſtand daher Zweifel an der Identität, die jedoch durch Zeugniſſe, daß der Prof. Calliſen in Copenhagen den verkrüppelten Fuß geheilt hatte, gehoben wurden.

mit einem verſchollnen und wohl gar ſchon todten Menſchen zu geben, in deſſen Rechte er ſich eindrängen will, ſo müſſen alle die Vorſichtsmaaßregeln eintreten, die bei vermutheten Fälſchungen dieſer Art erforderlich ſind, von denen aber erſt bei den vorgeſchützten Krankheiten und Bildungsfehlern ausführlicher die Rede ſeyn kann.

§. MMLXIV.

Anders verhält es ſich, wenn überall keine Zeugen mehr vorhanden ſind, die den in Frage ſtehenden Menſchen ſelber gekannt haben. Hier bleibt nichts übrig, als:

1. alle ſchriftliche Nachrichten über ihn ſorgfältig zuſammen zu bringen, vorzüglich den Geburts- oder Taufſchein, der jedoch nur zur feſten Beſtimmung des Alters, das er, wenn er wirklich der rechte iſt, erreicht haben müßte, dienen kann. Obgleich man denn freilich wohl zwiſchen Allem, was aufgefunden iſt, und ſeiner Perſon Vergleichungen anſtellen muß, ſo ſind die bezeichnenden Merkmale des Alters, mit Berückſichtigung der Umſtände, durch die ſie hatten abgeändert werden können, doch das Wichtigſte.

2. Iſt das Daſeyn oder die Abweſenheit von Familien-Aehnlichkeiten zu berückſichtigen. Sollte an dem Orte auch Keiner ſeyn, der den vorgeblich Zurückgekehrten gekannt hat, ſo hat doch vielleicht Jemand ſeine Eltern, oder Geſchwiſter gekannt; oder es ſind ſelbſt Kinder von ihm gegenwärtig, mit denen man ihn vergleichen kann.

3. Bisweilen ſind Eigenthümlichkeiten in der Bildung, oder bei der Ausübung dieſer oder jener Verrichtung in der Familie, zu welcher der Verſchollne gehörte, erblich, die daher, wenn Jemand, der ſich für ein Glied derſelben ausgiebt, ſie aufzeigen kann, allerdings auch zu einem Kennzeichen dienen.

4. Manchmal können Ereigniſſe einen ſolchen Menſchen in früher Jugend, oder doch vor ſeinem Verſchwinden, oder endlich, zwar nach demſelben, aber doch ſo, daß gewiſſe Kunde davon in ſeine Heimath und zu den Seinigen gekommen war, betroffen haben, die bleibende Merkmale, z. B. den Verluſt eines Auges, eines oder mehrerer Finger aus der Hand u. ſ. w., zur Folge hatten, derer ſich glaubwürdige Perſonen, wenn ſie einen ſolchen Menſchen auch ſonſt nicht gekannt haben, erinnern, oder über die ſelbſt ſchriftliche Beweiſe vorhanden ſind, als Beweiſe gelten. Das Daſeyn oder der Mangel ſolcher beſonderen Kennzeichen, ſind in dergleichen Fällen von gleich großer Wichtigkeit.

§. MMLXV.

Menſchen, von denen vermuthet wird, daß ſie von Anderen fälſchlich für Perſonen ausgegeben werden, die ſie nicht ſind, müſſen ſich natürlich in einem Züſtande befinden, in dem ſie über ſich ſelbſt keine Auskunft zu geben vermögen. Dies ereignet ſich bei Neugebornen und jungen Kindern, bei Taubſtummen, Blöd- und Wahnſinnigen, vor Alter ſchon kindiſch Gewordenen, und ſogar bei Leichnamen. Eben dieſe werden auch oft verleugnet.

§. MMLXVI.

Neugeborne und ganz junge Kinder geben, in Beziehung hierauf, die Gegenſtände der Unterſuchung ab: wenn Perſonen, die für ihre Eltern gehalten werden, ſie verleugnen, und hauptſächlich, wenn Frauenzimmer, die ſie heimlich geboren und ausgeſetzt zu haben verdächtig ſind, dies nicht gethan zu haben, und, ſie nicht zu kennen, vorgeben; und wenn man ein Kind für untergeſchoben hält, ſey es, daß die Perſon, die es geboren zu haben vorgiebt, überall nicht ſeine Mutter iſt, oder daß ſie es einem anderen als

dem rechten Vater beilegen will, oder daß ſie ihr, oder ein anderes Kind, um ihm ein beſſeres Schickſal zu bereiten, mit dem fremder Eltern vertauſcht zu haben beſchuldigt wird. Selten iſt es, daß zwei Väter oder Mütter auf ein und das nähmliche Kind, als auf das ihrige, Anſpruch machen, doch ſind in der That auch Fälle dieſer Art vorgekommen [4]).

§. MMLXVII.

In Fällen erſterer Art, in denen es ſich um ein ausgeſetztes Kind handelt, werden der Zuſtand deſſelben, und ſein Alter immer die erſten Gegenſtände der ärztlichen Unterſuchung ſeyn, die öfters freilich zunächſt auf die ihm zu leiſtende Hülfe gerichtet ſeyn muß. Erſt wenn dieſe ihm, Falls es noch lebte, gereicht worden iſt, können über ſeinen Urſprung, über die Lage, worin man es gefunden hat u. ſ. w., Nachforſchungen angeſtellt werden. Nachdem man darüber, ob es ein Neugebornes oder ein Säugling ſey, oder für

4) Foderé a. a. O. erzählt folgenden Fall. Am 13ten Auguſt 1766 ging ein Knabe, drei Jahre und acht Monate alt, verloren, und konnte nicht wieder aufgefunden werden. Am 16ten Junius 1768 ſah ſeine Amme zwei Knaben vorübergehen, und wurde durch die Stimme des einen aufmerkſam gemacht, ſie rief ihn zu ſich, und überzeugte ſich, daß es ihr Pflegeſohn war. Sie unterſuchte das Kinn und den Arm, und fand die Narben, die ſie an ihm kannte. Jetzt machte aber eine andere Perſon, die Wittwe Labrin, Anſprüche auf ihn, als ſey er ihr Sohn. Er ſollte Blatternarben an ſeinem Körper haben, was ſich auch bei der Unterſuchung fand, und als ein Beweis zu ihren Gunſten angenommen wurde, weil der Knabe, ehe er verloren ging, die Blattern nicht gehabt hatte. Viele Perſonen bezeugten auch, daß es ihr Kind ſey. Nach verſchiedenen Unterſuchungen von mehreren Gerichtshöfen wurde entſchieden: der Knabe ſey der Sohn der Wittwe Labrin.

wie alt es wohl gehalten werden müſſe, und ob es geſund oder krank ſey, zur Gewißheit gekommen iſt, wird man ſich ohne Zweifel dann bemühen müſſen, ſeine Eltern und Angehörigen, namentlich ſeine Mutter aufzufinden. Zu der Erkennung der letzteren kann vorzugsweiſe der gerichtliche Arzt das Meiſte beitragen, indem er meiſtens von jedem Frauenzimmer, das in dem Verdachte, die Mutter eines ſolchen Kindes zu ſeyn, gerathen iſt, nachweiſen kann, ob es eben erſt, oder nur ſeit Kurzem, oder ſchon vor längerer Zeit, oder noch gar nicht geboren hat, und ob es eben noch in dem Nähren eines Säuglings an ſeinen Brüſten begriffen war, oder ihn vielleicht ſeit Kurzem erſt abgewöhnt hatte [5]). Vergleicht der Arzt mit dem Reſultate, was die Unterſuchung der fraglichen Frauensperſon gegeben hat, die Beſchaffenheit des gefundenen Kindes, ſo wird er wenigſtens nachzuweiſen im Stande ſeyn, ob es ihr als ſeiner Mutter angehören könne, oder nicht. Wo blos von Pflege = Eltern die Rede iſt, da geben anſteckende Krankheiten, z. B. die Krätze, die das Kind mit ihnen gemein hat, bisweilen Aufſchluß [6]). Iſt hierdurch die Möglichkeit nachgewieſen, daß ein aufgefundenes Kind gewiſſen Perſonen, und hauptſächlich einem beſtimmten Frauenzimmer, als von ihm geboren, angehören könne, ſo bleibt die Ausmittelung, daß es ſich wirklich ſo verhalte, dem Gerichte überlaſſen.

§. MMLXVIII.

Das Unterſchieben von Kindern geſchieht aus manchen Gründen nicht ſelten. Unbeerbte Eheleute, denen zur

---

5) Hdb. 4r Thl. Kap. 65.

6) So gelang es mir während der feindlichen Beſetzung meiner Vaterſtadt einmal, die Mutter eines faſt zweijährigen, auf der Straße gefundenen Kindes durch eine eigne Form von Krätze ausfindig zu machen, die beide gemeinſchaftlich hatten.

Erhaltung und Sicherung gewiſſer Rechte und Beſitzungen, z. B. eines Lehns, daran gelegen ſeyn muß Kinder zu haben, geben wohl ein fremdes Kind für das ihrige aus. Wurde zu dieſem Zwecke auch die Schwangerſchaft und Geburt vorgeſpiegelt, und entſtanden die Zweifel über die Aechtheit des Kindes erſt ſpäter, ſelbſt Jahre lang nachher, ſo bleiben dem Arzte überhaupt wenige, und an dem Kinde ſelber meiſtens gar keine Unterſcheidungszeichen übrig. Unmittelbar, oder doch ganz kürzlich nachdem das Kind zur Welt gekommen iſt, geben das Daſeyn oder die Abweſenheit der Kennzeichen der überſtandenen Geburt (Hdb. 4r Th. Kap. 65.) an der Mutter allerdings Aufſchluß. Späterhin können nur die Merkmale an ihrem Körper, daß ſie wirklich vor längerer Zeit geboren hat, auf die Möglichkeit, daß ſie wirklich auch die Mutter jenes Kindes ſey, begründen. Aus ſeiner Aehnlichkeit mit den Eltern, ſowie aus der Gegenwart von Familien-Kennzeichen läßt ſich höchſtens nur mit Wahrſcheinlichkeit auf die Aechtheit ſchließen, aus dem Mangel daran keineswegen aber auf das Gegentheil.

§. MMLXIX.

Häufiger als von beiden Eltern werden wohl von unfruchtbaren Müttern, zur Erhaltung des ehelichen Friedens, ihren Ehemännern Kinder untergeſchoben. Auch in ſolchen Fällen kann nur die Beſchaffenheit der angeblichen Mutter, inwieweit daraus erhellt, ob ſie bereits Kinder gehabt hat, oder nicht, eine Wahrſcheinlichkeit begründen, daß ihr das Kind wirklich zugehöre. Findet man bei ihrer Unterſuchung dagegen Fehler, die nothwendig Unfruchtbarkeit zur Folge haben, ſo iſt der Betrug entſchieden. Beim Kinde muß man auf die Merkmale des Alters, auf ſeine Ausbildung und Größe, und, wenn es ein Neugebornes iſt, auf die

an ihm bemerkbaren Wirkungen der Geburt ſehen. Stimmen alle mit dem angegebenen Empfängnißtermin und der Dauer der Schwangerſchaft, mit der Leibes-Beſchaffenheit der Eltern, und mit der Art der Geburt, und den Ereigniſſen, die während ihres Verlaufes und Ausganges eingetreten ſind, wie die Mutter ſie geſchildert hat, und mit ihrem gegenwärtigen eignen Zuſtande überein, ſo gewinnt ihre Angabe gar ſehr an Glaubwürdigkeit.

§. MMLXX.

Anders verhält ſich die Sache, wenn zwar die Geburt der Mutter, und daß das Kind, welches ſie für das ihrige ausgiebt, ihr auch wirklich zugehöret, nicht zweifelhaft iſt, der vorgebliche Vater aber ſeinen Antheil daran, oder ſeine Vaterſchaft leugnet. Dies ereignet ſich in der Ehe, und außer derſelben.[7]). Eine gerichtlich mediziniſche Beſichti-

7) Einen der ſonderbarſten Fälle dieſer Art leſen wir in Theod. Pyls Aufſätzen und Beobachtungen aus der gerichtl. A. W. Siebente Sammlung. Berlin 1791. S. 262. Die Ehefrau eines Mohren behauptete, während ihrer Ehe von einem weißen Manne, einem Bäckermeiſter in Berlin, geſchwängert worden zu ſeyn, und begehrte, nach ihres Ehemannes Tode, von ihm, für den ſieben bis acht Jahre alten Knaben Unterhalt. Um zu beweiſen, daß der Knabe wirklich von einem weißen Vater ſey, wurde eine Beſichtigung veranſtaltet, die ergab, daß er auf dem ganzen Körper völlig weiß war, ſelbſt an den Geſchlechtstheilen, daß ſeine Haare nicht ſchwarz und wollig waren, ſondern blond und lang, die Iris blau, die Naſe und Lippen weder aufgeworfen noch eingedrückt, auch die Naſenlöcher nicht groß und weit auseinander ſtehend, kurz, vollkommen wie ein Europäer (Berliner) gebildet. Die zugleich produzirte neun bis zehn jährige Tochter, die von der nähmlichen Mutter und dem Mohren erzeugt war, war beſonders nach der Hautfarbe, den Haaren, und den Augen eine Mulattin.

gung findet jedoch nur in Fällen erſterer Art Statt, weil es bei außerehlicher Vaterſchaft, nach den Geſetzen blos darauf ankommt, daß der Angeklagte den Beiſchlaf zu einer Zeit mit der Klägerin wirklich vollzogen hat, von der ſich die Uebereinſtimmung des Empfängniß-Termins mit der Geburt, nach rechtlichen Grundſätzen, nachweiſen läßt. Ob die Beſchaffenheit des Kindes damit übereinſtimmt, oder nicht, kömmt, außer wenn ſich eine Racen-Verſchiedenheit offenbaren ſollte, nicht in Betrachtung.

§. MMLXXI.

Will der Ehemann ein Kind, das ſeine Frau gebar, nicht für das ſeinige erkennen, ſo muß er entweder beweiſen können, daß er den Beiſchlaf mit ſeiner Frau überall nicht vollzogen habe, oder doch nicht zu einer Zeit, daß die Frau darnach an dem Tage, an welchem ſie geboren hat, nach rechtlichen Anſichten hätte niederkommen können; oder er muß aus der Beſchaffenheit des Kindes darzuthun im Stande ſeyn, daß es ihm nicht zugehören könne.

§. MMLXXII.

Daß ein Ehemann mit ſeiner Frau gar keinen Geſchlechts-Umgang gehabt habe, giebt er, Falls er nicht abweſend, oder ſehr krank war, nicht gern zu, und es iſt auch, wenn dies nicht der Fall war, ſchwer zu beweiſen. Dagegen wendet er oft ein, entweder er habe den Beiſchlaf nur ſo unvollkommen, daß die Frau davon nicht habe ſchwanger geworden ſeyn könne, vollzogen, oder er habe Grund, ſich für nicht zeugungsfähig zu halten. Der erſte Einwand findet, wie in dem Vorhergehenden (Hdb. 4r Th. Kap. 50 —52.) bereits bewieſen wurde, überall keinen Platz, indem es gewiß iſt, daß zur Schwängerung die völlige Einbringung des männlichen Gliedes in die Mutterſcheide, und die vollſtändige Vollziehung des Beiſchlafs überall nicht erfor-

derlich ſind. Ueber den zweiten Umſtand kann nur nach einer genauen gerichtlich mediziniſchen Unterſuchung, die nach den bereits angegebenen Grundſätzen und Regeln (Hdb. a. a. O.) geſchehen muß, geurtheilt werden. Es verdient jedoch bemerkt zu werden, daß Männer, deren Geſchlechts-Vermögen ſo ſchwach iſt, daß ſie einem geſunden und kräftigen Weibe damit auf die Länge nicht Genüge leiſten können, doch häufig zu einer ein- oder andermaligen Zeugung noch recht wohl geſchickt ſind; worauf, beſonders in Beziehung auf dieſen Gegenſtand, ſorgfältig zu achten iſt.

§. MMLXXIII.

Ueber das Verhältniß, welches der Zeit nach zwiſchen dem Empfängniß-Termine und der Geburt, damit ſie eine rechtmäßige ſey, eintreten muß, ſind in der Ehe ſowohl, als außer derſelben, rechtliche Beſtimmungen geltend, die zwar mit der Natur, wie bereits früher gezeigt wurde, nicht übereinſtimmen, nichts deſto weniger aber vor unſern Gerichtshöfen maasgebend ſind. Wo indeſſen über ein, dieſem Verhältniſſe nach, für unrechtmäßig erklärtes Kind das Urtheil des Arztes gefordert wird, kann er ſich nur nach deſſen natürlicher Beſchaffenheit richten.

§. MMLXXIV.

Dieſe iſt es hauptſächlich auch, welche die, ihrer Meinung nach, hintergangenen Ehemänner, zum Beweiſe, daß die Kinder, die ihnen aufgedrungen werden ſollen, untergeſchoben ſind, für ſich anführen können. Es giebt vier Umſtände, auf die ſie ſich dabei gewöhnlich ſtützen.

1. Die Beſchaffenheit des Neugebornen ſtimmt nicht mit dem Alter überein, das es in Mutterleibe erreicht haben müßte, wenn es rechtmäßig ſeyn ſollte.

2. Das Kind trägt die bezeichnenden Merkmale einer anderen Menſchen-Species an ſich.

3. Es fehlt ihm die Familien-Aehnlichkeit, beſonders die Aehnlichkeit mit dem angeblichen Vater.

4. Eigenthümliche Abweichungen in der Bildung, die in der Familie vorkommen, finden ſich an dieſem Kinde nicht; dagegen aber wohl andere, die ſonſt weder in der väterlichen, noch in der mütterlichen Sippſchaft vorkommen. Dieſer letzte Umſtand wird für beſonders wichtig gehalten, wenn ein Mann, der im Verdachte ſteht, der Liebhaber der Frau zu ſeyn, eine ſolche ungewöhnliche Bildung an ſich trägt.

§. MMLXXV.

Der erſte Umſtand, bei dem es auf die Merkmale eines beſtimmten Alters, das die Frucht in Mutterleibe erreicht hat, und alſo auch auf die Kennzeichen entweder der noch nicht, oder der bereits erlangten Reife, oder der Ueberreife ankommt, iſt ohne Zweifel der wichtigſte. Um ihn aber benutzen zu können, iſt es nothwendig, daß der Arzt das Kind, wenn auch nicht unmittelbar nach der Geburt, doch wenigſtens noch während des Zeitraums der Neugeburt [8]), oder des Neugeborenſeyns zu unterſuchen Gelegenheit hat. Da die Natur in der Ausbildung der Frucht völlig geſetzmäßig verfährt, und die Merkmale des Fruchtalters daher zu den beſtändigſten gehören [9]), ſo können ſie allerdings zur Beſtimmung der Rechtmäßigkeit einer Frucht, insoweit es dabei auf das Verhältniß zwiſchen der Geburt und dem Empfängniß-Termine ankömmt, dienen. In der Rechtspflege haben wir auch bereits Fälle, in denen man ſich darnach in ſo weit das Gutachten der Aerzte darüber entſcheidend war, richtete; in der Geſetzgebung iſt darauf jedoch noch keine Rückſicht genommen worden.

---

8 Hdb. 3r Th. Vierter Abſchnitt. Kap. 17—28.

9) Hdb. 2r Th. Zweiter Abſchnitt. Kap. 5—6.

§. MMLXXVI.

Der zweite Umſtand, nähmlich das Hervortreten der Eigenthümlichkeiten einer Race, zu der die Eltern nicht gehören, kann ſich nur da ereignen, wo Menſchen von verſchiedenen Racen zuſammen leben. Es kömmt hierbei auf zweierley an: 1) ob es wirklich beſtimmte und ſich von den Eltern auf die Kinder fortpflanzende Merkmale eines Racen-Unterſchiedes giebt, und welche dieſe ſind? und 2) ob ſie an Kindern nicht auf andere Weiſe entſtehen können, als durch Vermiſchung von zweien entweder zu der nähmlichen, oder zu verſchiedenen Racen gehörenden Individuen.

§. MMLXXVII.

Daß es verſchiedene Menſchen-Species giebt, die ſich durch ihre ganze Bildung von einander unterſcheiden, und daß zwei Individuen, ein männliches und ein weibliches, von derſelben Race, wenn ſie ſich mit einander, wo es auch ſeyn mag, fleiſchlich vermiſchen, immer wieder Kinder erzeugen, die zu ihrer Race gehören; wenn aber zwei Individuen von verſchiedener Race in Geſchlechts-Verbindung mit einander leben, ſie ſtets Miſchlinge erzeugen, wird als erwieſen betrachtet, und es ſoll daher nur auf die Kennzeichen ankommen, an denen die einzelnen Racen, und die Miſchlinge, ſelbſt ſchon nach der Geburt, und in früher Kindheit erkannt werden können. Ueber die Richtigkeit dieſer Annahme hat aber die Erfahrung noch nicht ganz entſchieden. M. ſ. §. MMLXXX.

§. MMLXXVIII.

Zwei Neger, zwei Mongolen, u. ſ. w. zeugen mit einander in Europa wohl ſelten Kinder, doch würde, wenn in einer ſolchen Ehe, Falls ſie ſich bei uns fände, ein Kind geboren worden wäre, das die Racen-Eigenthümlichkeit ſeiner angeblichen Eltern nicht an ſich trüge, dies nach Allem, was

wir darüber von Reiſebeſchreibern und Naturforſchern [10]) wiſſen, allerdings den Beweis einer Unterſchiebung abgeben. Bei der Beurtheilung eines ſolchen Falles würde man jedoch immer darauf Rückſicht zu nehmen haben, daß jene Eigenthümlichkeiten auf einem anderen Boden, und unter einem anderen Himmelsſtriche an den Kindern nicht ganz ſo grell hervortreten, als auf, und unter dem heimiſchen; daß ſie jedoch auch nie ganz fehlen. Von Europäern gilt das Nähmliche, indem es bekannt iſt, daß ihre in heißen Ländern erzeugten Kinder, bei ganz reiner Fortpflanzung, doch viel von den Eigenthümlichkeiten der dort einheimiſchen Menſchen-Race annehmen [11]). Da gleich und bald nach der Geburt indeſſen der Karakter der Race bei den Kindern noch nicht ganz deutlich iſt, ſo darf der gerichtliche Arzt ſein Urtheil darüber nie eher abgeben, ehe ſich dieſer entſchieden hat. Die erſten Kennzeichen findet man an den Wurzeln der Nägel, die bei Negerkindern immer ſchwarz ſind, bei Europäern, und bei Miſchlingen von Europäern und Negern aber weiß ſeyn ſollen; und an den Geburtstheilen, die ſtets die Farbe haben, die ſich hernach über den ganzen Körper verbreitet [12]).

---

10) J. Fr. Blumenbach de generis humani varietate nativa, ed. tert. Goettingae 1795.

11) Hawkesworth Collection of voyages Tom. III. p. 374. If two natives of England marry in their own country, and afterwards remove to our settlements in the West-Indies the Children that are conceived and born there will have the complexion cast of countenance that distinguish the Creole; if they return, the children conceived and born afterwards will have no such characteristiks.

12) Pater Labat's Reiſen nach Weſtindien. 3r Bd. S. 225. Ludwig neueſte Nachrichten von Surinam. S. 127. Termin Beſchreibung von Surinam. S. 108.

Oſiander[13]) fand jedoch bei einer todtgebornen Mulattin die Haut hinter den Någeln bråunlich.

§. MMLXXIX.

Man will zwar Fålle haben, daß auch Neger, Amerikaner u. ſ. w. ſelbſt in ihrem Lande ganz weiße Kinder erzeugten, denn lag aber, wenigſtens ſo weit die darůber angeſtellten Unterſuchungen reichen, wohl immer ein krankhafter Zuſtand des Kindes zum Grunde, vermöge deſſen es zu den ſo genannten weißen Mohren, oder Kakerlacken gehörte. Dies beſtåttigt auch ein Beiſpiel in dem eine ſolche weiße Negerin, die ſich mit einem Neger verheirathet hatte, doch nur ſchwarze Kinder gebar[14]).

§. MMLXXX.

In mehreren Theilen Europas, und beſonders in Deutſchland, findet zwiſchen den Juden und den ůbrigen chriſtlichen Bewohnern mehrentheils eine ſolche Verſchiedenheit in dem åußeren Anſehen Statt, daß die Unterſchiede zwiſchen beiden leicht in die Augen fallen. Da es nun recht wohl Fålle geben kann, in denen ůber ein Kind angeblich aus einer jůdiſchen oder chriſtlichen Ehe, Zweifel obwalten, weil es die Volks = Eigenthůmlichkeit ſeiner vermeintlichen Eltern nicht an ſich trågt, ſo entſteht billig die Frage: ob ſich die Kinder der Juden von denen der Chriſten ſchon in zarter Jugend auffallend unterſcheiden? In einzelnen Fållen ſieht man dies allerdings wohl, im Allgemeinen aber muß ich dieſe Frage, nach den von mir darůber angeſtellten Beobachtungen, verneinen. Es giebt eine Menge Juden, die ůberall das orientaliſche Gepråge nicht mehr an ſich tragen, und dies iſt ůberhaupt auch zu wenig auffallend, als daß

---

13) S. §. MMLXXXII.

14) Allgemeine Reiſen. 3r Bd. S. 189.

es ſchon bei zarten Kindern ſollte ſichtbar werden können. Viele Eigenheiten der Juden liegen nicht ſowohl in ihrer urſprünglichen Bildung, als vielmehr in ihrer Erziehung, in ihrer Lebensart, und in ihren Sitten begründet, und ſie können ſich bald nach der Geburt daher unmöglich zeigen. Entwickelten ſich ſpäterhin an einem, vorgeblich aus einer chriſtlichen Ehe entſprungenen, jungen Menſchen alle Eigenthümlichkeiten eines Juden, und hätte dagegen ein vermeintlich von jüdiſchen Eltern abſtammender gar nichts davon an ſich, ſo würde dies allerdings einen Verdacht begründen, der vielleicht zu einer weiteren Unterſuchung die Gelegenheit geben, an und für ſich aber durchaus noch zu keinem Beweiſe dienen könnte.

§. MMLXXXI.

Eher als über Kinder von zwei Perſonen, die zu derſelben Menſchen-Species gehören, dürfte wohl über Miſchlinge, d. h. über ſolche, die von zweien zu verſchiedenen Racen gehörenden Individuen abſtammen, ſelbſt in rechtlichen Angelegenheiten Nachfrage entſtehen. Uns können natürlich nur diejenigen davon wichtig ſeyn, die aus der Verbindung eines europäiſchen, namentlich deutſchen Individuums mit dem einer anderen Species entſprungen ſind. Faſt ausſchließlich ſehen wir ſie zwiſchen einem Mohren und einer Europäerin, oder, was freilich ſchon ſeltener iſt, zwiſchen einem Europäer und einer Mohrin. Die Kinder, die daraus entſpringen, heißen Mulatten[15]). Aus gemiſchten europäiſchen und indiſchen Ehen entſpringen Meſtizen, und aus europäiſchen und amerikaniſchen Mammelucken. Die meiſten zeigen in ihrer Bildung eine Miſchung der Eigenthümlichkeiten beider Eltern. Ihre Hautfarbe iſt,

15) J. Fr. Blumenbach l. c. Sect. III. p. 142.

beſonders in Deutſchland, Anfangs zwar von dem des europäiſchen Kindes nicht ſehr auffallend unterſchieden, ſehr bald aber wird ſie grau-ſchwärzlich, gelblich und bräunlichgelb. Die Geſichtszüge ſind gemiſcht, die Haare haben gleich nach der Geburt nichts Bezeichnendes; die Regenbogenhaut aber iſt dunkelbraun, und um den Nabel und um die Geſchlechtstheile zeigt ſich die der dunkleren Race eigne Färbung.

§. MMLXXXII.

Ueber Mulatten, die in unſerm Vaterlande zur Welt kamen, haben wir wenigſtens ein paar genaue Beobachtungen, deren Reſultate hier etwas ausführlicher angegeben zu werden verdienen. Das Kind einer Negerin, weiblichen Geſchlechts, kam nach einer ſchweren Wendung, durch Hülfe der Zange, todt zur Welt[16]). Beim erſten Anblick war es von einem Kinde weißer Eltern wenig verſchieden; bei genauerer Unterſuchung zeigten ſich jedoch mancherlei Merkmale, die ihm eigenthümlich waren. Im Geſichte ſprach ſich die Negerbildung aus, durch die es der Mutter, und nicht dem weißen Vater ähnlich war. Seine Haut hatte eine graulich-gelbe Farbe, und nur auf den Händen und an den Hand- und Fußflächen war ſie weiß, um die Inſertion der Nabelſchnur dagegen ſchwarzbraun. Die Bruſtwarzen waren auffallend braungrau. Ebenſo war die Haut hinter den Nägeln der Finger, und die der Schaam-Lefzen bräunlich. Der Schädel war mit vielen, einen Zoll langen, glatten, ſchwarzen Haaren bedeckt. — Ein in Berlin[17]) gebornes Mulatten-Mädchen, zwiſchen neun und zehn Jah-

16) F. B. Oſiander, künſtliche Entbindung einer Negerin; in den neuen Denkwürdigkeiten für Aerzte und Geburtshelfer. 1ſten Bds. zweite Bogenzahl. Göttingen, 1799. II. S. 125.

17) Pyl a. a. O. S. 270.

ren alt, hatte völlig die ſchwarze Farbe einer Mohrin, außer daß die inwendige Fläche ihrer Hände weiß war, die Pupille war groß und feurig, die Iris ſchwarz, und ſtatt der Haare hatte ſie auf dem Kopfe eine ſchwarze, ganz krauſe und kurze Wolle. Ihre Lippen waren indeſſen nicht ſo dick, und ihre Naſe nicht ſo platt, als bei einer Mohrin, der ſie übrigens in allen Stücken glich. Die Mohrenbildung wird hernach in der zweiten Generation undeutlicher, doch iſt die Hautfarbe noch wie bei Brünetten, und bei Mädchen ſind die Lippen und die Schaamtheile veilchenfarbig, bei Männern aber der Hodenſack ſchwärzlich. In der dritten Generation verliert ſich aber auch dies.

§. MMLXXXIII.

Nach dieſem Allen läßt ſich kaum bezweifeln, daß von dem Beiſchlafe eines Europäers, oder einer Europäerin, mit einem Weibe oder Manne von einer anderen Species nicht ſollte ein Mulatte, Mammelucke u. ſ. w.[18]) geboren werden. Aus einer Ehe von zweien Europäern, oder Negern u. ſ. w. dagegen aber niemals etwas anderes, als ein reiner Europäer, oder ein reiner Neger, und daß damit auch die körperliche Bildung der Kinder ſtets in Uebereinſtimmung ſtehe.

§. MMLXXXIV.

Hiergegen hat man indeſſen eingewendet, daß durch das ſogenannte Verſehen der Mutter in der Schwangerſchaft dem Kinde auch wohl die Eigenthümlichkeiten einer anderen Menſchenſpecies mitgetheilt werden könnten[19]).

---

18) Pyl a. a. O. S. 268.

19) Ein Beiſpiel eines ſolchen Verſehens vom Dr. Rhenius in El. v. Siebolds Journal für Geburtshülfe u. ſ. w. 7r Bd. 2tes Stück. Frkf. a. Main, 1828. S. 691. Die Aehnlichkeit mit einer Mohrin, welche die Schwangere in der er-

Man beruft ſich hier zwar auf Beiſpiele, doch keins iſt von der Art, daß es nicht eine andere, viel natürlichere Erklärungsart zuließe. Man hat nie gehört, daß eine Schwangere ſich an dem Bilde, oder an der Statue eines Mohren verſehen hätte. Nach wiſſenſchaftlichen Gründen iſt es zwar denkbar, daß eine ſchwangere Frau durch den plötzlichen Anblick eines Negers ſo erſchreckt werden könne, daß ihre Einbildungskraft mit dem Bilde einzelner Theile oder einzelner Züge davon ſo erfüllt werde, daß ſie ſich in der Bildung des noch zarten, und an dieſen Theilen noch unvollendeten Embryos in ihrem Leibe etwanig ausdrückten; daß das Kind dadurch aber alle Eigenthümlichkeiten einer anderen Menſchen=Species, ſelbſt die verdeckten, und auf den erſten Blick daher nicht ſichtbaren, ſollte bekommen können, iſt völlig undenkbar. Man ſieht hieraus, wie weit ſich etwa der Einfluß des Verſehens einer Schwangeren in dieſer Hinſicht wohl erſtreckt, und wo ſeine Grenze iſt. Wichtiger iſt der Einwurf: daß das Kind einem ſeiner Eltern völlig gleich ſeyn, und mithin nur den Karakter der Race dieſes einen an ſich tragen könne. Obgleich dies den bisherigen Erfahrungen widerſpricht, ſo ſcheint es doch durch eine neuere glaubwürdige Beobachtung beſtätiget zu werden [20]).

ſten Zeit ihrer Schwangerſchaft erblickte, beſtand in der ſchwarzen Farbe der Oberfläche des Körpers, in dunkelrothen Lippen und in dem krauſen wolligen Haare.

20) Siebold a. a. O. erzählt von der weißen Frau eines Mohren in Berlin, daß von eilf Kindern, die ſie ihrem Manne geboren, vier Knaben von ganz weißer, und die ſieben Mädchen von ſchwarzbrauner, den Mulatten ähnlicher Farbe geweſen. Schade, daß dieſe Beobachtung nicht genauer iſt.

§. MMLXXXV.

Der dritte Umſtand, auf den zur Ableugnung der Vaterſchaft ſich wohl berufen wird, iſt der Mangel an Aehnlichkeit, ſowohl mit dem vorgeblichen Vater ſelber, als auch mit ſeiner Familie. Vor Gericht wird hierauf mit Recht keine Rückſicht genommen, indem an einem eben gebornen, ja ſelbſt ganz jungem Kinde ſolche Aehnlichkeiten, die ſich größtentheils erſt ſpäter entwickeln, noch gar nicht ſichtbar ſind, ja überhaupt oft ganz fehlen, und wenn ſie wirklich zugegen ſind, ſie ſich eben ſo gut auf die Mutter, als auf den Vater, und ſelbſt auf die Großeltern, oder Seitenverwandte von Beiden, als Schweſtern oder Brüder, beziehen können.

§. MMLXXXVI.

Etwas anders verhält es ſich mit den Eigenthümlichkeiten in der Bildung, oder den wirklichen Bildungsfehlern, die gewiſſen Familien, oder Perſonen eigenthümlich ſind, als: ſechs Finger an einer Hand, oder an beiden, oder an Händen und Füßen, Mangel einer Hand, Klumpfüßen u. ſ. w. Sind ſie an einem Kinde grade ſo vorhanden, als an dem, der für ſeinen Vater ausgegeben wird, ſo ſpricht dies ſehr für ſeine Vaterſchaft. Selbſt ähnliche Fehler ſind in dieſer Hinſicht ſchon wichtig[21]). Sie können indeſſen immer nur zu Nebenbeweiſen dienen. Der Mangel[22]) ei-

---

21) Ich unterrichtete vor ein paar Jahren eine wohlgebildete Hebamme, deren Ehemann durch einen urſprünglichen Bildungsfehler an Händen und Füßen verkrüppelt war. Die Frau hatte drei Mal geboren, und immer monſtröſe Früchte zur Welt gebracht, von denen keins aber ihrem Ehemanne in dieſer Hinſicht glich. Einmal ſogar zwei an der Schulter zuſammengewachſene Früchte.

22) In einer vornehmen Familie, in welcher der Vater der-

nes ſolchen Kennzeichens am Kinde beweißt aber, wenn auch der Vater es hatte, oder es ſelbſt in ſeiner Familie einheimiſch war, überall nichts, indem man es ſelbſt unter den ehelichen Kindern eines ſolchen Vaters bei einigen vermißt, während es bei anderen angetroffen wird. Von eben ſo geringer Bedeutung iſt ein ſolcher Fehler an einem Kinde, deſſen vorgeblicher Vater frei davon iſt, weil er ja auch auf andere Weiſe, als blos durch erbliche Uebertragung, entſtehen kann. Selbſt wenn ein anderer Mann, mit dem die Mutter wohl einige Bekanntſchaft gehabt haben könnte, an irgend einer auffallenden Stelle einen ſolchen Fehler an ſich tragen ſollte, und das Kind ihn nun eben an derſelben bekommen hat, ſo iſt dies noch kein Beweis, daß ihm und nicht dem angegebenen Vater, das Kind angehöre, indem hierbei die Möglichkeit des Verſehens der Mutter während ihrer Schwangerſchaft nicht geleugnet werden kann.

§. MMLXXXVII.

Die Vertauſchung eines Neugebornen, oder ganz jungen Kindes angeſehener oder wohlhabender Eltern, mit einem anderen, fremden, um dieſem ein beſſeres Schickſal auf Koſten des anderen zu verſchaffen, oder weil das erſtere abhanden gekommen oder geſtorben iſt, und dies den Eltern verhehlt werden ſoll, kommt vorzugsweiſe wohl nur in den Theilen von Frankreich vor, in denen es Sitte iſt, Kinder gleich nach der Geburt entfernten Säugammen zu übergeben, namentlich in Paris; doch iſt es nicht unmöglich, daß nicht auch in Deutſchland ſich einzelne Fälle der Art

gleichen Familien-Fehler an ſich trug, bekam ſie auch der älteſte Sohn. Der jüngſte dagegen war ſchlank und groß, und ohne alle Fehler, und glich ſeinen Vorvätern ganz und gar nicht. Demohngeachtet erzeugte er wieder einen Sohn in der Ehe, der wieder die Familien-Kennzeichen an ſich hatte.

ſollten ereignen können. Um einen Verdacht der Art, Falls er entſtanden iſt, zu widerlegen, oder zu beſtättigen, hat der gerichtliche Arzt, wenn er dabei zu Rathe gezogen wird, hauptſächlich auf folgende Punkte Rückſicht zu nehmen:

a. wie es ſich mit den Merkmalen der Neugeburt und ihres Zeitraums, ſowie des Alters des angeblich untergeſchobenen Kindes überhaupt verhalte.

Da dies Verbrechen bei uns nur unmittelbar nach der Geburt mit einiger Hoffnung des Erfolges ausgeübt werden kann, ſo dürfte es kaum möglich ſeyn, es ſo einzurichten, daß das untergeſchobene Kind, außer allem Uebrigen, worin es mit dem zu Vertauſchenden ohnehin übereinſtimmen müßte, mit dieſem auch völlig von gleichem Alter ſey. Da es hier ſchon auf ein paar Tage ſehr ankommt, und bis zum Abfallen des Nabels, und gänzlicher Verſchließung des Nabelringes, jeder davon ſeine eigenthümlichen Merkmale darbietet, ſo wird man, wenn man auf ſie nur achtet, gemeiniglich ſchon den Betrug zu entdecken im Stande ſeyn.

b. Es giebt kein Neugebornes, das nicht gewiſſe, bezeichnende Merkmale an ſich hätte, die wenigſtens dem, der es zuerſt badete, und nachher für ſeine Reinigung, Ernährung und Pflege ſorgt, nicht leicht entgehen, und die denn gemeiniglich auch von mehreren Perſonen betrachtet zu werden pflegen. Vermißt man dieſe nun an dem untergeſchobenen Kinde, und ſieht man an ihm dagegen andere, die man ſonſt überall nicht wahrnahm, ſo iſt der Betrug meiſtens bald offenbar.

c. Dabei hat man jedoch nicht zu verſäumen, Alles, was über Racen= und Volks=Verſchiedenheit, über Aehnlichkeit und Unähnlichkeit mit den Eltern, und über Familien=

Kennzeichen geſagt wurde, mit der gehörigen Vorſicht nebenher in Anwendung zu bringen.

§. MMLXXXVIII.

Vermuthet man, daß ein Taubſtummer für einen Anderen ausgegeben werde, als er wirklich iſt, ſo iſt natürlich auszumitteln, nicht allein, ob der Menſch, der er ſeyn ſoll, auch wirklich ſonſt taubſtumm geweſen iſt, ſondern ob er auch hinſichtlich des Alters, der übrigen körperlichen Eigenſchaften, und des erreichten Bildungsgrades mit ihm übereinſtimmt. Beſondere Aufmerkſamkeit muß man dabei aber auch darauf wenden, ob eine Perſon, die für taubſtumm gelten ſoll, dies auch wirklich iſt, indem man Beiſpiele hat, daß ſchon hierin ein Betrug geſpielt wurde.

§. MMLXXXIX.

Bei Blöd- und Wahnſinnigen, von denen man lange nichts gehört hatte, und die nun mit einem Male wieder zum Vorſchein gebracht werden, können gar leicht Zweifel an ihrer Identität entſtehen. Da mit dergleichen Krankheiten behaftete Unglückliche ihre ganze körperliche Geſtalt ſehr bald zu verändern pflegen, und ſelbſt die ſonſt gewöhnlichen Merkmale des Alters nicht zutreffen, ſo iſt auf Zeugen-Ausſagen in ſolchen Fällen nicht viel zu rechnen. Von größerer Wichtigkeit ſind die Veränderungen, die mit der Krankheit und ihren Erſcheinungen ſelber vor ſich gehen, die indeſſen nur ein mit den Seelen-Leiden wohl bekannter Arzt beurtheilen kann. Im Allgemeinen hat die Erfahrung gelehrt, daß Nervenkrankheiten, die ſchon in der Jugend vorhanden ſind, nahmentlich Fallſucht, wenn ſie ſich nicht während der Geſchlechts-Entwickelung verlieren, ſich ſpäterhin gewöhnlich mit Blödſinn verbinden; daß zu den geringeren Graden von Blödſinn, ſich dagegen in den mittleren Jahren des Lebens leicht Wahnſinn, und zwar die Gattung, die wir Narr-

heit nennen, hinzugeſellt; daß die niederen Grade von Blödſinn, mit und ohne Wahnſinn, dieſer ſelber, und vorzüglich die Tollheit, und Raſerei, in die höheren Grade des Blödſinns, und in den Stumpfſinn übergehen; daß der vorher partielle Wahnſinn ſich meiſtens in einen univerſellen verwandelt; und daß endlich der früher oft periodiſche Wahnſinn entweder ſelbſt bleibend, oder zu einer anderen bleibenden Seelen-Krankheit wird. Wo daher ein Menſch, der für ein beſtimmtes wahnſinniges Individuum ausgegeben wird, überall nicht das der Gattung und Art entſprechende äußere Anſehen hat; wo die beim Verſchwinden des Menſchen vorhandne Seelenkrankheit ſich, mit dem vorgerückten Alter gar nicht weiter entwickelt, und umgewandelt haben ſoll, ſondern noch ganz auf der Stufe ſteht, auf der man ſie damals ſahe; und wo endlich die Gattung und Art des Wahnſinns, und die Klaſſe, zu der ſie gerechnet werden müſſen, von der man einen ſolchen Menſchen jetzt ergriffen ſieht, mit ſeinem Alter und ſeinen Lebens-Verhältniſſen, und mit der darnach zu erwartenden Umwandlung ſeines Seelen-Leidens überall nicht in Uebereinſtimmung ſtehen, da iſt ein dringender Verdacht des Betruges vorhanden, der immer zu einer ſorgfältigen rechtlichen Unterſuchung die Veranlaſſung geben muß. Da es möglich iſt, daß in ſolchen Fällen ein überall nicht an einer Seelen-Krankheit leidender Menſch für blöd- oder wahnſinnig ausgegeben wird, oder ein vielleicht blos Einfältiger für einen Blödſinnigen u. ſ. w., ſo muß ſich, wie es ſich nach dem Vorhergehenden wohl ſchon von ſelbſt verſteht, die ärztliche Unterſuchung ſtets auch auf die Ausmittelung des Daſeyns nicht blos einer Seelen-Krankheit überhaupt, ſondern auch auf das der wirklich vorhandenen, beſtimmten, und deutlich bezeichneten erſtrecken.

§. MMXC.

Ueber einen Leichnam entſteht ebenfalls nicht ſelten ein Zweifel, ob er der eines beſtimmten Verſtorbenen iſt, oder nicht. Der gerichtliche Arzt kann ſich hier nur nach den bleibenden, auch nach dem Tode noch vorhandenen Eigenthümlichkeiten und Merkmalen richten, von denen er weiß, daß der Verſtorbene ſie an ſich trug, wobei er jedoch auch auf die Kennzeichen des Alters vorzüglich Rückſicht zu nehmen hat. In Fällen, in denen eine genaue Schilderung eines Leichnams zu entwerfen iſt, um darnach auch an entfernten Orten den Verſtorbenen erkennen zu können, von dem er herſtammt, muß der Arzt alle die Punkte, die oben (§. MMLII.) zur genaueren Bezeichnung angegeben wurden, ſo weit ſie auf das vorliegende Individuum paſſen, gehörig berückſichtigen.

Fünf und ſiebenzigſtes Kapitel.

Von der Lebens-Dauer und ihrer Wahrſcheinlichkeit in jedem Jahre des Alters; in rechtlicher Hinſicht.

§. MMXCI.

Die Lebensdauer eines Menſchen läßt ſich nicht ſo gradezu und ganz im Allgemeinen angeben, weil es immer darauf ankommt, wie alt der Menſch ſchon iſt, bei dem es ſich darum handelt. Die Erfahrung hat gelehrt, daß wenige, auch ohne daß ſie von Unfällen, die das Leben abkürzen, getroffen wurden, zu dem höchſten dem Menſchen erreichbaren Alter gelangen; daß jeder geſunde Menſch von einem beſtimmten Alter aber auf eine gewiſſe Zahl von Jahren noch mit Wahrſcheinlichkeit zu rechnen habe. Auf ſolche Wahrſcheinlichkeits-Berechnungen der Lebens-Dauer

ſtützen ſich die Lebensverſicherungs=Anſtalten, einige Armen= und Wittwen=Kaſſen u. ſ. w., die theils als Staats=Anſtalten, theils als Privat=Unternehmungen beſtehen, und ſie bekommen dadurch auch für den Geſetzgeber, und für den Rechtsgelehrten hohe Wichtigkeit. Da es über Unternehmungen dieſer Art noch durchaus an zureichenden geſetzlichen Beſtimmungen fehlt, ſo haben ſie vielfältig zu Täuſchungen, ja zu dem gröbſten Betruge, obgleich weniger bei uns, als in anderen Ländern, nahmentlich in England, die Veranlaſſung gegeben[1]). Die Gründer ſolcher Anſtalten kennen dergleichen Berechnungen in der Regel recht wohl, ſie benutzen ſie aber nur zu ihrem Vortheile, und bringen dadurch die Theilnehmer, die durch keine Geſetze geſchützt ſind, betrügeriſcher Weiſe um ihr Geld.

§. MMXCII.

Ueber das höchſte Lebensalter, was der Menſch erreichen kann, giebt es nicht blos in verſchiedenen Ländern, ſondern ſelbſt in den nähmlichen eine Menge ſo ſehr von einander abweichender Beobachtungen, daß ſich kaum ein Mittelverhältniß darüber angeben läßt[2]). In den Geſetzen ſind die=

---

1) Aufdeckung der Mißbräuche engliſcher Lebensverſicherungs=Geſellſchaften in engliſchen Zeitſchriften. Im allgemeinen Anzeiger der Deutſchen. Junius. 1828. Nr. 173. S. 1832. u. fgg.

2) Die vollſtändigſte Auskunft über das Alter und die lange Lebensdauer der Greiſe, findet man bei Haller (Elementa physiolog. c. h. Vol. VIII. LXXX. §. 14—21.) Nach Süßmilch (a. a. O. II. p. 322.) erreicht von tauſend Menſchen etwa einer das Alter von 97 Jahren, und von 100000 werden etwa 33, hundert Jahre und darüber alt, alſo von 3333 faſt einer.

Unter 21,028 im Jahre 1751 in London verſtorbenen Perſonen waren 58 über 90 Jahre alt, 13 über 100 und einer

11*

ſerhalb für die Fälle, in denen es darauf ankommen kann, ob ein Menſch, von dem man ſchon ſeit langer Zeit keine Nachricht erhalten hat, vermöge ſeines Alters noch leben kann, oder nicht, willkührliche Beſtimmungen erlaſſen, die, ihrer Unbeſtimmtheit wegen, in der Rechtspflege meiſtens mit gleicher Willkühr in Anwendung gebracht werden. Aerzte pflegen dabei überall nicht zu Rathe gezogen zu werden. In der That kann dies auch nur da von Nutzen ſeyn, wo ſie den Verſchollnen vorher genau gekannt haben, und von ſeiner Leibes- und Geſundheits-Beſchaffenheit, ſeinem Alter, wie er ſich entfernte, und von ſeinen ſpätern Lebens-Verhält-

---

darunter 109 Jahre. Dies macht einen hundertjährigen auf 1617 Perſonen.

Im Jahre 1750 fand man daſelbſt 475 Menſchen zwiſchen 80—90 Jahren, achtzig zwiſchen 90 und 110 Jahren, und ſechs über hundert Jahre.

Im Jahre 1753 befanden ſich unter 19,276 Verſtorbenen drei hundertjährige.

Im Jahre 1754 unter 22,696 vier hundertjährige, und unter dieſen einer von 109 Jahren.

Im Jahre 1762 traf man fünf und achtzig Perſonen über neunzig Jahre, und zwei hundertjährige.

Eaſton, der 1712 Beiſpiele von hohem Alter ſammelte, zählt:

1310	Menſchen	von	100—110	Jahren.
277	—	—	110—120	—
84	—	—	120—130	—
26	—	—	130—140	—
7	—	—	140—150	—
5	—	—	150—160	—
2	—	—	160—170	—
3	—	—	170—185	—

Die zwei älteſten Europäer, in den letzten tauſend Jahren, von denen uns Nachrichten aufbewahrt worden, waren

niſſen wenigſtens ſo weit unterrichtet ſind, daß ſie nach ihrem vermuthlichen Einfluß auf ihn, ſeinen dabei genoſſenen Geſundheits-Zuſtand, und darnach auch ſeine mögliche Lebensdauer mit einiger Wahrſcheinlichkeit zu berechnen vermögen. Es dürften ſich hieraus etwanig ergeben, was von der gerichtlichen Medizin, hinſichtlich einer ſolchen Beurtheilung, wenn ſie einmal gefordert werden ſollte, zu erwarten ſeyn mögte. — Vorzugsweiſe würden hierbei die Aerzte jedoch auf das Alter des Verſchollnen zu ſehen haben, um vermöge einer Wahrſcheinlichkeits-Berechnung zu beſtimmen, ob er darnach noch am Leben ſeyn könne, oder nicht.

§. MMXCIII.

Alle ſolche Wahrſcheinlichkeits-Berechnungen über die Lebensdauer, die ein Menſch von einem beſtimmten Alter noch zu hoffen hat, ſtützen ſich auf eine durch vielfältige Beobachtung erkannte Ordnung in dem Abſterben der einzelnen Menſchen [3]). Unter tauſend zur nähmlichen Zeit

---

der Schottländer Kintingern, bekannt unter dem Namen St. Mungo, und der Ungar Petracz Czarten; beide wurden 185 Jahre alt. Letzterer konnte noch wenige Tage vor ſeinem Tode am Stocke gehen, und Almoſen einſammeln. Sein damals noch lebender Sohn war 95 Jahre alt.

Jenkens in Yorkſhire erreichte das hohe Alter von 169 Jahren. Seine letzte Beſchäftigung war die Fiſcherei, und er konnte, ſchon weit über hundert Jahre alt, noch in den Strömen ſchwimmen. M. ſ. Andre's National-Kalender für die deutſchen Bundesſtaaten. Siebenter Jahrgang. Stuttgardt, 1829.

Nach James Riley's (Reiſe und Schickſale an der Weſtküſte und im Innern von Afrika in den Jahren 1815—1816.) Nachrichten erreichen die Wüſten-Araber noch jetzt nicht ſelten ein Alter von 200 Jahren und darüber.

3) Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menſch-

Geſtorbenen findet ſich von jedem Alter immer eine gleichmäßige Zahl, die durch Himmelsſtrich und Nahrungsmittel, wenn man die Extreme davon nicht mit in Anſchlag bringt, faſt überall nicht abgeändert wird. Bei Einzelnen machen Lebensart, Gewerbe und ſelbſt Tugend und Laſter einen Unterſchied, der im Ganzen aber völlig verſchwindet. Die Menge und die Tödtlichkeit der Krankheiten, von welcher Art ſie auch ſeyn mögen, ſind nicht größer, als daß grade dadurch die jedem Alter entſprechende Zahl der Todten, in Verbindung mit den auf andere Weiſe Umgekommnen, voll gemacht wird [4].

§. MMXCIV.

Nach den darüber in London, Wien, Berlin, Paris, Breslau und Braunſchweig ſorgfältig geſammelten und zuſammengeſtellten, und genau mit einander verglichenen Nachrichten, ſind im Durchſchnitte unter jedem Tauſende Geſtorbenener [5]) geweſen:

---

lichen Geſchlechts, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung deſſelben erwieſen, von Joh. Peter Süßmilch. 2 Bde. 4te Aufl. Berlin, 1775. Dies klaſſiſche Werk habe ich hier, ohne jedoch die Reſultate neuer Beobachtungen und Unterſuchungen unberückſichtiget zu laſſen, hauptſächlich zum Grunde gelegt.

4) Das Geſchichtliche der Lehre von der Lebens-Wahrſcheinlichkeit in ihrer Beziehung auf das Recht, und vorzugsweiſe auf die geſetzlichen Beſtimmungen darüber bei den Römern, findet man in Frid. Aug. Schmelzer Diss. de probabilitate vitae ejusque usu forensi. Goettingae, 1787.

5) Ueber das Verhältniß der Geburts- und Sterbe-Fälle zu der Zahl der geſchloſſenen Ehen, ſehe man: Betrachtungen über die Fruchtbarkeit der Ehen, und die Sterblichkeit in den vornehmſten Städten Europas, vom Rittmeiſter Bicker zu Büdingen; in Henke's Zeitſchrift für die Staatsarzneikunde, neuntes Ergänzungsheft. Erlangen, 1828. S. 308.

unter	2 Jahren	—	—	380
von	2—5 Jahren	—	—	82
=	5—10	—	—	34
=	10—20	—	—	32
=	20—30	—	—	70
=	30—40	—	—	80
=	40—50	—	—	80
=	50—60	—	—	80
=	60—70	—	—	74
=	70—80	—	—	60
=	80—90	—	—	24
=	90—100	—	—	4
			Summe	1000.

§. MMXCV.

In den mittleren und kleineren Städten iſt die Sterblichkeit im Allgemeinen geringer, als in den großen, doch iſt das Verhältniß in verſchiedenen Altern ungleich. Bis zum zwanzigſten Jahre iſt im Allgemeinen der Unterſchied nur geringe; vom zwanzigſten bis zum dreißigſten dagegen aber ſehr groß, indem in großen Städten von tauſend ſiebenzig in dieſem Alter, in kleinen aber nur vierzig ſterben. Vom dreißigſten bis zum funfzigſten Jahre iſt hernach der Unterſchied wieder nicht ſo groß, doch immer zum Vortheile der kleineren Städte, in denen auch viel mehrere Perſonen das funfzigſte und ſechszigſte Jahr überleben, und überhaupt zu einem höheren Alter gelangen. Bei dieſer Berechnung verſteht es ſich übrigens von ſelber, daß je weniger von tauſend Menſchen in jüngeren Jahren geſtorben ſind, deſto mehrere in höheren ums Leben kommen müſſen.

§. MMXCVI.

Auf dem Lande iſt das Verhältniß in allen Lebens-Perioden, von Kindheit an, noch günſtiger, und es ſterben

die Menſchen daſelbſt im Allgemeinen nicht ſo früh, als in den Städten. Unter tauſend Todten ſind bis zum fünften Lebensjahre, auf dem Lande drei hundert und neunzig, in großen Städten aber vier hundert und acht und ſiebenzig. Vom zwanzigſten bis zum ſechszigſten Jahre ſind auf dem Lande weniger Todte, als in großen und ſelbſt in mittleren Städten. Vom ſechszigſten Jahre an ſind aber auf dem Lande beträchtlich mehr. Gegen zwei hundert und drei und achtzig in dieſem höheren Alter auf dem Lande Verſtorbener ſind in großen Städten nur einhundert und ſechszig, und in kleinen einhundert und zwei und neunzig.

§. MMXCVII.

Aus der gegebenen allgemeinen Ueberſicht der Sterblichkeit ergiebt ſich, daß ſie vor dem zweiten Jahre am größten, zwiſchen dem zehnten und zwanzigſten aber am geringſten, und zwiſchen dem dreißigſten und ſechszigſten, in einem Mittelverhältniſſe am gleichmäßigſten iſt. Vom ſechszigſten Jahre an nimmt ſie, der Zahl nach, im Verhältniſſe zu den Uebrigbleibenden, wieder ab, aber nicht deshalb, weil ſie an ſich geringer iſt, ſondern weil die Zahl der Menſchen, die dies Alter erreichen, im Verhältniß zu den übrigen ſo klein iſt. Hiermit ſtimmen auch andere Berechnungen überein. Im Allgemeinen kann man annehmen, daß im erſten Jahre drei bis vier Mal mehr Kinder ſterben, als im zweiten. Gegen das funfzehnte Jahr iſt die Sterblichkeit am geringſten, doch auf dem Lande, zum Theil, weil mehrere Kinder zu dieſem Alter gelangen, doch gewiß auch wegen zu früher und zu ſtarker Anſtrengung ihrer jugendlichen Kräfte, größer, als in den Städten. Mit dem zwanzigſten Jahre nimmt ſie durchgehends wieder zu, und in den Städten ſtärker, als auf dem Lande.

§. MMXCVIII.

Für Deutſchland überhaupt und beſonders für das nörd-liche, dürfte die Süßmilchiſche Sterblichkeits-Tafel, nach der Berichtigung des Herrn Baumanns, noch immer die richtigſte ſeyn, indem der geringeren Sterblichkeit in dem letzten Jahrzehn, durch die größere, während der Kriegs-jahre das Gleichgewicht gehalten wird. Die Einführung der Schutzpocken-Impfung hat jedoch die Sterblichkeit der Kinder und jungen Leute bis zum 12ten Jahre merklich vermindert, worauf es für unſern Zweck jedoch ſoviel eben nicht ankommt. Nach der angeführten Tabelle verhält ſich das Abſterben von Jahre zu Jahre auf folgende Weiſe:

Alter.	Lebende im Anf. d. Jahres.	Jährlicher Abgang.	Alter.	Lebende im Anf. d. Jahres.	Jährlicher Abgang.
0-1	1000	250	18-19	499	4
1-2	750	89	19-20	495	4
2-3	601	43	20-21	491	5
3-4	618	25	21-22	486	5
4-5	593	14	22-23	481	5
5-6	579	12	23-24	476	5
6-7	567	11	24-25	471	5
7-8	556	9	25-26	466	5
8-9	547	8	26-27	461	5
9-10	539	7	27-28	456	5
10-11	532	5	28-29	451	6
11-12	527	4	29-30	445	6
12-13	523	4	30-31	439	6
13-14	519	4	31-32	433	6
14-15	515	4	32-33	427	6
15-16	511	4	33-34	421	6
16-17	507	4	34-35	415	6
17-18	503	4	35-36	409	7

Alter.	Lebende im Anf. d. Jahres.	Jährlicher Abgang.
36-37	402	7
37-38	395	7
38-39	388	7
39-40	381	7
40-41	374	7
41-42	367	7
42-43	360	7
43-44	357	7
44-45	346	7
45-46	339	7
46-47	332	8
47-48	324	8
48-49	316	8
49-50	308	8
50-51	300	9
51-52	291	9
52-53	282	9
53-54	273	9
54-55	264	9
55-56	255	9
56-57	246	9
57-58	237	9
58-59	228	9
59-60	219	9
60-61	210	9
61-62	201	9
62-63	192	10
63-64	182	10
64-65	172	10
65-66	162	10
66-67	152	10

Alter.	Lebende im Anf. d. Jahres.	Jährlicher Abgang.
67-68	142	10
68-69	132	10
69-70	122	10
70-71	112	9
71-72	103	9
72-73	94	9
73-74	85	8
74-75	77	8
75-76	69	7
76-77	62	7
77-78	55	6
78-79	49	6
79-80	43	6
80-81	37	5
81-82	32	4
82-83	28	4
83-84	24	4
84-85	20	3
85-86	17	3
86-87	14	2
87-88	12	2
88-89	10	2
89-90	8	2
90-91	6	1
91-92	5	1
92-93	4	1
93-94	3	1
94-95	2	1
95-96	1	1
96-97	0	0

Aus dieſer Tafel erhellt nun, daß nur die Hälfte aller Menſchen ein Alter von achtzehn Jahren und darüber erreicht. Dieſe zweite Hälfte braucht alſo faſt vier Mal ſo viele Zeit, um zu ſterben, als die erſte. In dem erſten Jahre ſterben fünf Mal ſo viele, als im zweiten. Nachher werden die Perioden für jedes hundert kürzer. Um das neun und ſiebenzigſte Jahr ſind kaum nur noch funfzig von tauſend übrig, alſo nur noch der fünf und zwanzigſte Theil, um das neun und achtzigſte nur noch der hundertſte Theil, alſo zehn, und im ſechs und neunzigſten ſtirbt endlich der letzte. Ein höheres Alter iſt in unſern Gegenden daher als eine Ausnahme von der Regel zu betrachten[6]).

§. MMXCIX.

Entwirft man, nach den bisher gemachten Beobachtungen und den darüber angeſtellten Berechnungen eine Tabelle über die Sterblichkeit nach den Jahren, in fünf Columnen, wovon die erſte: A. das Alter, oder die Jahre von der Geburt an, bis zu ſechs und neunzig angiebt; die zweite: B. die Staffel der Sterblichkeit unter tauſend zugleich Ge-

6) Die Sterblichkeits-Tafeln von Prior, Wargentin, Deparcieux und Florencourt, Halley, Simpſon, Kerſeboom und Anderen, findet man in Joh. Nic. Tetens Einleitung zur Berechnung der Leibrenten und Anwartschaften. 1r Th. Leipzig, 1785. Ueber die Sterblichkeit in Großbritannien, auch in der neueren Zeit, ſehe man On the History and Constitution of Benefit or Friendly Societys by W. Fraser. In The Edinburgh philosophic. Journal April—Dec. 1827. p. 122, 217, 69. and January-April 1828. p. 298. Sehr bemerkenswerth iſt, daß die vom Domitius Ulpian aufgeſtellte Theorie der Lebens-Wahrſcheinlichkeit, und die darnach aufgeſtellte Liſte mit den neueren, auf eine bewundernswürdige Weiſe übereinſtimmt. M. ſ. Schmelzer l. c. Sect. III. p. 43.

bornen; die dritte: C. die von tauſend Gebornen in jedem Jahre noch übrig gebliebenen; die vierte: D. die Summe der Lebenden in jedem Jahre; und fünftens: E. die Zahl der Ueberlebenden auf einen Todten, in jedem Jahre des Alters [7]), ſo erhält man dadurch die Grundlage zur Berechnung der wahrſcheinlichen und mittleren Dauer, oder der Wahrſcheinlichkeit des Lebens der Menſchen in jedem Jahre ihres Alters.

§. MMC.

Unter Wahrſcheinlichkeit der Lebens-Dauer wird die Zahl der Jahre verſtanden, während der (von dem Zeitpunkte der Berechnung an,) die Hoffnung zu leben eben ſo groß iſt, wie die Furcht zu ſterben, oder ſich wie 1 zu 1 verhält. Um dies Verhältniß zu finden, theilt man die Zahl aller derer, die in dem Jahre leben, das der erreicht hat, deſſen wahrſcheinliche Lebensdauer man wiſſen will, in zwei Hälften, und ſieht ſodann in der Tabelle nach, wenn die eine davon ausgeſtorben iſt, da denn die Differenz zwiſchen beiden Jahreszahlen die Zeit anzeigt, die dieſer Menſch wahrſcheinlich noch zu leben hoffen darf. Wenn alſo z. B. in der dritten Columne (C.) der entworfenen Tabelle gefunden wird, daß im neunzehnten Jahre, mithin in dem, welches der Gegenſtand unſerer Berechnung erreicht hat, von ein tauſend Gebornen noch fünf hundert und einer übrig ſind, und daher gerade ſo viele von dieſem Alter noch leben, ſo ſucht man die Hälfte davon, alſo zweihundert und funfzig in derſelben Columne auf, und bemerkt, welchem Alter ſie entſpricht, welches hier das von ſieben und funfzig Jahren iſt. Von dieſem zieht man das er-

7) Tabellen dieſer Art findet man bei Süßmilch a. a. O. §. 461. und nach einer anderen Grundlage, in C. E. Florencourt Abhandlungen aus der juriſtiſchen und politiſchen Rechenkunſt. Altenburg, 1781. Vom 20ſten Jahre an bei Fraſer a. a. O.

reichte Alter von neunzehn ab, worauf acht und dreißig zurückbleiben, welches die Zahl der Jahre iſt, bis zu der ein Menſch von neunzehn Jahren mit Wahrſcheinlichkeit noch zu leben hoffen darf.

§. MMCI.

Nach dieſer einfachen Methode hat man verſchiedene Wahrſcheinlichkeits-Berechnungen der Lebens-Dauer angeſtellt, und Tabellen darüber verfertigt, von denen ich nur viere, die von Süßmilch und drei neue, eine aus den neuen Abhandlungen der Königlichen Akademie der Wiſſenſchafften zu Stockholm, vom Jahre 1821, und die beiden von John Finlaiſon, in deren erſter die Lebensdauer, wie ſie ſich im Jahre 1693—1789, nach einem mittleren Durchſchnitte, verhielte, und in der zweiten, die Reſultate der darüber, vom Jahre 1789 bis 1822, angeſtellten Beobachtungen enthalten ſind.

§. MMCII.

Süßmilch [8]) hat folgendes Schema aufgeſtellt:

Jahre.	Künftige Lebens-Zeit.	Vermuthliches Alter.	Jahre.	Künftige Lebens-Zeit.	Vermuthliches Alter.
0	19	19	10	45	55
1	42	43	11	44	55
2	46	48	12	44	56
3	47	50	13	43	56
4	48	52	14	42	56
5	47	52	15	42	57
6	47	53	16	41	57
7	47	54	17	40	57
8	46	54	18	39	57
9	46	55	19	38	57

8) a. a. O. §. 474.

Jahre.	Künftige Lebens-Zeit.	Vermuthliches Alter.	Jahre.	Vermuthliches Alter.	Künftige Lebens-Zeit.
20	38	58	53	16	69
21	37	58	54	15	69
22	36	58	55	15	70
23	35	58	56	14	70
24	35	59	57	14	71
25	34	59	58	13	71
26	33	59	59	12	71
27	32	59	60	12	72
28	32	60	61	11	72
29	31	60	62	11	73
30	30	60	63	10	73
31	29½	60½	64	10	74
32	29	61	65	9	74
33	28	61	66	9	75
34	27½	61½	67	8	75
35	27	62	68	8	76
36	26	62	69	8	77
37	25½	62½	70	8	78
38	25	63	71	7	78
39	24½	63½	72	7	79
40	24	64	73	7	80
41	23½	64½	74	6	80
42	23	65	75	6	81
43	22	65	76	6	82
44	21	65	77	5	82
45	20	65	78	5	83
46	19½	65½	79	5	84
47	19	66	80	5	85
48	18½	66½	81	5	86
49	18	67	82	5	87
50	17	67	83	5	88
51	17	68	84	4	88
52	16	68	85	4	89

Jahre.	Künftige Lebens-Zeit.	Vermuthliches Alter.	Jahre.	Künftige Lebens-Zeit.	Vermuthliches Alter.
86	4	90	92	3	95
87	4	91	93	2	95
88	4	92	94	2	96
89	3	92	95	1	96
90	3	93	96	0	96
91	3	94			

§. MMCIII.

In Schweden [9]) verhielt ſich die Lebensdauer etwas anders, und zwar ſo:

Alter.		Uebrige Lebenszeit.			
1	Jahr.	52	Jahre	2	Monat.
5	—	50	—	3	—
10	—	47	—	0	—
20	—	40	—	5	—
25	—	37	—	1	—
30	—	33	—	9	—
35	—	30	—	4	—
40	—	27	—	6	—
45	—	23	—	8	—
50	—	20	—	5	—
55	—	17	—	4	—
60	—	14	—	5	—
65	—	11	—	8	—
70	—	9	—	2	—
75	—	7	—	3	—
80	—	4	—	8	—
85	—	2	—	0	—

9) Kongl. Swenska nya Wetenskaps Handlingar. 1821. 1—2.

90 —	1 —	3 —	
95 —	0 —	3 —	

§. MMCIV.

Finlaiſon[10]) ſucht durch ſeine Tabellen zu erweiſen, daß ſich die Verhältniſſe der Sterbenden zu den Lebenden ſeit dreißig Jahren ſehr vortheilhaft verändert haben.

Von 1693—1789. war das mittlere Verhältniß:

Alter.	Uebrige Lebenszeit.
5 Jahre.	41 Jahre.
10 —	38 —
20 —	31 —
30 —	27 —
40 —	22 —
50 —	17 —
60 —	12 —
70 =	7 —

Von 1789 bis 1822.

Alter.	Uebrige Lebenszeit.
5 Jahre.	51 Jahre.
10 —	48 —
20 —	41 —
40 —	36 —
50 —	22 —
60 —	15 —
70 —	10 —

§. MMCV.

In dieſen Tabellen iſt die Wahrſcheinlichkeit des Lebens für das männliche und für das weibliche Geſchlecht gleich groß angenommen, ſo verhält es ſich aber in der Wirklichkeit nicht. Nach den darüber gemachten Beobach-

10) Fraſer a. a. O. Hesperus Jgg. 1823. Nr. 244. S. 975.

tungen lebt das letztere in allen Perioden länger, als das erſte. Man kann die Zeit der längeren Lebens=Dauer eines Frauenzimmers im Durchſchnitte auf drei bis vier Jahre annehmen, welches ſowohl aus der Kerſeboomſchen Tabelle der abgeſtorbenen Knaben und Mädchen, bis zum funfzehnten Jahre, als auch aus der Struyckſchen, die nach den Sterblichkeits=Regiſtern der Leibrenten in Holland entworfen iſt[11]), erhellt. Dies iſt ein Umſtand, auf den bei Einrichtung von Witwen=Kaſſen, Leibrenten u. ſ. w. vorzüglich Rückſicht zu nehmen iſt.

§. MMCVI.

Da bei einigen dieſer Anſtalten indeſſen, namentlich bei Wittwenkaſſen, nicht alle Menſchen ohne Unterſchied als Mitglieder aufgenommen werden, ſondern von denen, die Geld=Beiträge entweder ein für alle Male, oder während ihrer ganzen Lebenszeit zu leiſten haben, nur diejenigen, die über ihren Geſundheits=Zuſtand überhaupt, und daß ſie nicht mit chroniſchen und in kurzer Zeit tödtlichen Krankheiten behaftet ſind, beglaubigte ärztliche Zeugniſſe beibringen können; Leibrenten=Geſellſchaften dagegen gemeiniglich nur geſunde und kräftige Menſchen beitreten, ſo iſt unter dieſen Mitgliedern die Sterblichkeit noch geringer, als ſie im Allgemeinen angenommen werden kann, und man hat darüber deshalb eigne, ſich von der einen Seite zwar auf die allgemeinen Geſetze der Sterblichkeit, von der anderen aber auf beſonders hierüber angeſtellte Beobachtungen ſtützende Berechnungen[12]) angeſtellt, die, da man dabei von verſchiedenen Grundſätzen ausging, in ihren Reſultaten

11) Süßmilch a. a. O. §. 477. 478.

12) Joh. Nicol. Tetens Einleitung zur Berechnung der Leibrenten und Anwartſchaften. 2r Thl. Leipzig, 1786.

zwar nicht ganz genau übereinſtimmen, jedoch auch nicht gänzlich von einander abweichen.

§. MMCVII.

Geſellſchaften dieſer Art nennt man, in Beziehung auf ihre Sterblichkeit, aus dem angegebenen Grunde, ausgeſuchte.

§. MMCVIII.

Bei der Errichtung von Wittwen-Kaſſen kommt es nicht weniger auf das Alter und die Wahrſcheinlichkeit der Lebensdauer der Männer, die ihren Frauen eine Verſorgung nach ihrem Tode verſchaffen wollen, als auf die gleiche Wahrſcheinlichkeit bei den Frauen an, die ſpäterhin als Wittwen verſorgt werden ſollen. Man wird zwar finden, daß, wenn in ausgeſuchten Geſellſchaften dieſer Art, die Sterblichkeit im Ganzen geringer iſt, als ſie überhaupt angenommen werden kann, der Vortheil dabei doch hauptſächlich auf Seiten der Ehefrauen iſt, während die Sterblichkeit der zu ihnen gehörenden Ehemänner von der allgemeinen nicht bedeutend abweicht [13]). Hierbei kömmt jedoch wieder das Alter in Betrachtung. In jüngeren Jahren, mit Ausſchluß der Kindheit und des Knaben- und Mädchen-Alters, iſt die Sterblichkeit unter den Frauen größer, im höheren aber um Vieles unter den Männern.

13) Joh. Aug. Kritter (Erläuterungen über die öffentlichen Anſtalten zum Beſten ſowohl der Wittwen als Sterbefälle. Altenburg, 1782.) bemerkt ſehr richtig, daß Männer, die ihre Frauen in eine Wittwen-Kaſſe einkaufen, gemeiniglich ſchwächlich ſind, und kein langes Leben vermuthen; worauf wohl geachtet werden muß, indem auf die Geſundheits-Scheine kein großer Werth zu legen iſt. Dies gilt jedoch nur von den freien Wittwen-Kaſſen. Wenn geſunde Männer ohne Unterſchied einzutreten gezwungen ſind, ſo iſt ihre Lebens-Wahrſcheinlichkeit größer.

Bei Ehemännern unter, und bis zum fünf und vierzigſten Jahre, fand man nach den darüber gemachten Erfahrungen die Sterblichkeit geringer, als bei Frauen unter, und bis zum fünf und dreißigſten; hatten die erſteren aber das fünf und vierzigſte Jahr erreicht, ſo war ſie unter ihnen beträchtlich größer, als bei Frauen über fünf und dreißig, ja faſt ſo groß, als die gemeine nach der hier angegebenen Süßmilchſchen Tafel.

§. MMCIX.

Sollen ſich dergleichen Anſtalten erhalten können, ohne daß die Theilnehmer daran dabei übervortheilt werden, ſo müſſen die Gründer und nachmaligen Verwalter derſelben ſich von bereits längſt beſtehenden älteren Stiftungen dieſer Art, die ſich, unter nicht ſehr verſchiedenen Localverhältniſſen, durch die Dauer bewährt haben, die Liſten der wirklich verſtorbenen Mitglieder nach ihrem verſchiedenen Alter von Jahre zu Jahre zu verſchaffen ſuchen, und dieſer eine aus den Todten-Regiſtern ihrer Gegend, nach einem Durchſchnitte von funfzig Jahren, angefertigte zur Seite ſtellen, woraus die gemeine Sterblichkeit innerhalb des Umkreiſes ihrer Wirkſamkeit erhellt. Aus der Anzahl der Verſtorbenen, wie ſie beide Liſten nachweiſen, iſt nun eine Mittelzahl auszuziehen, die dann die Todten angeben wird, die man von einer beſtimmten Zahl der Mitglieder jährlich mit Wahrſcheinlichkeit erwarten kann.

§. MMCX.

Dieſe Mittelzahl der in jedem Jahre Sterbender iſt bei den Männern, die Jemanden eine Rente auf ihrem Todesfall verſichern wollen, und die deshalb einen Einſatz, oder jährliche Beiträge zu leiſten haben, etwas höher anzuſchlagen[14]), damit die wirkliche Zahl der Todten her-

14) Man ſ. die Anmerkung zu §. MMCVIII.

nach die erwartete nicht überſteige; bei den Wittwen aber um etwas geringer, damit die wirkliche Zahl der Geſtorbenen am Ende des Jahres nicht geringer ſeyn möge, als die erwartete; wodurch die Kaſſe außer Stand geſetzt werden könnte, die übrig gebliebenen Witwen gehörig zu befriedigen. Hierdurch wird nun aber, wenn Alles nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur fortgeht, in den meiſten, wenn nicht in allen Jahren, ein Ueberſchuß entſtehen, der genau berechnet werden, und der Kaſſe, und dadurch der ganzen Geſellſchaft, aber nicht den Directoren allein, zu Gute kommen muß. Dieſer iſt bei Wittwen-Kaſſen entweder für künftige unvorhergeſehene Ereigniſſe, durch welche die Sterblichkeit der Männer in einem beſtimmten Zeitraume größer ſeyn könnte, als gewöhnlich, während die der Wittwen ſich gleich bliebe, zurück, und als ein Zins tragendes Capital anzulegen, und dies muß, um dadurch der ganzen Einrichtung eine feſte Grundlage zu verſchaffen, im Anfange wohl ſtets geſchehen; oder es iſt, doch erſt ſpäter, wenn das gewonnene Grund-Capital ſchon hinreichend groß iſt, die den Wittwen jährlich auszuzahlenden Summe, nach Maaßgabe der längeren oder kürzeren Beitrags-Zeit ihrer Männer, zu erhöhen, Falls man es nicht vorzieht, den Ueberſchuß nach längeren Zwiſchenräumen und in größeren Raten unter ihnen zu vertheilen. Bei einigen Geſellſchaften dieſer Art wird den älteren beitragenden Mitgliedern, durch deren Beiträge jener Ueberſchuß zu Stande gekommen iſt, ihr Antheil daran zu Gute gerechnet, oder wieder erſtattet. Dies richtet ſich Alles nach den getroffenen beſonderen Einrichtungen, und iſt im Ganzen völlig gleichgültig, wenn nur der Grundſatz dabei feſtgehalten wird: daß Alles, was durch die Theilnehmer auf dieſem Wege zuſammengebracht worden iſt, auch nach Ab-

zug der Koſten und der den Gründern und Verwaltern ei- ner ſolchen Anſtalt zugeſtandenen Vortheile, und des zu ihrer ferneren Erhaltung nöthigen Fonds, zu ihrem Nutzen wieder verwendet wird.

§. MMCXI.

Sowohl Regierungen als auch Handlungs-Geſellſchaf- ten, die dergleichen Einrichtungen nicht ſelten gründen, kommt es bisweilen darauf an, durch ſie eine größere Summe Geldes mit einem Male zu bekommen, um damit für ſich größere Vortheile zu gewinnen. Dies iſt, ſobald die Theilnehmer für ihre Einſchüſſe, und für die ihnen und ihren Wittwen daraus künftig zu erwachſenden Vor- theile nur die gehörige Sicherheit haben, und ihre Capita- lien dabei die im Lande gebräuchlichen, oder von ihnen be- ſonders genehmigten Zinſen tragen, für vollkommen recht- mäßig zu halten, indem ſie auf den, durch beſondere Thä- tigkeit, und auf eigne Gefahr, durch ihre Beiträge erlang- ten größeren Gewinn keinen Anſpruch machen können.

§. MMCXII.

Wo eine Wittwen-Sozietät ſo eingerichtet iſt, daß ihre Kapitalien Zinſen tragen, die wieder zu Kapitalien ge- ſchlagen werden, da müſſen den Theilnehmern natürlich Zinſen auf Zinſen berechnet werden, die ebenfalls zu ihrem Nutzen, obgleich mit ſorgfältiger Berückſichtigung ihres ſicheren Beſtandes dabei, und nicht zu anderen Zwecken, mögen ſie an ſich auch noch ſo wohlthätig ſeyn, verwendet werden dürfen; ein Grundſatz, der beſonders bei Staats- Wittwen-Kaſſen, und vorzüglich bei ſolchen, in die jeder Staatsdiener einzutreten gezwungen iſt, gar ſehr berückſich- tiget werden muß. Regierungen, die ihn nicht befolgen, beſchatzen, unter dem Schein, ihnen eine Wohlthat zu er-

weiſen, gerade ihre hülfsbedürftigſten Unterthanen auf das ärgſte.

§. MMCXIII.

Ziemlich auf gleiche Weiſe iſt das Verhältniß bei allen Anwartſchaften, die vom Leben und Tode einer Perſon abhängen, anders aber bei Leibrenten. Dieſe werden von geſunden und ſtarken Perſonen, welche ſich ein langes Leben zutrauen, am eifrigſten geſucht; da hingegen bei Wittwen-Kaſſen, ungeachtet der größten Vorſicht, und bei der größten, hinſichtlich der ärztlichen Zeugniſſe, angewandten Strenge, ſich doch immer ſchwache und kränkliche Ehemänner einſchleichen, während die Frauen kräftig und geſund ſind. Da bei Leibrenten die Kaſſe deſto mehr verliert, je länger die Genoſſen leben, ſo muß bei der Beſtimmung ſowohl des einzuzahlenden Leibrenten-Kapitals, als auch der zu bezahlenden Rente, wenn jene nicht in Gefahr kommen ſoll, immer die längſte Lebensdauer der Genoſſen, die nach den Umſtänden für möglich zu halten iſt, in Anſchlag gebracht werden.

§. MMCXIV.

Die Berechnung für Todten-Kaſſen [15]) iſt die leichteſte, indem ſie ſich gradezu auf eine paſſende Sterblichkeits-Tabelle ſtützt. Es kömmt dabei blos darauf an, daß die zuſammentretenden Mitglieder mit den Zinſen eine ſo große Summe zuſammenbringen, als in dem Zeitraume, in dem ſie alle abgeſtorben ſeyn müſſen, nach Abzug aller Koſten, an ihre Hinterbliebenen ausgezahlt werden ſoll. Werden, nachdem die Kaſſe einmal gegründet iſt, fortwährend neue Mitglieder aufgenommen, ſo muß jedwedes entweder auf einmal, oder in jährlichen Beiträgen, ſo viel bezahlen, daß

---

15) Kritter a. a. O. S. 15.

es dadurch bei ſeinem nach den Geſetzen der Wahrſcheinlichkeit anzunehmenden Tode, und unter billiger Berechnung der Zinſen, und der Koſten, das Kapital, was die Nachgelaſſenen erhalten ſollen, mit Sicherheit zuſammengebracht hat. Natürlich muß hierbei die Lebensdauer immer etwas kürzer angenommen werden, als ſie in der Mittelzahl in der That iſt.

§. MMCXV.

Aus allem Vorgetragenen ergiebt ſich, daß der Staat die Errichtung von Wittwen-Kaſſen, Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaften u. ſ. w. nicht geſtatten dürfe, ohne daß ihm die Grundſätze, die dabei zur Grundlage dienen ſollen, vorgelegt und von ihm gebilligt worden ſind. Da es hierüber indeſſen ohne Wahrſcheinlichkeits-Berechnung der Lebensdauer der Theilnehmer keine feſte Grundſätze geben kann, ſo darf ſie dabei nicht fehlen, und muß immer ein Hauptgegenſtand der Unterſuchung und Prüfung ſeyn, wobei die Mitwirkung gerichtlicher Aerzte (Medizinal-Kollegien) nicht wohl zu entbehren iſt. Ob eine Tabelle darüber in einem Lande, als für alle ſolche darin beſtehende oder zu gründende Einrichtungen maaßgebend, von Zeit zu Zeit geſetzlich aufgeſtellt werden müſſe, läßt ſich im Allgemeinen zwar weder bejahen noch verneinen, doch ſcheint es, daß es da, wo die Umſtände es erlauben, ganz zweckmäßig ſeyn würde.

§. MMCXVI.

Bei einzelnen Rechtsſtreitigkeiten über Beeinträchtigung durch ſolche Einrichtungen, würde, wenn dergleichen geſetzliche Beſtimmungen vorhanden wären, die Entſcheidung nicht ſchwer ſeyn. Jetzt, da ſie noch ſo ziemlich wohl allenthalben fehlen, bleibt nichts übrig, als in jedem Fall, nach der zum Grunde gelegten Wahrſcheinlichkeits-Berechnung des Lebens und nach den Grundſätzen überhaupt,

nach denen verfahren wird, die von den Directoren jeder Verbindung der Art auf Verlangen vorgelegt werden müſſen, die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen zu beurtheilen. Fehlt es ihrer Anſtalt an jeder Grundlage dieſer Art, oder iſt die, die ſie angenommen haben, fehlerhaft, und wohl gar betrügeriſch; oder verfahren ſie, wenn ſie auch eine gute und zweckmäßige öffentlich bekannt machten, nach einer anderen, nur auf ihren Vortheil berechneten, ſo ſind die Stifter und Verwalter in Schuld, nicht bloß gegen die Theilnehmer, ſondern auch ſelbſt gegen den Staat.

§. MMCXVII.

Ueber die beiden letzten Punkte wird ohne Zuziehung gerichtlicher Aerzte nicht wohl entſchieden werden können, und für ſie ſind daher die Hülfsmittel, derer ſie zu ihrer Prüfung und zu ihrem Urtheile bedürfen mögten, im Vorhergehenden aufgeſtellt worden. —

Zwölfter Abſchnitt.

Der angeblich oder wirklich geſtorbene Menſch.

Sechs und ſiebenzigſtes Kapitel.

Von dem Tode des Menſchen, und von ſeinen Merkmalen, in rechtlicher Hinſicht.

§. MMCXVIII.

Der Tod, oder das natürliche Ende des irdiſchen Lebens des Menſchen, iſt in rechtlicher und gerichtlich=mediziniſcher Hinſicht in vierfacher Beziehung hauptſächlich von Wichtigkeit:

1. Um beſtimmen zu können, ob ein Entfernter und Verſchollener, nach ſeinem Alter und nach den ſonſtigen Umſtänden, unter denen er ſich möglicher ja wahrſcheinlicher Weiſe befunden hat, ſchon tod ſey, oder nicht?

2. Ob in einem beſtimmten Falle, ein für verſtorben gehaltener Menſch, wirklich tod, oder nur ſcheintod iſt? Eine Frage, deren Beantwortung allen gerichtlichen Leichen-Unterſuchungen vorangehen muß.

3. Ob ein als geſtorben behandelter Menſch damals wirklich ſchon tod geweſen, oder erſt in Folge der erlittenen Behandlung geſtorben ſey?

4. Ob in zweifelhaften Fällen der Tod durch Krankheit oder Alter erfolgt ſey, oder ob beſondere äußere Urſachen daran Schuld geweſen?

§. MMCXIX.

Die erſte Frage iſt bereits im vorhergehenden Kapitel erörtert worden. Es kömmt zu ihrer Beantwortung nicht darauf an, die mögliche Dauer des menſchlichen Lebens überhaupt auszumitteln, indem ſie bei jedem Einzelnen, wenn er an ſich auch völlig geſund und lebenskräftig iſt, doch nach ſeiner eigenthümlichen Konſtitution, nach dem Lande, in welchem er lebt, nach Klima und Lebensart, und überhaupt nach der Verſchiedenheit der äußeren Einflüſſe ſehr verſchieden iſt. Da man es hier alſo mit lauter Umſtänden zu thun hat, die man in Beziehung auf einen Menſchen, von deſſen Aufenthalte man nichts weiß, nicht in Erfahrung bringen kann, ſo läßt ſich aus ſeinem Alter allein, ob er noch am Leben oder ſchon tod iſt, natürlich nicht folgern. Es bleibt alſo nur übrig, aus dem Alter, das er bei ſeiner Entfernung ſchon erreicht hatte, nach Maaßgabe der darüber angeſtellten Berechnungen, die Wahrſcheinlichkeit zu beſtimmen, wie lange er noch wohl

habe leben können, und nach dieſer über ſein vermuthlich noch fortdauerndes Leben, oder über ſeinen ſchon eingetretenen Tod zu entſcheiden.

§. MMCXX.

Die zweite Frage iſt ſowohl in mediziniſch-polizeilicher als auch in gerichtlich-mediziniſcher Hinſicht, von der höchſten Wichtigkeit, und man hat deshalb, um ſie in jedem beſonderen Falle mit Sicherheit beantworten zu können, ſich ſchon ſeit langem bemüht, ſichere Kennzeichen aufzufinden, durch die man den wahren Tod von dem Scheintode unterſcheiden könne. Im Allgemeinen tritt hier ein doppelter Fall ein. In dem erſteren hat man Gelegenheit, den vermuthlich Todten, vor und bis zu ſeinem Abſterben zu beobachten, und wohl ſelbſt die Urſachen wirken zu ſehen, die ſeinen Tod herbeiführten; in dem anderen aber wußte man, ehe man ihn in dem gegenwärtigen Zuſtande fand, von allem Vorhergehenden gar nichts, und kann darüber auch nichts mit Sicherheit in Erfahrung bringen. Wo ſich das Erſtere ereignet, iſt die Unterſcheidung allerdings leichter, und um ſo eher zu machen, je mehr die vorhergegangenen Umſtände, und die Todes-Urſachen von der Art waren, daß ſie die Möglichkeit des bloßen Scheintodes ausſchließen. Nichtsdeſtoweniger können doch auch hierbei bisweilen noch Zweifel obwalten, und man wird im Allgemeinen deshalb, aus dem Vorhergehenden den Tod nicht mit Zuverläſſigkeit folgern dürfen, wenn nicht der gegenwärtige Zuſtand des angeblich Verſtorbenen damit übereinſtimmt. Im zweiten Fall, in dem ſelbſt die Urſachen des Todes durch die Leichen-Zergliederung erſt ausgemittelt werden ſollen, kann man über ſein wirkliches Daſeyn, natürlich nur aus den, ſich äußerlich am Körper darſtellenden Merkmalen urtheilen.

§. MMCXXI.

Alle dieſe Merkmale zerfallen in zwei Klaſſen, in deren erſte diejenigen gehören, die allen Gattungen und Arten des Todes gemeinſchaftlich ſind; in die zweite aber, die den beſonderen Todesarten eigenthümlichen. Hier kann natürlich aber nur von den zu der erſteren gehörigen, die Rede ſeyn.

§. MMCXXII.

Da wir die Fortdauer des Lebens vom Athemholen und vom Kreislaufe des Blutes abhängig zu halten gewohnt ſind, ſo ſehen wir die äußerlichen Merkmale beider, nähmlich das Ein- und Ausathmen, und den Herz- und Pulsader-Schlag als ſeine nothwendigen Kennzeichen an. Da ſie indeſſen ſo wenig als irgend eine andere Verrichtung ohne die Eigenſchaften durch die der lebende Menſch mit der Außenwelt überhaupt in Wechſelwirkung tritt, die wir, obgleich nicht hinreichend genau bezeichnend, Senſibilität und Irritabilität nennen, und deren äußere Erſcheinung ſich als Gefühl und Bewegung darſtellt, vor ſich gehen können, wir aber von einem ſich nicht äußernden Gefühl, und einer Bewegung ohne Bewegung, ja ſelbſt von ſolchen, die unmerklich nur auf einzelnen Punkten vor ſich gehen ſollen, keinen Begriff haben, ſo können wir, ohne ſie, auch kein Leben denken. Von dem Mangel hieran nehmen wir alſo nicht blos an und für ſich ſchon die Merkmale des Todes eines Menſchen her, ſondern wir zählen auch ihre ſichtbaren Folgen, als: das Erſchlaffen der Muskeln, und das Verſchwinden der lebenden Spannung überhaupt, von denen das Brechen der Augen, das Niederhängen der Gliedmaßen, und das Herabſinken der Unterkinnlade, das Klaffen des Afters u. a. bewirkt werden, die bleiche Farbe der Oberfläche des Körpers, ſeine allgemeine Kälte, die Todtenſtarre, das Abflachen weicher Theile, mit denen der Körper aufliegt, vorzugsweiſe der Hin-

terbacken und der Schultern, bei der Lage auf dem Rücken, hierher. Fließt aus einer geöffneten Blutader kein Blut, und ſind ſogar die Schlagadern leer, ſo ſind dies Beweiſe des aufgehobenen Blutkreislaufes, die unter den Kennzeichen des Todes daher allerdings von großer Bedeutung ſind.

§. MMXXIII.

Alle dieſe Merkmale des wahren Todes ſcheinen ihren Urſachen nach ſo zuverläſſig, und in ihrer äußeren Erſcheinung ſo beſtimmt und deutlich, daß man ſeine Erkenntniß in einzelnen Fällen darnach für durchaus nicht zweifelhaft, und ſchwierig halten ſollte. Nichts deſtoweniger hat die Erfahrung aller Zeiten gelehrt, daß ein Menſch die meiſten an ſich tragen, und doch noch leben, und daß ihm im Gegentheil die mehreſten davon fehlen, und er doch tod ſeyn könne [1]). — Der Grund hiervon, und der daraus fließenden Ungewißheit des Lebens und des Todes, liegt darin, daß die Aeußerungen des erſteren unterdrückt ſeyn können, obgleich es dennoch fortdauert. Der Zuſtand, in dem dies der Fall iſt, heißt der Scheintod.

§. MMXXIV.

Um ſich den Scheintod zu erklären, hat man ihn mit dem Winterſchlafe einiger Thiere verglichen, und angenommen, daß dabei, wie bei dieſem, noch ein ſchwaches Athemholen, und ein ſehr langſamer Umlauf des Blutes ſtattfänden; dies iſt aber, ſo weit ſorgfältige Beobachtungen darüber entſcheiden können, gewiß nicht immer der Fall. Man hat allerdings zwar Beiſpiele genug, ſowohl daß das Selbſtbewußtſeyn, das Empfindungs-Vermögen, und die

1) Joh. Peter Frank Syſtem einer vollſtändigen medizinischen Polizey. 4r Bd. Mannheim, 1788. 2te Abth. 5ir Abſch. §. 5.

willkührlichen Bewegungen unterdrückt waren, und dennoch das Athemholen und der Kreislauf ungeſtört vor ſich gingen, als auch daß dieſe unmerklich waren, und Gefühl und Selbſtbewußtſeyn, obgleich ſie ſich nicht zu äußern vermochten, fortdauerten, doch hatte der Scheintod in allen ſolchen Fällen unſtreitig noch nicht den höchſten Grad erreicht. Fälle der letzteren Art ſtellen oft freilich das Bild des wahren Todes ſehr täuſchend dar, was in den erſten nicht der Fall iſt, doch wird man meiſtens bei gehöriger Aufmerkſamkeit, und wenn man die kleinen Hülfsmittel, die das Athemholen und den Kreislauf ſichtbar machen, in Anwendung bringt, die Fortdauer des Lebens bald entdecken.

§. MMXXV.

Im höchſten Grade des Scheintodes ſind dagegen das Empfindungs-Vermögen, der Kreislauf und das Athemholen gänzlich unterdrückt, und von den Lebensäußerungen iſt nichts übrig, als ein gewiſſer Grad von Irritabilität und Kontraktilität, vermöge deſſen die Oberfläche des Körpers als ſolche nicht durch Eindrücke von Außen bleibend verändert wird; und die Eigenſchaft, nicht in Fäulniß überzugehen. Von den erſteren hängt die Gegenwirkung gegen galvaniſche Reizung, die man bei Scheintodten dieſer Art wahrgenommen hat, ab. Ohne eine freilich nur nach Innen gewandte Senſibilität, würden indeſſen auch ſie nicht erklärbar ſeyn, die indeſſen, wenn man annimmt, wie man es muß, daß das Leben in dieſem Scheintode, auf das Nervenſyſtem zurückgedrängt iſt, nicht geleugnet werden kann. Eine wahre Todtenſtarre findet während dieſes Zuſtandes nicht Statt.

§. MMXXVI.

Wie ungewiß die einzelnen Zeichen des wahren Todes, nach dem Vorhergehenden mithin auch immer ſeyn mögen,

ſo iſt der gerichtliche Arzt, wenn ihm ein menſchlicher Kör=per zur Unterſuchung vorgelegt wird, unter folgenden Um=ſtänden, auf ſeinen wirklichen Tod zu ſchließen doch ſtets berechtigt. 1. Wenn die Urſachen des Todes klar und un=zweideutig ſind. Hier giebt es indeſſen manche, die dafür gehalten werdev, und die es in der That nicht ſind. Es giebt viele Krankheiten, die wir mit Recht für ſo ſehr töd=lich halten, und mit deren Natur Ohnmachten und Schein=tod ſo wenig verträglich ſcheinen, daß, wenn die Lebens=Bewegungen und Empfindungen in Folge davon aufhören, an zureichenden Todes=Urſachen, und daher an dem wahren Tode gar nicht gezweifelt wird; bei denen nichts deſtoweni=ger aber Beiſpiele des Scheintodes vorgekommen ſind, oft ſogar als Vorboten, oder Aeußerung einer heilſamen Ent=ſcheidung. Unter den hitzigen Krankheiten geſchah dies bei der Peſt[2]), von der es bekannt iſt, daß ſie oft ſchon in dem Augenblicke, in dem der Anſteckeſtoff auf einen Men=ſchen wirkt, ihn plötzlich tödtet[3]); bösartigen Fleckfieber[4]); beim nervöſen Flußfieber mit Frieſel; im Wechſelfieber[5]); und ſelbſt in Bruſtfiebern und beim hitzigen Seitenſtich[6]). Die langwierigen Zufälle, die, wie P. Frank[7]) ſagt:

---

2) P. Zachias Quaestion. Med. Leg. Tom. III. C. 79. n. 5. Diemerbroeck Tract. de peste LIV. obs. 85. Jac. Jean Bruhier Dissertat. sur l'incertitude des signes de la mort. etc. Paris, 1749. Cap. I. §. 5.

3) J. D. Larrey's mediziniſch=chirurgiſche Denkwürdigkeiten u. ſ. w. A. d. Fr. Leipzig, 1813. S. 114.

4) Bruhier l. c. §. 6.

5) Torti therapeutice specialis ad febr. period. pernicios. Francof. et Lipsiae, 1756. Cap. III. p. 292. P. G. Werlhof de febribus praecipue intermittentibus. Hannoverae, 1745. Sect. I. §. 2.

6) Henke's Zeitſchrift für die Staatsarzneikunde. Jgg 1824.

7) a. a. O. S. 726.

„ſichtbar und langſam die Geſundheit des Menſchen untergraben, ſeine Kräfte nach und nach aufzehren, und dann die Lampe auslöſchen,“ ſollen wenig Zweifel, in Abſicht auf die Wirklichkeit des Scheintodes, zurücklaſſen; doch hat man auch hiervon Beiſpiele. Jäger in Stuttgart erzählt einen Fall, in dem ein an einer langwierigen Schwindſucht anſcheinend Verſtorbener noch lebend zur Erde beſtattet worden[8]). Von angeblich Ertrunkenen, in Kohlendampf Erſtickten, Erhenkten, Verwundeten, und vom Blitze Getroffnen, die für völlig tod gehalten wurden, hat man Beiſpiele genug, daß ſie wieder ins Leben zurückgebracht wurden, von denen wir viele bei Bruhier[9]) und P. Zachias[10]) leſen, neuere aber bei Frank[11]). — Es folgt hieraus, daß die vermeintliche Kenntniß vorhandener, und anſcheinend zureichender Todes-Urſachen, bei dem Mangel der Zeichen des wahren Todes für ſich allein nicht zureicht, einen Menſchen, den man dadurch umgekommen glaubt, für wirklich tod zu halten.

§. MMCXXVII.

Sicherer läßt ſich aus der Wirkſamkeit dieſer Todes-Urſachen das wirkliche Abſterben ſchließen, wenn:

2) die Zeichen des wahren Todes, die wir für die ſicherſten halten dürfen, damit in Verbindung ſtehen. Dieſe ſind in der Mehrzahl der Fälle in der That auch allein zureichend, ja, wenn ſie alle zuſammentreffen, ſo laſſen ſie, nach

---

8) Eschenbach observ. anatom. chirurg. rarior. XXI. p. 172. sqq. G. P. Brinkmann Beweis der Möglichkeit, daß einige Leute lebendig begraben werden. Düſſeldorf, 1772.

9) a. a. O. §§. 8—10.

10) Quaest. med. leg. Lib. II. T. 1. qu. XV. 4.

11) a. a. O. Bd. 5. Tübingen, 1813. 21ſte Abth. 9r Abſch.

meiner Ueberzeugung, keinen Zweifel mehr übrig. Ich rechne dazu folgende:

a. Gänzlicher Mangel an aller Empfindung und Bewegung.

b. Fehlendes Athemholen, und mangelnder Herz- und Pulsaderſchlag.

c. Leerheit der Schlagadern.

d. Allgemeine Kälte.

e. Todenſtarre.

f. Todtenflecke.

g. Anhaltende Abplattung der weichen Theile, mit denen der Körper eine Zeitlang aufgelegen hat.

h. Offenſtehen der Augen, Herunterhängen der untern Kinnlade, und Klaffen des Afters.

§. MMCXXVIII.

Ob noch Empfindungs-Vermögen zugegen ſey, oder nicht, erfährt man theils durch Reizung aller Sinne, als: der Augen durch Licht, der Ohren durch laute kreiſchende Töne, durch Eintröpfeln von Salmiakgeiſt, oder Einblaſen von Schnupftaback in die Naſe, durch Beſtreichen der Zunge, und des Inneren des Mundes mit Aether, Weingeiſt und dergl., und durch Bürſten und Reiben der Hand- und Fußflächen, ja der Oberfläche des ganzen Körpers; theils durch, wenn ſie empfunden werden, unangenehme und ſchmerzhafte Eindrücke auf das Gemeingefühl, wie Beſpritzen mit eiskaltem oder ſiedendem Waſſer, Auflegen von Meerettig, Auftröpfeln von brennendem Siegellack, Stechen mit glühenden Nadeln, u. ſ. w. Das wirkſamſte Prüfungsmittel iſt der von Creve[12]) empfohlne Metallring. Man entblößt eine etwas größere Muskelparthie von Haut und Zellgewebe, und ſetzt eine

12) Vom Metallreiz als Prüfungsmittel des wahren Todes. Leipzig, 1794.

Zink- und eine Silber-Platte darauf, die durch einen ſilbernen Bogen mit einander vereinigt ſind. Fangen hiernach die Muskelfaſern nicht zu zucken an, ſo iſt dies ein Beweis, daß alle Irritabilität aufgehört hat, und der Tod eingetreten iſt. Man hat dieſem Verſuche zwar die Beweiskraft abſprechen wollen, weil das Erlöſchen der Reizbarkeit an einer Stelle ihr Erlöſchen im ganzen Körper nicht beweiſe. Dieſer Einwurf kann indeſſen nur dann gelten, wenn ein beſonderer Grund da iſt, vermöge deſſen die Irritabilität in einem Theile früher hat verſchwinden können, als in einem anderen, und denn muß man mehrere Theile, und beſonders ſolche zu dieſem Verſuche wählen, in denen ein ſolcher Grund ihrer früheren Austilgung nicht vorhanden iſt.

§. MMCXXIX.

Völliges Aufhören aller Bewegung ſcheint leicht erkennbar, doch hat man Beiſpiele, daß mechaniſche Lagenveränderungen der Theile einer Leiche, die allein von ihrer Schwere abhängen, mit lebenden Bewegungen verwechſelt wurden. Sie ereignen ſich ehe die Todenſtarre eintritt, während dies geſchieht, und wenn ſie wieder nachläßt. Der Aberglaube, ein Todter könne noch kauen[13]), entſtand ohne Zweifel daher, daß die untere Kinnlade, die vielleicht Anfangs, wie es gewöhnlich geſchieht, an der oberen durch ein Tuch befeſtigt, hernach aber durch die Erſtarrung der Muskeln in ihrer Lage erhalten wurde, bei dem Eintritte der Fäulniß, während jene nachließ, wieder herabſank, wobei der vorher geſchloſſene Mund ſich wieder öffnete.

§. MMCXXX.

Um zu wiſſen, ob ein für tod gehaltener Menſch wirklich nicht mehr athmet, hält man ihm eine Pflaumfeder vor

---

13) P. Rohrius de masticatione mortuorum. Lipsiae, 1679.

Mund und Naſe, und ſieht, ob ſie ſich bewegt; man legt einen hellen Spiegel auf den Mund, um zu bemerken, ob er anläuft, und ſetzt eine Schale mit Waſſer auf den Bruſtkaſten, indem durch ſeine leiſeſte Bewegung, ſey es durch das Athemholen, oder Klopfen des Herzens, auch der Waſſerſpiegel bewegt wird. Um den Herzſchlag zu fühlen, muß man den vermeintlichen Todten, wenn er auf dem Rücken liegt, umkehren, und auf die Bruſt und den Bauch legen, damit ſich das Herz der vorderen Wand des Bruſtkaſtens mehr nähert. Fühlt man nun, wenn man ſeine flache Hand eine Zeitlang ruhig auf der linken Seite, wo ſich das Herz gewöhnlich befindet, liegen gelaſſen hat, nichts, ſo muß man ſie auf die rechte legen, indem ein ſolcher Menſch ſein Herz auf der rechten Seite haben könnte. Den Pulsader-Schlag fühlt man am erſten an den großen Hals-Schlagadern.

§. MMCXXXI.

Ein bis jetzt zur Entdeckung des Scheintodes wohl noch nicht in Anwendung gebrachtes Mittel iſt der Lännecſche[14]) Bruſthorcher (Sthetoskop). Ich unterſchied bei einem neugebornen ſcheintodten Knaben den Herzſchlag noch damit, nachdem man ſchon eine halbe Stunde lang die zweckmäßigſten Belebungs-Verſuche vergeblich angeſtellt hatte, und ihn ſchon als tod bei Seite legen wollte. In Ermangelung eines ſolchen Inſtruments muß man das Ohr auf die Bruſt legen, doch hört man damit nicht ſo deutlich.

---

14) Um mit dieſem Werkzeuge genau zu hören, ſetzt man es mit ſeinem trichterförmig ausgehöhlten Ende in die Gegend des Herzens, und legt das Ohr ſo auf das entgegengeſetzte Ende, daß die Oeffnung darin durch den äußeren Gehörgang geſchloſſen wird. Durch das Andrücken des Kopfes hält man das Inſtrument feſt, und hütet ſich, die Hände daran zu legen.

§. MMCXXXII.

Die Leerheit der Schlagadern iſt ein ſehr wichtiges Merkmal[15]), doch muß man bei ſeiner Aufſuchung mit Vorſicht zu Werke gehen. Am beſten entblößt man eine größere Schlagader in einer nicht zu geringen Ausdehnung vollkommen, und bemerkt, ob ſie ſich noch bewegt, was ſich indeſſen nur durch eine Art von Wogen verräth. Zu demſelben Zwecke faßt man ſie auch mit den Fingern, wobei man zugleich darauf achtet, wie leicht oder ſchwer ſie ſich zuſammendrücken läßt. Bemerkt man bei Allem keine Spur von Leben, ſo legt man oberhalb eine Ligatur an, ohne ſie jedoch anzuziehen, und macht unter derſelben einen Einſtich. Fließt kein Blut daraus, ſo ſucht man durch paſſende Mittel, die Gefäßthätigkeit, wenn ſie noch vorhanden iſt, anzuregen, und ſo Blut-Ergießung zu bewirken. Iſt auch dies umſonſt, ſo durchſchneidet man die Schlagader ganz, und ſieht, ob ſie ſich zurückzieht. Wo auch dies nicht geſchieht, iſt an dem wahren Tode kaum zu zweifeln. Sollte man irgend eine Spur des Lebens bemerken, und nicht abſichtlich eine Blutung aus der Schlagader bewirken wollen, ſo muß man die Ligatur ſogleich zubinden.

§. MMCXXXIII.

Allgemeine Kälte gehört zu den zweifelhaften Kennzeichen, weil ſie bei manchen Arten des Scheintodes ebenfalls angetroffen wird, und weil ſie beim wirklichen Tode, je nachdem ſeine Urſachen verſchieden waren, oft fehlt. Beim Eintritte der Fäulniß wird überdies die Leiche oft wieder warm. Nichtsdeſtoweniger darf dies Kennzeichen im Allgemeinen nicht überſehen werden. Kälte beim Scheintode iſt

15) C. E. Eschenbach Observat. quaedam anat. chirurg. med. rarior. c. fig. Rostock, 1769. machte zuerſt hierauf aufmerkſam.

ſelten, oder vielleicht niemals über und durch den ganzen Körper gleichmäßig verbreitet, ſondern man findet immer noch wärmere Stellen, als: unter den Achſelgruben, in der Mundhöhle, in der Mutterſcheide bei Frauenzimmern, und im Maſtdarm bei beiden Geſchlechtern. Dabei fehlt auch die allgemeine Erſtarrung, die, ſobald ſie eingetreten, mit der wirklichen Todtenkälte weſentlich verbunden iſt.

§. MMCXXXIV.

Dieſe Erſtarrung, Todtenſtarre genannt, iſt derjenige Zuſtand einer Leiche, in welchem alle einzelne Theile derſelben, und beſonders die muskulöſen, ihre Beweglichkeit gegen einander verlieren, und daher ſteif und hart werden [16]). Je nachdem die Todtenſtarre früher oder ſpäter eintritt, bleiben die einzelnen Theile dabei entweder in der Lage und Stellung gegen einander, die ſie beim Abſterben hatten, oder in der, die man ihnen, während die Leiche noch weich war, ertheilte. Je ſtärker die Muskelſubſtanz beim Leben ausgebildet und entwickelt geweſen, und je weniger das Ernährungs-Vermögen durch eine vorhergegangene lange Krankheit verzehrt worden war, deſto ſtärker iſt in der Regel die Todtenſtarre. Durch einen ſchnellen, und ſelbſt gewaltſamen Tod umgekommne erſtarren früher und ſtärker, als lange vorher krank geweſene; Männer ſtärker, als Frauen; und Erwachſene und in den kräftigeren Lebensjahren Stehende mehr, als Kinder und ganz Alte. Alle Todesarten indeſſen, von denen die Irritabilität ſchnell vertilgt wird, ſcheinen den Eintritt der Todtenſtarre zu hindern, oder ſie wenigſtens zu ſchwächen. Nach hitzigen Krankheiten, beſonders fauligten, nach Vergiftung mit Blut zerſetzenden Giften, nach Erſtickung in Gasarten und Dämpfen, die zwar athembar ſind, aber nicht zur Unterhaltung des Le-

16) M. ſ. darüber P. H. Nysten Recherches de Physiologie et de Chimie pathol. Paris, 1811.

bensprozeſſes dienen können, und nach Tödtung durch den Sonnenſtich, und vom Blitze bleiben die Leichen lange warm, und erſtarren nicht. Da nach der Wirkung ſolcher ſchädlichen Einflüſſe indeſſen, dem wirklichen Tode oft längere Zeit ein Scheintod vorangeht, ſo hat man in allen dieſen Fällen ſtets große Vorſicht nöthig, und muß, wo irgend ein Zweifel denkbar iſt, ſogleich die nöthigen Belebungs-Verſuche anſtellen. Sobald indeſſen die erſten Spuren der Fäulniß eintreten, darf die gerichtlich-medizinische Unterſuchung ja nicht verzögert werden, indem ihnen die völlige Auflöſung des Körpers in dieſen Fällen ſehr ſchnell zu folgen pflegt.

§. MMCXXXV.

Einige Krankheiten ſollen einen Scheintod mit einer der Todtenſtarre ähnlichen Steifheit verbunden, zu bewirken im Stande ſeyn. Man ſagt dies von den krampfhaften überhaupt, und vorzugsweiſe von dem Starrkrampf. Auch bei der Starrſucht findet bisweilen etwas Aehnliches Statt. Hierdurch ſcheint die Todtenſtarre, als Kennzeichen des wahren Todes, allerdings an ihrem Werthe zu verlieren. Für jene beſondern Zuſtände, die uns das Bild des Todes vorſpiegeln, giebt es indeſſen meiſtens einige beſondere Merkmale. Bei Scheintod und Starrheit der Weiber nach hyſteriſchen Krämpfen ſind Geſicht, Hände und Füße bisweilen wohl eiskalt und ſteif, aber der Unterleib, die äußerlichen Geburtstheile und das Innere der Mutterſcheide weich und warm. Die Unbeweglichkeit erſtreckt ſich auch hauptſächlich auf den Kopf, der durch die Nacken-Muskeln rückwärts gezogen wird, und auf die Extremitäten, die in der Regel gekrümmt ſind. Bei Starrkrampf ſind die Unterkinnlade, und die Wirbelſäule am unbeweglichſten, die Arme und Beine ſind gemeiniglich ausgeſtreckt, und Anfangs

noch etwas beweglich, doch wenn man ſie aus ihrer Lage bringt, kehren ſie ſchnell dahin wieder zurück. Nimmt die Erſtarrung zu, ſo ergreift ſie zuerſt die oberen Gliedmaßen, und ſo die unteren, die zuletzt ſteif werden. In der nähmlichen Ordnung hört die Steifheit auch wieder auf[17]). Allenthalben, wo neben dem Scheintode Krampf im Spiele iſt, und daher Steifheit, ſtößt man in der Regel auf ungewöhnliche Verdrehungen der Gliedmaßen, und bisweilen auch der Wirbelſäule, die bei der Todtenſtarre nicht vorkommen. — Bei der wirklichen Starrſucht ſind Athemholen und Herz- und Pulsaderſchlag, wenn auch ſchwach, doch noch immer merkbar, die Todtenkälte fehlt, und die Theile, die man aus ihrer Lage bringt, bleiben in derſelben, ohne dem Geſetze der Schwere zu folgen, was bei den von der Todtenſtarre ergriffenen, wenn man ihre Unbeweglichkeit mit Gewalt beſiegt hat, ſtets geſchieht. Der After klafft in allen dieſen Fällen nicht, ſondern iſt meiſtens eng geſchloſſen.

§. MMCXXXVI.

Todtenflecke ſind rothe oder blau-rothe Flecke, die von ungleicher Größe, doch meiſtens von beträchtlicher Ausdehnung, an verſchiedenen Stellen der Oberfläche des Körpers, hauptſächlich aber an abhängigen, und deshalb auch an denen, mit welchen er aufgelegen hatte, vorkommen. Man bemerkt auf dieſen Stellen nicht die geringſte Erhabenheit, ja wenn ſie zugleich anhaltend gedrückt wurden, ſo ſind ſie vielmehr platt, und bleiben auch ſo, wenn auch der Druck aufhört. Macht man Einſchnitte, ſo findet man kein ausgetretenes Blut, ſondern ſieht nur die kleinen Haut-

17) Rudolphi, Grundriß der Phyſiologie. 1r Bd. §. 201. Berlin, 1821.

venen ſämmtlich mit Blute angefüllt. Obgleich auch bei Lebenden, und ſelbſt bei Scheintodten, kleinere und größere rothe Flecke auf der Oberfläche des Körpers nicht gar ſelten vorkommen, ſo fehlen ihnen doch die bezeichnenden Eigenthümlichkeiten der Todtenflecke ſo ganz, daß es bei einiger Aufmerkſamkeit wohl kaum möglich iſt, ſie mit dieſen zu verwechſeln.

§. MMCXXXVII.

Das Plattwerden der Oberfläche des Körpers an den weichen Stellen, wo ſie anhaltend gedrückt wird, alſo beſonders auf den Schultern und den Hinterbacken, wenn die Leiche auf dem Rücken liegt, das, nachdem der Druck aufgehört hat, nicht wieder verſchwindet, iſt als Kennzeichen des wahren Todes von größerer Wichtigkeit, als man gemeiniglich glaubt, indem es eine Verſchiebbarkeit der kleinſten Beſtandtheile gegen einander, und ein Beſtimmtwerden durch blos mechaniſche Einflüſſe beweiſt, die, ſo lange irgend eine Spur von organiſchem Widerſtande vorhanden iſt, durchaus nicht Statt finden. Eine ſolche Abplattung geht der Fäulniß daher ſtets voran, doch ſieht man es auch in den Fällen, in denen gar keine wahre Fäulniß, ſondern ein Zuſammenwelken, Einſchrumpfen und Austrocknen des Leichnams Statt finden.

§. MMCXXXVIII.

Mit dieſem Plattwerden ſtehen das Herabhängen der unteren Kinnlade, das Offenſtehen der Augen, und das Klaffen des Afters in genauem Zuſammenhange, indem ſie ebenfalls von dem Aufhören aller organiſchen Thätigkeit, und von der Herrſchaft des bloßen Mechanismus Zeugniß abgeben. Unmittelbar darauf folgen, das Einſinken ſowohl der durchſichtigen, nun trüb gewordenen Hornhaut, als auch des ganzen Augapfels, das tiefere Herabhängen der

oberen Augenlieder, und die Veränderung der Farbe der dicht unter den unteren gelegenen Haut, die ein gelbliches Anſehen bekommt, und mit kleinen erhabenen Pünktchen gleichſam beſetzt iſt. Dieſe Erſcheinungen bezeichnen in der That ſchon den Anfang der Fäulniß, den ein ſchwacher Leichengeruch zu beſtätigen pflegt.

§. MMCXXXIX.

Wo alle dieſe Erſcheinungen in vorkommenden Fällen entweder gänzlich fehlen, oder nur einzeln, und nicht in vollkommner Uebereinſtimmung mit einander vorkommen, und wo man auch nicht aus anderen hinreichenden Gründen von dem wirklichen Tode völlig überzeugt ſeyn kann, bleibt nichts Anderes übrig, als, ehe ſonſt etwas geſchieht, die nöthigen Wiederbelebungs-Mittel [18]) in Anwendung zu bringen, und wenn auch darnach noch der wirkliche Tod in Ungewißheit bleiben ſollte, diejenigen Veränderungen in der Leiche zu erwarten, namentlich den Anfang der Fäulniß, die darüber keinen Zweifel laſſen. Hierbei iſt ja nicht zu überſehen, daß das Ausbleiben der Fäulniß, unter Umſtänden die ſie begünſtigen, immer auf die Möglichkeit, ja Wahrſcheinlichkeit des Scheintodes hindeutet, und daß in ſolchen Fällen daher die Vorſichts-Maaßregeln verdoppelt werden müſſen.

§. MMCXL.

Gerichtlich-mediziniſche Unterſuchungen, ob Perſonen als Leichen behandelt wurden, die in der That nur ſcheintod waren, hernach aber an den Folgen jener Behandlung geſtorben ſeyn ſollen, gehören gewiß zu den ſeltenſten, doch läßt ſich die Möglichkeit, daß ſie eintreten können, nicht

---

18) J. F. Ackermann, der Scheintod und das Rettungsverfahren. Frankf. a. M. 1804. — Joſ. Bernt, Vorl. über die Rettungsmittel beim Scheintode u. ſ. w. Wien, 1819.

ableugnen. Da die Fälle, in denen angeblich Verſtorbenen zu frühe das Kopfkiſſen weggezogen wurde, man ſie zu übereilt aus dem warmen Bette auf das Todtenlager oft in ein eiskaltes Zimmer brachte, und ſie darin unbedeckt liegen ließ, ihnen die Naſenlöcher zuſtopfte, und den Mund zuband, und man durch dieſes Alles, und mehreres Anderes ihren wirklichen Tod vielleicht erſt herbeiführte, als Gegenſtände der mediziniſchen Polizey, nicht hierher gehören, ſo bleiben nur die von zu frühem Begraben, und von zu frühem Seciren übrig [19]. Dem peinlichen Rechte fallen ſie indeſſen auch nur in ſo weit zu, als ſich dabei entweder eine mit den Geſetzen im Widerſpruch ſtehende, und daher ſtrafwürdige Fahrläſſigkeit, oder die böſe Abſicht, ſich eines Menſchen, möge er wirklich ſchon tod ſeyn, oder nur ſo ſcheinen, zu entledigen.

§. MMCXLI.

Daß ein Menſch noch lebend eingeſargt oder gar begraben worden war, iſt gewiß, wenn derſelbe dem ſchauderhaften Zuſtande, in den man ihn verſetzt hatte, nach ſeinem Aufleben, noch wieder entkam. In ſolchen Fällen kann eine gerichtliche Unterſuchung nur darauf gerichtet ſeyn: ob diejenigen, die das frühe Begräbniß veranſtaltet hatten, die darüber in dem Lande geltenden Geſetze befolgt haben oder nicht; ob ſie die gewöhnlichen und bekannten Vorſichtsmaaßregeln vielleicht verabſäumt; und ob ſie wohl gar vorſätzlich, und aus böſer Abſicht mit dem Einſargen und dem Begraben geeilt hatten?

---

19) Ueber die Möglichkeit des zu frühen Begrabens ſehe man J. P. Brinkmann, Beweis der Möglichkeit, daß einige Leute können lebendig begraben werden u. ſ. w. Münſter, 1777. — Ueber das zu frühe Seciren. Hdb. 1r Theil.

§. MMCXLII.

Eine eigentliche gerichtlich-medizinische Unterſuchung kann dann nur eintreten, wenn die Leiche des angeblich zu früh Beerdigten erſt einige Zeit nachher wieder aus dem Grabe hervorgezogen wird. Man pflegt in ſolchen Fällen auf folgende Umſtände hauptſächlich Rückſicht zu nehmen:

1. Ob verdächtige Töne aus dem Sarge oder ſelbſt aus der Gruft hervorſchallten, und von verſtändigen Leuten gehört wurden.

2. Ob ſich nach Wiedereröffnung des Sarges Veränderungen an der Leiche finden, die nur durch wirkliche Lebensäußerungen nach dem Einſargen zu erklären ſind.

3. Ob man Merkmale einer anderen Todesart daran erkennt, als woran der Menſch, vor ſeiner Beerdigung, geſtorben ſeyn ſoll.

§. MMCXLIII.

Das erſte angebliche Zeichen des Wiedererwachens, nähmlich aus dem Grabe herausſchallende Töne, muß allerdings zur ſchleunigen Eröffnung der Gruft und des Sarges die Veranlaſſung geben; ſpäterhin aber ſind darüber gemachte Ausſagen für ſich allein von keiner Bedeutung. Sehr oft hing das vermeintliche Vernehmen eines ſolchen Geräuſches blos von der Einbildungskraft deſſen ab, der es gehört haben will, und nicht weniger oft von Tönen, die zwar aus der Gruft und ſelbſt aus dem Sarge kamen, die aber mit der Leiche ſelber nicht in der geringſten Verbindung ſtanden. Dergleichen bewirkt oft das Bohren des ſogenannten Todtenwurms, das Zerſpringen der Bretter des Sarges, das Loslaſſen der Schrauben u. m. dgl. Man hat Fälle genug, in denen es ſich auswies, daß von Dieben, die den Leichnam berauben wollten, oder beraubt

hatten, das Klopfen und Pochen, kurz, der Lärm ausgegangen war, den man deutlich gehört hatte.

§. MMCXLIV.

Die Veränderungen, die man an Leichen zu früh Beerdigter gefunden hat, und als Zeichen des Wiederauflebens im Grabe anſehen will, beziehen ſich hauptſächlich auf ihre Lage, auf Merkmale von beſonderen Lebens-Verrichtungen, die noch im Sarge vollzogen worden ſind, und in Verlezzungen, die dergleichen Unglückliche ſich theils bei den Anſtrengungen zu ihrer Befreiung, theils in ihrer Verzweiflung ſelber zugefügt haben.

§. MMCXLV.

Um die Lagen-Veränderungen richtig zu beurtheilen, muß man wohl unterſcheiden, ob ſie nur einzelne Theile oder den ganzen Körper betrafen. Erſtere werden, wenn die Einſargung noch während der Todtenſtarre geſchahe, ſich, ſobald ſie nachläßt, immer ereignen, wenn im Sarge nur ſo vieler Raum iſt, daß die Theile dem Geſetze der Schwere folgen können. Dies geſchieht auch, obgleich bisweilen auf entgegengeſetzte Weiſe, beim Eintritt der Fäulniß, indem namentlich bei der lufterzeugenden die Arme und Hände, die auf den Unterleib gelegt waren, von den ausgedehnten Bauchdecken zuerſt aufgehoben werden, und hernach erſt abgleiten, und zur Seite fallen. Sind die Kniee, die ausgeſtreckt waren, gebogen, und der Leib gegen ſie herabgeſunken, ſo hatte dies meiſtens in einer gegen die Füße zu abhängigen Richtung des Sarges beim Ausbringen, oder ſelbſt bei ſeiner Stellung in der Gruft ſeinen Grund. Die Erſchütterung des Sarges, ſowohl beim Heraustragen, als auch beim Herausfahren, kann manche Lagen-Veränderungen der Leiche bewirken, beſonders wenn noch Unfälle, als Umwerfen des Leichenwagens, oder andere dergleichen, hin-

zukommen. Sehr auffallende Abweichungen der ganzen Leiche von der Lage, in welcher der Verſtorbene in den Sarg gelegt worden, erregen immer den gegründeten Verdacht einer beabſichtigten oder vollzogenen Beraubung, der ſich bei genauerer Unterſuchung auch meiſtens beſtätigt. Im Allgemeinen läßt ſich aus der bloßen Veränderung der Lage entweder der ganzen Leiche, oder ihrer einzelnen Theile allein, auf das geſchehene Wiederaufgelebtſeyn im Sarge kein Schluß machen.

§. MMCXLVI.

Als Merkmale im Sarge noch vor ſich gegangener Lebens-Verrichtungen ſieht man abgegangenen Koth und Urin, ausgefloſſenes Blut, und bei Schwangeren die erfolgte Geburt des Kindes an. Erſtere erfolgen indeſſen, obgleich gemeiniglich ſchon früher in Folge der Lähmung der Schließmuskeln, oder wenn Fäulniß mit Gas-Entwikkelung eintritt, durch den davon entſtehenden Druck auf die Gedärme und die Blaſe. Blutflüſſe aus der Naſe, dem Munde, dem After u. ſ. w. ſind der Auflöſung des Blutes, und dem Mangel an Widerſtande der Gefäße, welche die Fäulniß herbeiführt, beizumeſſen.

§. MMCXLVII.

Eine im Sarge vor ſich gegangene Geburt beweiſt keinesweges, daß die Mutter zu der Zeit, während ſie ſich ereignete, noch gelebt habe. Wir kennen ältere und neuere Beiſpiele genug, in denen todte Mütter todte, und ſogar noch lebende Leibesfrüchte zur Welt brachten [20]). Ein ſolches Ereigniß iſt jedoch nur denkbar, wenn der Tod

20) Ausführlichere Nachrichten hierüber, und einen von mir mitgetheilten neueren Fall findet man in meinen Beobachtungen und Bemerkungen aus der Geburtshülfe und der gerichtlichen Medizin. 1s Bdch. Göttingen, 1824. S. 105.

während der Geburt, und erſt nachdem der Muttermund völlig geöffnet war, erfolgte.

§. MMCXLVIII.

Verletzungen, die man an einer wieder aufgegrabenen Leiche findet, müſſen, wenn für das Wiederaufleben etwas daraus geſchloſſen werden ſoll, die Merkmale, daß ſie einem Lebenden zugefügt wurden, an ſich tragen. Es kann hier wohl nur von Selbſtverletzungen die Rede ſeyn, indem Fälle, in welchen im Grabe wieder Erwachte von Anderen, vielleicht von Dieben, die ihre Leiche berauben wollten, und ſie, nachdem ſie nach Eröffnung des Sarges wieder auflebten, verletzten, oder gar tödteten, die gewiß zu den größten Seltenheiten gehören, aus einem anderen Geſichtspunkte zu betrachten ſind. Eher kömmt es vor, daß, wegen ſpäterhin erſt entſtandenen Verdachts eines abſichtlich bewirkten Todes, ein Verſtorbener, der bereits beerdiget war, wieder ausgegraben, und einer gerichtlich-mediziniſchen Unterſuchung unterworfen wird, ja Fälle dieſer Art ſind ſogar nicht ſelten. Die Unterſuchung ſelber iſt dann natürlich keine andere, als die gewöhnliche, bei der Beurtheilung des Erfundes wird es jedoch, außer auf das, worauf bei allen Verletzungen Rückſicht zu nehmen iſt, hauptſächlich darauf ankommen, ob die hier angetroffenen, wenn wirklich während des Lebens von Anderen, oder von dem Geſtorbenen ſich ſelber ſchon vor, oder erſt nach ſeiner Beerdigung zugefügt worden waren? Die letzteren ſind denn allerdings als Folgen, theils der gewaltſamen zur Befreiung unternommenen Anſtrengungen, theils der Ausbrüche der Verzweiflung anzuſehen. Man trifft ſie hauptſächlich an den Fingern, Händen, den Füßen, Knieen und Armen, im Geſichte und am Schädel an. Bei den Verſuchen, ſich aus dem Sarge zu befreien, werden meiſtens die Nägel an

Fingern und Zehen abgeriſſen, die Haut an Händen und Füßen und an den Knieen abgeſtreift, und das Geſicht und die Schädeldecken zerſtoßen. Man hat Beiſpiele, daß ſolche Unglückliche ſich mit ihren Zähnen Haut und Fleiſch aus den Armen geriſſen hatten. Alle auf dieſe Weiſe entſtandenen Wunden mußten natürlich bluten; an anderen Verletzungen ohne Trennung des äußeren Zuſammenhanges aber die Merkmale der lebenden Gegenwirkung entſtehen.

§. MMCXLIX.

Das zweifelhafteſte Merkmal iſt, für ſich allein genommen, eine andere, bei der nachmaligen Section der Leiche des angeblich im Grabe noch Wiedererwachten, und hernach erſt Geſtorbenen gefundene Todesart, als diejenige war, an der er vor ſeinem Begräbniſſe geſtorben ſeyn ſoll; beſonders deshalb, weil ſich die nächſte Urſache des Todes, und daher die eigentliche Art deſſelben bei den wenigſten Verſtorbenen mit einiger Sicherheit angeben läßt, und vorzugsweiſe denn nicht, wenn man ſie nicht bald nach ihrem Abſterben ſecirt hatte, was in Fällen, von denen hier die Rede iſt, doch nicht geſchehen ſeyn kann. Es laſſen ſich indeſſen einige Todesarten denken, von denen ſich, unter Berückſichtigung der Umſtände, mit ziemlicher Sicherheit entſcheiden läßt, daß ſie nicht wohl anders, als im Grabe haben zu Stande kommen können. Dahin gehören das Erſticken, das Verhungern, der Tod von Zerreißung des Herzens und großer Blutgefäße, und endlich der von Kopf-Verletzungen bedingte. — Das Wiederaufleben im Sarge erfolgt überhaupt ſeltener, als man gemeiniglich glaubt, weil es darin an jedem Lebensreize, der zur Wiedererwekkung dienen könnte, beſonders an reiner athembarer Luft fehlt. Sollte Anfangs indeſſen auch wirklich ein genugſamer Vorrath davon vorhanden ſeyn, ſo wird er doch ge-

wiß bald ſo verdorben werden, daß er nicht weiter zum Athemholen dienen kann, und daher Erſtickung erfolgt. So unzweideutig ihre Merkmale in der Leiche ſeyn dürften, ſo muß doch in Erwägung gezogen werden, daß auch viele andere Todesarten unter Erſtickungs-Zufällen tödten, und daß denn die Erſcheinungen die nähmlichen ſeyn werden. — Zum Verhungern behält ein ſolcher Unglücklicher nur denn Zeit, wenn es ihm in ſeiner traurigen Lage an dem Zufluſſe friſcher Luft nicht fehlen konnte. Zerreißung des Herzens und großer Blutgefäße dürfte wohl als Wirkungen der ungeheuren Angſt, der vergeblichen Anſtrengung, und der gänzlichen Verzweifelung eintreten können, und denn für hinreichend bezeichnend gelten dürfen. — Zerſchmetterung des Schädels iſt nur möglich, wenn genugſamer Platz dazu vorhanden war. Auch dieſe Todesarten werden zum Theil indeſſen zweifelhaft werden, wenn die Unterſuchung erſt nach weit vorgeſchrittener Fäulniß geſchieht.

§. MMCL.

Die Beiſpiele von Menſchen, die für tod gehalten, und ſecirt wurden, ſind freilich ſelten, doch beweiſen ſie die Möglichkeit eines ſolchen Ereigniſſes genugſam. Da es, wenn nicht ganz beſonders unglückliche Umſtände zuſammentreffen, nicht ohne ſtraffällige Vernachläßigung von Seiten der Medizinalperſonen, die dabei thätig waren, zu Stande kommen kann, die als Kunſtverſtändige doppelt dafür verantwortlich ſind, ſo iſt es, Falls es wirklich den Tod zur Folge hatte, in den meiſten Fällen einer kulpöſen Tödtung gleich zu ſetzen. Hauptſächlich wird das der Fall ſeyn, wenn die Aerzte bei der Möglichkeit des Scheintodes vor dem Anfange ihres Geſchäfts nicht alle erforderlichen Belebungsverſuche anſtellten, und damit nicht, wenn ſie

wirklich dazu geſchritten waren, bei dem geringſten Merkmale des Lebens ſogleich wieder aufhörten, und Alles, was in ihren Kräften ſtand, zur Rettung des Unglücklichen von Neuem aufboten. Bei der gerichtlich=mediziniſchen Unterſuchung wird hernach hauptſächlich auszumitteln ſeyn, ob die bei der Section zugefügten Verletzungen wirklich den Tod des Wiedererwachten bewirkt haben, oder ob nicht eine andere davon unabhängige Todes=Urſache vorhanden war, die ohne ihre Mitwirkung den Wiedererwachten unmittelbar oder bald darnach dennoch ums Leben brachte; indêm denn von einer durch die Section bewirkten Tödtung natürlich nicht die Rede ſeyn kann.

§. MMCLI.

Einer beſonderen Erwähnung verdienen ohne Zweifel die Fälle, in denen ſcheintodte Schwangere und Gebärende um ihre noch lebende Leibesfrucht zu erhalten, dem Kaiſerſchnitt unterworfen werden, während deſſelben aber wieder Lebenszeichen von ſich zu geben anfangen. Da geſetzlich Jedweder dafür ſorgen muß, daß eine lebende Leibesfrucht nicht mit der todten Mutter begraben werde, und dabei keine Zeit zu verlieren iſt, ſo macht es allerdings einen großen Unterſchied, ob das Aufſchneiden des Leibes von einem Laien oder von einem Kunſtverſtändigen geſchahe. Der Erſtere wird gerechtfertigt ſeyn, wenn nach der Kenntniß, die er davon hatte, an dem wirklichen Tode der Mutter zu zweifeln, kein Grund vorhanden war, vorzüglich wenn er vorher alle ihm bekannte und zu Gebote ſtehende Belebungsmittel fruchtlos angewandt hatte, und wenn jeder Kunſtverſtändige zu weit entfernt war, um für die Erhaltung der Leibesfrucht zeitig genug herbeikommen zu können. Hätte die Mutter während des Aufſchneidens des Leibes wieder Lebenszeichen von ſich gegeben, und wäre hernach

an den Folgen der Operation geſtorben, ſo würde ihm doch nur denn Etwas zur Laſt fallen, wenn er die Hülfsmittel zu ihrer Erhaltung, die ihm zu Gebote ſtanden, aus Nachläſſigkeit oder Liebloſigkeit und böſem Willen nicht in Anwendung gebracht hätte. Waren Kunſtverſtändige zugegen, ſo kömmt es wieder darauf an, ob es Hebammen oder Geburtshelfer waren. Erſtere ſollen die Zeichen des wahren Todes zwar beſſer kennen, als der bloße Laie, und ſie ſollen auch mit den Wiederbelebungsmitteln beſſer umzugehen wiſſen, dennoch kann man die Kenntniß und die Geſchicklichkeit, die der Arzt und der Geburtshelfer hierin haben müſſen, von ihnen nicht erwarten. Ob ſie aber nicht, ſtatt den Leib aufzuſchneiden, zuerſt die Entbindung auf dem ordentlichen Wege hätten verſuchen müſſen? iſt eine Frage, deren Beantwortung ſich nach den Umſtänden richtet. Da die Hebammen keine Werkzeuge beſitzen, womit ſie den vorankommenden und tief in das kleine Becken eingetretenen Kopf auf unſchädliche Weiſe hervorziehen können, ſo iſt ihnen die Entbindung auf gewöhnlichem Wege in ſolchen Fällen nur möglich, wenn ſie ohne große Schwierigkeit mit ihrer Hand zu den Füßen kommen, und die Frucht bei dieſen hervorziehen können. Das Becken muß dabei zu ihrem Durchgange hinreichend weit ſeyn. Gefährlicher für die Frucht, als der Kaiſerſchnitt, bleibt eine ſolche Entbindungsart unter allen Umſtänden, und es kann einer Hebamme daher nicht verdacht werden, wenn ſie, von dem Tode der Mutter überzeugt, jenen dieſer vorzieht. War es ihr indeſſen möglich, einen Arzt, Wundarzt oder Geburtshelfer herbeizurufen, ſo iſt ſie allerdings ſtrafbar, wenn ſie dies verſäumt hat. In der Beurtheilung ihres Verfahrens bei der ſpäteren Hülfsleiſtung nach dem Erwachen, kann ſie kaum über den bloßen Laien geſtellt werden.

§. MMCLII.

Der Arzt und Geburtshelfer finden wohl bisweilen Schwangere und Gebårende, zu deren Hůlfe ſie gerufen wurden, bei ihrer Ankunft, der Angabe nach, ſchon tod. Von ihnen darf denn allerdings erwartet werden, daß ſie die Umſtånde, unter denen der Tod erfolgt ſeyn ſoll, und ſeine vorhandnen Merkmale ſo beurtheilen kőnnen, daß ſie dadurch der Gefahr, an einer Lebenden den Kaiſerſchnitt zu machen, entgehen. Wo die Sache jedoch irgend zweifelhaft iſt, werden ſie immer beſſer thun, neben der Anwendung der erforderlichen Wiederbelebungs=Mittel, die Entbindung auf dem ordentlichen Wege vorzunehmen. Finden ſie ſich dennoch den Kaiſerſchnitt zu machen veranlaßt, ſo muß dies vőllig kunſtmåßig geſchehen; der Verband muß ganz wie bei einer lebenden Perſon eingerichtet ſeyn, und von den zur vőlligen Wiederbelebung und nachmahligen Erhaltung dienenden Mitteln, darf, fůr den denkbaren Fall, daß ſie doch eintreten kőnnte, nichts fehlen. Falls ſie ſich nun ereignete, und ſpåterhin der Tod in Folge der Operation dennoch erfolgte, ſo wůrde dem Geburtshelfer deswegen nichts zur Laſt fallen.

§. MMCLIII.

Die letzte, einen Todten betreffende Frage: ob er nåhmlich wegen Alter und Krankheit umgekommen, oder durch einen beſonderen Unfall, vielleicht gar abſichtlich, und von gewaltſamer Hand getődtet ſey? gehőrt unter die ſchwierigſten. Die Lage und die åußeren Umſtånde, in denen man die Leiche findet, geben nicht immer Aufſchluß darůber, indem der Verſtorbene erſt nach ſeinem Tode in ſie verſetzt ſeyn kann. Daſſelbe gilt von den Verletzungen, aus denen man ſonſt wohl auf eine gewaltſame Todesart ſchließen mőgte, wenn es nur nicht oft ſo zweifelhaft wåre,

ob ſie vor oder nach dem Tode zugefügt worden. Da jede Todesart ihre eigenthümlichen und ziemlich bezeichnenden Merkmale hat, ſo kann von ihren Unterſchieden nur bei den einzelnen, wenn von ihnen die Rede iſt, gehandelt werden. Im Allgemeinen iſt jedoch zu bemerken, daß, wenn wir gar keine Veränderungen in der äußeren Geſtalt des todten Körpers wahrnehmen, gar keine Trennungen des Zuſammenhanges, und keine Verletzungen, deren Zufügung während des Lebens aus den Zeichen einer lebenden Gegenwirkung zu erkennen iſt, wir den Schluß daraus machen, daß der Tod nicht durch mechaniſche Einwirkungen herbeigeführt wurde. Eben ſo verfahren wir bei der Abweſenheit der Merkmale der Vergiftung, der verſchiedenen Erſtickungsarten, des Verhungerns und aller derer, die unter dem Namen der zweifelhaften vorkommen. Die Todesart, deren unzweideutigſte Merkmale wir in einer Leiche antreffen, halten wir für diejenige, die in dieſem Falle wirkſam geweſen. Zeichen, die verſchiedenen Todesarten angehören, deuten darauf hin, daß die Urſachen mehrerer zugleich gewirkt haben, wenn gleich der Tod ſelber nur auf eine Art zu Stande kommen konnte. In ſolchen Fällen nimmt man wohl, obgleich ſehr uneigentlich, eine gemiſchte Todesart an. Wir müſſen hierbei jedoch geſtehen, daß die genauſte Unterſuchung uns oft über die nächſte Urſache des Todes, und daher über die wahre Todesart gar keine Aufſchlüſſe ertheilt, und daß wir daher nicht immer ſagen können, woran, und wie der Menſch, deſſen Leiche wir vor uns haben, geſtorben iſt. Wir begnügen uns denn mit der dadurch gewonnenen Ueberzeugung, daß, wenn wir gleich die wahre Urſache des Todes nicht ausmitteln können, doch keine gewirkt hat, die zu einer weiteren richterlichen

Nachforſchung, und daher zu einer fortgeſetzten rechtlichen Unterſuchung die Veranlaſſung gäbe.

Sieben und ſiebenzigſtes Kapitel.

Der Leichnam des Menſchen.

§. MMCLIV.

Jeder menſchliche Körper, von dem das Leben gänzlich entwichen, und der alſo tod iſt, heißt ein menſchlicher Leichnam [1]). Wie jeder lebloſe Körper, iſt auch er den allgemeinen Naturkräften, und daher ſowohl mechaniſchen, als chemiſchen Veränderungen unterworfen [2]). Da ſich jedoch nicht alle Leichname weder in der Schwere, noch nach den einzelnen Beſtandtheilen, aus denen ſie zuſammengeſetzt ſind, gleich ſind, und da ſie ſich nicht alle unter gleichen Umſtänden und Verhältniſſen befinden, ſo ereignen ſich jene Veränderungen auch nicht alle in gleicher Art, und zu gleicher Zeit. — Alter, Geſchlecht, Leibes-Beſchaffenheit, Krankheit, oder Geſundheit vor dem Tode und die Todesart des Geſtorbenen, der Aufenthalt des Leichnams, entweder

---

1) Christ. Frider. Garmanni, de miraculis mortuorum libr. III. a filio autor. editi. Dresdae et Lipsiae, 1709. Enthält für unſern Zweck wenig Brauchbares.

2) Ueber die in mancher Beziehung ſo wichtigen Veränderungen, die der Leichnam, der hernach noch ein Gegenſtand der gerichtlich-mediziniſchen Unterſuchung wird, vorher oft durch ſeine Lage und durch zufällige, ſeltener abſichtlich auf ihn geleitete Einflüſſe, und überhaupt durch die Herrſchaft der allgemeinen Naturkräfte erleidet, beſitzen wir noch wenig. Neuerlichſt ſind ſie indeſſen von E. W. Güntz in ſeiner Schrift: Der Leichnam des Menschen in seinen physischen Verwandlungen. 1r Theil. Leipzig, 1827., zum beſonderen Gegenſtand der Unterſuchung gemacht worden, doch beſchäftigt ſich der erſte Theil blos mit dem Leichnam des Neugebornen.

unter freiem Himmel, oder in der Erde, oder im Waſſer, bei trocknem oder feuchtem, kaltem oder warmem Wetter u. ſ. w., machen hierin die wichtigſten Unterſchiede, die ſich nicht blos auf die eignen, von dem Körper ſelber ausgehenden Veränderungen erſtrecken, ſondern auch auf die Merkmale, die von der Wirkung äußerer Einflüſſe, die ihn vielleicht trafen, zurückgeblieben waren.

§. MMCLV.

Zunächſt und unmittelbar iſt jeder Leichnam den Wirkungen der eignen Schwere ausgeſetzt, vermöge deren er theils in ſich, möchte man ſagen, zuſammenfällt, theils auf unterliegende Körper drückt. Erſteres ſieht man an dem Herabhängen des Unterkiefers, der Senkung der Brüſte und der Geſchlechtstheile, dem Breiterwerden des Bauches u. ſ. w. Die minder ſtark befeſtigten, und in ihrer Lage weniger beſchränkten Eingeweide ſinken gegen die abhängigſten Punkte hin, in deren Gefäße ſich auch das Blut anhäuft, und ſelbſt Einſickerungen in das Zellgewebe macht. Dies geſchieht nicht weniger von anderen Flüſſigkeiten, unter denen die aus Beſtandtheilen von ungleichem Gewichte gemengten, die ſchwereren zu Boden fallen laſſen. Eigentliche Austretungen entſtehen nur bei wirklicher Zerreißung der Gefäße, die erſt nach dem Eintritte der Fäulniß zu erfolgen pflegt. Die dauernden Eindrücke, welche die weichen Theile, an und unter den dem Drucke ausgeſetzten Flächen, des todten Körpers durch den Widerſtand unterliegender harter Körper erleiden, beweiſen eben ſo ſehr die Schwere des Leichnams, als die Verſchiebbarkeit ſeiner Theile, die, wenn auch der Druck aufgehört hat, durch die Wirkung des Lebens nicht wieder in das gehörige Lagen-Verhältniß zu einander gebracht werden. Weicht der untergelegene Körper, und verliert alſo der Leichnam ſeinen

Stützpunkt, und fällt von einer bedeutenden Höhe auf irgend eine harte Unterlage, ſo zerreißen die weichen Theile, ſowohl äußerliche als innerliche, und die Knochen zerbrechen, ja das Ganze kann zerſchmettert werden.

§. MMCLVI.

Von nicht geringerer Wichtigkeit iſt das Herabfallen ſchwerer Körper auf einen Leichnam. Seine Wirkung iſt verſchieden, indem ſie theils von der Art und der Beſchaffenheit der fallenden Körper, theils von der Höhe, von der ſie fallen, und theils von den Theilen und ihrer Lage, die vorzugsweiſe davon getroffen werden, abhängt. Eine Maſſe, die aus vielen kleinen Theilen beſteht, als: Erde, Sand u. dgl. mehr, entfernt die Gliedmaßen vom Rumpf, ohne die Knochen zu zerbrechen, es drücken ſich Theile davon in die Spalten und Oeffnungen der weichen Theile, als: der Augenlider, der Naſe, der Lippen und der Geburtstheile bei Weibern ein, die Brüſte, und vorzüglich der Bauch, werden zuſammengedrückt, und der Inhalt des Maſtdarms, ja wohl ſelbſt des unteren Theils der dicken Därme, und der Harnblaſe, aus dem Körper herausgepreßt. Lag die Leiche auf dem Bauche, ſo ſind auch wohl die Flüſſigkeiten, die der Magen enthielt, aus der Naſe und dem Munde hervorgedrungen. Hat der verſchüttete Leichnam aber eine Stellung und Lage, die der Verſtorbene nach dem Tode nicht mehr annehmen konnte, ſind die Gliedmaßen gegen den Leib angezogen, ſind die Arme aufgehoben, oder gleich den Füßen auf den Boden oder gegen die Seiten angeſtemmt, ſind nicht alle Zwiſchenräume zwiſchen dem Körper und den Gliedern ausgefüllt, ſind Knochen zerbrochen, floß Blut aus Naſe und Mund, und ſelbſt aus dem After, und bei Weibern aus den Geburtstheilen, findet man unter den zum Theil abgeriſſenen und blutigen Nägeln Etwas von der be-

deckenden Maſſe, und ſind ſogar einzelne Parthien davon in innere Eingeweide, wie in die Luftröhre und ihre Aeſte, und in die Speiſeröhre und den Magen eingedrungen, wohin ſie ohne eine lebende Anſtrengung nicht gelangen könnten, ſo iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß nicht der Leichnam, ſondern der Verſtorbene ſchon vor ſeinem Tode verſchüttet worden iſt, worüber mich wiederholte Unterſuchungen in Sand- und Lehmgruben, die über ihnen zuſammenfielen, Umgekommner belehrt haben.

§. MMCLVII.

Laſten, die aus vielen verſchiedenartigen, größeren und kleineren, ſchwereren und leichteren, ſcharfen und ſtumpfen Körpern zuſammengeſetzt ſind, machen, wenn ſie auf einen Leichnam herabfallen, wie dies vorzugsweiſe beim Einſtürzen von Gebäuden geſchieht, an den verſchiedenen Theilen des todten Körpers, jenachdem dieſe oder jene Beſtandtheile davon ſie trafen, ſehr ungleiche Verletzungen. Nicht ſelten ſieht man Zerreißungen, Knochenbrüche, Zermalmungen und Wunden, die wie Hieb-, Schnitt- und Stichwunden ausſehen, an verſchiedenen Stellen des nähmlichen Körpers zu gleicher Zeit, wobei andere, die nicht unmittelbar getroffen wurden, weil die fallenden Körper ſich ſelbſt einander ſtützten, und den Leichnam daher nicht berührten, völlig unverſehrt ſind. Da die größeren Blutgefäße und ſelbſt das Herz hierbei zerriſſen zu werden pflegen, und das ausgedrückte Blut die verletzten Theile färbt, ſo iſt es oft ſchwer zu unterſcheiden, ob bereits der noch lebende Menſch, oder erſt ſein Leichnam von der zerſtörenden Gewalt getroffen worden. Als wichtige Hülfsmittel der Unterſcheidung dürften jedoch folgende gelten:

1. Wenn der Kopf unverletzt blieb, ſo ſind, Falls

nicht die wirklich ſtattgefundene Todesart das Gegentheil bewirkte, die Geſichtszüge ruhig, und nicht ſo verzogen, wie bei einem Menſchen, der unter ſo heftigem Schrecken, und ſo gewaltſamen Verletzungen, wenn auch ſchnell, geſtorben iſt.

2. Die unverletzt gebliebenen Theile tragen keine Spur von einer lebenden Gegenwirkung an ſich, deren Aeußerung auch nach dem Tode nicht zu verkennen iſt, und die bei ſo großen, unmittelbar die angrenzenden Theile betreffenden Verletzungen nicht hätte ausbleiben können.

3. Der Zuſtand der Eingeweide, die nicht unmittelbar getroffen wurden, ſtimmt mit den krankhaften Veränderungen, die eine ſo große Gewalt während des Lebens mittelbar auch in ihnen bewirken mußte, nicht überein.

Alle dieſe Unterſcheidungsmerkmale werden durch die eingetretene Fäulniß jedoch bald ausgelöſcht, und denn bleibt es, ſoweit aus phyſiſchen Kenntniſſen darüber geurtheilt werden ſoll, durchaus ungewiß, ob der Verſtorbene lebend oder tod in dieſen Zuſtand gerathen iſt.

§. MMCLVIII.

Große gleichartige, ſchwere und harte Maſſen, als: Felsſtücke und dgl., zerſchmettern, wenn ſie von einer hinreichenden Höhe herabfallen, die Theile, die ſie treffen, gänzlich. Eine Unterſcheidung, ob dies noch während des Lebens oder erſt nach dem Tode geſchehen ſey, iſt denn nur denkbar, wenn von der Leiche noch ſoviel unverletzt geblieben iſt, daß man die Merkmale, die für das Eine oder für das Andere ſprechen, daran erkennen kann. Bäume ſollen den menſchlichen Körper, wenn ſie auf ihn fallen, nicht ſelten völlig in zwei Hälften theilen, oder Glieder abſchlagen, oder ſeine weichen Theile mit den Splitterenden der zerbrochenen Aeſte zerreißen[3]).

---

3) M. ſ. Günz a. a. O. S. 12. Ich ſelber habe hierüber keine Erfahrung.

§. MMCLIX.

Mechaniſche Einflüſſe, die in verſchiedenen Richtungen zugleich wirken, als: durch Stoß, Zug, Druck, bringen nach der Verſchiedenheit ihrer Zuſammenſetzung und Wirkſamkeit an dem ihnen unterworfenen Leichname nicht weniger verſchiedenartige Veränderungen hervor, als an dem noch lebenden Körper, der in ihren Kreis geräth, und dadurch getödtet wird; doch hat der gerichtliche Arzt bei der Schwierigkeit, einen ſchon Todten in eine Lage zu bringen, in der er von ihnen getroffen werden kann, gewiß ſeltener Gelegenheit, ſie bei jenen als bei dieſen zu beobachten. Am erſten möchten Leichname noch durch das Stoßen auf Wagen, in denen ſie gefahren werden, ohne daß vorher etwas Weiches untergelegt wurde, durch Ueberfahren mit ſchweren Wagen, und durch die großen Räder einer Waſſermühle, verletzt werden. In Fällen erſter Art wird, beſonders auf holprigen Wegen, der Leichnam abwechſelnd in die Höhe geſchleudert, und mit dem Druck ſeiner ganzen Schwere auf die harte Unterlage wieder zurückgeworfen, ja auch wohl gegen die Seiten des Wagens geſtoßen. Die dem Stoße vorzüglich unterworfenen Stellen leiden hierbei am meiſten, hauptſächlich wenn ſie auch von Kleidern entblößt ſind, und irgend eine rauhe und ſcharfe Hervorragung als: einen Nagel, oder ſonſt dergleichen treffen. Am ſtärkſten pflegt der Kopf aufgeſtoßen zu werden, und an ihm finden ſich die hiervon entſtehenden Verletzungen deshalb am häufigſten. Sie beſtehen hauptſächlich in Abſtreifungen der Oberhaut, und am Schädel ſelbſt aller ſeiner weichen Decken. Die Geſichtsknochen, und vorzugsweiſe die Naſenbeine, werden wohl zerbrochen, und die Zähne, beſonders die Schneidezähne, abgebrochen und ausgeſtoßen. Andere Knochen zu zerbrechen, iſt die Gewalt nicht groß genug.

Scharfe Körper machen Einriſſe in die Haut und in die Muskeln. Durch die allgemeine Erſchütterung kommen die Eingeweide zuweilen aus ihrer Lage, ſie trennen ſich aus ihren Verbindungen, ja ſie berſten ſogar, wie die Leber, das Herz u. ſ. w. Dies geſchieht nach vorhergegangenen Krankheiten, wodurch ſie mürbe, brüchig oder ausgedehnt wurden, beſonders aber nach dem Eintritte der Fäulniß, vorzüglich leicht. Auch das Blut dringt in ſolchen Fällen, am öfterſten nach Todesarten, nach denen es flüſſig blieb, oder wenn es durch Fäulniß wieder aufgelöſt worden war, aus den Wänden und Mündungen der Blutgefäße hervor, und bildet ſelbſt Extravaſate. Zerreißen, wie es nicht ſelten geſchieht, ſogar die Blutgefäße, ſo ergießt es ſich in noch größerer Menge in die Höhlen des Körpers. Waren ſchwere Körper noch bei dem Leichname im Wagen, als: Steine, wurde er mit demſelben umgeworfen, oder aus demſelben herausgeſchleudert, und wohl gar übergefahren, ſo ſind die Verletzungen überhaupt viel ſtärker, und vorzüglich pflegen ſie denn auch die Knochen getroffen zu haben, die zerbrochen, und ſelbſt zerſplittert ſind.

§. MMCLX.

Dieſe Ereigniſſe und ihre Folgen ſind um ſo wichtiger, als die dabei entſtandenen Verletzungen einige von den Merkmalen an ſich zu tragen pflegen, an welchen man die während des Lebens zugefügten, von denen nach dem Tode entſtandenen unterſcheiden zu können glaubt, beſonders die Blutunterlaufungen und Blutextravaſate, und ſie verlangen daher die größte Aufmerkſamkeit. Da friſche Verletzungen dieſer Art, die einem Lebenden zugefügt wurden, der gleich darauf ſtarb, und nach Verlauf weniger Zeit beſichtiget und zergliedert wurde, ſich jedoch leicht unterſcheiden laſſen, ſo wird hauptſächlich denn Vorſicht nöthig ſeyn, wenn es ſich

von ſolchen handelt, die ſchon vor Wochen, ja wohl gar vor Monaten beigebracht ſeyn ſollen. Hier kann es allerdings Fälle geben, an denen der gerichtliche Arzt weder für das Eine, noch für das Andere mit Sicherheit entſcheiden kann.

§. MMCLXI.

Große Mühlräder, die vom Waſſer getrieben werden, unter und zwiſchen die der todte Körper geräth, quetſchen ihn, wenn das Waſſer nur flach iſt, gegen den Boden, und drücken ihn platt, wobei ſie die Knochen zerbrechen, beſonders die Wirbelſäule, das Bruſtbein, die Rippen und die Beckenknochen, und dehnen ihn entweder der Länge, oder der Breite nach aus. Fällt er dagegen zwiſchen zwei Räder, ſo reißen ſie ihn auseinander und ſelbſt in Stücken. Andere ähnliche Maſchinen wirken auf ähnliche Weiſe.

§. MMCLXII.

Durch Schießgewehr, und durch andere verletzende ſcharfe und ſtumpfe Werkzeuge, kann eine Leiche von der Hand anderer Menſchen eben ſo gut als ein Lebender verletzt werden, doch vermißt man denn die Merkmale der lebenden Gegenwirkung an ihm, die bei dieſem niemals ausbleiben, obgleich ſie freilich mitunter durch die Fäulniß theils ausgelöſcht, theils täuſchend vorgeſpiegelt werden. In Beziehung auf kleine Wunden und Kanäle, die durch einen Schuß mit Schroten bewirkt zu ſeyn ſcheinen, verdient bemerkt zu werden, daß man ganz ähnliche bei bereits in Fäulniß übergegangenen Leichen, durch Würmer verurſacht, gefunden hat. Statt eines Schrotkorns fand man auf dem Boden jedes ſolchen kleinen Kanals eine Made.

§. MMCLXIII.

Ueberhaupt erleiden Leichen öfters durch Thiere manche Verletzungen und Veränderungen, die man, um dieſe recht beurtheilen zu können, kennen muß. Natürlich kömmt es hierbei auf den Ort, wo, und auf die Umſtände, unter denen ſie ſich daſelbſt befindet, ſehr an. In unſern Gegenden werden Leichname, wenn ſie ſich im Freien befinden, von folgenden Thieren hauptſächlich angefreſſen:

a) unter den Säugethieren: von Schweinen, Füchſen, Hunden, Katzen, Fiſchottern, Ratten und Mäuſen;

b) unter den Vögeln: von Raben und Krähen;

c) unter den Dipteren, Hymenopteren, Neuropteren, Orthopteren, Koleopteren und Apteren: von mehreren Fliegenarten (Musca Caesar, vomitoria, domestica, carnaria), der Wespe, der Todtenuhr (termes), dem Ohrwurm, dem Speckkäfer, dem Dieb (ptinus fur), dem Todtengräber (Silpha vespillo), dem Vielfuß (julus), dem Zuckergaſt (lepisma) und Anderen;

d) unter den Anneliden: vom Blutegel, dem mediziniſchen und dem Pferdeblutegel;

e) unter den Gaſteropoden: von mehreren Schnecken;

f) unter den Kruſtaceen: vom Krebs und vom Tauſendfuß; und

g) unter den Fiſchen: vom Hechte, Karpfen, Aale u. ſ. w.

§. MMCLXIV.

Das Schwein geht beſonders die nackten Leichen Neugeborner an, ja, wenn ſie ihm lebend vorgeworfen werden, tödtet und verzehrt es ſie. Bei größeren, todten menſchlichen Körpern frißt es nur die entblößten Theile an, beſonders das Geſicht, und wenn es dazu kommen kann, die Geſchlechtstheile, den Bauch, und iſt dieſer geöffnet, auch

die Baucheingeweide. Gegen Füchſe, Fiſchottern, Hunde und Katzen ſind bedeckte Stellen ebenfalls geſchützt, und überhaupt greifen die beiden letzteren einen Leichnam nicht leicht an, wenn er noch unverſehrt iſt. Fangen ſie aber einmal an, ſo dringen ſie bis auf die Knochen, wogegen die erſteren nicht ſo tief zu freſſen pflegen. Ratten, und beſonders Mäuſe, zernagen dagegen auch die Kleidungsſtücke, am Leichname ſelber zehren ſie aber mehr auf der Oberfläche und kommen ſelten tiefer, als in die Fetthaut. Welches von dieſen Thieren die Leiche angegangen, erkennt man, außer aus der Art ihres Biſſes, auch an ihren Fußſpuren, und an ihrem Kothe, den ſie beim Freſſen fallen zu laſſen pflegen.

§. MMCLXV.

Raben und Krähen hacken auf alle entblößten Theile, vorzugsweiſe aber in die Augen und in das Geſicht. Inſekten und Würmer zerſtören durch ihre Menge die weichen Theile oft in großem Umfange. Sie finden ſich hauptſächlich ein, wenn die Leiche ſchon an ihrer Oberfläche verletzt iſt, und mit dem Eintritt der Fäulniß, und man trifft ſie gemeiniglich noch auf und in derſelben. Die an und im Waſſer vorkommenden Thiere können todten Körpern nur ſchaden, wenn dieſe ſich in dem Waſſer, in welchem oder an deſſen Ufer ſie leben, oder ganz in ſeiner Nähe befinden. Ganze Leichen Erwachſener, die in deutſchen Gewäſſern, ſowohl in der Oſtſee als in Flüſſen, als: der Peene, dem Rick und der Leine verunglückt waren, und zum Theil längere Zeit darin gelegen hatten, fand ich niemals von Fiſchen angefreſſen.

§. MMCLXVI.

Hinſichtlich der mechaniſchen Verletzungen an Leichen, die längere Zeit im Waſſer gelegen haben, iſt mancherlei

Eigenthümliches zu bemerken. Sie werden nähmlich nach Maaßgabe der Stärke des Wellenſchlages, und des Stromes, ſtärker oder ſchwächer hin und her geſchleudert, und gegen harte Körper, als: Bretter und Balken, Steine, und im Winter gegen Eisſtücke angetrieben, und daran geſtoßen, gequetſcht, und auf mannichfache Weiſe, und in einem ſehr verſchiedenen Grade verwundet. Am ſtärkſten geſchieht dies, wenn ſie durch den Eintritt der Fäulniß ſchwimmfähig geworden ſind, und auf der Oberfläche treiben. Verletzungen dieſer Art ſind von denen, die einem lebenden Körper, unmittelbar vorher, ehe er in das Waſſer kam, beigebracht wurden, wenn er hernach Wochen, ja Monate lang darin gelegen hat, durchaus nicht zu unterſcheiden. Die Gründe hierfür ſpringen in die Augen. Sie ſind:

1. Durch die Einwirkung des kühlen oder gar kalten Waſſers, und ſelbſt durch die von der Erſtickung abhängige gehinderte Umwandlung des Blutes, und die damit verbundene Lähmung der Thätigkeit des Gehirns und der Nerven wird die lebende Gegenwirkung in dem Maaße geſchwächt, ja wohl gar aufgehoben, daß man ihre Merkmale nicht zu unterſcheiden im Stande iſt.

2. Von Wunden wird nicht blos das Blut abgeſpült, ſondern ihre Ränder und Flächen auch ſo ausgewäſſert, daß man von einer Anhäufung in ihrer Nähe, und von daher entſtandener Geſchwulſt nichts bemerken kann.

3. Da nach dem Ertrinken das Blut flüſſig bleibt, ſo kommen bei Leichen Ertrunkener, nach im Waſſer erlittenen gewaltſamen mechaniſchen Einwirkungen eben ſo gut Blutergießungen und Blutunterlaufungen vor, als bei lebend Verletzten.

4. Aus der mangelnden Gerinnung des ausgetretenen Blutes läßt ſich auch, ſobald die Fäulniß, ja ſelbſt nur die Zerſetzung des bis dahin geronnenen Blutes eingetreten iſt, nichts folgern, indem es dadurch wiederum flüſſig wird, und man alſo nicht wiſſen kann, ob es vom Anfang her ſo war, oder erſt ſpäterhin ſo wurde.

§. MMCLXVII.

Chemiſch wirkende Einflüſſe, die einen Leichnam, ohne daß dabei auf die aus ihm ſelber hervorgehende Zerſetzung, die Fäulniß, Rückſicht genommen wird, treffen, können, wenn man die verſchiedenen Luftmiſchungen ausnimmt, denen er blosgeſtellt ſeyn kann, über deren Wirkung auf ihn wir jedoch faſt nichts wiſſen, vorzugsweiſe vom Lichte und den Sonnenſtrahlen, von der Wärme, hauptſächlich der flammenden, alſo dem Feuer, und von gewiſſen ätzenden Subſtanzen, die mit ihm in Berührung gebracht werden, ausgehen.

§. MMCLXVIII.

Das Licht ſcheint an ſich ſo wenig auf die Farbe, als auf den übrigen Zuſtand eines Leichnams großen Einfluß zu haben; doch ſollen ſich an einem todten Körper, der ihm ausgeſetzt war, Todtenflecke von einer lebhafteren violetten Farbe entwickeln, als an einem, der im Dunkeln gelegen hatte. Auch ſoll überhaupt in der Färbung der Oberfläche des erſteren mehr Abwechſelung Statt finden, als an dem letzteren[4]). Der offen liegende Körper trocknete auch geſchwinder aus, ohne vorher durch Gasentwickelung ſo ſehr aufgetrieben worden zu ſeyn, als der im dunklen Raume eingeſchloſſene. Den Sonnenſtrahlen ausgeſetzt, beginnt der Leichnam ſchneller die ihm eigenthümlichen Ver=

4) Günz a. a. O. S. 27.

wandlungen, und dies zeigt ſich denn auch auf ſeiner Oberfläche.

§. MMCLXIX.

Die Veränderungen, die eine Leiche von der Wärme erleidet, ſind nach dem Grade derſelben verſchieden. Die natürliche Sommerwärme, und eine mit ihr übereinſtimmende künſtliche, beſonders wenn ſie zugleich feucht iſt, befördert die Fäulniß überhaupt, und beſonders die Entwickelung gasförmiger Stoffe, die bei Mangel daran, und, wie Beobachtungen lehren, bei einer Kälte einige Grade unter 0, gar nicht eintreten. Eine höhere, unter unſerm Himmelsſtriche nur künſtlich zu erzeugende Hitze, über vierzig Grad Reaumur[5]), trocknet ihn dagegen ſchnell aus, wobei er einſchrumpft, und am Gewichte verliert. Steigt die Hitze noch höher, ſo werden alle Theile ſo verändert, als wenn ſie gebraten oder völlig gebacken wären.

§. MMCLXX.

Leichname, die dem Flammenfeuer ausgeſetzt waren[6]), zeigen gemeiniglich an ihren einzelnen Theilen ſehr verſchiedenartige Veränderungen. Einige derſelben ſind in Aſche verwandelt und fehlen ganz, andere in Kohle, andere ſind wie gebacken, oder geröſtet, und noch andere endlich blos gebraten. Die Ordnung, in der dies geſchehen iſt, und die Theile, die den Leichen-Reſten fehlen, verdienen vorzüglich

---

5) Günz a. a. O. hat darüber eigne Beobachtungen an Leichen Neugeborner angeſtellt. M. ſ. das ſiebente Kapitel S. 127 u. fgg.

6) Ich habe in meiner gerichtlich-mediziniſchen Praxis neun auf dieſe Weiſe Umgekommene unterſuchen müſſen, von denen, wie ich bewies, fünfe ſchon auf andere Weiſe getödtet ſeyn mußten, ehe das Feuer ſie ergriffen hatte; die, wie es ſich nachher zeigte, wirklich auch vorher getödtet waren.

beachtet zu werden, indem ſie Aufſchlüſſe darüber zu geben helfen, ob ein Menſch noch lebend, oder ſchon tod in das Feuer gekommen iſt. Sind Hände, Arme, und Füße am meiſten vom Feuer angegriffen, und wohl gar völlig zerſtört, ſo iſt die Vermuthung für den Tod im Feuer, indem Menſchen, die ſich in der Gefahr zu verbrennen befinden, ſich gewöhnlich zu retten ſuchen, und ihrer Gliedmaßen dabei nicht ſchonen, dagegen aber Kopf und Stamm zu ſchützen ſuchen. Bei lebend ins Feuer Gekommnen leiden, bei übrigens gleichem Grade der Verbrennung, die Athmungs-Werkzeuge, und überhaupt die Bruſt-Eingeweide von dem Einathmen des heißen Dampfes auf eigenthümliche Weiſe. — Da durch ihn wirklich früher Erſtickung, als Verbrennung erfolgt, ſo ſind die Lungen und das rechte Herz voll Blut, und zugleich wie gebraten, oder gebacken. Die Lungenſubſtanz gleicht dann beinahe der Leber, doch iſt ihr Inhalt, wie man beim Durchſchneiden ſieht, ſchmierig und klebrig. Auch das rechte Herz iſt mit Klumpen eines ſolchen gebackenen Blutes, von rothgrauer Farbe, angefüllt. Bei nach dem Tode angebrannten Körpern findet ſich dies, wenn die Todesart nicht eine beſondere Veranlaſſung dazu gab, nicht. So wichtig dieſe Umſtände in der angegebenen Beziehung aber auch ſeyn mögen, ſo vielen Einfluß kann doch der Zufall dabei haben, und mit nicht geringerer Vorſicht müſſen ſie daher benutzt werden.

§. MMCLXXI.

Leichenreſte Verbrannter können auch wohl zu der Frage die Veranlaſſung geben: ob ſie nicht von einem durch Selbſtverbrennung getödteten und zerſtörten Körper herrührten? Aus ihrer Beſchaffenheit läßt ſich darüber, wenn man ſie entfernt von dem Orte und den Umſtänden ſieht, an, und unter denen ſie gefunden wurden, wohl kaum

urtheilen, indem die Beobachtungen, daß durch Selbſtverbrennung gemeiniglich der Rumpf und der Kopf bis auf die Schädeldecke zerſtört werden, und nur einzelne Extremitäten, und auch dieſe oft nur theilweiſe übrig bleiben, dazu nicht hinreichend ſind. Weiß man indeſſen nur etwas Näheres von der Art und Weiſe, wie ein ſolcher Leichen-Reſt in den Zuſtand gerathen iſt, in dem er zur gerichtlich-mediziniſchen Unterſuchung vorgelegt wird, und kann man auch den Ort, wo das unglückliche Ereigniß vor ſich ging, unterſuchen, ehe Veränderungen mit ihm vorgenommen wurden, ſo kann die Entſcheidung nicht ſchwer ſeyn.

§. MMCLXXII.

Unter den ätzenden Subſtanzen dürften es beſonders Mineralſäuren, Arſenik und Aetzkalk ſeyn, die am öfterſten und am ſtärkſten auf den todten Körper zerſtörend einwirken, obgleich es allerdings mehrere giebt, die einen ähnlichen Einfluß auf ihn zu äußern vermögen. Nach mineraliſchen Säuren ſchrumpft die Oberhaut zuſammen, und wird gelb oder bräunlich, ja braun, und ſtreift ſich leicht ab. Bei längerer Einwirkung iſt ſie nicht allein ganz verſchwunden, ſondern auch die wahre Haut, die Muskeln und ſelbſt Nerven und Blutgefäße ſind im ganzen Umfange, in dem ſie getroffen wurden, zerſtört. Arſenik wirkt langſamer und weniger eingreifend, als die Säuren, und daher gemeiniglich auch nicht ſo tief, als ſie. Er macht da, wo er hinkam, rothe Flecke[7]), ätzt die Oberhaut weg, und frißt flachere und tiefere Löcher unter einander in die Haut ein, weiter dringt ſeine Wirkung aber ſelten. Daß dieſe Stoffe nur den Leichnam trafen, ſieht man aus dem Mangel mehr

7) Lecons de Médecine légale, par M. Orfila. Tome second a Paris, 1821. XIme Leçon 52.

ausgedehnter Merkmale der lebenden Gegenwirkung, und aus der Abweſenheit aller ſonſtigen Zeichen der Vergiftung an Orten, wohin das Gift nicht unmittelbar gekommen war. Was von dieſen Aetzſtoffen gilt, läßt ſich mit geringen Unterſchieden von der Wirkung aller übrigen ſcharfen und ätzenden ſagen. Aetzkalk zerſtört ſehr bald den ganzen Leichnam, der damit bedeckt iſt. An Stellen, an denen Zugpflaſter und rothmachende Mittel bald nach dem Tode angelegt wurden, ſieht man hernach noch wohl rothe Flecken.

§. MMCLXXIII.

Die beſtändigſten, und im Allgemeinen unvermeidlichen Veränderungen, erleidet die Leiche durch die von der thieriſchen, des Lebens beraubten Materie ſelber ausgehende Zerſetzung ihrer Beſtandtheile, die zum Theil dabei ſogleich neue Verbindungen eingehen. Zum Unterſchied von dergleichen Veränderung vegetabiliſcher Subſtanzen, von der eigentlichen Gährung alſo, nennen wir ſie die Fäulniß, das Faulen. Da manche Stoffe indeſſen Thieren und Pflanzen gemeinſchaftlich ſind, und da man von den thieriſchen eben ſowohl Beiſpiele hat, daß ſie gähren, als von pflanzlichen, daß ſie faulen, ſo iſt zwiſchen beiden in der That keine ſtrenge Grenze zu ziehen. Ein neuerer Schriftſteller über dieſen Gegenſtand [8]) hat daher unſtreitig nicht geirrt, wenn er an Leichnamen, die in Verderbniß überzugehen anfingen, einen ſüßlichen, und ſpäterhin einen ſäuerlichen Geruch zu ſpüren, und daraus auf einen ähnlichen Gährungsprozeß im todten menſchlichen Körper, als in Pflanzen, ſchließen zu dürfen glaubte. Vorzugsweiſe iſt die thieriſche Gallerte zur Säue-

---

8) Rudolphi Grundriß der Phyſiologie. 1r Bd. Berlin, 1821. §. 200. Anm. S. 215.

rung geneigt. Die Urſache des ſüßlichen Geruchs läßt ſich dagegen nicht angeben.

§. MMCLXXIV.

Das Aufhören der Todtenſtarre kündigt den Anfang der Fäulniß an, indem es den Beweis liefert, daß die Ausdehnung (expansio) über die Zuſammenziehung (contractio) die Oberhand gewinnt. Obgleich die Fäulniß ihrem Weſen nach von der Natur der thieriſchen Materie und ihrer Zuſammenſetzung abhängt, ſo ſind doch, um ſie hervorzurufen, beſondere, theils innere, theils äußere Bedingungen erforderlich, und jenachdem dieſe in größerer oder geringerer Menge und Ausdehnung vorhanden ſind, tritt ſie daher früher, oder ſpäter ein, und ſchreitet bald raſcher, bald langſamer vorwärts [9]). Unter beſonderen Umſtänden, unter denen eine oder die andere von den weſentlichen Bedingungen ganz fehlt, unterbleibt ſie auch ganz.

§. MMCLXXV.

Die erſte und weſentliche innerliche Bedingung alles Faulens iſt die Abweſenheit des Lebens. Was man Fäulniß am lebenden Körper nennt, iſt entweder keine, oder ſie hängt von dem Abſterben einzelner Theile ab, die in dem Kreiſe der lebenden noch hängen geblieben ſind. Das frühere oder ſpätere Eintreten, und das mehr oder weniger raſche Fortſchreiten der Fäulniß richten ſich hauptſächlich nach dem Verhältniſſe, in dem die einzelnen thieriſchen Grund- und Haupt-Beſtandtheile, als: der Stickſtoff,

9) Abr. van Stiprian Luiscius Abh. zur Beantwortung der Frage: welches ſind die Urſachen der Fäulniß in vegetabiliſchen und thieriſchen Subſtanzen, und welches ſind die Erſcheinungen und Wirkungen, die durch ſie in ihnen erzeugt werden? A. d. Holländ. Marburg, 1800.

und der Waſſerſtoff, mit Kohlenſtoff und Sauerſtoff verbunden, der Schwefel und der Phosphor zu einander ſtehen, und nach dem Grade der Feuchtigkeit und der Wärme. Unter den äußeren Bedingungen ſtehen auch Wärme, atmosphäriſche Luft und Feuchtigkeit oben an. Trockne Materien faulen nicht, ja das Trocknen iſt ſogar ein Erhaltungsmittel thieriſcher Theile. Der Grad der Feuchtigkeit und der Wärme dürfen jedoch ein gewiſſes Maaß nicht überſchreiten. Ganze Leichen faulen zwar im Waſſer, doch gehen ſie auch darin, hauptſächlich die Muskelſubſtanz mit einigem Fette vermiſcht, in Fettwachs über. Die Nothwendigkeit der Wärme zur Fäulniß ſieht man aus der Erhaltung vorweltlicher Thiere in dem ewigen Eiſe der Polargegenden. Bei einer Kälte unterm Gefrierpunkte verwandeln ſich die Flüſſigkeiten in Eis und die ſie einſchließenden Theile werden ſteif. Während des Winters in Sibirien erlegte Thiere frieren ſogleich, und werden ſo nach Petersburg gebracht, wo ſie ſo friſch ankommen, als wenn ſie eben erſt getödtet wären [10]). Ein höherer Grad der Wärme trocknet den Leichnam aus. Atmosphäriſche Luft begünſtigt die Fäulniß, ja ſie iſt dazu weſentlich erforderlich [11]), indem ſie im luftleeren Raume ganz unterbleibt, wie Apperts Verſuche beweiſen [12]).

---

10) Dictionaire des sciences médicales. Tome XLVI. Art. Putrefaction. p. 283. Paris, 1820.

11) Günz a. a. O. S. 23—25. behauptet zwar das Gegentheil, aber ganz mit Unrecht. Queckſilber, deſſen er ſich zum Abſperren der atmosphäriſchen Luft bediente, iſt dazu, weil es ſie ungehindert durchläßt, völlig unbrauchbar.

12) le livre de tous les ménages, ou l'art de conservée pendant plusieurs années toutes les substances animales et vegetales. Paris, 1810.

§. MMCLXXVI.

Auf das Faulen ſchon begrabener Leichname hat die Miſchung des Erdreichs, die an verſchiedenen Stellen ſehr ungleich iſt, zwar großen Einfluß, doch ſcheint er hauptſächlich von der verſchiedenen Art, wie es ihn bedeckt und umhüllt, abzuhängen. Manche Erdſchichten, z. B. Thon-Mergel, umgeben die Leiche ſo dicht, daß ſie Luft und Waſſer faſt gänzlich von ihr abhalten; andere, als: Dammerde, laſſen ſie zuſtrömen, und letzteres ſogar in ſeiner Nähe ſich ſammeln; andere, wie Sand, ſaugen das von Außen zuſtrömende Waſſer, und ſelbſt die aus ihr kommenden gasartigen und tropfbaren Flüſſigkeiten ein, und begünſtigen dadurch ihre Erhaltung; andere endlich befördern die Fäulniß, als: Humus, Kalkerde und mit faulenden Beſtandtheilen bereits geſchwängerte Dammerde.

§. MMCLXXVII.

Ein unmittelbar nach dem Tode ins Waſſer gekommener Leichnam iſt eben ſo gut den Einwirkungen der Temperatur, der chemiſchen Beſtandtheile, aus denen das Waſſer, das ihn umgiebt, zuſammengeſetzt iſt, und wenn er auf die Oberfläche kömmt, ſelbſt der atmosphäriſchen Luft ausgeſetzt, als wenn er ſich in einer anderen Umgebung befindet, und er nimmt darin alſo die ihm eigenthümlichen Veränderungen eben ſo gut an, als irgend anderswo, doch, wie es ſcheint, auf eigenthümliche Weiſe. Iſt das Waſſer kalt, das heißt nicht über fünf bis ſechs Grad überm Gefrierpunkt, ſo erſtarrt er bald und anhaltend, und bei einer hinreichenden Kälte unter demſelben friert er kaum etwas ſpäter, als das ihn umgebende Waſſer. Bei einer höheren Temperatur von zehn bis achtzehn Grad Reaumür tritt die Todten-Erſtarrung ſpäter ein, und geht, weil die innere Umwandlung raſcher zu Stande kommt, auch eher vorüber.

Todtenflecke entſtehen im kühlen Waſſer nicht, und ſcheinen, wenn ſie vorher vorhanden waren, darin entweder wieder zu verſchwinden, oder eine andere, mehr blau-graue Farbe anzunehmen. In ſtehenden Wäſſern und Sümpfen verändert ſich die Leiche, unter ſonſt gleichen Umſtänden, ſchneller, als in Flüſſen und im Meere, und dieſe Veränderung gleicht der wahren Fäulniß vollkommen. Eine beſtimmte Zeit läßt ſich jedoch für alle dieſe Verwandlungen nicht angeben. Je früher der Leichnam aus dem Waſſer aufſteigt, und auf der Oberfläche mit der atmosphäriſchen Luft in Berührung kommt, deſto eher fault er auch, und von der Zeit an bemerkt man auch den fauligen Geruch an ihm. So lange der Leichnam unter dem Waſſerſpiegel bleibt, geht freilich auch eine Subſtanzveränderung in ihm vor, bei der ſich aber weniger gasartige Beſtandtheile entwickeln, weniger Feuchtigkeiten ausfließen, und die feſtere Maſſe dagegen eine mehr zähe und klebrige, ja ſelbſt gallertige Beſchaffenheit annimmt, und mithin durch neue Verbindungen, die ihre Beſtandtheile ſogleich wieder eingehen, gleichſam wie umgebildet erſcheint. Die Oberhaut ſtreift ſich dabei ab, und die unterliegende Lederhaut bekömmt ein glänzend rothes Anſehen. Die Eingeweide werden mürbe, röthlich, bräunlich, braun- und grau-ſchwärzlich, und verliehren zuletzt ihre Figur und Zuſammenhang. Der Geruch iſt hierbei mehr ſcharf mulſtrig, als eigentlich faulig. Die Fettwachsbildung pflegt nicht vor der ſechsten Woche zu beginnen, am erſten indeſſen in Flüſſen, die einen raſchen Lauf haben, und dann weder in allen Theilen gleichmäßig, noch allenthalben auf gleiche Weiſe fortzuſchreiten. — Leichen, die, nachdem ſie einige Zeit im Waſſer gelegen haben, aufs Trockne gebracht, und der freien Einwirkung der atmosphäriſchen Luft auch nur kurze Zeit ausgeſetzt wurden,

gehen, hauptſächlich bei warmer Witterung, ſchnell in die feuchte Fäulniß über, und, wenn ihre Subſtanz noch nicht ſehr umgeändert war, meiſtens unter ſtarker Gas-Entwikkelung, und daher entſtehender emphyſematiſcher Auftreibung des Bauchs, und ſelbſt aller weichen Theile [13]).

§. MMCLXXVIII.

Aus den Umſtänden, unter denen ſich eine Leiche befinden ſoll, oder wirklich befindet, kann dem Vorgetragenen nach, der gerichtliche Arzt, wenn er darüber in Kenntniß geſetzt worden iſt, öfter urtheilen, ob ſie ſchon fault, und in welchem Grade und in welcher Art von Fäulniß ſie dann begriffen iſt. Ob jedoch ihre gerichtlich-mediziniſche Unterſuchung noch möglich ſeyn, und einigen Nutzen wird gewähren können, läßt ſich daraus allein aber noch nicht mit Sicherheit beſtimmen. Es bleibt in ſolchen Fällen daher nichts übrig, als ſie aus ihrer Lage und Umgebung hervorzuziehen, und ſie mit Vorſicht nach einem paſſenden Orte zu bringen, und ſich daſelbſt zunächſt von den ſinnlich wahrnehmbaren Wirkungen der Fäulniß in ihr zu unterrichten.

§. MMCLXXIX.

Dieſe Wirkungen der Fäulniß, in wie weit ſie an in die Sinne fallenden und unzweideutigen äußerlichen Merkmalen kenntlich ſind, hat man auch als Hülfsmittel zur

---

13) M. ſ. Günz a. a. O., neuntes Kapitel. Da ich dies Buch erſt, nachdem ich die Reſultate meiner zufällig gemachten Beobachtungen niedergeſchrieben hatte, benutzen konnte, und ſich überdies das, was der Verfaſſer bei ſeinen eigends angeſtellten Verſuchen fand, nicht wohl angeben läßt, ohne es ganz abzuſchreiben, ſo muß ich den Leſer, der ſich über dieſe Gegenſtände weiter unterrichten will, auf dieſen Schriftſteller verweiſen.

Beſtimmung der Zeit angeſehen, die der Körper nach ſeinem Tode ſchon gelegen hat, ohne doch dabei die Umſtände, die auf den Eintritt und Fortgang der Fäulniß Einfluß haben, gehörig in Anſchlag zu bringen. Auch die Art der Fäulniß, deren es, wie ſchon eine oberflächliche Betrachtung faulender Leichen lehrt, mehrere giebt, iſt hierbei nicht gehörig berückſichtiget worden. Da es dennoch aber, wenn man auch alle dieſe Umſtände in Erwägung ziehen wollte, doch unmöglich ſeyn dürfte, zureichende Kenntniſſe von ihnen zu erhalten, ſo möchte ſich aus dem Grade der Fäulniß über die Zeit des Todes im Allgemeinen wohl nicht viel folgern laſſen.

§. MMCLXXX.

Als beſondere Gattungen der Fäulniß, ſoweit ich ſie aus gelegentlichen Beobachtungen kennen gelernt habe, möchte ich folgende drei aufſtellen:

a) die feuchte;

b) die Gasbildende; und

c) die Vermoderung.

Bei der erſteren findet in der allgemeinen Auflöſung wahrſcheinlich ein ſolches Verhältniß zwiſchen Waſſerſtoff und Sauerſtoff Statt, daß ſich bei dem frei werdenden Wärmeſtoff Waſſer daraus erzeugt, das alle Theile erweicht, und zum Theil ſogar zum Zerfließen bringt. Bei der zweiten ſcheinen Waſſerſtoff und Stickſtoff vorzuherrſchen, die bei einer ſtärkeren Entwickelung von Wärmeſtoff, Gaſe bilden, die alle weiche Theile, weil ſie aus ihnen nicht hervordringen können, ausdehnen, und die ganze Leiche dadurch nach ihrem ganzen Umfange übermäßig vergrößern; bei der dritten endlich ſind Kohlenſtoff und Sauerſtoff vorherrſchend, die bei einer geringeren Entbindung von Wärmeſtoff ſogleich neue Verbindungen und Zuſammenſetzungen eingehen.

Offenbar ſteht die Fettwachsbildung dieſer letztern am nächſten, mit der ſie daher auch, in den Theilen, in denen ſie nicht zu Stande kommt, unter den für ſie günſtigen Umſtänden, verbunden zu ſeyn pflegt; dennoch iſt ſie weſentlich davon verſchieden. Wollte man hieraus indeſſen ſchlieſſen, daß bei der feuchten Fäulniß und bei der Vermoderung gar keine Gaſe erzeugt würden, ſo irrte man. Es geſchieht dies bei beiden, und bei der letztern werden vorzugsweiſe ſalpeterſaure Gaſe entbunden.

§. MMCLXXXI.

Jede dieſer Gattungen der Fäulniß iſt gewiſſer Grade fähig, oder durchläuft gewiſſe Zeiträume, die indeſſen nur bei der erſteren, der feuchten Fäulniß, genauer beobachtet wurden. Man nimmt viere derſelben an, und dieſe ſind, wenn die Leiche der atmoſphäriſchen Luft ausgeſetzt iſt:

Erſter Zeitraum. Die Neigung, oder beſſer, der Uebergang zur Fäulniß. Er ſoll ſich durch eine leichte Veränderung der Feſtigkeit der Leiche und der Farbe ihrer Oberfläche, und durch einen mulſtrigen Geruch äußern [14]. Dieſe Angaben ſind zu unbeſtimmt, um ſie benutzen zu können. Ich glaube folgende Kennzeichen dieſer Periode gefunden zu haben:

1. Nachlaß der Todtenſtarre. In der Ordnung, in der ſie allmählig die Theile verläßt, werden dieſe weich und gleichſam teigig, und nehmen Eindrücke von Außen her an.

2. Die Augen ſinken ein, und die durchſichtige Hornhaut wird flacher und trüber.

---

14) Mérat in Dictionaire des sciences medicales. Tom. 46. p. 286.

3. Die Todtenflecke verändern die Farbe, und erſcheinen blau=röthlich, blaulich und grünlich.

4. Ein eigenthümlich ſcharfer Geruch ſteigt aus der Leiche auf, der bald ſäuerlich, bald mehr dumpfig oder mulſtrig iſt.

Dieſe Merkmale ſind jedoch der feuchten Fäulniß nicht allein eigen, ſondern werden auch vor dem Ausbruche der zweiten Gattung wahrgenommen. Ueber die Zeit ihres erſten Erſcheinens läßt ſich ſo wenig etwas ſagen, als über ihre Dauer, indem ſie von der Beſchaffenheit des Leichnams und der Umſtände, unter denen er ſich befindet, abhängt.

§. MMCLXXXII.

Je günſtiger dieſe ſind, deſto ſchneller beginnt der zweite Zeitraum, in dem die Fäulniß wirklich in den Gang kommt. Die bezeichnenden Merkmale ſind:

1. Eine geringe Auftreibung der Haut, die im Geſicht und am Bauche am ſtärkſten iſt.

2. Die zwiſchen den unteren Augenlidern und den Wangen gelegene weiche Haut wird gelb, und die ſich darauf befindenden kleinen Mündungen der Hautporen ſind ſichtbar und fühlbar erhaben.

3. Alle weiche Theile ſind noch weicher und ſchlaffer, wie in dem vorhergehenden Zeitraume.

4. Der Unterleib, hauptſächlich die Gegend um die Geſchlechtstheile und um den Nabel, iſt blaulich und grünlich gelb.

5. Die Oberhaut hat ihre Glätte und Spannkraft verloren, und fühlt ſich ſammetartig weich an.

6. Man verſpürt einen wirklich faulen Geruch. Die Nägel an Händen und Füßen ſind blau.

7. Es finden ſich Inſekten ein, die auch ihre Eier auf und in verſchiedene Theile des Leichnams legen.

§. MMCLXXXIII.

Dritter Zeitraum. Fortſchreitende Fäulniß. Man erkennt ihn:

1. An dem Zuſammenfallen aller weichen Theile, bis auf den Bauch, der ſtärker ausgedehnt wird, und an der Ablöſung der Oberhaut.

2. Es fließt grau-bräunliche und ſchwärzliche Jauche aus allen Oeffnungen des Körpers, die ſehr ſtinkt.

3. Die Geſchlechtstheile ſind braun und matſchig, ja bisweilen werden bei Weibern ſogar die innerlichen, die Mutterſcheide und die Gebärmutter, aus der Schaamſpalte hervorgetrieben.

4. Die auf der Oberfläche dunkelblauen und dunkelgrünen Bauchdecken platzen ſammt dem Bauchfelle, und es fließt eine große Menge der bezeichneten jauchigen Flüſſigkeit aus der Bauchhöhle, wobei ſich die von Luft ausgedehnten Därme und das Netz zugleich hervordrängen. Die Bauchmuskeln haben eine blaugrüne Farbe.

5. Es entwickelt ſich eine Menge von Gaſen aus der ganzen Leiche, die entſetzlich ſtinken.

6. Maden, Inſekten, Larven und Würmer zehren an dem Leichname.

7. Die Eingeweide ſind zum Theil weich und zerfließbar, wie das Gehirn, oder mürbe, wie die Leber, die Milz u. ſ. w., oder zerriſſen und durchlöchert, wie die Netze, das Gekröſe, der Magen und der Darmkanal. Oft ſind alle von Würmern und Maden durchgefreſſen. Die Lungen erhalten ſich, wenn der Bruſtkaſten und die Bruſtfellſäcke noch geſchloſſen ſind, ſehr lange, und ſelbſt länger, als das Herz. Sind dieſe jedoch einmal geöffnet, ſo faulen ſie auch ſchnell,

und verlieren dabei ihre Eigenthümlichkeit ſo ganz, daß ſie in einen ſchmierigen Klumpen zuſammenfallen. Dies geſchieht aber auch, wenn gleich die Bruſt geſchloſſen blieb, nach allen Arten des Erſtickungstodes, und nach dem Genuſſe narkotiſcher Gifte, und viel früher, als ſonſt. Ueberhaupt findet man, daß verletzte Eingeweide, und beſonders die, in denen die Todesurſache ihren Sitz hatte, am ſchnellſten von der Fäulniß zerſtört werden. Das Nämliche gilt von denen, die bald nach dem Tode ihrer natürlichen Bedeckungen beraubt wurden.

8. Die Finger an den Händen ſind hakenförmig gekrümmt, nur die Däume ſind allein ausgeſtreckt. Die Nägel ſind hinten ganz entblößt, und erſcheinen daher ſehr lang [5]). An den Füßen liegen die Zehen zuſammengedrängt. An Händen und Füßen fangen die Nägel von hintenher an ſich zu löſen.

§. MMCLXXXIV.

Vierter Zeitraum. Vollendete Fäulniß. Ihre Merkmale ſind:

1. Alle weiche Theile ſind zuſammengefallen und haben ihr organiſches Gefüge meiſtens verloren. Von Fingern und Zehen ſind die Nägel, zum größten Theile, abgegangen.

2. Die flüſſigen Theile ſind entweder ausgefloſſen, oder in Gasgeſtalt verdunſtet.

3. Alle Theile ſind mit Inſekten, Maden, Larven und Würmern angefüllt, die den größten Theil des Ueberreſtes ſehr bald verzehren.

---

6) Sollte dies wohl nicht die Vorſtellung von dem Wachsthum der Nägel an Leichnamen erzeugt haben? Ein wirkliches Wachſen der Haare oder Nägel nach dem Tode ſieht man durchaus nicht; doch ſcheinen auch erſtere, wegen des Zurücktretens der weichen Theile, worin ſie befeſtigt ſind, länger.

4. Der heftige Geſtank hat aufgehört, und ſich mehr in einen ammoniakaliſchen Geruch verwandelt.

§. MMCLXXXV.

In der Erde durchläuft die feuchte Fäulniß zwar im Allgemeinen die nämlichen Perioden, doch langſamer und, nach der Verſchiedenheit der Erdart und ihrer chemiſchen Zuſammenſetzung, unter manchen Abänderungen. Hierbei iſt jedoch zu bemerken, daß gemeiniglich die Beerdigung erſt Statt findet, wenn die erſte Periode ſchon eingetreten iſt, ja ſich wohl bereits ihrem Ende näherte. Selten kömmt auch der Leichnam unmittelbar mit der Erde in Berührung, weil er meiſtens in Leichentücher eingewickelt iſt und im Sarge liegt. Doch ſcheinen nichts deſtoweniger der mangelnde Zutritt friſcher Luft, die in der Erde vorhandene geringere Menge von Feuchtigkeiten, und vielleicht ſelbſt die durchdringenden Dünſte, die aus der Erde aufſteigen, auf ſeine Verwandlung großen Einfluß zu haben. Als beſondere Eigenthümlichkeiten will man die ſchnellere und ſtärkere Erzeugung von Maden, und eine Umbildung der thieriſchen Subſtanz in eine ammoniakaliſche Seife beobachtet haben [16]). Zwiſchen dem zehnten und zwanzigſten Tage, und bisweilen ſchon etwas früher, ſollen Millionen kleiner weißer Würmer in der begrabenen Leiche zum Vorſchein kommen, die nichts ſind, als die Maden und Larven der Fleiſchfliege (musca carnaria), die ihre Eier mithin ſchon vor der Beerdigung gelegt haben muß. Dieſe Erſcheinung wurde jedoch nur in der wärmeren Jahreszeit beobachtet. — Das Fett, das ſich in feuchter Erde erzeugt, iſt kein Fettwachs (adipocire), wie Fourcroy glaubte, ſondern, nach Chevreuls [17])

16) Merat l. c. p. 286. 287.

17) Recherches chimiques sur les corps gras d' origine animale. A Paris, 1823.

Unterſuchungen, eine Art Seife, die aus Leichenfett (graisse du cadavre) und Ammoniak, das ſich aus thieriſchen Stoffen entwickelt, zuſammengeſetzt iſt. Zu ſeiner Bildung ſind wenigſtens achtzehn Monate erforderlich, da Fettwachs, bei einer im Waſſer liegenden Leiche, in ſechs Wochen zu Stande kommt.

§. MMCLXXXVI.

Die gänzliche Zerſtörung eines todten Körpers durch die Fäulniß geſchieht in der freien Luft auch viel früher, als in der Erde. In ſechs Jahren ſind bei einem allen Abwechſelungen der Witterung blosgeſtellten Leichnam alle weichen Theile verzehrt, und in zwölf Jahren ſelbſt die meiſten Knochen. Dagegen ſind Leichen, die in der Erde lagen, bisweilen noch nach funfzehn bis zwanzig Jahren ziemlich erhalten [18].

---

18) F. Hébréard (Mem. sur le Gangrène ou mort partielle considérée dans les divers systèmes anatomiques qu'elle peut affectes) ſchildert die Fortſchritte, welche die Fäulniß macht, ſo: „Nach zehn Tagen waren Gehirn, Parotis, Vorſteherdrüſe, die Hoden und die Milz ſehr erweicht, doch ihre gänzliche Auflöſung hatte erſt ſechs Monate nachher Statt. Das Pancreas und die dünnen Därme waren erſt in neun Monaten aufgelöſt. Das Herz, die Saugaderdrüſen, die Venen, die äußere Haut, die Schleim- und ſeröſen Häute in dreizehn Monaten; Magen, Harnblaſe, Arterien aber erſt in vierzehn. Um dieſe Zeit waren die Lungen, die Nieren, die Leber, die corpora cavernosa und die Zunge faul, aber ihr Gewebe leiſtete noch vielen Widerſtand. Die faſrigten und knorplichten Syſteme erweichten zwar am Ende des zweiten Jahres, erlitten aber die vollſtändige Auflöſung doch erſt am Ende des dritten Jahres. M. ſ. Mémoires de la Société de Medecine de Paris, séante à l'Hôtel-de-Ville 1817.

§. MMCLXXXVII.

Die zweite Gattung kommt nur bei einem höheren Wärmegrade, und daher im Freien nur im Sommer, in warmen Zimmern aber auch im Winter, und am öfterſten wenn die Leichen längere Zeit im Bette liegen bleiben, vor. An der todten Frucht in der Gebärmutter hat man ſie ebenfalls beobachtet [19]). Die erſte Periode verläuft hier ſo ſchnell, daß man ſie kaum bemerkt; in der zweiten aber ſchwellen alle weichen Theile ungeheuer an, die Oberhaut wird geſpannt und trocken, und beim Ueberſtreichen hört man ein kniſterndes Geräuſch. Eindrücke, die man in der Oberfläche des Körpers macht, verſchwinden augenblicklich wieder. Da die weichen Schädeldecken, das Geſicht, und vorzugsweiſe die Augenlider und die Lippen, ungeheuer anſchwellen, ſo wird der todte Körper in kurzer Zeit völlig unkenntlich. Auch die Geſchlechtstheile bei beiden Geſchlechtern nehmen durch emphyſematiſche Ausdehnung an Größe ungemein zu. In dieſem Zuſtande, während deſſen ſich der wahre faule Leichengeruch entwickelt, bleiben die Leichen nicht lange, und nach meinen Beobachtungen wohl nicht über vier und zwanzig Stunden, indem entweder die ſehr ausgeſpannten Theile platzen, und den Gaſen einen freien Ausgang geſtatten, oder dieſe ſich in tropfbare Flüſſigkeiten verwandeln, und ſo einen kleinern Raum einnehmen, was dann ein Zuſammenfallen der angeſchwollenen Theile nach ſich zieht. Der weitere Verlauf der Fäulniß iſt ganz wie bei der vorhergehenden Gattung, nur raſcher.

§. MMCLXXXVIII.

Die Vermoderung, oder ſo genannte trockene Fäulniß,

---

19) Dr. Heim in Ruſt's Magazin für die geſammte Heilkunde 25r Bd. Heft I. Berlin, 1827. III. S. 69.

iſt von den beiden übrigen Gattungen ſo ganz verſchieden, daß ihr auch die weſentlichſten Merkmale derſelben, die Gasbildung, die wäßrige Auflöſung der weichen Theile und der faulige Geſtank, größtentheils fehlen. Dagegen entwickeln ſich bei ihr ſalpeterſaure Gaſe, und ſelbſt Salpeter. Sie ſtellt ſich uns in vier verſchiedenen Perioden auf folgende Weiſe dar:

In der erſten iſt die Oberfläche des Körpers ein wenig aufgetrieben, und die Oberhaut fühlt ſich weich und wollig, die unterliegende Haut und die Muskeln aber härtlich an. Die Gelenke ſind ſchlaff und beweglich. In das unter der Haut und zwiſchen den Muskeln gelegene Zellgewebe iſt eine blutig ſeröſe Flüſſigkeit eingeſickert, die beim Einſchneiden ausfließt. Die Farbe der Muskeln iſt dunkler, wie im friſchen Zuſtande. Der Geruch iſt Anfangs widerlich, fade, ja ſüßlich, und dann mehr ſäuerlich.

In der zweiten Periode löſt ſich die Oberhaut bei leichter Berührung ab, und die darunter liegende Haut iſt roth und glänzend. Anfangs iſt die Farbe mennigroth, dann wird ſie mehr purpurroth, und zuletzt bräunlich. Der Geruch iſt ſcharf dumpfig.

In der dritten Periode iſt die Oberfläche des Körpers eingefallen, und die Farbe ſchwärzlich. Die Muskeln graubräunlich und mürbe, doch kann man ihre Umriſſe und ihr Gefüge noch etwanig erkennen. Die Eingeweide ſind in Klumpen zuſammengefallen, in denen man die einzelnen Theile kaum, oder gar nicht mehr, erkennen kann. Der Geruch iſt noch ſchärfer und durchdringender, wie in der vorhergehenden Periode, obgleich der Art nach der nämliche.

In der vierten endlich fallen die Theile auseinander und man erkennt von dem Gefüge der weichen, die durchaus ein ſchwarz-bräunliches Anſehen haben, nichts mehr, und

ſelbſt die Knochen ſind grau-ſchwärzlich und mürbe, und beim Berühren zerbröckeln ſie theilweiſe. Der ſich verbreitende Geruch iſt minder durchdringend, und faſt wie der des vermodernden Holzes, oder dumpfiger Dammerde.

§. MMCLXXXIX.

Dem Vermodern der Leiche ſcheint ſich das Austrocknen, das die übrigen Arten der Fäulniß ausſchließt, am meiſten zu nähern, indem, bei der Trockenheit des Aeußeren, doch die Eingeweide in eine Art von Vermoderung übergehen. Dieß geſchieht jedoch bei den durch Kunſt zubereiteten Mumien nicht. Man fand in den ägyptiſchen Mumien, vom höchſten Alter, mehrere Eingeweide, und namentlich die innerlichen weiblichen Geſchlechtstheile, noch unverletzt, und recht gut zu erkennen. Was alſo beſonders die alten Egyptier ſehr wohl zu bewirken verſtanden, nähmlich Leichen durch das ſogenannte Einbalſamiren unverweslich zu machen, geſchieht bei uns bisweilen durch zufällige Umſtände. Nehmen wir auf die Wirkung der Kälte in den Polargegenden, und auf das Eintrocknen durch ſtarke trockne Hitze, das bei denen in den arabiſchen Wüſten Umgekommenen wohl gefunden wird, in unſern Gegenden aber nicht vorkommt, keine Rückſicht, ſo ſcheint hauptſächlich Alles, was äußere Feuchtigkeit von der Leiche abhält, was die Erzeugung von Flüſſigkeiten in ihr ſelber verhindert, und was die entſtandenen ſchnell wegführt, dies Ereigniß zu begünſtigen. Daher ſchrumpfen Leichen, die bei trockner Luft einem ſtarken Luftzuge ausgeſetzt wurden, oder die in ſehr trocknem Sande begraben lagen, zuſammen, trocknen ein, und faulen nicht. Die Leichname, bei denen dies geſchehen ſoll, müſſen dazu jedoch beſonders geeignet ſeyn. Aeltere und magere Körper trocknen am leichteſten aus. Ob während des Lebens genoſſene Stoffe die Fäulniß nach dem Tode verhindern können, iſt noch nicht erwieſen. Man behauptet es vom

Blei und vom Arſenik. Da der Gebrauch des erſteren in kleinen Gaben, ohne augenblickliche Todesgefahr, ſehr lange fortgeſetzt werden kann, und da der Körper dabei ſchon während des Lebens ſehr mager wird, und gewiß einen Theil ſeiner flüſſigen Beſtandtheile verliert, ſo iſt es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß es ihn nicht auch zum Austrocknen nach dem Tode beſonders geneigt machen ſollte. Vom Arſenik iſt dies weniger gewiß, da man eben ſo viele Beiſpiele hat, daß Leichen damit Vergifteter ſchneller faulten, als daß ſie austrockneten [20]). Bei Beiden, vorzüglich aber bei dem Letzteren, ſcheint dieſe Wirkung jedoch hauptſächlich von den äußeren Umſtänden abzuhängen.

§. MMCXC.

Wollen wir es nun verſuchen, aus den angegebenen Veränderungen, welche der menſchliche Leichnam durch die Fäulniß erleidet, die Zeit nach dem Tode zu beſtimmen, während der ſeine gerichtlich-medizíniſche Unterſuchung noch Nutzen gewähren kann, ja überall für anwendbar zu halten iſt (§. MMCLXXIX.), ſo müſſen wir uns zuerſt mit der Wirkung der fauligen Ausdünſtungen, die daraus aufſteigen, und ſelbſt der faulenden Stoffe auf andere lebende Perſonen, die ihnen ausgeſetzt ſind, nach dem, was die Erfahrung darüber gelehrt hat, bekannt machen.

§. MMCXCI.

Der Geſtank, der aus faulenden Leichen aufſteigt, hängt von einem ſeinem Weſen nach unbekannten thieriſchen Gaſe ab, das wir mit dem Namen des ſeptiſchen belegen. Schon in einer beträchtlichen Entfernung von dem Leichname erregt

20) An den in Bremen, in Folge der neueſten bekannten Vergiftungs-Geſchichte, wieder ausgegrabenen Leichen, ſchien ſich die fäulnißwidrige Eigenſchaft des Arſeniks nicht bewährt zu haben.

es bei lebenden Menſchen den gröſten Abſcheu und Ekel. Es entſtehen darnach Widerwillen gegen Speiſen und Getränke, die noch längere Zeit, nachdem jener Geſtank nicht mehr geſpürt wird, fortdauern, Ueblichkeiten, Würgen und Erbrechen. Bei größerer Annäherung an den faulenden Körper wirkt das weniger ausgebreitete und minder verdünnte ſeptiſche Gas heftiger ein, und bewirkt Schwindel, Unbeſinnlichkeit und Ohnmachten. Menſchen, die ſich einige Zeit in der mit fauligten Ausdünſtungen geſchwängerten Luft aufhalten mußten, bekamen Anſchwellung des Geſichts, bösartige Blaſen und Schwären auf der Oberfläche des Körpers, und ſelbſt den wirklichen Karbunkel. Mit und ohne dieſe örtlichen Zufälle entſtanden auch fauligt-nervöſe Fieber, bei denen ſich ein wahres Contagium entwickelte, das ſich oft über ganze Gegenden verbreitete, und ſie entvölkerte. Unvorſichtiges Ueberlegen des Geſichts über einen faulenden Leichnam, an dem eben die Bauchhöhle geöffnet wurde, brachte oft augenblicklich den Tod.

§. MMCXCII.

Nicht minder gefährlich als das Einziehen der fauligten Ausdünſtungen iſt das Eindringen der fauligen Jauche in eine Wunde. Die kleinſte Verletzung nur an einem Finger, bei der Zergliederung eines faulenden Körpers, kann ein bösartiges Geſchwür, Anſchwellung der Hand und des ganzen Arms, und ſelbſt Brand und Tod zur Folge haben.

§. MMCXCIII.

Dieſe Wirkungen der Fäulniß auf andere lebende Menſchen ſind indeſſen weder bei allen ihren Gattungen, noch in allen Zeiträumen derſelben die nähmlichen. Bei der anfangenden Fäulniß ſind ſie im Allgemeinen geringer, doch muß man dabei nicht vergeſſen, daß bei dem erſten

Grade der Fäulniß in den äußeren Theilen, innerliche, und namentlich die Bauch-Eingeweide, ſchon bis zu ihrem zweiten oder dritten Grade gekommen ſeyn können. Ueberhaupt beginnt die Fäulniß nicht an allen Theilen zu gleicher Zeit, ſondern meiſtens da, wo die Todes-Urſache lag, oder wo ſich zur Fäulniß vorzüglich geneigte Stoffe angehäuſt hatten, wie z. B. im Darmkanal, oder in denen, die den äußeren günſtigen Bedingungen des Faulens am ſtärkſten ausgeſetzt waren. An ſolchen Stellen ſchreitet die Fäulniß auch am ſchnellſten vorwärts, und man ſieht ſie daher an einem und dem nähmlichen todten Körper gemeiniglich in verſchiedenen Graden. Ob verſchiedene Gattungen der Fäulniß an demſelben Körper zugleich vorkommen können, läßt ſich noch nicht mit Gewißheit entſcheiden. Man will in den Lungen der todten Frucht im Mutterleibe die emphyſematiſche Fäulniß angetroffen haben, während der übrige Körper in der feuchten Fäulniß begriffen war. Sollte in ſolchen Fällen aber wohl nicht der ganze Körper emphyſematiſch geweſen, und ſchon in die feuchte Fäulniß übergegangen ſeyn, während die Lungen, als ſehr ſpät faulende Theile, noch auf der zweiten Stufe der emphyſematiſchen Fäulniß ſtehen blieben? — Fäulniß und Vermoderung ſcheinen nicht zuſammen beſtehen zu können.

§. MMCXCIV.

Am ſtärkſten und durchdringendſten ſind die fauligten Ausdünſtungen im zweiten und dritten Zeitraume der emphyſematiſchen, und der feuchten Fäulniß; viel geringer aber, und nicht mehr im Stande, die angegebenen ſchädlichen Wirkungen hervorzubringen, im vierten. Vermodernde Leichen können, wenn ſie ſich noch im zweiten und dritten Zeitraume befinden, zwar Ekel, Ueblichkeiten und

Erbrechen bewirken, aber nicht die größeren und gefährlicheren Nachtheile. Auch das Eindringen aus ihnen hervorkommender verdorbener Flüſſigkeiten in Wunden iſt minder ſchädlich.

§. MMCXCV.

Ob ein faulender Leichnam noch mit Erfolg für den Rechtszweck beſichtiget und zergliedert werden könne, hängt theils von der Art und dem Grade der Fäulniß ab, in denen er ſich befindet, und theils von den Thatumſtänden, die man durch die gerichtlich-mediziniſche Unterſuchung in Gewißheit ſetzen will. Im erſten Grade, im Zeitraume der anfangenden Fäulniß, ſind noch keine ſolche Veränderungen in der Leiche vorgegangen, daß Erſcheinungen daran oder darin, an deren Kenntniß dem gerichtlichen Arzte gelegen ſeyn könnte, dadurch ganz unſichtbar und unkenntlich geworden ſeyn ſollten. Manche haben indeſſen allerdings ein anderes Anſehen bekommen, als ſie hatten, wie ſie noch friſch waren, und einige ſind wohl hinzugekommen, die man vermöge eines Irrthums von Einwirkungen von Außen herzuleiten leicht geneigt ſeyn könnte.

§. MMCXCVI.

Da durch das Faulen zunächſt das Blut mehr aufgelöſt wird, und das ſchon geronnene wieder einen höheren Grad von Flüſſigkeit bekommt, ſo erhalten Blut-Austretungen, die wirklich während des Lebens entſtanden waren, leicht das Anſehen, als wären ſie erſt nach dem Tode zu Stande gekommen. Die Flüſſigkeit des Blutes verleitet auch auf Todes-Urſachen zu ſchließen, die nicht vorhanden waren, wie z. B. auf das Ertrinken. Da die Mündungen der Gefäße zugleich ihre Widerſtandskräfte verliehren, ſo dringt das dünnere Blut aus ihnen hervor, und ergießt ſich, entweder in natürliche Höhlen, oder fließt aus dem

Körper heraus. Wenn auch dies nicht geſchieht, ſo ſenkt es ſich doch vermöge ſeiner Schwere nach abhängigen Theilen, deren Gefäße es anfüllt, und die es roth färbt, wie z. B. die hintere Fläche der Lungen, die Häute der Gedärme u. ſ. w. Durch beide Umſtände wird oft der Verdacht auf Blutergießungen vor dem Tode, auf Blut-Schlagfluß, auf Erſtickungstod und auf vorhergegangene Entzündungen erweckt, die doch überall nicht vorhanden waren.

§. MMCXCVII.

Gequetſchte Stellen, und beſonders Eindrücke vom Strange, oder den Fingern am Halſe bei Erhenkten und Erwürgten, werden größer und dunkler. Wunden, die während des Lebens zugefügt worden, verliehren die Kennzeichen, die von der lebenden Gegenwirkung entſtanden waren. Die Wundlefzen klaffen nicht mehr, ſondern fallen zuſammen, und die inneren Wundflächen verliehren die friſche Röthe, die ſie noch eine Zeitlang nach dem Tode zu haben pflegen, und bekommen ein bräunliches, unreines und matſchiges Anſehen, und von der entzündlichen Geſchwulſt, die ſie vorher umgab, iſt keine Spur mehr ſichtbar. Dagegen bekommen Verletzungen, beſonders innere Zerreißungen, und Knochenbrüche, ohne Trennung des Zuſammenhangs auf der Oberfläche, die nach dem Tode zu Stande gekommen waren, wegen der Ergießung und Anhäufung des flüſſigen Blutes, ſehr leicht den Schein, als ſeyen ſie während des Lebens zugefügt.

§. MMCXCVIII.

Die Ausmittelung einer, während des Lebens geſchehenen Vergiftung, wird durch die Fäulniß immer erſchwert, und oft ſogar unmöglich gemacht. Außer dem Grade der Fäulniß kömmt es hierbei natürlich auf die Art des Giftes an, und ſelbſt auf die Theile, die davon vorzugsweiſe an-

gegriffen wurden. Animaliſche und vegetabiliſche Gifte, die ſich im Magen und im Darmkanal befinden, ſind, wenn ſie nicht auf eigne Weiſe, wie z. B. giftige Saamenkörner durch ihre harte Schaale geſchützt wurden, zur Zeit des Eintritts der Fäulniß, meiſtens ſchon ſo verändert, daß man ſie an ihren phyſiſchen Merkmalen nicht mehr erkennen kann. Wie es ſich in dieſer Hinſicht mit den chemiſchen verhält, iſt noch unbekannt. Von dem Opium allein dürfte man wohl behaupten, daß die Fäulniß der thieriſchen Theile, in denen es ſich befindet, es nicht ſo verändert, daß man größere Quantitäten davon nicht, durch Hülfe der chemiſchen Unterſuchung, noch ſollte entdecken können. Das eſſigſaure Morphium, welches ſich zerſetzt, kann nach mehreren, ſeit dem Tode verfloſſenen Monaten, noch aus dem Darmkanal damit Vergifteter, durch chemiſche Mittel in Kryſtallen dargeſtellt werden, doch muß man nicht den Inhalt des Darmkanals allein, ſondern dieſen vollſtändig der chemiſchen Behandlung unterwerfen [21]). Die Merkmale ihrer Wirkung, die ſcharfe und narkotiſche Gifte, thieriſchen und vegetabiliſchen Urſprungs, hinterlaſſen, werden durch die beginnende Fäulniß eher verſtärkt, als undeutlich gemacht. Da in faulenden Leichen jedoch ähnliche örtliche Erſcheinungen öfters von freien Stücken, und ohne daß während des Lebens Gift genommen war, entſtehen, ſo darf man ſich dadurch indeſſen nicht täuſchen laſſen. Auch die vom Gifte herrührenden Erſcheinungen in entfernten Theilen, werden erſt durch die höheren Grade der Fäulniß ausgelöſcht. Der Geruch nach bitteren Mandeln, den Blauſäure enthaltene Giftſtoffe der Leiche, und beſonders dem Blute mittheilen, verſchwindet bei der

21) Archive generale, Mai 1828.

erſten Spur von Fäulniß, ja ſelbſt ohne ſie, wenn die Leiche der freien Luft und dem Regen ausgeſetzt war. Von den mineraliſchen Giften kann man die Schwefelſäure nach Monaten und Jahren noch wieder erkennen. Eben das gilt von der Salpeterſäure. Vom Arſenik darf man dies, wenn man ſeine noch zweifelhafte fäulnißwidrige Eigenſchaft nicht in Anſchlag bringen will, wohl weniger behaupten, weil er, wenn er durch Hülfe des Waſſerſtoffgaſes aufgelöſt worden, leicht mit den entſtandenen Flüſſigkeiten weggeſpült wird. Man wird daher immer nur kleine Mengen davon finden [22]). Sublimat wird dagegen zu ſchnell zerſetzt, als daß man ihn nach längerer Zeit noch ſollte entdecken können. Nach Vergiftung mit Brechweinſtein kann man blos das Antimonium wiederzufinden hoffen. Ebenſo verhält es ſich mit dem eſſigſauren Blei und dem ſalzſauren Zinn, von denen auch nur die Metalle zu unterſcheiden ſind. Schwefelſaures Kupfer läßt ſich nach Monaten nur in ſehr großer Menge wiederfinden. Der Grünſpan zerſetzt ſich auch mit thieriſchen Stoffen, und das zurückbleibende Kupfer-Oxyd bildet mit dem thieriſchen Fette eine ſeifenartige, im Waſſer nicht auflösbare Maſſe, aus welcher das Kupferoxyd mit Hülfe der Chlorine und der Kalcination, noch nach mehreren Jahren dargeſtellt werden kann. — Salpeterſaures Silber, und hydrochlorſaures Gold, werden ebenfalls ſchnell zerſetzt, ſo daß nur das reguliniſche Metall zurückbleibt [23]).

---

22) Dies beſtätigen einige ganz neue Unterſuchungen meines verehrten Kollegen Stromeyer.

23) Verſuche, in gerichtlich-mediziniſcher Hinſicht angeſtellt, welche dienen können, um ſelbſt lange Zeit nach dem Tode auszumitteln, ob eine Vergiftung Statt gefunden, und durch welches Gift ſie bewirkt worden ſey, von Orfila und Leſueur. Journal de Chemie med. Juin. 1820.

§. MMCXCIX.

Alle dieſe Veränderungen ereignen ſich bei Verſtorbenen die im Waſſer gelegen, und ſchon darin, oder erſt nachdem ſie wieder hervorgezogen worden, zu faulen angefangen haben, nicht weniger als bei Leichen, die unter freiem Himmel oder in der Erde lagen, und ſie erſchweren, da das Waſſer auch bei Leichen durch Naſe und Mund in die Luft- und Speiſeröhre einzudringen pflegt, die Unterſcheidung, ob der Körper noch lebend oder ſchon todt in das Waſſer gekommen iſt, ungemein.

§. MMCC.

In dem erſten Zeitraume der Vermoderung behalten Verletzungen und Wunden, die während des Lebens beigebracht waren, ein ziemlich unverändertes Anſehen, ja ſie ſehen ſogar friſcher aus, als nach der, ſeit dem Tode verfloſſenen Zeit zu erwarten war. Die Veränderungen in den lebenden Körper gekommener Gifte und der Merkmale ihrer Wirkung an den Stellen, mit denen ſie unmittelbar in Berührung geſtanden hatten, dürften ſich jedoch von denen, die an einer Leiche während des erſten Zeitraums der wahren Fäulniß angetroffen werden, nicht unterſcheiden. Nach dem Tode zugefügte Verletzungen haben, weil das Blut in einem vermodernden Leichname ſeine Flüſſigkeit verliehrt, und deshalb nicht ſo leicht, weder aus den eignen Mündungen der Gefäße, noch aus ihren verletzten Wänden, ausfließt, ein weniger friſches Anſehen. Die ſerös-blutige und klebrige Lymphe giebt Wunden, beſonders der Haut und des Zellgewebes, eine eigne blasröthliche Farbe, wobei die Ränder bisweilen das Anſehen haben, als wenn ſie klafften.

§. MMCCI.

Im zweiten Zeitraume ſind die beiden Gattungen der eigentlichen Fäulniß die feuchte, und die emphyſematiſche, auch in ihrer Wirkung auf beſondere Zuſtände des todten Körpers, die Gegenſtände der gerichtlich-medizinischen Unterſuchung zu werden pflegen, ſehr von einander unterſchieden. Bei der erſteren ſind Verletzungen und Wunden, die der Verſtorbene während des Lebens erhalten hat, keinesweges unkenntlich geworden, aber die Unterſcheidung, ob ſie wirklich während des Lebens, oder erſt nach dem Tode entſtanden ſind, iſt noch ſchwerer, als im erſten Grade, ja oft unmöglich. Bei Erſtickten, beſonders bei Erhenkten und Erwürgten, und bei ſchlagflüſſig Geſtorbenen, iſt das Geſicht dunkler, ja blau-roth geworden, und ſtinkendes Blut fließt aus Naſe und Mund. Der Hals iſt roth und dick, doch verrathen ſich der Eindruck von einem Stricke, Nägelmale und Fingereindrücke durch eine auffallend dunklere Farbe. Die Lungen ſind ganz mit Blut angefüllt, nach hinten aber am ſtärkſten, und zugleich ſind ſie ſehr mürbe und zerreißbar; ein Umſtand, der wohl davon abhängt, daß dieſes Eingeweide, das ſonſt gewöhnlich zuletzt fault, jetzt den übrigen in der Fäulniß voranſchreitet. Dieſer Urſache wegen kann man bei Ertrunkenen auch ſelten mehr unterſcheiden, ob ſich in den kleineren Bronchialäſten, und in den Lungen-Zellen Waſſer, das ſie, bei den Verſuchen zum Einathmen unter Waſſer, eingezogen haben könnten, befindet oder nicht. War der Verſtorbene durch Gift umgekommen, ſo wird man, wenn es mit vegetabiliſchem oder thieriſchem geſchahe, mit Ausnahme des Opiums, davon noch weniger etwas zu entdecken im Stande ſeyn, als beim erſten Grade. Von dem eigenthümlichen Glanz der Augen,

der nach Vergiftung mit Blauſäure[24]) zurückbleiben ſoll, ſieht man nichts mehr. Die minder auflöslichen mineraliſchen Gifte wird man jedoch unfehlbar wiederfinden. Beim Arſenik und Queckſilber kommt es jedoch auf die Präparate an, die in dem Körper kamen. Weißer Arſenik verwandelt ſich ſehr ſchnell in Auripigment, das durch das Ammoniac, das ſich bei der Fäulniß bildet, leicht aufgelöſt, und dann durch die reichlich ſich erzeugenden Flüſſigkeiten weggeſchwemmt wird[25]). Sublimat verwandelt ſich in mildes, ſalzſaures Queckſilber (hydrarg. murmite). Die auflöslichen mineraliſchen Gifte, wie die ätzenden Laugenſalze, werden dadurch unkenntlich, daß ſie mit organiſchen Subſtanzen Verbindungen eingehen, die an und für ſich, und ohne ihre Mitwirkung, auch ſchon in einem faulenden Körper vorkommen. Mineralſäuren werden zwar leicht weggeſchwemmt, doch werden ſie an der ſauren Beſchaffenheit aller Flüſſigkeiten, und an der Menge ſalziger Verbindungen, die ſie eingegangen ſind, leicht zu erkennen ſeyn. Die Veränderungen, die alle dieſe Gifte während des Lebens bewirkt haben, ſind zwar jetzt noch nicht ganz erloſchen, doch haben ſie, mit den Wirkungen der Fäulniß verbunden, gewiß einen noch zweideutigeren Karakter, als in dem vorhergehenden Zeitraume, angenommen.

§. MMCCII.

Der zweite Grad der emphyſematiſchen Fäulniß macht die Wirkungen vieler tödtlich gewordenen äußeren Einflüſſe,

---

24) The London medical and physical Journal ed. by M. Macleod M. D. New Series Vol. II. January, April. London, 1827. Febr.

25) Die Kenntniß dieſer Umſtände verdanke ich der Güte meines hochgeſchätzten Freundes und Collegen, des Herrn Hofrath Stromeyer d. j.

mögen ſie auf mechaniſche oder chemiſche Weiſe zu Stande gekommen ſeyn, völlig unkenntlich. Die äußeren Erſcheinungen, die Erſtickung und Schlagfluß in der Leiche zurücklaſſen, werden durch die erſtaunliche Ausdehnung aller Theile, und daher auch der Oberfläche des ganzen Körpers, faſt gänzlich verwiſcht. Bei Erhenkten, oder mit einem Strange, Bande, oder dergl. Erwürgten, hängt Alles davon ab, ob der Strick u. ſ. w. vor dem Eintritte der Fäulniß abgeſchnitten wurde, oder ob er feſt umgeſchlungen blieb. Im erſten Fall iſt jede Spur des Eindrucks verſchwunden, und der unter demſelben befindlich geweſene rothe Streif iſt ſo ausgedehnt, und ungleichmäßig geworden, daß man ſeinen urſprünglichen Sitz nicht mehr erkennen kann. Bisweilen findet man da, wo der Strick geſeſſen hat, ringsum oder ſtellweiſe, doch in kreisförmiger Richtung, Abſtreifungen der Oberhaut, und dieſe ſind denn ſehr bezeichnend und wichtig. Blieb der Strang feſt umgeſchnürt liegen, ſo wird er, weil die benachbarten Theile ſich um ihn her ausdehnen, ſo tief eingedrückt, daß man Mühe hat, ihn aufzufinden. Bisweilen iſt die Haut an der Stelle, wo er liegt, geplatzt, und er hat denn bis auf die Muskeln eingeſchnitten. Quetſchungen macht die emphyſematiſche Auftreibung undeutlich; Wunden weicher Theile aber verändert ſie in Geſtalt, Lage und Richtung. Knochen-Verletzungen bleiben dabei zwar im Allgemeinen, wie ſie vorher waren; ſollten die Knochen aber völlig gebrochen und wohl gar zerſplittert geweſen ſeyn, ſo werden die Bruchenden, und ſelbſt die einzelnen Knochenſtücke auseinandergetrieben, und ihre urſprüngliche Geſtalt dadurch ebenfalls verändert. Vor dem Eintritt dieſes Grades der Fäulniß dem todten Körper zugefügte Verletzungen, dürften ſich von den während des Lebens entſtandenen jetzt nicht

mehr unterſcheiden laſſen, wohl aber ſolche, die nachher erſt entſtanden waren, weil ſie immer Trennung der Oberfläche und den Uebergang in die feuchte Fäulniß nach ſich ziehen. Von dem Verhalten der Gifte und der Veränderung der Merkmale ihrer Wirkung bei der emphyſematiſchen Fäulniß läßt ſich aus der Erfahrung nichts ſagen, da es darüber an allen Beobachtungen fehlt. Wegen der dabei Statt findenden reichlichen Entwickelung von Waſſerſtoffgas dürfte ſich vermuthen laſſen, daß manche mineraliſche Gifte damit Verbindungen eingingen, und dadurch dann verflüchtiget würden. Vom weißen Arſenik hat man dies behauptet, da er aber zu den ſchwer auflöslichen Giften gehört, und ohne vorhergegangene Auflöſung ſich eine ſolche Verbindung nicht denken läßt, ſo ſcheint die Möglichkeit dieſes Ereigniſſes noch großen Zweifeln unterworfen zu ſeyn.

§. MMCCIII.

Von der zweiten Periode der Vermoderung dürfte ſich in dieſer Hinſicht nur das Nähmliche, vielleicht in einem etwas höheren Grade, ſagen laſſen, als von der erſten.

§. MMCCIV.

In der dritten Periode fallen die Erſcheinungen der emphyſematiſchen Fäulniß mit denen der feuchten wieder zuſammen. Nur Knochen-Verletzungen ſind während derſelben noch beſtimmt und deutlich zu erkennen, ob ſie aber vor, oder nach dem Tode zugefügt ſind, läßt ſich durchaus nicht unterſcheiden. Nach Vergiftung mit mineraliſchen Giften ſind dieſe, ſo lange noch Etwas von ihnen in der faulenden Maſſe vorhanden iſt, auch auf chemiſchem Wege zu entdecken. Mechaniſch verletzende Körper, als: Kugeln, abgebrochne Meſſerklingen u. ſ. w., die in dem Leichnam zurückblieben, findet man noch unverändert wieder.

§. MMCCV.

In dem dritten Zeitraume der Vermoderung kann man das Daſeyn von Verletzungen, die mit Trennung des Zuſammenhanges verbunden waren, wohl noch etwanig erkennen, doch die Geſtalt, die ſie früher hatten, und die einzelnen Theile, die dadurch Schaden gelitten, unmöglich mehr mit Genauigkeit unterſcheiden. Ueber den Grad ihrer Tödlichkeit wird man daher eben ſo wenig zu urtheilen, als, wenn darnach die Frage iſt, zu beſtimmen vermögen, ob ſie noch während des Lebens, oder erſt nach dem Tode, zugefügt worden ſind. Nach geſchehener Vergiftung hindert dieſer Grad der Vermoderung das Wiederfinden mineraliſcher Gifte nicht, von dem Auffinden der Merkmale ihrer Wirkung, Falls man ſie nicht in der Abweſenheit der feuchten Fäulniß ſelber gefunden zu haben glauben dürfte, kann natürlich aber nicht mehr die Rede ſeyn.

§. MMCCVI.

Aus dem hier ſowohl über die Fäulniß, als auch über die Vermoderung, wenn ſie bis in ihren dritten Zeitraum gekommen ſind, hier Vorgetragenen, wird man ſich leicht überzeugen, daß es dem gerichtlichen Arzte wohl bisweilen gelingen könne, an Leichen, während der von ihnen bewirkten Zuſtände, Erſcheinungen wahrzunehmen, durch die Angaben entweder über angethane Gewaltthätigkeiten, und dadurch geſchehene Verletzungen, oder über Beibringung von Gift, beſtättigt oder widerlegt werden; daß es ihm aber ſelten, ja vielleicht niemals, gelingen wird, Veränderungen, von deren Daſeyn man vorher nichts weiß, nach ihrer Entſtehungsart, ihren Urſachen und ihren Wirkungen recht zu beurtheilen, und beſonders die Todesart, ſie möge damit zuſammenhängen oder nicht, mit einiger Beſtimmtheit anzugeben.

§. MMCCVII.

Das gilt in einem noch viel höheren Grade von Leichen, die ſich in dem vierten Zeitraume, ſowohl der Fäulniß, als auch der Vermoderung befinden. Knochen-Verletzungen, tödtende Werkzeuge, die in der Maſſe hängen geblieben ſind, als: Kugeln, Schrote, abgebrochene Spitzen ſtechender Werkzeuge, und vielleicht auch noch kleine Ueberreſte einer, während des Lebens beigebrachten, größeren Menge mineraliſcher Gifte, die nicht mit ausgeſchwemmt ſind, wenn ſie gleich eine andere Geſtalt angenommen haben können, dürften allein noch kenntlich ſeyn. Wie und wann ſie aber beigebracht ſind, darüber läßt ſich aus dem Leichenbefunde allein nichts beſtimmen.

§. MMCCVIII.

Ueberſehen wir nun Alles, was über die Wirkung der Fäulniß in ihren verſchiedenen Zeiträumen, theils auf die Leichen ſelber, die davon ergriffen ſind, und theils auf andere lebende Perſonen, die mit ſolchen faulenden Leichen umgehen ſollen, im Vorhergehenden geſagt wurde, ſo dürfen wir nicht zweifeln, daß die hin und wieder erlaſſene Anordnung: „kein einziger Grad der Fäulniß einer Leiche dürfe „von ihrer genaueren Unterſuchung und Zergliederung abhalten“ 26); ohne gehörige Kenntniß von ihnen, und ohne die nöthige Rückſicht auf Geſundheit und Leben, ſowohl der Gerichtsperſonen und Aerzte, die mit einer ſolchen Unterſuchung beauftragt ſind, als auch anderer ſich in der Nähe befindlicher Perſonen, entworfen iſt.

---

26) M. ſ. F. L. Auguſtin die Königl. Preuß. Medicinalverfaſſung, 4r Bd., enthaltend die Medicinal-Verordnungen von 1823 — 1827. Potsdam, 1828.

§. MMCCIX.

Alles wohl erwogen, kann der erſte Grad ſo wenig der Fäulniß, als der Vermoderung, der gerichtlich-mediziniſchen Unterſuchung im Wege ſtehen. Der zweite Grad der feuchten Fäulniß erlaubt zwar die Leichenſchau im Freien und unter Anwendung der gehörigen Vorſichtsmaaßregeln, die Zergliederung jedoch um ſo mehr nur mit Einſchränkung, da man immer vorausſetzen kann, daß nach ſeinem allgemeinen Eintritte einzelne Theile der Leiche, namentlich die Baucheingeweide, gewiß ſchon in den dritten Grad überzugehen angefangen haben. Auf die Leichen-Zergliederung überhaupt, und beſonders auf die Eröffnung aller Cavitäten, darf daher nur, wenn die Umſtände ſie unumgänglich erfordern, gedrungen werden. Dabei müſſen natürlich aber alle Schutzmittel gegen die nachtheiligen Wirkungen der Fäulniß auf Andere in Anwendung gebracht werden. Der zweite Grad der emphyſematiſchen Fäulniß macht die äußere Leichen-Beſichtigung äußerſt ekelhaft und ihren Erfund unſicher. Die Zergliederung iſt, wegen der dabei Statt findenden ſtarken Ausdünſtung eines höchſt ſtinkenden und wahrhaft giftigen Gaſes, für alle in der Nähe ſich Aufhaltende, ſo höchſt ſchädlich, daß, wenn es kein Mittel giebt, ſie vorher wegzuſchaffen, oder unſchädlich zu machen, jene überall nicht zugelaſſen werden darf. In rechtlicher Beziehung ſind alle dieſe Fälle eben ſo zu behandeln, wie diejenigen, in denen der Leichnam eines Menſchen, der für den Gegenſtand einer ausgeübten verbrecheriſchen Handlung gehalten wird, entweder mit, oder ohne Schuld des Thäters, ganz fortgeſchafft und gänzlich zerſtört worden iſt.

§. MMCCX.

Der dritte Grad der feuchten, und der darin übergegangenen emphyſematiſchen Fäulniß geſtatten die gerichtlich-mediziniſche Unterſuchung einer Leiche ebenfalls nur, wenn es möglich war, die fauligten Ausdünſtungen und den entſetzlichen Geſtank vorher fortzuſchaffen. Der bei der weit vorgeſchrittenen Zerſtörung zu erlangende Befund kann, mit Ausnahme einzelner Fälle, nur geringe Aufſchlüſſe ertheilen.

§. MMCCXI.

Im vierten Grade der Fäulniß läßt ſich zwar keine kunſtmäßige Beſichtigung und Zergliederung mehr anſtellen, doch laſſen ſich die noch vorhandenen Reſte der Leiche gemeiniglich ohne Gefahr für die Geſundheit unterſuchen. Dies erleidet nur denn eine Ausnahme, wenn nicht alle einzelne Theile des Körpers bis zu dieſem Grade der Fäulniß fortgeſchritten ſind, ſondern einige davon ſich noch in ihrem dritten oder gar zweiten Zeitraume befinden. Da jetzt die Knochen gemeiniglich von den weichen Theilen ziemlich entblößt ſind, ſo iſt ihre genauere Unterſuchung mit keinen großen Schwierigkeiten verbunden, doch darf man dabei nicht vergeſſen, daß ſie nicht ſelten brüchiger, wie im friſchen Zuſtande, geworden ſind, und daß Verletzungen, die man an ihnen wahrnimmt, recht wohl erſt während dieſes Zuſtandes zugefügt ſeyn können. Wie geringe übrigens die Aufſchlüſſe ſind, die für den Rechtszweck durch eine ſolche Unterſuchung gewonnen werden können, erhellt aus dem Vorhergehenden zur Genüge.

§. MMCCXII.

Die Vermoderung, in allen ihren Zeiträumen, geſtattet zwar eine gerichtlich-mediziniſche Unterſuchung der davon ergriffenen Leichen, oder ihrer Ueberreſte, ohne eine ſo große

Gefahr für die damit beſchäftigten Perſonen, doch darf man ſich von ihr, in den beiden letztern Zeiträumen, auch keine bedeutendere Erfolge verſprechen, als in den nämlichen der feuchten Fäulniß.

§. MMCCXIII.

Von allen Veränderungen, denen der Leichnam unterworfen iſt, verändert die Austrocknung die Geſtalt und den Zuſammenhang ſeiner Theile am wenigſten, und man kann deshalb ſeine gerichtlich-mediziniſche Unterſuchung, wenn ſie, rechtlicher Gründe wegen, nöthig ſeyn ſollte, auch noch nach Jahren anſtellen; niemals wird ſie uns indeſſen über die Zeit und die Art des Todes des Verſtorbenen für ſich allein aufzuklären vermögen, öfters aber die Glaubwürdigkeit auf andere Weiſe ausgemittelter Thatumſtände zu beſtätigen oder zu widerlegen im Stande ſeyn.

Acht und ſiebenzigſtes Kapitel.

Von den Schutzmitteln, durch welche die gerichtlich-mediziniſche Unterſuchung faulender Leichname unſchädlich gemacht werden ſoll.

§. MMCCXIV.

Die Gefahren, die mit der Unterſuchung faulender Leichname verbunden ſind, und denen zunächſt die Aerzte, die ſie vornehmen, und die Gerichtsperſonen, die dabei gegenwärtig ſeyn müſſen, dann aber auch alle in der Nähe befindliche lebende Weſen ausgeſetzt ſind, muß uns zur Aufſuchung von Mitteln, durch die ſie entfernt werden können, antreiben. In anderen Beziehungen hat man ſich damit in der That auch ſchon längſtens beſchäftiget, an eine Anwendung fäulnißwidriger und die faulenden Ausdünſtungen

vertreibender für gerichtlich=medizinische Zwecke jedoch erſt ſeit Kurzem gedacht [1]).

§. MMCCXV.

Alle bis jetzt bekannte und für den beabſichtigten Zweck dienliche Mittel laſſen ſich recht füglich in folgende vier Claſſen eintheilen:

1. Die zur Abwehrung der Fäulniß, und zur Erhaltung des Leichnams, der vor Gericht unterſucht werden ſoll, beſtimmt ſind;

2. Die zur Verbeſſerung der durch die faulenden Ausdünſtungen bereits verdorbenen atmoſphäriſchen Luft dienen.

3. Die die faulenden Ausdünſtungen unmittelbar zerſtören, und ihre weitere Entwickelung hemmen.

4. Die, durch welche die Aufſaugung faulender Jauche beim Zergliedern verhindert wird.

§. MMCCXVI.

Um die Fäulniß von einem Leichnam abzuhalten, ſucht man entweder blos ihre äußeren Bedingungen zu entfernen, oder man bringt Subſtanzen, die eine fäulnißwidrige Kraft haben, damit in Verbindung.

§. MMCCXVII.

Da atmoſphäriſche Luft, Wärme und Feuchtigkeit die wichtigſten äußeren Bedingungen der Fäulniß ſind, ſo würde man, wenn man ſie ganz abhalten könnte, für die möglichſt unveränderte Aufbewahrung einer Leiche am beſten ſorgen; dies ſteht jedoch in keines Menſchen Gewalt. Man

---

1) Obgleich wir über die gerichtlich medizinische Unterſuchung faulender Leichen mehrere Verordnungen haben, ſo geſchieht der unentbehrlichen Anwendung der nöthigen Schutzmittel dabei doch nirgendswo Erwähnung.

muß ſich daher in der Regel mit der Entfernung einer oder ein paar dieſer Bedingungen begnügen, und dies iſt ſchon ſchwierig genug. Um die atmoſphäriſche Luft und die Wärme abzuhalten, hat man Leichname in kaltes Waſſer gelegt [2]), und ſie dadurch wirklich eine Zeitlang friſch erhalten. Da die Fäulniß indeſſen auch im Waſſer eintritt, und es im Sommer oft ſchwer iſt, es immer gehörig kalt zu haben, ſo kann man hiedurch ſeinen Zweck höchſtens nur einige Tage lang erreichen. Dazu iſt indeſſen erforderlich, daß die Leiche noch friſch und unverletzt in das Waſſer gebracht und ganz davon bedeckt wird. Um ſein Eindringen in ihre natürlichen Oeffnungen zu verhindern, muß man dieſe vorher ſorgfältig zuſtopfen. Das Gefäß, worin der Leichnam liegt, muß unterhalb eine verſchließbare Oeffnung haben, aus der man von Zeit zu Zeit das alte Waſſer ablaſſen kann, während man von oben friſches zugießt, daß der todte Körper niemals entblößt wird. Hat man ihn aber einmal aus dem Waſſer herausgenommen, ſo muß die Unterſuchung ſogleich geſchehen, weil die Fäulniß hernach um ſo ſchneller von Statten geht. Im Winter erhält ſich die Leiche bei Froſtwetter auch ſehr lange in der freien Luft, und, wenn ſie gefroren iſt, ohnfehlbar ſo lange, bis ſie

---

2) Dies geſchah mit der Leiche des Cönen, den der unglückliche Fonk getödtet zu haben, auf eine unbegreiflich dumme Weiſe beſchuldigt wurde. M. ſ. unter anderen Schriften über dieſen berüchtigten Prozeß: Iſt Cönen wirklich ermordet worden? Eine Frage an Zergliederer, (ohne Druckort und Jahreszahl) S. 5. Da dieſe nur als Handſchrift gedruckte wichtige Schrift nicht Allen zugänglich ſeyn möchte, ſo ſehe man Ad. Henke Zeitſchrift für die Staatsarzneikunde, erſtes Ergänzungsheft. Erlangen, 1823. Seite 8.

aufthaut, denn aber fault ſie auch ſogleich, und raſch. Das Nähmliche gilt von ſolchen, die man bei wärmerem Wetter in einem Eiskeller aufzubewahren Gelegenheit hatte. Um Wärme und Feuchtigkeit abzuhalten, bringt man Leichname auch nach kühlen und trocknen Orten, wo ſie dem Luftzuge ausgeſetzt ſind, doch gehen ſie da, mit Ausnahme von Eiskellern, in denen ſie wirklich frieren, leicht in Vermoderung über, oder trocknen in einem längeren Zeitraume aus.

§. MMCCXVIII.

Fäulnißwidrige Mittel, die zur Erhaltung eines Leichnams bis zu ſeiner noch zu verſchiebenden gerichtlich-medizinischen Unterſuchung, etwa dienen könnten, dürften, da er durch ſie ſo wenig als möglich verändert werden ſoll, das Kochſalz, der Eſſig, die Holzſäure (acide pyro-ligneux), der Alaun, der Weingeiſt und die Kohle ſeyn. Das Einſalzen der Leichen war ein unſtreitig ſchon den Alten bekanntes Mittel zur Abwehrung der Fäulniß, und geſchahe, wie es ſcheint, von den Aegyptiern, wenn nicht beim Einbalſamiren überhaupt, doch bei der wohlfeileren Art deſſelben, die bei den verſtorbenen Angehörigen ärmerer Leute in Anwendung kam. Da dies Mittel indeſſen nur die Theile ſchützt, die davon durchdrungen werden, ſo iſt es in gerichtlichen Fällen, in denen es doch nur auf die Oberfläche der Leichname gebracht werden dürfte, unzureichend. Das Nähmliche läßt ſich vom Eſſig und von einer Alaun-Auflöſung ſagen. Durchdringender wirkt allerdings die Holzſäure [3], doch ſchrumpft die Leiche darnach zuſammen, und wird für

3) Die Herren Maugé, Sedillot und Pelletier verfielen zuerſt auf die Anwendung dieſes Mittels zur Abhaltung der Fäulniß, machten aber ein Geheimniß daraus.

den beſonderen Zweck, wegen deſſen ſie aufbewahrt werden ſoll, zu ſehr verändert. Das einzigſte Mittel, deſſen man ſich wohl wirklich bedient hat, iſt der Weingeiſt [4]). Wenn man ihn indeſſen nicht zugleich in das Innere der Höhlen, wenigſtens in den Magen und in die Gedärme durch Einſpritzen bringen darf, ein Verfahren, das in den meiſten Fällen der Abſicht, die man bei der Aufbewahrung der Leiche hat, nicht angemeſſen ſeyn möchte, ſo ſchützt er in der wärmeren Jahreszeit gerade die Theile, worauf es am meiſten anzukommen pflegt, doch nur unvollkommen. Neugeborne, vorzüglich, wenn ſie noch nicht völlig ausgetragen ſind, darf man nur in verdünnten Weingeiſt legen, weil ſie ſonſt zu ſehr einſchrumpfen. Zur Aufbewahrung einzelner Theile iſt der Weingeiſt das beſte Mittel. Sollen dieſe indeſſen auch ihre Farbe behalten, ſo muß man den rectificirten Weingeiſt zum Drittheil oder zur Hälfte mit einer möglichſt geſättigten Alaun-Auflöſung verbinden. Das kräftigſte Schutzmittel iſt ohnſtreitig die gröbliche geſtoßene Kohle, mit der man den Leichnam ſorgfältig umgiebt. Er erhält ſich ſehr lange darin, trocknet aber mit der Zeit aus, ſchrumpft zuſammen und wird ſchwarzbraun.

§. MMCCXIX.

Um die bereits durch die ſtinkenden Ausdünſtungen eines faulenden Leichnams verdorbene Luft theils fortzuſchaffen, theils zu verbeſſern, hat man eine Menge von Mitteln

---

4) Dies geſchah mit der Leiche des am Schlage auf der Quidinger Heide geſtorbenen hochſel. Kronprinzen von Schweden. M. ſ. J. Roſſi über die Art und Urſache des Todes des Kronprinzen Karl Auguſt v. Schweden, mit einer Vorrede von S. G. Vogel. Berlin, 1812.

empfohlen[5]). Durch die Leichtigkeit mit der man es, dem Scheine nach, allenthalben ſogleich haben kann, empfiehlt ſich das Zuſtrömen-Laſſen friſcher Luft, beſonders als Zugluft. Man hat daher dergleichen Unterſuchungen, wo es anging, ſelbſt im Freien vorgenommen. Da die fauligten Ausdünſtungen ſich indeſſen immer von Neuem entwickeln, und die Atmoſphäre in einem großen Umkreiſe mit dem heftigſten Geſtanke ſchwängern, ſo iſt das Mittel allein unzureichend. Das Räuchern[6]) mit wohlriechenden Sachen verhüllt zwar auf einige Augenblicke den üblen Geruch, verdirbt aber die Luft im Ganzen nur noch mehr. Eſſigſäure und daher das Räuchern mit Eſſig, iſt zu unkräftig. Das Abbrennen von Schießpulver hilft in einiger Entfernung von dem Leichname, indem es die verdorbene Luft raſcher wegtreibt, nur auf kurze Zeit. Bei der geringen Wirkſamkeit aller dieſer Mittel, nahm man in den neueren Zeiten zu den mineralſauren, beſonders den ſalpeterſauren und ſalzſauren Räucherungen ſeine Zuflucht[7]). Zur Entwickelung

5) Sebastian Guerrero y Reyna disertacion medica de la putrefacion de los humores, y medios de corregirla. In Memorias de la Real Sociedad de Sevilla. Tom. II. p. 91.

6) Ueber die mediciniſchen Räucherungen ſ. m. Bertrand in Recueil des memoires de médecine de chirurgie et de pharmacie militaires etc. redigé par Etienne et Begin. Vol. XV. Paris 1824. p. 186. — Froriep's Notizen, Nr. 187. (Bd. IX. Nr. 11. Januar, 1825.) S. 167 u. ff.

7) Die erſteren wandte Carmychael Smith zuerſt an, die letzteren aber Guyton-Morveau. Schon im Jahre 1773 reinigte er durch einmaliges Räuchern mit ſalpeterſaurer Luft eine große Kirche zu Dijon, die mit dem Todtengeruch aus den Grüften ſo angefüllt war, daß ſich Niemand in ihr aufhalten konnte, ohne von einem bösartigen Fieber ergriffen zu werden. Dieſe Kirche war ungefähr 450,000 Kubikfuß groß,

der erſteren ſchüttet man ein Loth fein geriebenen Salpeter in eine Taſſe, die auf mäßig warmen Sande ſteht, und gießt darauf ein Loth Schwefelſäure. Iſt das Zimmer, in dem die Leichen-Unterſuchung vorgenommen werden ſoll, groß, ſo ſtellt man mehrere ſo gefüllte Taſſen umher. Da die ſich entbindenden Dämpfe jedoch ſo ſcharf ſind, daß ſie die Lungen heftig reizen, vorzüglich wenn man das Aufſteigen der ſogenannten rothen nicht verhüthet, ſo ſind die auch an ſich kräftigeren ſalzſauren, in denen die Chlorine eigentlich das Wirkſame iſt, ihnen vorzuziehen. Um ſie zu erzeugen, bedient man ſich eines der größeren Schutzapparate des Herrn Guyton. Sie beſtehen[8]) aus einer becherförmigen Schaale aus ſtarkem Glaſe, die wenigſtens vier Zoll hoch, und drei und einen halben Zoll weit iſt, und deren Rand ſo gleichgeſchliffen ſeyn muß, daß ein Deckel von Spiegelglas ſie völlig luftdicht verſchließt. Die Schaale iſt auf einem kleinen Brete feſtgekittet, welches ſich in die Falzen zweier ſenkrecht ſtehenden Wangen in horizontaler Lage hineinſchieben läßt. Dieſe Wangen ſtehen auf einem Fußgeſtelle, und tragen oben ein Querſtück, durch das eine Schraubenſpindel geht, die den Deckel aus Spiegelglas, vermöge einer Nuß, die ſich in einer an den Deckel gekitteten Büchſe befindet, hebt und zudrückt. In ein ſolches Becherglas, von 35 Kubikzoll Inhalt, gießt man fünf Kubikzoll Salpeterſäure, vom ſpecifiſchen Gewichte 1,40, und eben ſo viel Salzſäure, vom ſpecifiſchen

---

und zum Räuchern wurden fünf Pfund Kochſalz und fünf Pfund Schwefelſäure genommen, und das Räucherungsgefäß auf Kohlfeuer geſtellt. M. ſ. Ludwig Wilhelm Gilbert für jeden verſtändliche Anweiſung, ſich gegen Anſteckung zu ſchützen. Leipzig, 1813.

8) Gilbert a. a. O. S. 36. 37.

Gewicht 1,134, ſchüttet $2\frac{1}{2}$ Loth nicht zu fein gepülverten Braunſtein hinzu, und verſchließt die Schaale ſogleich. Einen ſolchen Apparat öffnet man nun von Zeit zu Zeit, und läßt ihn fünf bis ſechs Minuten offen ſtehen, in welcher Zeit ſich die ſalzſaure Luft (Chlorine) gewiß durch das ganze Zimmer verbreitet. In Ermangelung eines ſolchen Apparats kann man die Miſchung auch in offenen Porzellan= oder Glasſchaalen machen.

§. MMCCXX.

Wo dergleichen größere Apparate nicht zu haben ſind, bedient man ſich wohl ſo genannter kleiner Sicherungsfläſchchen, die der gerichtliche Arzt ſich zur Hand halten muß. Man nimmt dazu Unzen=Gläſer mit eingeriebenen und luftdicht ſchließenden Glasſtöpſeln, und füllt ſie zu einem Viertheile, oder einem Drittheile mit einer Miſchung von einem Gewichtstheile Braunſtein, und fünf Gewichtstheilen Kochſalz, die fein geſtoßen, und zuſammengerieben ſind, an, worauf man allmählig vier Gewichtstheile möglichſt waſſerfreie Schwefelſäure auftröpfelt, und ſo die Oeffnung feſt verſtopft. Dieſe Flaſchen kann man in einem hölzernen Futterale leicht allenthalben hinbringen, ſie hernach auf den Sectionstiſch ſtellen, und von Zeit zu Zeit öffnen. Man hat auch Schutzfläſchchen, die man ohne Kochſalz, wie die beſchriebenen großen Apparate, bereitet, ſie müſſen indeſſen mit größerer Vorſicht behandelt werden, und ſind daher minder bequem, als die vorigen, doch ſind ſie ſehr kräftig, und ſind bei gehöriger Behandlung lange zu gebrauchen. Noch wirkſamer iſt das Auftröpfeln von Salz= oder Schwefelſäure auf Chlorinkalk, wobei ſich Chlorine in der gröſten Menge entwickelt. Auch hierzu bedarf man nur ein Fläſchchen mit dem Chlorinkalk, und eins mit der Säure.

§. MMCCXXI.

So kräftig dieſe ſauren Räucherungen zur Verbeſſerung einer mit faulem Gaſe geſchwängerten Atmosphäre in der That auch wirken, und ſo hülfreich ſie daher für Perſonen ſind, die ſich in einiger Entfernung von einer faulenden Leiche aufhalten müſſen, ſo wenig Nutzen gewähren ſie doch den Medizinalperſonen, die ſie zergliedern, und das ſtets aufſteigende ſtinkende Gas daher unmittelbar einathmen. Für ſie ſind Mittel erforderlich, die dies Gas ſogleich verzehren, und ſeine weitere Entwickelung hindern. Ohne der vielen unwirkſamen Erwähnung zu thun, die man zu dieſem Zweck vorgeſchlagen hat, will ich nur auf dreie aufmerkſam machen, deren fäulnißwidrige Kraft die Erfahrung hinreichend beſtätiget hat. Sie ſind: Chlorin-Waſſer, (Gilberts mit grüner ſalzſaurer Luft geſchwängertes Waſſer), Holzkohle, und der Chlorin-Kalk oder Kalk-Chlorüre.

§. MMCCXXII.

Da das Waſſer verhältnißmäßig nur wenig Chlorine aufnimmt, die daraus entſtandene Miſchung ſchnell ihre Kraft verliert, und auch nicht gleich zu haben iſt, wenn man ſie braucht, ſo verdient ſie für unſeren Zweck keine beſondere Empfehlung. Vortheilhafter würde in manchen Fällen die gröblich zerſtoßene Holzkohle ſeyn, indem man ſie öfters da haben kann, wo alle übrigen Mittel fehlen. Sie wirkt indeſſen nicht ſo ſchnell, als man es bei gerichtlichen Leichen-Unterſuchungen wünſcht, und kann auch nur auf ſolche Theile des Leichnams gebracht werden, die ſich hernach gut wieder abwaſchen laſſen; was mit Regenwaſſer, oder, wenn man dazu kommen kann, mit deſtillirtem geſchehen muß.

§. MMCCXXIII.

Das kräftigſte und allen anderen weit vorzuziehende Mittel iſt der Chlorinkalk, bei deſſen Anwendung die durch die, bei jeder Fäulniß ſich entwickelnde, Kohlenſäure, frei werdende Chlorine, rein und unmittelbar mit den faulenden Theilen in Berührung kommt. Es wurde zuerſt bereits im Jahre 1811 vom Profeſſor Maſuyer[9]) zu Straßburg gegen die faulen Ausdünſtungen in Hospitälern und auf anatomiſchen Theatern empfohlen. Labarraque, Apotheker in Paris, wendete ihn hernach bei ſeinen Verſuchen zur Vervollkommnung des Darmſaitenmachens, um die fauligte Verderbniß thieriſcher Subſtanzen zu beſchränken und zu hemmen, mit Erfolg an. Seine Wirkſamkeit war von der Art, daß er ihn ſowohl zur Erhaltung der Leichen, als auch zur Reinigung des Bodens und der Tiſche in den Zergliederungsſälen, und hauptſächlich als Schutzmittel bei gerichtlichen Leichen-Unterſuchungen faulender Körper, mit Recht empfehlen konnte. Die einige Minuten fortgeſetzte Maceration eines faulenden Leichnams in einem mit Waſſer, das zwei oder drei Pfund Chlorinkalk enthält, angefülltem Gefäße, ſoll allen fauligen Geruch ſo vollkommen wegſchaffen, daß die ſorgfältigſte Unterſuchung ohne Schaden geſchehen kann. Dies Mittel giebt den organiſchen Stoffen Feſtigkeit, und iſt ſeiner Wohlfeilheit wegen leicht zu haben[10]). In einem gerichtlich-mediziniſchen Falle wandte Orfila in Paris den Chlorinkalk in Gegenwart der Herren Leſueur,

---

9) Observations sur le typhus des hopitaux et des armées. p. 101, 102. — Frorieps Notizen, St. 270. (XIII. Bd. Nr. 6. Februar 1826.) S. 96.

10) Frorieps Notizen, Nr. 89. (Bd. V. Nr. 1. Auguſt 1823.) S. 16.

Hardy und Hennelle, der ihn hernach beſchrieb[11]), zuerſt an. Am 1ſten Auguſt 1823 wurde der ſchon beerdigte Leichnam eines ſeit einem Monate verſtorbenen Herrn Bourcier wieder ausgegraben, um gerichtlich unterſucht zu werden. Das hunderttheilige Thermometer ſtand auf 17—18°. Der Geſtank war unerträglich. Man beſprengte die Leiche zuerſt mit einer Auflöſung von Kalkchlorine und Waſſer, worauf es ſogleich möglich wurde, das Leichentuch und Hemde wegzunehmen, wobei ein großer Theil der Oberhaut abging, und hernach die Beſichtigung und Zergliederung zu vollziehen. Den Erſcheinungen nach zu urtheilen, gehörte die Fäulniß der Gattung nach zu der emphyſematiſchen, die hin und wieder in die feuchte, mithin in den dritten Zeitraume überzugehen anfing.

§. MMCCXXIV.

Es bedarf hiernach alſo nicht einmal der Maceration des faulenden Körpers, in einer Auflöſung von Chlorinkalk, ſondern das bloße Beſprengen damit genügt ſchon. In Deutſchland angeſtellte Verſuche beſtätigen dies[12]). Man muß jedoch mit Vorſicht dabei zu Werke gehen. Liegt die in Fäulniß gegangene Leiche ſchon im Sarge, und war ſie wohl gar ſchon beerdigt, und mußte wieder ausgegraben werden, ſo räuchert man bei Eröffnung des Sarges mit Chlorine, und läßt ſie, ſobald es angeht, in den Sarg einſtrömen. Bei der Abnahme des Deckels wird ſogleich, wie man ihn aufhebt, die Auflöſung des Chlorinkalks, von einem Pfunde auf acht bis zwölf Pfund Waſſer, vermittelſt

---

11) Frorieps Notizen, St. 116. (VI. Bd. Nr. 6. Januar 1824.) S. 87 u. ff.

12) Herr Hofmedicus Dr. Münchmeier in Lüneburg überzeugte ſich hiervon bei der gerichtlichen Unterſuchung einer faulenden Leiche.

einer Spritze in den Sarg hineingeſpritzt. Dies geſchieht auch bei frei liegenden Leichen ſogleich, nachdem man, wenn ſie ſich in einem Zimmer befinden, auch dies vorher mit Chlorine ausgeräuchert hat. Iſt die eine Seite beſprengt, ſo wendet man unter fortwährendem Räuchern die Leiche um, und beſpritzt ſie ſo nach und nach von allen Seiten. Wenn dies geſchehen iſt, ſo kann man die äußerliche Beſichtigung ohne Unbequemlichkeit vornehmen. Zur Vorbereitung auf die Zergliederung iſt es, wenn die Umſtände und der Zweck der Leichen-Unterſuchung nicht dawider ſind, nützlich, die nähmliche Auflöſung durch den Mund in den Magen, und in die Luftröhre, und durch den Maſtdarm auch in die Därme einzuſpritzen. Bei der Eröffnung der einzelnen Höhlen, vorzugsweiſe der Bauchhöhle, müſſen die darin liegenden Theile, ſo wie man ſie entblößt, ſogleich mit dem Schutzmittel beſprengt werden. Da bei dieſer Anwendungsart dies Mittel den Zuſtand der Leiche durchaus nicht ſo verändert, daß der möglichen Erreichung des Zwecks der gerichtlichen Medizin dadurch Eintrag geſchehen könnte, ſo ſteht ſeiner Anwendung auch von dieſer Seite nichts entgegen, und die gerichtlichen Aerzte ſcheinen daher berechtiget zu ſeyn, ſie in paſſenden Fällen auf öffentliche Koſten zu fordern, wo ſie aber demohngeachtet nicht geſtattet wird, ihre Mitwirkung zu verweigern.

§. MMCCXXV.

Die Aufſaugung fauler Jauche haben nur die Medizinalperſonen zu fürchten, die mit der Zergliederung beſchäftiget, und daher genöthiget ſind, mit ihren Händen in der faulen Maſſe umher zu greifen. Bei unverletzter Oberhaut iſt die Gefahr der Aufſaugung eben nicht groß, bei den kleinſten Wunden aber pflegt ſie ſogleich einzutreten, und ſtets bedenkliche, ja oft tödtliche Folgen zu haben.

Um ganz ſicher zu ſeyn, muß der ſecirende Arzt ſeine Hände von Zeit zu Zeit in eine Auflöſung von Chlorinkalk tauchen, und ſie nicht wieder abtrocknen. Die kleinſte Wunde muß man vorher mit ſalpeterſaurem Silber betupfen, wodurch ein kleiner Schorf gebildet wird, der die Aufſaugung hindert. Bei Verwundungen während des Geſchäfts ſtillt man die entſtehende kleine Blutung nicht ſogleich, ſondern ſucht ſie vielmehr zu unterhalten. Hernach wäſcht man die Wunde mit Chorinkalk-Auflöſung aus, und betupft ſie zuletzt mit dem ſalpeterſaurem Silber.

§. MMCCXXVI.

Dies nähmliche Verfahren iſt auch in allen den Fällen zu empfehlen, in denen man es mit der Leiche eines Menſchen zu thun hat, der an einer anſteckenden Krankheit geſtorben war.

§. MMCCXXVII.

Da aus dem Vorgetragenen, wenn man es auf einzelne Fälle anwendet, mit ziemlicher Sicherheit erhellen dürfte, unter welchen Umſtänden von der Beſichtigung und Zergliederung einer bereits faulenden Leiche, die für den grade obwaltenden Rechtszweck nöthige Aufklärungen zu erlangen ſeyn mögten, wie weit ſie reichen, und mit welchen Gefahren für die unterſuchenden Aerzte, Gerichtsperſonen, und die in der Nähe Wohnenden ſie verbunden ſeyn könnten, und würden, ſo läßt ſich hoffen, daß Regierungen und höhere Gerichtshöfe für die Zukunft die Fälle näher beſtimmen werden, in denen dergleichen ekelhafte und gefährliche Geſchäfte für unentbehrlich gehalten werden ſollen. Unbedingt wird indeſſen von Seiten der Regierungen zu bewirken ſeyn, daß die bei ſolchen Unterſuchungen nöthigen Schutzmittel allenthalben zu bekommen ſind, und daß ſie von den damit beauftragten Aerzten, auf öffentliche Koſten

jedes Mal, und mit Ausſchluß aller Willkühr von ihrer Seite, in Anwendung gebracht werden müſſen.

Neun und ſiebenzigſtes Kapitel.

Von der gerichtlich-mediziniſchen Unterſuchung eines Leichnams überhaupt, und beſonders von der Leichenſchau.

§. MMCCXXVIII.

Von dieſen wichtigen Geſchäften des gerichtlichen Arztes iſt ſchon bei anderen Gelegenheiten [1]) gehandelt worden, und es iſt daher nur dasjenige nachzuholen, was ſich auf die gerichtlich-mediziniſche Unterſuchung von Verſtorbenen bezieht, die weder zu den Leibesfrüchten, noch zu den Neugebornen gerechnet werden können.

§. MMCCXXIX.

Hier iſt alſo nur von einer ſolchen Unterſuchung die Rede, deren Gegenſtand jeder andere todte Menſch iſt, deſſen unverdächtige Todesart nicht für völlig erwieſen zu halten. Sie ſelber geſchieht mehrerer Zwecke wegen, von denen nach der Verſchiedenheit der Umſtände bald mehr der eine, bald der andere, bisweilen aber alle gleichmäßig berückſichtiget werden müſſen. Die erſte und nächſte Abſicht muß immer darauf gerichtet ſeyn, ob man es wirklich ſchon mit einem Todten, und nicht vielmehr nur mit einem Scheintodten zu thun hat. Iſt man darüber zur Gewißheit gekommen, ſo richte man ſein Augenmerk auf die Erkennung des Verſtorbenen, wobei natürlich Geſchlecht, Alter, beſondere körperliche Eigenthümlichkeiten und Zuſtände, wie

---

1) Hdb. 2r Thl., formeller Theil 3r Abſch. 2s Kap., und materieller Theil 1ſte Abth. 2r Abſch. 9s und 10s Kap., Hdb. 3r Thl. 11te Abth. 4r Abſch. 25s Kapitel.

z. B. bei weiblichen Leichen Schwangerſchaft, und ſelbſt ſeine Bekleidung in Betrachtung gezogen werden. Hat man in dieſer Hinſicht ſeinen Zweck entweder erreicht, oder doch die Mittel erlangt, und zu Protokoll aufbewahrt, durch die man ihn ſpäterhin allenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erreichen zu können hoffen darf, ſo wendet ſich die Aufmerkſamkeit auf die Todesart, ſowohl überhaupt, als auch in beſonderer Beziehung darauf, ob ſie von inneren Urſachen nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur erfolgt iſt, oder ob ſie durch von Außen her, entweder zufällig, oder abſichtlich beigebrachte ſchädliche Einwirkungen, ſey es von eigner oder fremder Hand, herbeigeführet worden.

§. MMCCXXX.

Ueber alle dieſe Punkte kann der gerichtliche Arzt nur mit Gewißheit, oder doch mit einem ziemlichen Grade von Wahrſcheinlichkeit Aufſchlüſſe ertheilen, wenn die Leiche ſich noch in einem Zuſtande befindet, in dem ſie überall unterſucht werden kann, und in dem auch noch zu hoffen iſt, daß ſich die Merkmale und Erſcheinungen an, und in ihr werden auffinden laſſen, die ihn in ſeinem Urtheile zu leiten vermögen. Dieſer Zuſtand der Leiche, der, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, durch allgemeine phyſiſche Einwirkungen, durch die verſchiedenartigſten beſonderen Einflüſſe, die ſie trafen, und durch die Fäulniß auf mannichfaltige Weiſe verändert werden kann, und ſelten, wenn ſie zum Gegenſtand der gerichtlich-mediziniſchen Unterſuchung gemacht wird, noch ganz ſo iſt, wie er unmittelbar und gleich nach dem Tode des Verſtorbenen war, muß jedes Mal und um ſo mehr ein beſonderer Gegenſtand eben dieſer Unterſuchung ſeyn, als er ſehr oft gewiſſe Vorbereitungen nöthig macht, ohne die das begonnene Geſchäft entwe-

der gar nicht, oder doch nicht mit Nutzen fortgeſetzt wer- den kann.

§. MMCCXXXI.

Ob dieſe Unterſuchung der Zeit nach, der zur Errei- chung der übrigen Zwecke anzuſtellenden, entweder voran- gehen, oder ihr folgen muß, oder gleichzeitig mit ihr vor- genommen werden kann, richtet ſich in dem Maaße nach den vorhandenen Umſtänden, daß ſich darüber gar keine allgemeine Vorſchriften ertheilen laſſen.

§. MMCCXXXII.

Außer dieſen allgemeinen Zwecken, die bei jeder ge- richtlich-mediziniſchen Leichen-Unterſuchung vorliegen, giebt es noch mehrere ſpecielle. Dieſe treten vorzugsweiſe in den Fällen ein, in denen entweder der gerichtliche Arzt auf eine abſichtliche Herbeiführung der Todes-Urſache, ja vielleicht ſelber einer beſtimmten ſchließen zu müſſen geglaubt hat; oder in denen ihm von dem Gerichte Fragen über das Vorhan- denſeyn gewiſſer beſonderer Todesurſachen, über deren Zu- fügung eine rechtliche Vermuthung vorhanden iſt, vorgelegt wurden.

§. MMCCXXXIII.

Nach dem Wunſche des Gerichtes ſoll ſich die Unter- ſuchung denn häufig nicht nur auf die Ausmittelung der Todes-Urſachen allein beziehen, ſondern es ſoll auch er- forſcht werden, ob ſie unmittelbar, oder nur mittelbar den Tod zur Folge hatten, und wie und mit welchem Werk- zeuge ſie zugefügt wurden; ſelbſt die Erforſchung des Thä- ters, beſonders wenn zwei oder mehrere Menſchen bei der vermuthlichen Tödtung des Verſtorbenen zugegen, und thä- tig waren, ja ſogar ſeiner böſen Abſicht bei den Handlun- gen, die er gegen ihn vornahm, ſoll der Leichen-Befund er-

leichtern helfen, und der gerichtliche Arzt deshalb oft angeben, was aus ihm dafür zu entnehmen iſt.

§. MMCCXXXIV.

Daß ſich über alle dieſe Gegenſtände öfters treffende Vermuthungen äußern laſſen, iſt keinem Zweifel unterworfen; daß aber aus dem Leichenbefunde allein je Gewißheit darüber zu erlangen wäre, muß dagegen gradezu geleugnet werden. Die Art, wie der gerichtliche Arzt zu ſolchen Vermuthungen zu gelangen, und wie er ihnen den höchſten Grad der Wahrſcheinlichkeit zu geben vermag, ſo wie die Gründe, die ihn dabei leiten müſſen, richten ſich nach den beſondern Umſtänden, und von ihnen kann deshalb bei der allgemeinen Anleitung zur gerichtlich-mediziniſchen Leichen-Unterſuchung nicht ausführlich gehandelt werden. Das Speciellere hat man daher in den Lehren von den Verletzungen und ihrer Tödtlichkeit, von der Vergiftung, und von den zweifelhaften Todesarten zu ſuchen.

§. MMCCXXXV.

Die erſte vorläufige Betrachtung der Leiche geſchieht da, wo das Gericht und die Aerzte, die gleich von Anfang her ein ſolches Geſchäft gemeinſchaftlich vorzunehmen haben, ſie antreffen; ſollte dies jedoch nicht der eigentliche Fundort ſeyn, ſo müſſen die gerichtlichen Aerzte das Gericht auch zu dieſem hinbegleiten, um, nach Anleitung des Vorhergehenden (§. MDCVIII.), alles daſelbſt Nöthige anordnen, was bei der weiteren Unterſuchung von Wichtigkeit ſeyn dürfte, gehörig betrachten und zu Protokoll beſchreiben, und das einer ferneren Prüfung Bedürfende, inwieweit es leicht weggeführt werden kann, dem Gerichte bezeichnen zu können, damit dies es unter den gehörigen Sicherheits-Maasregeln zu ſich nehme. Sollte der Körper ſchon begraben ſeyn, und erſt wieder ausgegraben werden

müſſen, ſo darf dies auch nur im Beiſeyn des Gerichts und der Aerzte geſchehen.

§. MMCCXXXVI.

Die wichtigſte Rückſicht, die, nachdem der Körper aufgefunden iſt, wenn nicht immer, doch gewiß ſehr häufig zu nehmen iſt, bezieht ſich auf die Möglichkeit, einen angeblich Verſtorbenen, wirklich aber nur Scheintodten, noch wieder in das Leben zurückzurufen. Vor allem Anderen muß man daher alle Urſachen, die den Scheintod unterhalten, und den wahren Tod herbeiführen könnten, entfernen. Ein Erhenkter muß daher nicht blos abgeſchnitten, und von dem Orte, wo er hing, vorſichtig herunter genommen werden, ſondern man muß auch den um den Hals geſchlungenen Strick oder ſonſt dergleichen durchſchneiden, doch ſo, daß man den Knoten, oder die Schlinge, wo ſie zugeſchürzt iſt, nicht verletzt. Ein noch im Waſſer, Moraſt u. ſ. w. Liegender muß ſogleich hervorgezogen, und Naſe und Mund müſſen frei gemacht werden; und ſo muß man ſich, nach Verſchiedenheit der Umſtände, in jedem beſondern Falle verhalten. Wie oft hierin gefehlt wird, iſt kaum glaublich. Iſt dies geſchehen, ſo bemüht man ſich, die unzweifelhaften Kennzeichen des wahren Todes an dem Körper zu finden, wo dieſe aber fehlen, oder irgend zweifelhaft ſind, da muß man ungeſäumt zur Anwendung der nöthigen Belebungs-Mittel ſchreiten.

§. MMCCXXXVII.

Dieſe ſowohl, als auch, wo ſie für überflüſſig gehalten werden, die Beſichtigung und Zergliederung der Leiche, laſſen ſich öfters jedoch an dem Orte, wo man den Körper fand, nicht verrichten, und er muß deshalb, nach einem dafür paßlicheren Orte (§. MDCXIV.) gebracht werden. Je größer und ſchwerer er iſt, deſto ſchwieriger iſt ſeine Uebertra-

gung, und es bedarf dazu meiſtens Veranſtaltungen, die bei den kleinen Körpern von Leibesfrüchten und Neugebornen, die leicht in den Armen getragen werden können, überflüſſig ſind, die aber alle darauf hinausgehen, ihn gegen jede mögliche Verletzung vollkommen zu ſchützen.

§. MMCCXXXVIII.

Am ſicherſten verfährt man in dieſer Hinſicht, wenn man ſich einer Tragbahre bedient, die aber, damit ſie die gehörige Länge bekommt, mit friſchen Zweigen durchflochten, und hernach, um eine weiche Unterlage zu gewähren, hinreichend mit Stroh bedeckt ſeyn muß. Sollten zwei Perſonen, von denen die eine vorne, die andere aber hinten anfaßt, den Körper darauf nicht tragen können, ſo müſſen in der Mitte noch zwei Queerſtangen untergeſchoben werden, ſo daß auf jeder Seite noch zwei Perſonen angreifen und tragen können, die ihn zugleich in ſeiner Lage erhalten. Tragen nur zweie, ſo ſind doch immer noch zwei andere nöthig, die auf jeder Seite gehen, und den Leichnam halten. Sollte die Wiederbelebung irgend möglich ſcheinen, aber am Fundorte nicht vorgenommen werden können, ſo dürfen beide Medizinalperſonen und das Gericht den Körper während ſeiner Uebertragung nicht verlaſſen. Läßt ſich dagegen der Tod nicht bezweifeln, ſo genügt es, wenn eine Gerichtsperſon, ein Arzt, und ein Gerichtsdiener bei der Leiche bleiben. Wo Verdacht einer Vergiftung Staat findet, ſollte man der Leiche während des Transports Naſe und Mund zuſtopfen, damit der Inhalt des Magens nicht ausflöſſe.

§. MMCCXXXIX.

Bei Vermuthung des Scheintodes bringt man den Körper nach dem nächſten Orte hin, wo die Aerzte, die zur Wiederbelebung nöthigen Mittel, von deren Auswahl und

Anwendung hier aber nicht weiter die Rede ſeyn kann, irgend zu finden hoffen; wenn aber der Tod gewiß iſt, ſo ſteht dem Gerichte die Wahl des Ortes zu, doch muß er zu dem Geſchäfte der Leichen=Unterſuchung wohl geſchickt ſeyn.

§. MMCCXL.

Hinſichtlich ſeiner, der dazu paſſenden Tageszeit, und, wenn darin keine Wahl weiter Statt findet, der Beleuchtung, gilt das im Vorhergehenden (§. DCXIV.) bereits Vorgetragene.

§. MMCCXLI.

Nachdem die rechtliche Maasregel der Anerkennung des todten Körpers, wo ſie Platz findet, nach den verſchiedenen dabei obwaltenden Beziehungen, vorgenommen, und ſein ganzes Aeußeres, ſo weit es nicht an dem Fundorte ſchon geſchehen war, zu Protokoll beſchrieben worden, beginnt die Entkleidung und Reinigung der Leiche, unter den angegebenen (§. DCXV.) Vorſichts=Maasregeln, die ſtets nach Anleitung der Medizinal=Perſonen in Gegenwart des Gerichtes geſchehen müſſen. Da Leute, die ſchon über die Kinderjahre hinaus ſind, ſehr häufig in ihren Taſchen, oder zwiſchen Oberzeug und Futter ihrer Röcke und Weſten, oder im Hute oder der Mütze Geld, und Papiere, die über ihre Perſönlichkeit Nachweiſung ertheilen, an ſich tragen, ſo müſſen ihre Kleidungsſtücke vom Gerichte in dieſer Hinſicht genau unterſucht werden. — Von jedem einzelnen derſelben iſt überdies zu bemerken, ob es ſich in ſeiner gehörigen Lage befand, ob rein und beſchmutzt, und im letzteren Falle, wo, wie und womit, ob ganz oder zerriſſen, und beſonders, ob auch Löcher darin ſind, die mit einer darunter befindlichen Verletzung des Körpers in Uebereinſtimmung ſtehen. Bisweilen ſtecken ſogar noch tödtliche Werkzeuge, als: Dolch, Meſſer und dergl., die durch die Kleider

gedrungen ſind, in dem Körper. In Fällen dieſer Art durchſchneidet man die Kleidungsſtücke in einer Nath ſo, daß man ſie wegnehmen kann, ohne an den zerriſſenen und durchbohrten Stellen etwas zu verändern. Eingedrungene Werkzeuge dürfen nicht ausgezogen werden, ſondern man muß die Oeffnung, die ſie in den Kleidungsſtücken gemacht haben, in einer entgegengeſetzten Richtung nur um ſo viel vergrößern, daß man ſie darüber wegheben kann. Kugel und Schrote u. ſ. w., die beim Entkleiden ausfallen, hat das Gericht an ſich zu nehmen. Die allgemein herrſchende Gewohnheit, ganze Namen oder die Anfangs-Buchſtaben des Namens in der Leibwäſche, im Schnupftuche u. ſ. w. eingezeichnet zu haben, fordert es, dieſe Stücke auch in dieſer Hinſicht zu betrachten, und das Gefundene dann genau zu Protokoll zu beſchreiben, und ſelbſt am Rande deſſelben abzuzeichnen. Unmittelbar auf dem Körper ſich befindende Pflaſter, Verbandſtücke, Bruchbänder, und beſonders auch bei gewiß Todten, um den Hals geſchlungene Stränge, Bänder und dergl., müſſen bis zur weiteren Unterſuchung unberührt bleiben, und dürfen nicht abgenommen werden.

§. MMCCXLII.

Alle, ſowohl Kleidungsſtücke, nachdem ſie, wenn es nöthig war, unter gehöriger Aufſicht, gereiniget, und getrocknet worden, als auch Waffen, Papiere, Geld, Uhren, Ringe u. ſ. w., die der Verſtorbene bei ſich trug, hat das Gericht, theils, weil ſie in Zukunft als Erkenntnißmittel und als Hülfsmittel bei der weiteren Unterſuchung dienen können, und theils, weil ſie zu ſeinem Nachlaſſe gehören, an ſich zu nehmen, und in ſicherem Verwahrſam zu halten.

§. MMCCXLIII.

Schon bei dem Entkleiden wird es, wenn der Leichnam bereits in Fäulniß übergegangen war, oder ſich an

einem Orte befunden hatte, an dem er mit mephitiſchen Gasarten durchdrungen war, bisweilen nöthig, zweckmäßige Schutzmittel hiergegen (S. ſieben und ſiebenzigſtes Kapitel) in Anwendung zu bringen. Oefter überzeugt man ſich aber erſt, nachdem der Leichnam entblößt iſt, von ihrer Nothwendigkeit, und muß denn unverweilt zu ihrem Gebrauche ſchreiten. Erfordert dieſer, daß der faulende Leichnam einige Zeit in einer Auflöſung des Chlorkalks liegen bleibe, oder mit einem anderen fäulnißwidrigen Mittel länger in Berührung geſetzt werde, ſo muß ein Gerichtsdiener dabei die Wache haben, und, außer dem Gerichte und den Aerzten, Keinem der Zutritt geſtattet ſeyn. Die bei der Beſichtigung und Zergliederung ſelber nöthigen Schutzmittel müſſen die gerichtlichen Medizinalperſonen vorher zubereiten, und während des ganzen Geſchäfts in Wirkſamkeit erhalten.

§. MMCCXLIV.

Die gerichtlich-mediziniſche Leichen-Unterſuchung, die, nachdem über Alles, was bis dahin geſchehen war, Nachricht zu Protokoll gegeben iſt, beginnt, beſteht aus der Leichenſchau, und aus der Leichen-Zergliederung. Jene iſt allerdings bisweilen allein zureichend, dieſe darf aber, ohne daß die erſtere vorangegangen iſt, niemals vorgenommen werden. Da jedoch der gerichtliche Arzt nie vorher wiſſen kann, wie weit die Unterſuchung gehen wird, ſo muß er ſtets auf Alles gefaßt ſeyn, und daher alle Apparate und Werkzeuge, die er nöthig haben könnte, mit ſich führen.

§. MMCCXLV.

Die Zahl und Einrichtung dieſer Apparate und Werkzeuge, die er zu dieſem Zwecke mit zu bringen hat, war in früheren Zeiten zu klein, und unvollkommen; jetzt findet aber offenbar eine Uebertreibung nach der entgegen-

geſetzten Seite hin Statt. Unbedingte Vollſtändigkeit läßt ſich hierin nicht erreichen, und es muß daher immer darauf gerechnet werden, daß der gerichtliche Arzt ein und das nähmliche Inſtrument ſtets zu mehreren Zwecken zu benutzen wiſſen werde, wenn es dazu auch grade nicht eingerichtet ſeyn ſollte. Um auf alle Fälle gefaßt zu ſeyn, müßte man drei verſchiedene Gattungen von Geräthſchaften, und anderen Erforderniſſen mit ſich führen.

1. Die beim Verdachte des Scheintodes zur Wiederbelebung erforderlich ſeyn könnten;

2. Die zur Fortſchaffung fauligter Ausdünſtungen dienen; und

3. Die bei der Leichen = Unterſuchung ſelber nöthig ſind.

Daß zu einem ſolchen Geſchäfte auch Thermometer, Barometer, Hygrometer u. ſ. w., mitgeſchleppt werden ſollen, iſt eine übertriebene Forderung, deren Erfüllung in der That keinen ſonderlichen Nutzen gewähren kann.

§. MMCCXLVI.

Da die Fälle von Scheintod gewiß höchſt ſelten vorkommen, ſo würde es ganz überflüſſig ſeyn, ſtets einen vollſtändigen Rettungs-Apparat bei ſich zu haben; da dem gerichtlichen Arzte indeſſen, wenn das Geſchäft in einiger Entfernung von ſeinem Wohnorte vorgenommen werden ſoll, ſtets ein Fuhrwerk von Seiten des Gerichts beſtanden wird, ſo iſt es nicht zu viel von ihm verlangt, daß er ſeinen gewöhnlichen Arzneikaſten, in dem ſich eine Kliſtierſprütze, die er auch zu anderen Zwecken gebrauchen kann, und ein paar kleine Zink= und Kupfer=, oder Silber=Stangen, die ſich oben zuſammenfügen laſſen, um einen galvaniſchen Reiz bewirken zu können, befinden müſſen. Aderläſſe kann er im Nothfalle mit einem Skalpelle machen, zum Reiben fin=

det er allenthalben wollene Tücher und Bürſten, und die Stelle aller rothmachenden Mittel erſetzt ſiedendes Waſſer hinreichend, was faſt an jedem Orte zu haben iſt. Federn mit Bärten zur Reinigung des Schlundes, des Rachens und ſelbſt der Luftröhre, hat gemeiniglich ſchon der Gerichtsſchreiber bei ſich, und wenn dies auch nicht der Fall iſt, ſo vermißt man ſie doch kaum irgendwo. Geſellt man hierzu noch eine Röhre zum Luft-Einblaſen, und bedient ſich deſſen, was jede Haushaltung zu dieſem Zwecke darbietet, ſo dürfte man das unentbehrlichſte Geräthe ziemlich zuſammen haben.

§. MMCCXLVII.

Die Fälle, in denen hauptſächlich auf Scheintod zu rechnen iſt, treten am öfterſten bei, der Angabe nach, durch Schlagfluß oder Erſtickung Umgekommnen, und vorzugsweiſe bei vom Blitze Erſchlagenen, Erfrornen, Erhenkten, Ertrunkenen und in nicht athembaren Gasarten Erſtickten ein. Auch bei Verwundeten wird der Tod oft blos durch Blutverluſt täuſchend vorgeſpiegelt. Am öfterſten findet man dies bei Perſonen, die ſich, durch einen Schnitt in den Hals, ſelbſt zu tödten verſuchten, die großen Hals-Schlagadern aber verfehlten. In Fällen dieſer Art, wenn der Tod erſt unmittelbar vorher erfolgt ſeyn ſoll, ehe dem Gerichte davon die Anzeige geſchahe, müſſen deshalb die Medizinal-Perſonen auch ja das zum Verbande Erforderliche mit ſich bringen. Sollte eine, über den ſechsten Monat Schwangere angeblich plötzlich, und unter Umſtänden geſtorben ſeyn, die eine gerichtliche Section nöthig machten, ſo müſſen die Medizinalperſonen auf die Verrichtung des Kaiſerſchnitts gefaßt ſeyn, und ſich dazu alſo vorher mit dem Nöthigen verſehen.

§. MMCCXLVIII.

Zur Abwehrung der Fäulniß müßte, vor allem Anderen, ſtets eine hinreichende Menge von Chlorkalk, wenigſtens drei Pfund, wohl verpackt, zu jeder gerichtlichen Leichen-Unterſuchung mitgenommen werden. Es iſt wirklich eine auffallende Erſcheinung, daß die mediziniſche Polizey, die ſich in manchen Ländern ſo gerne ſonſt in Alles miſcht, die Nothwendigkeit dieſer Maasregel noch gar nicht berückſichtiget hat. Da man zur Auflöſung dieſes Kalks, fließendes oder wenigſtens weiches Waſſer, ein Gefäß worin ſie geſchehen kann, und ein hölzernes Stäbchen zum Umrühren allenthalben findet, ſo iſt ſeine Anwendung weiter nicht ſchwierig. Durch die, auch zu anderen Zwecken dienende Sprütze, läßt ſich dieſe Auflöſung ſehr bequem ſelbſt zu den inneren Theilen bringen. Glaubt der gerichtliche Arzt überdies noch ein Sicherheits-Fläſchchen zu den ſogenannten mineralſauren Räucherungen nöthig zu haben, ſo kann er auch dieſes ohne alle Unbequemlichkeit bei ſich führen.

§. MMCCXLIX.

Ueber die zu gerichtlichen Leichen-Unterſuchungen erforderlichen Werkzeuge, die gerichtliche Wundärzte und Phyſiker mit ſich führen ſollen, fehlt es an geſetzlichen Verordnungen nicht. Nach einer Beſtimmung des Königl. Preußiſchen Miniſteriums des Innern vom 28ſten Januar 1817 [2]) ſind Wundärzte und Kreischirurgen von Amts wegen verpflichtet, folgende Sections-Inſtrumente in guter und tadelloſer Beſchaffenheit ſtets eigenthümlich zu beſitzen, die ſie wahrſcheinlich alſo auch zu ſolchen Geſchäften mit ſich führen ſollen.

2) F. L. Auguſtin die Königl. Preußiſche Medizinalverfaſſung. 2ter Bd. Potsdam, 1818. S. 306.

1. Vier bis ſechs Skalpelle, davon zwei mit grader, die übrigen mit bauchiger Schneide.

2. Ein Scheermeſſer.

3. Zwei ſtarke Knorpelmeſſer, wovon eins zweiſchneidig iſt.

4. Zwei Pinzetten.

5. Eine Pinzette mit einem Haken verbunden.

6. Zwei einfache Haken.

7. Einen Doppelhaken.

8. Zwei Scheeren, eine grade, die vorne ein Knöpfchen hat, oder ohne Knöpfchen abgerundet iſt; und eine krumme oder Richter'ſche.

9. Einen Tubulus.

10. Zwei Sonden.

11. Eine Säge.

12. Einen Meiſel mit Schlägel.

13. Mehrere krumme Nadeln von verſchiedener Größe.

14. Einen Taſterzirkel.

15. Einen Zollſtab.

Außerdem ſollen Phyſiker zu gleichem Zwecke haben:

a. Ein ajuſtirtes Menſurir-Gefäß.

b. Einen Zollſtab.

c. Eine ajuſtirte Waage mit 10 Pfund Gewichten.

§. MMCCL.

Vergleicht man hiermit, was in dem Vorhergehenden über die, zur Unterſuchung von Früchten (§. CLXXII.) nöthigen Geräthſchaften geſagt wurde, ſo ergiebt ſich, daß die hier Aufgeführten keineswegs zureichend ſind [3]). Für

---

3) Joh. Max. Staupa (Anweiſung zur gerichtlichen und pathologiſchen Unterſuchung menſchlicher Leichname. Wien 1827.) führt außer zehn beſonderen Geräthſchaften noch grade

alle Fälle muß man außer den dort ſchon genannten, den hier angegebenen noch folgende beifügen:

1. Eine kleine ajuſtirte Medizinal=Waage. Mit Gewicht von einem halben Gran bis zu einem Pfunde.

2. Eine gute Lupe.

3. Eine kleine zinnerne Sprütze.

4. Eine Knochen=Scheere.

5. Ein paar Glascylinder von verſchiedener Größe, und ein paar Gläſer mit eingeriebenen Glasſtöpſeln, um bei Vergiftungs=Fällen, ſowohl Theile des Körpers, an denen, der Vermuthung nach, noch Gift hängt, als auch den Magen= und Darm=Inhalt u. ſ. w. mit Sicherheit auffangen und aufbewahren zu können 4).

6. Mehrere größere und kleinere Badeſchwämme.

7. Ein Rhachitom oder beſſer eine Rippenſäge nach meiner Angabe. Dies iſt eine Handſäge mit gewöhnlichem, aber ſtarkem Meſſergriffe. Die ganze Länge des Werkzeugs beträgt ſieben Pariſer Zoll, von denen auf den Handgriff dreie kommen. Die Säge iſt halbkreisförmig, und ihre Grundfläche, die den oberen Theil des Rückens bildet, zwei Zoll lang. Der Rücken iſt oben drei Pariſer Linien breit, wird aber abwärts, wo er in den Hals, der zwei Zoll lang iſt, und in den Griff übergeht, breiter. Der obere Rand des Rückens und der Säge, der hier die Zähne fehlen, bildet eine ſcharfe, ſechs Linien breite Schneide. Mit dieſem

---

funfzig Werkzeuge auf, die der Arzt bei Leichenſectionen nöthig haben ſoll. Es verſteht ſich, daß darunter viel Ueberflüſſiges iſt.

4) Weiß man vorher, daß man deſſen benöthigt ſeyn könnte, ſo läßt man dieſe Gläſer vorher mit deſtillirtem Waſſer füllen, und nimmt ſie ſo mit ſich, um dies zu manchen Zwecken zur Hand zu haben.

Werkzeuge kann man nicht blos die Rippen, ſondern auch die Bögen der Wirbelbeine ſehr leicht durchſägen und abtrennen.

8. Einen gewöhnlichen graden Zirkel.

9. Einen Löffel von Glas, Horn, oder Knochen, der grade eine halbe Unze deſtillirtes Waſſer aufnehmen kann.

§. MMCCLI.

Zur Anſtellung vorläufiger chemiſcher Verſuche beim Verdachte auf Vergiftung braucht man nichts bei ſich zu haben, indem man ſich überzeugt hat, daß ſie, wie ſie auch ausfallen mögen, die genauere chemiſche Prüfung nicht überflüſſig machen, und daher, unnützer Weiſe die zu dieſer erforderlichen, und oft nur in geringer Menge vorhandnen Materialien verzehren.

§. MMCCLII.

Steht der Unterſuchung des Leichnams von keiner Seite mehr etwas entgegen, ſind alle Geräthſchaften in gehöriger Ordnung, und hat man alle Vorbereitungen gemacht, zu denen beſonders auch gehört, daß die Leiche auf ein hinreichend hohes und feſtes Lager, das man ſich nach den Umſtänden ſo gut als möglich einrichtet, an einem hellen Orte völlig ausgeſtreckt, wenn dies ohne Gewalt geſchehen kann, hingelegt worden, ſo beginnt die Leichenſchau, die man in die allgemeine, und in die beſondere einzutheilen pflegt.

§. MMCCLIII.

Die erſtere bezieht ſich auf das Geſchlecht, auf das ungefähre Alter, auf die Kennzeichen des wirklichen Todes, und der Fäulniß, wobei beſonders auch auf die Veränderungen Rückſicht zu nehmen iſt, die durch fäulnißwidrige Mittel, wenn man ſie angewendet hatte, bewirkt worden waren, und auf alle oberflächliche und deshalb von

Außen her gleich in die Augen fallenden Beſonderheiten, die zur Erkenntniß der Perſönlichkeit, der Leibes- und Geſundheits-Beſchaffenheit, der Lage und der Umſtände, worin der Verſtorbene ſich unmittelbar vor ſeinem Tode befunden, ſeiner Todesart, und ihrer Zufügung, der Zeit, die ſeit dem Tode wohl ſchon verfloſſen iſt, der allgemeinen und beſonderen Einflüſſe, denen die Leiche ausgeſetzt geweſen iſt, der Veränderungen, die dadurch an ihr bewirkt worden ſind, dienen können. Zu dieſer allgemeinen Unterſuchung, die gewöhnlich zuerſt von vorne, und ſo von hinten her angeſtellt wird, gehört auch die Meſſung des ganzen Körpers. — Die Größen-Beſtimmung der einzelnen Theile und die Ausmittelung des Verhältniſſes, das ſie in dieſer Beziehung zu einander haben, geſchieht immer nur aus beſonderen Gründen. Eben ſo verhält es ſich auch mit dem Wägen einer Leiche, das überdies, weil nicht allenthalben eine dazu paſſende Waage vorhanden iſt, große Schwierigkeiten hat.

§. MMCCLIV.

Die beſondere äußere Unterſuchung ſetzt den gerichtlichen Arzt in den Stand, alles bei der allgemeinen vielleicht Ueberſehene nachzuholen, und das dabei Gefundene zu beſtättigen, und genauer zu beſchreiben. Sie beginnt mit dem Kopfe, an dem zuerſt der Schädel, und ſo das Geſicht unterſucht werden, ſo ſchreitet ſie zum Nacken und Halſe fort, darauf zur Bruſt und dem Rücken, dann zum Bauche, zu der Lenden- und Kreuz-Gegend, dem Hinteren und After, und den Geſchlechtstheilen, und endlich wird mit den Gliedmaaßen der Beſchluß gemacht.

§. MMCCLV.

Auf, und an dem Schädel ſieht man zuerſt auf die Haare, ob überall welche vorhanden ſind, ob ſie den ganzen Schädel oder nur einzelne Theile bedecken, ob ſie künſtlich

geordnet, z. B. eingeflochten, in einen Zopf gebunden, und vielleicht gepudert, oder in ihrer natürlichen Beſchaffenheit ſind, von welcher Farbe, ob lang oder kurz, kraus oder ſchlicht, zerzauſt und unter einander gewirrt oder glatt, und ob vielleicht Schmutz, oder gar Blut darin hängt. Hierauf beſieht und befühlt man die äußeren weichen Schädeldecken, und die Schädelknochen, um über die Farbe der Oberfläche, und den Grund ihrer Abweichung von der gewöhnlichen, wenn man dergleichen finden ſollte, über vorhandne Geſchwülſte, Schorfe, Abſtreifungen der Oberhaut, Wunden, von denen man bemerkt, ob ſie blos auf den Knochen oder in denſelben eindringen, oder nicht, und ob in dem letzteren Falle vielleicht Knochenſtücke hervorragen, die Gehirnhäute und das Gehirn ſelbſt entblößt ſind, und wohl gar etwas von der Subſtanz des Gehirns ausgefloſſen iſt, Hirnbrüche u. ſ. w. in Gewißheit zu kommen. Sollten die Näthe noch nicht verwachſen und die Plättchen noch offen ſeyn, oder ſich ſonſt etwas Ungewöhnliches finden, ſo darf auch dies nicht unbeachtet bleiben. Alles Gefundne wird nach Sitz, Geſtalt, Ausdehnung u. ſ. w. erſt im Allgemeinen zu Protokoll beſchrieben. Sollte der Schädel ſeinem Umfange nach ungewöhnlich groß oder klein, oder ſchief erſcheinen, ſo muß man ihn auch überhaupt und in ſeinen verſchiedenen Durchmeſſern mit dem Taſterzirkel und mit einem Bandmaaße, wenn man es bei ſich hat, ſonſt aber mit einem ſchmalen Bändchen meſſen, und die gefundenen Größen angeben.

§. MMCCLVI.

Im Geſichte beachtet man, ob es angeſchwollen, ſehr eingefallen, oder ganz wie gewöhnlich iſt, und von welcher Farbe. Man beachtet die Geſichtszüge überhaupt, beſichtiget die Augenbraunen, Augenwimpern und Augenlieder, hebt

dieſe auf und betrachtet die Augen, unterſucht die Ohren, die Naſe und den Mund, und überzeugt ſich, ob in ihren Höhlen auch fremde Körper ſtecken, und wie in letzterem die Lage und Beſchaffenheit der Zunge iſt, ob das Zungenbändchen ganz oder zerriſſen iſt, und ob ſich Verwundungen an ihnen oder an den Wänden der Mundhöhle finden, oder ob durch ſie vielleicht verletzende Werkzeuge in das Gehirn eingedrungen ſind. Im Munde zählt man die Zähne, und giebt ihre Beſchaffenheit an, wobei man, wo es auf das Alter ankommt, auch auf die Flecke Rückſicht nimmt, die durch das Abreiben entſtanden ſind. Von der Unterkinnlade bemerkt man, ob ſie gegen die obere angedrückt iſt, oder herabhängt, und ob beweglich oder unbeweglich. Am und unterm Kinne, um den Mund und an den Backen kommt der Bart, nach Stärke, Farbe und Länge in Betrachtung. Jede ungewöhnliche Bildung, Narben, beſonders auch Blatter=Narben, Muttermähler, Leberflecke, Ausſchläge, Blutunterlaufungen und Verletzungen und Wunden jeglicher Art verdienen beſondere Rückſicht.

§. MMCCLVII.

Am Nacken und Halſe überhaupt, ſieht man vorzüglich auf Länge und Dicke, auf den Zuſtand der Halswirbel, auf die Richtung und Beweglichkeit des Kopfes, und auf mißfarbige Stellen und Eindrücke, wobei man bemerkt, ob ſie von einem Strange, oder einem anderen umgeſchlungen geweſenen ähnlichem Körper, oder vom Drucke der Hände, Finger und Nägel entſtanden ſeyn können. Findet man noch einen Strang oder dergl. um den Hals, ſo muß man ja berückſichtigen, wo er ſitzt, ob er feſt oder locker anliegt, und wie er befeſtigt iſt. Auf die Art der Schlinge und des Knotens kommt hierbei viel an, weil ſie von fremder Hand anders gemacht werden, als von einem Selbſtmörder.

Eigentliche Henker machen einen ſogenannten Kunſtknoten. Auch wenn der Strang vorher ſchon abgeſchnitten war, muß man hierauf doch immer ſehen, weshalb auch (§. MMCCXXXVI.) ſchon vorher aufmerkſam darauf gemacht wurde, daß ſie bei Abnahme eines Erhenkten u. ſ. w. nie durchgeſchnitten werden dürfen. Aufgetriebene Blutgefäße, angeſchwollne Drüſen, beſonders ein Kropf, ſehr ſtark hervorgedrängter oder ſchief ſtehender Kehlkopf, emphyſematiſche Geſchwülſte, und blaue oder rothe Flecke, ſo gering auch ihre Ausdehnung ſeyn mag, und jede Art von Verletzung und Wunden, wobei beſonders in Betracht kömmt, ob ſie ſtark bluteten, und daher große Blutgefäße verletzt waren, verdienen die größte Aufmerkſamkeit, und müſſen nach Sitz, Art, Größe, Geſtalt, Ausdehnung und Beſchaffenheit im Allgemeinen geſchildert und beſchrieben werden.

§. MMCCLVIII.

An der Bruſt iſt auf den Zuſtand der Oberfläche, hinſichtlich der Farbe, der Behaarung oder Glätte, der Verletztheit oder Unverletztheit, auf die Beſchaffenheit der Brüſte, und bei Weibern beſonders, ob ſie derbe und geſpannt, oder welk und hängend ſind, ob ſie Milch enthalten, wie die Warzen und Warzenhöfe beſchaffen ſind, ob ſich Drüſen-Geſchwülſte, Eitergeſchwüre, Skirrhen oder gar Krebs darin und daran befinden, auf die Schlüſſelbeine, das Bruſtbein mit dem ſchwerdförmigen Knorpel, und auf die Rippen, nach Wölbung, Stellung gegen einander, Zahl u. ſ. w. zu ſehen. Von den Verletzungen und Wunden gilt im Allgemeinen daſſelbe, was bei allen Theilen gilt, und was beim Kopfe und Halſe ſchon bemerkt wurde, doch ſind hierbei beſonders noch die verſteckten Verwundungen, die unter der Warze, oder unter der oft überhängenden Bruſt, vorzüglich bei Weibern, zugefügt ſeyn können, zu berückſichtigen.

§. MMCCLIX.

Am Rücken, beſonders auf den Schultern, finden ſich meiſtens Todtenflecke, die man von Sugillationen und Ecchymoſen wohl unterſcheiden muß, und Abdrücke von der untergelegenen ungleichen und harten Fläche, die durch die Schwere des darauf liegenden Körpers verurſacht wurden. Außer ihnen beachtet man die Schulterblätter, die Stellung und Biegung der Wirbelſäule, die Lage und Beweglichkeit der einzelnen Rückenwirbel gegen einander, und ihre Verbindung mit den Rippen, wobei keine von Außen bemerkbare Verletzung unbeachtet bleiben darf.

§. MMCCLX.

Am Bauche ſind die Farbe und die Ausdehnung, das Daſeyn fremder Körper, als: Luft und Waſſer, darin, der Zuſtand des Nabels, und das Daſeyn und die Beſchaffenheit von Brüchen, und Geſchwülſten, beſonders auch von Drüſengeſchwülſten, an den verſchiedenen Stellen, wo ſie vorkommen können, zu beachten. Bei Verletzungen und Wunden, von welcher Art ſie ſeyn mögen, iſt, außer auf das ſchon im Allgemeinen Angegebene, hauptſächlich darauf zu ſehen, ob ſie in die Bauchhöhle eindringen oder nicht; und im erſten Fall, ob von den Bauch-Eingeweiden etwas vorgefallen iſt, und ob auch Flüſſigkeiten, als: Blut, Galle, Magen- und Darm-Inhalt, Urin u. ſ. w. aus der Bauchhöhle durch die Wunde hervordringen, die dann ſorgfältig geſammlet, und zur weiteren Unterſuchung, bei der man ihre Menge entweder durch das Meßglas, oder nach dem Gewichte, durch das Wägen beſtimmt, aufgehoben werden müſſen. Am weiblichen Körper iſt noch beſonders auf die äußerlichen Zeichen, ſowohl der Schwangerſchaft, als auch bereits überſtandener Geburten und Wochenbetten, zu achten.

§. MMCCLXI.

In der Lenden- und Kreuzbeins-Gegend und den Weichen ſieht man wiederum auf die Lage, Richtung, Verbindung und Beſchaffenheit der Lendenwirbel, des Kreuzbeins und des Steißbeins. Auf der Oberfläche, vorzugsweiſe der Hinterbacken, pflegen die Abdrücke der unterliegenden Körper und die Todtenflecke am ſtärkſten zu ſeyn, doch kommen auch mit Blut unterlaufene Riſſe und Striemen von empfangnen Schlägen und Ruthenſtreichen hier öfter vor. In den Weichen ſtößt man bisweilen auf Geſchwülſte von der gewöhnlichen Farbe der Haut, die ſich über die Oberfläche erheben, und, weil ſie von Anſchwellungen, und ſelbſt Vereiterungen der Eingeweide herrühren, von großer Wichtigkeit ſind. Iſt der Eiter bis zur Oberfläche vorgedrungen, ſo ſind ſie roth und man fühlt ein Schwappen darin.

§. MMCCLXII.

Ganz vorzügliche Aufmerkſamkeit verdienen auch die Geſchlechtstheile, und der After. Bei beiden Geſchlechtern kömmt es darauf an, ob ſie die gewöhnliche regelmäßige Bildung haben, oder ob ſie in irgend einem Stücke abweichen, vorzüglich in der Art, daß dadurch die ſogenannte Zwitterhaftigkeit, oder wohl gar völlige Geſchlechtsloſigkeit [5]) bewirkt werden. Auch auf die Zeichen von Krankheit, namentlich der Luſtſeuche, und des Alters [6]), die an ihnen gefunden werden, muß bei beiden Geſchlechtern geſehen werden. Bei Männern kommen überdies die eigenthümlichen Mißbildungen, Fehler und Krankheiten dieſer Theile, und der damit eng verbundenen Harnröhre, wie

---

5) M. ſ. Hdb. 4r Thl. 7r Abſchn. Kap. 54.

6) Hdb. Kap. 55.

eine ſehr kurze, oder ſehr lange, eine ſehr dünne, oder ſehr dicke, gekrümmte, und mehrfache Ruthe, Beſchaffenheit und Lage der Vorhaut, Zuſtand des Hodenſacks und der Hoden u. ſ. w. in Betrachtung. Bei Weibern verdienen die Zeichen der unverletzten oder verletzten Jungfrauſchaft, und überhaupt der Zuſtand der äußeren Geburtstheile, die manchen Abweichungen und Krankheiten unterworfen ſind, Aufmerkſamkeit. Vorfälle und Umſtülpungen der Mutterſcheide und der Gebärmutter, hervorhängende Polypen, Ausflüſſe von Blut, Schleim u. dgl. aus der Schaamſpalte u. ſ. w., dürfen nicht unbeachtet bleiben. Beſonders iſt darauf Rückſicht zu nehmen, ob die Verſtorbene bei ihrem Tode eben in einer Geſchlechts-Verrichtung, als: in der Ausſcheidung des Monatsfluſſes, der Schwangerſchaft, der Geburt, oder dem Wochenbette begriffen war; und ob man die Merkmale einer entweder erſt vor kurzem oder ſchon vor längerer Zeit überſtandenen Geburt antrifft; wobei denn beſonders auf das Schaamlippenbändchen, und auf das Mittelfleiſch zu ſehen iſt.

§. MMCCLXIII.

Eine eigentliche geburtshülfliche Unterſuchung findet nur denn Statt, wenn es ſich um die Beſtätigung äußerer Zeichen der Schwangerſchaft, oder gar der bereits angefangenen Geburt, von denen man die Anzeigen des ſogleich zu vollziehenden Kaiſerſchnitts hernehmen könnte, handelt; oder wenn eine Perſon während oder unmittelbar nach der Geburt geſtorben wäre, vorzugsweiſe, wenn man wiſſen will, ob bei derſelben Fehler begangen wurden, die ihren Tod zur Folge hatten, oder ob Verletzungen, die an ihrem Neugebornen gefunden wurden, Folge der ſchweren Geburt, wegen Verengerung des Beckens, ſeyn können, oder nicht, in welchen Fällen das Becken auch kunſtmäßig mit der

ganzen Hand und den Fingern ausgemeſſen werden muß; oder wenn man Gewißheit haben will, ob die Verſtorbene die Mutter eines in ihrer Nähe gefundenen Neugebornen, über deſſen Urſprung man zweifelhaft iſt, ſeyn könne oder nicht; oder wenn die gewiſſen Zeichen der eben überſtandnen Geburt die Veranlaſſung zur Aufſuchung des Neugebornen, deſſen Aufenthalts-Ort man noch nicht kennt, abgeben ſollen. Wo es um die Erſtigkeit des Todes der während oder gleich nach der Geburt geſtorbenen Mutter oder ihres Neugebornen zu thun iſt, muß die erſtere immer auch auf geburtshülfliche Weiſe vollſtändig unterſucht werden, indem ſich aus dem Zuſtande, in welchem man die Mutterſcheide und die Gebärmutter, vorzugsweiſe ihren unteren Abſchnitt, findet, wohl folgern läßt, ob ſie die Geburt noch einige Zeit überlebt habe, oder ſchon während und gleich nach derſelben geſtorben ſey. Hierbei hat man natürlich auch auf den Mutterkuchen, auf ſeinen Aufenthalt in den Geburtstheilen, und auf ſeinen Zuſammenhang damit, auf die Anhäufung von Blut in der Gebärmutter und in der Mutterſcheide u. ſ. w. Rückſicht zu nehmen. In allen Fällen, in denen es denkbar iſt, daß bei der weiteren rechtlichen Unterſuchung Fragen über Geſchlechts-Zuſtände und Verhältniſſe einer Verſtorbenen, vor, während, ja, in einigen höchſt ſeltenen Fällen, auch wohl gar, nach ihrem Tode, aufgeworfen werden könnten, und vorzüglich, wenn es ſonſt keine Gründe zur Zergliederung der Leiche giebt, und ſie daher weder vom Gerichte, noch von den Aerzten nöthig gefunden wird, müſſen die mit der Leichenſchau beſchäftigten gerichtlichen Medizinalperſonen immer auch eine innere geburtshülfliche Unterſuchung vornehmen. Wo irgend hierbei Gefahr einer Anſteckung, oder Aufnahme krebshafter Jauche u. ſ. w. vorhanden iſt, müſſen die

Aerzte ihre Hände vor der Unterſuchung jedes Mal in eine Auflöſung von Chlorkalk ſtecken, und ſie dann ſtark mit Talg beſchmieren. Mit verwundeten Fingern und Händen, wenn ſie nicht Gelegenheit haben, die wunden Stellen vorher mit ſalpeterſaurem Silber zu betupfen, dürfen ſie eine ſolche Unterſuchung unter verdächtigen Umſtänden gar nicht vornehmen. Nach derſelben wäſcht man die Hände wieder mit einer Auflöſung von Chlorkalk.

§. MMCCLXIV.

Am After muß immer nachgeſehen werden, ob er klafft, oder geſchloſſen iſt, und ob Koth und andere Flüſſigkeiten aus demſelben ausfließen oder nicht. Zugleich hat man auch auf Schrunden, Feigwarzen, Geſchwüre daran, und auf Vorfälle des Maſtdarms Rückſicht zu nehmen.

§. MMCCLXV.

An den Gliedmaßen ſind die Lage und Stellung derſelben, die Beſchaffenheit der Gelenke, der Zuſtand der einzelnen Glieder und der darin befindlichen Knochen und die Farbe, Beſchaffenheit, Verletztheit und Unverletztheit ihrer Oberfläche, wozu auch die Nägel an Fingern und Zehen gehören, zu betrachten. An den Armen, von denen bisweilen einer länger iſt, als der andere, kommen beſonders noch die Achſelgruben, die Haare darin, und die Achſeldrüſen in Anſchlag. Man ſieht nach Stellen, wo früher vielleicht einmal zur Ader gelaſſen worden, und bemerkt beſonders auch, wenn Pulsadergeſchwülſte oder Blutaderknoten angetroffen werden. Die Hände zeigen oft das Gewerbe an, wie bei Schuſtern, Schmieden u. ſ. w. und oft liefern ſie die Merkmale eines vorhergegangenen Kampfs, oder der Todesart, als: Haare, die der Verſtorbene einem Anderen ausgeriſſen, Schnittwunden, wenn ein ſchneidendes Werkzeug durch ſie hingezogen worden, Sand und Moraſt

unter den oft blutigen Nägeln bei Ertrunkenen u. ſ. w. Geſch[illegible]lne Hände laſſen auch bisweilen auf Erſtickungstod, und wenn zugleich auch die Füße geſchwollen ſind, auf vorhergegangene langwierige Krankheit ſchließen. An den unteren Gliedmaßen ſind auch die ungleiche Länge, und alle Urſachen, derer wegen der Verſtorbene während ſeines Lebens hinkte, alte Fußgeſchwüre, aufgetriebene Blutadern und Blutaderknoten, Breit-, Klump- und Pferde-Füße, über einander ſtehende Zehen, Krähen-Augen, wäßrige Geſchwülſte u. dgl. zu berückſichtigen. Bei Verletzungen und Wunden, ſowohl der Arme, als der Beine, kommt es beſonders darauf an, ob ſie ſich an Stellen befinden, wo große Blutgefäße und Nerven laufen, und ob die unterliegenden Knochen dabei zerbrochen ſind, oder nicht.

§. MMCCLXVI.

Verbandſtücke, Pflaſter, Bruchbänder u. dgl. m., die man beim Entkleiden der Leiche, wenn es angehen konnte, und bei der allgemeinen Beſichtigung ſorgfältig hatte ſitzen laſſen, werden bei der genaueren gewöhnlich ganz weggenommen, Falls man es nicht nöthig hält, ſie, damit die Theile, die ſie ſchützen ſollen, in gehöriger Ordnung erhalten werden, bis zur Zergliederung ſitzen zu laſſen, oder von Neuem wieder anzulegen. Verletzende Werkzeuge, die noch im Körper ſtecken, müſſen aber ja bis zur Zergliederung ohne alle Veränderung ſitzen bleiben.

§. MMCCLXVII.

Verletzungen und Wunden darf man ebenfalls nicht ſo unterſuchen, daß ſie dabei eine Veränderung erleiden könnten, und beſonders muß man ſich hüten, ſie, um ihre Ausdehnung und Tiefe erforſchen zu wollen, mit einer Sonde zu unterſuchen, oder ſelbſt nur mit einem Finger in ſie einzudringen. Beſondere Sorgfalt verdient daher auch

die bisweilen erforderliche Vergleichung eines in der Nähe der Leiche gefundenen tödlichen Werkzeuges mit Verletzungen an derſelben, um zu wiſſen, ob ſie damit zugefügt ſeyn könnten. Wäre es dazu nöthig, das Werkzeug wieder in die Wunde zu bringen, ſo muß man damit ja ſo lange warten, bis die Zergliederung die Aerzte ſchon in den Stand geſetzt hat, die ganze Verletzung zu überſehen.

§. MMCCLXVIII.

Fand ſich bei dieſer Beſichtigung nichts, wodurch eine weitere rechtliche Unterſuchung begründet werden könnte, und hatte ſich das Gericht auch ſeiner Seits überzeugt, daß der Todte auf eine völlig unverdächtige Weiſe um das Leben gekommen ſey, ſo iſt die allgemeine und die beſondere Beſichtigung zur Erreichung des rechtlichen Zweckes der Leichen-Unterſuchung hinreichend. Es iſt dann nur erforderlich, daß das, während dieſes Geſchäftes, von dem Gerichtsſchreiber in Gegenwart des ganzen Gerichts niedergeſchriebene Protokoll, welches die das Geſchäft leitende Medizinalperſon ihm in die Feder geſagt hat[7]), verleſen und als wahr beſtättiget werde; worauf die Aerzte ihr Urtheil über den Verſtorbenen nach Geſchlecht, Alter, Perſönlichkeit u. ſ. w., über ſeine Todesart, und über den Zuſtand, in dem ſie die Leiche gefunden haben, ausſprechen, und ihre Meinung mit den Gründen beifügen, daß ſie eine Zergliederung der Leiche unnöthig halten. Der Gerichts-Vorſteher giebt ſodann auch ſeine Gründe an, weshalb er ſie ebenfalls für überflüſſig hält, und ſchließt dann das Protokoll, das in einigen Ländern von den gerichtlichen Medizinal-Perſonen, und den Gerichtsperſonen, in anderen aber nur von dieſer allein unterſchrieben wird.

---

7) Man vergleiche hiermit: Hdb. 2r Bd. formeller Theil der gerichtl. Mediz. 3ter Abſch. 2tes Kap.

§. MMCCLXIX.

Sollten dagegen die Medizinal-Perſonen oder das Gericht die Zergliederung nöthig halten, für welche Meinung die erſteren jedoch beſtimmte hinreichende Gründe aufzuſtellen haben, ſo muß auch dieſe beſtändig vorgenommen werden. Ueberzeugen dieſe Gründe das Gericht nicht, und verweigert es daher ſeine Theilnahme und Unterſtützung bei derſelben, ſo ſind ſie für die Unterlaſſung und für die möglicher Weiſe daraus entſtehenden Folgen allein verantwortlich, worüber den Aerzten ſich zu Protokoll zu erklären verſtattet ſeyn muß. Findet das Gericht Veranlaſſung, die Leiche zergliedern zu laſſen, die Aerzte ſtimmen darin aber mit ihm nicht überein, und verweigern, ohne entſcheidende Gründe, ihre Handreichung, ſo muß es andere Medizinalperſonen herbeiſchaffen, doch ſind die gegenwärtigen verpflichtet, Rath zu ertheilen, wie die Leiche indeſſen in eine Lage zu bringen iſt, in der ſie, während der bis zur Ankunft ihrer Kunſtgenoſſen verfließenden Zeit, gegen die Fäulniß möglichſt geſchützt iſt.

§. MMCCLXX.

Die Verantwortlichkeit für eine ſolche Verweigerung kann ſie indeſſen nur treffen, wenn das Gericht ſeiner Seits dazu keine gegründete Urſache gegeben hat. Solche Urſachen ſind: ein hoher Grad der Fäulniß der Leiche, gegen deſſen ſchädlichen Einfluß ſich und alle in der Nähe befindliche Perſonen zu ſichern es an den gehörigen Schutzmitteln fehlt, für deren Mitführung oder Herbeiſchaffung aber das Gericht auf Antrag der Aerzte nothwendig hätte ſorgen ſollen. Eben ſo verhält es ſich mit Leichen von Perſonen, die an anſteckenden Krankheiten geſtorben ſind. Will das Gericht nicht bei der Zergliederung gegenwärtig ſeyn, oder kann, oder will es keinen Ort dazu anweiſen, wo dies Geſchäft

ohne Störung vor ſich gehen kann, ſo ſind die Aerzte zu ſeiner Uebernahme nicht verpflichtet.

§. MMCCLXXI.

Soll die Zergliederung der Leiche vorgenommen werden, ſo muß ſie unmittelbar auf die genauere Beſichtigung folgen, und zu Protokoll wird dann blos bemerkt, daß man, nachdem dieſe geſchloſſen ſey, zu ihr übergegangen.

§. MMCCLXXII.

Sollte man ſich jedoch überzeugen, daß wegen ſpäter Tageszeit, noch vorher nöthiger rechtlichen Vernehmungen, nicht vollkommen beſetzter Gerichtsbank, oder wegen irgend eines anderen wichtigen Grundes, die Leichen-Zergliederung entweder überall nicht anzufangen, oder doch nicht gehörig fortzuſetzen und zu beendigen ſey, ſo muß man ſie bis zur Wegräumung dieſer Gründe ganz unterlaſſen. Die Leiche wird ſodann, wenn es nöthig iſt, in einer Lage, in der ſie nicht faulen kann, am beſten in Tücher, die mit einer Auflöſung von Chlorkalk völlig durchnäßt ſind, gehörig eingeſchlagen, in ein feſt verſchließbares kühles Zimmer, in dem ſie im Winter auch nicht frieren kann, gelegt, und nachdem Thüren und Fenſtern wohl verſchloſſen, und mit dem Gerichtsſiegel verſiegelt ſind, von außenher durch beeidigte Perſonen genugſam bewacht. Von allen dieſen Vorgängen iſt denn aber, ſobald zur Leichen-Zergliederung geſchritten werden kann, eine genaue Nachricht zu Protokoll zu ertheilen.

Achtzigſtes Kapitel.

Die gerichtlich-mediziniſche Leichen-Zergliederung.

§. MMCCLXXIII.

Unter gerichtlich-mediziniſcher Leichen-Zergliederung verſtehen wir die kunſtmäßige Eröffnung der Haupthöhlen eines todten menſchlichen Körpers, und die anatomiſche Behandlung und Unterſuchung ihres Inhalts, und der übrigen Theile, ſo weit ſie ein beſtimmter Rechtszweck erfordert, ganz nach den Regeln und Vorſchriften der Zergliederungskunſt. Der gerichtliche Arzt muß dabei ſo ſorgfältig verfahren, daß er durch die genaue Schilderung davon, für die Wahrheit des angegebenen Befundes gewiſſermaßen Gewähr leiſtet.

§. MMCCLXXIV.

Die Ordnung, in der die Zergliederung geſchieht, hängt von den Umſtänden ab. Man muß immer mit der Höhle oder dem Theile das Geſchäft beginnen, wo man den Sitz der Todes-Urſache zu vermuthen Grund hat. Nur wenn von außen her eine Verletzung in eine Höhle eindringt, oder wichtige Theile, als: Nerven und Gefäße, getroffen wurden, die mit den Eingeweiden einer Höhle unmittelbar im Zuſammenhange ſtehen, öffnet man dieſe zuerſt. So öffnet man z. B., wenn am Halſe ſich äußerlich eine Wunde befindet, oder eine Verletzung in die Augen, Ohren, Naſe, und in die Mundhöhle eingedrungen iſt, zuerſt den Schädel, und unterſucht das große und kleine Gehirn, das verlängerte Mark und den Schädelgrund. Finden ſich ſonſt äußerliche Verletzungen, z. B. an den Extremitäten, die nicht für tödtlich gelten können, doch eine nähere Unterſuchung verdienen, von denen man aber nicht fürchten darf,

daß ſie durch, oder doch bei der Eröffnung der drei Haupthöhlen eine Veränderung erleiden, ſo verſpart man ihre Zergliederung bis zuletzt. Zeigen ſich Merkmale der Wirkung eines Giftes, auf der Oberfläche des Körpers, ſo muß man dieſe zuerſt ſogar mit einer Lupe genau unterſuchen, um die noch vorhandenen Reſte des Giftes aufzufinden und zu ſammlen. Hernach trennt man, wenn es geſchehen kann, die ganze Haut und Muskelparthie ab, auf die das Gift gewirkt hat, und bewahrt ſie in einem reinen Glaſe auf, das ſorgfältig verſchloſſen, mit einer Bezeichnung des Inhalts verſehen, und mit dem Gerichtsſiegel verſiegelt wird. Erlaubt der Ort es nicht, alles, woran noch Gift hängen könnte, auszuſchneiden und mitzunehmen, ſo muß man, nachdem man weggenommen hat, was ſich abtrennen ließ, die ganze Stelle ſorgfältig mit heißem Waſſer abwaſchen, und dies unter denſelben Vorſichtsmaaßregeln aufbewahren. Das Waſſer, deſſen man ſich dazu bedient, muß aber möglichſt von fremden Theilen frei ſeyn, und bei ſeiner Erhitzung muß man ſehr darauf Bedacht nehmen, daß ſie nicht in Gefäßen geſchieht, die metalliſche Theile abſetzen könnten. Hat man auf dieſe Weiſe das etwa noch an der vergifteten Stelle hängende Gift in Sicherheit gebracht, ſo kann man die übrige Unterſuchung nach Maaßgabe der ſonſt gegenwärtigen Umſtände vornehmen.

§. MMCCLXXV.

Findet ſich kein Grund mit der Eröffnung einer Höhle, oder eines Theils vor den übrigen anzufangen, ſo beginnt man das Geſchäft am Kopfe, geht dann zur Bruſthöhle und endlich zur Bauchhöhle über. Der Rückenmarks-Kanal wird nur bei beſonderen Veranlaſſungen geöffnet, und eben ſo werden die Gliedmaaßen auch nicht anders, als wenn eigne Gründe dazu vorhanden ſind, kunſtmäßig zergliedert.

§. MMCCLXXVI.

Die Unterſuchung des Kopfes, durch Hülfe der Zergliederung, macht es nöthig, daß zuerſt die Haare mit einem Scheermeſſer ſorgfältig abgeſchoren werden, wobei man alle verletzten Stellen ja ſchonen muß. Nachdem dies geſchehen iſt, beſichtiget man die Oberfläche des Schädels genau, und bemerkt, ob ſich auf derſelben auch noch Etwas findet, was man bei der äußerlichen Unterſuchung entweder gar nicht, oder nicht ſo geſehen hatte, als es ſich nun darſtellt. Sollte bei Verletzungen der Schädel zum Zwecke einer während des Lebens eingeſchlagenen chirurgiſchen Behandlung, ſchon theilweiſe oder ganz abgeſchoren ſeyn, oder fänden ſich gar andere Merkmale angeſtellter Heilverſuche, ſo dürfen ſie ja nicht unberückſichtiget bleiben, ſondern müſſen genau beſchrieben werden.

§. MMCCLXXVII.

Geſchwülſte, Blutunterlaufungen, Verletzungen und Wunden jeder Art werden jetzt genau mit Hülfe des Cirkels und Maasſtabes gemeſſen, und nach ihrer Größe, Ausdehnung, Geſtalt und Sitz, wobei die Schädelknochen und Näthe zu Bezeichnungspunkten dienen, beſchrieben. Geſchwülſte, wenn ſie von Verletzungen herzurühren ſcheinen, und mit Blut unterloffene Stellen werden kreuzweiſe eingeſchnitten, und dabei bemerkt, ob und wo ſich Blut, Eiter oder ſonſt Etwas darunter befindet, und ob es geronnen oder flüſſig iſt. Um ſich über die Stelle nicht zu täuſchen, muß man zuerſt die Kopfhaut, ſo die Scheitelhaube (galea capitis), und endlich, wenn es ſich unter beiden nicht fand, die Beinhaut (pericranium) durchſchneiden. Das Gefundene wird vorſichtig weggenommen, und ſeine Menge entweder mit dem Meßglaſe, oder durch das Wägen mit der kleinen Wagſchaale beſtimmt.

§. MMCCLXXVIII.

Sobald dies geſchehen iſt, durchſchneidet man die weichen Schädeldecken ins Kreuz von der Naſen=Wurzel bis zur Mitte des hinteren Randes des großen Hinterhaupts=Loches, und von einem Ohre zum anderen, bis auf die Knochen. Hiervon macht man nur bei äußerlichen Verlezzungen eine Ausnahme, weil dieſe, wenn es möglich iſt, unverändert bleiben müſſen, weshalb man denn entweder nur zwei Lappen bildet, oder ſo ſchneidet, daß ſie in dem einen Lappen, den man deshalb größer macht, ganz und ungetheilt ſitzen bleiben. Die auf dieſe Weiſe gebildeten, gewöhnlich vier ziemlich gleich großen, in dem letzten Falle aber oft nur zweie, oder doch ungleiche Lappen, werden mit Hülfe eines Skalpellgriffs gelöſt, und nach den Seiten herabgezogen, wobei man auf ihre Dicke, Farbe, Anfüllung mit Blut, gewöhnliche oder ungewöhnliche Beſchaffenheit, und feſteren oder lockeren Zuſammenhang mit der Beinhaut Rückſicht nimmt. Dieſe wird nicht blos, wenn ſich ergoſſenes Blut darunter befindet, oder nur bei in die Augen fallenden Verletzungen der Schädelknochen, ſondern in allen Fällen, in denen es irgend darauf ankommen kann, dieſe Knochen, um jeden kleinen Eindruck, Riß u. ſ. w., die möglicher Weiſe ſich darin befinden könnten, zu entdecken, ganz entblößt zu ſehen, mit dem Griffe, oder wenn ſie zu feſt anhängt, mit dem Rücken eines Skalpells abgetrennt. Daſſelbe geſchieht mit den Schläfe=Muskeln.

§. MMCCLXXIX.

Sind die Schädelknochen ganz blos, ſo muß man, wenn ſich Verletzungen darin befinden, zuerſt auch die Form des Gewölbes ſehen, welches ſie bilden, indem ſie auf ſeine größere oder geringere Verletzbarkeit großen Einfluß hat. Im Allgemeinen hat das Schädelgewölbe eine dreifache Ge=

ſtalt, indem es entweder oben mehr ſpitz, oder mehr rund, oder beinahe flach zuläuft. Das Spitzgewölbe widerſteht allen mechaniſchen Gewaltthätigkeiten, beſonders denen, die es von oben her treffen, am kräftigſten; das Rundgewölbe iſt oben zwar etwas ſchwächer, auf den Seiten aber wohl eben ſo feſt und ſtark; das flache aber leiſtet überhaupt nur geringen Widerſtand. Hierauf mißt man wieder die angetroffenen Verletzungen, und vergleicht ſie nach Größe, Geſtalt und Art u. ſ. w. mit den in den weichen Schädeldecken gefundenen. Abgetrennte Knochenſtücke muß man, wenn ſie ſich nicht bei der Abtrennung jener von ſelber ablöſten, unverändert ſitzen laſſen.

§. MMCCLXXX.

Die knöcherne Decke des Gehirns, die jetzt entfernt werden muß, kann nur abgeſägt werden. In Fällen, in denen der Schädel nicht verletzt iſt, geſchieht dies durch einen Kreisſchnitt, mit einer graden Säge mit breitem Blatte, der kaum einen halben Zoll über den Augenhöhlen-Bogen beginnt, dicht über den Ohren fortläuft, und in der Mitte des Hinterhaupts-Höckers endigt. Um dieſen Schnitt zu machen, zieht man die Leiche mit Kopf und Hals über den Rand des Tiſches hinaus, hebt den erſteren ſodann, indem man ihn bei gekrümmten Halſe vorüberbiegt, grade in die Höhe, mit dem Schädel ganz nach oben, läßt ihn in dieſer Stellung unverrückt feſt halten, und durchſägt nun die Knochen, zuerſt von vorne, ſo von den Seiten her, und zuletzt von hinten. Da es hierbei leicht möglich iſt, daß die Säge, indem die Knochen nicht auf allen Punkten gleich dick ſind, in die Hirnhäute und in das Gehirn ſelbſt eindringen kann, ſo hat man vorgeſchlagen, nach leichter Bezeichnung der angegebenen Kreislinie, noch eine Kreuzlinie mit einem Skalpell vorne von der Naſenwurzel bis

hinten nach dem Hinterhaupts=Höcker, und von einem Ohre zum anderen, über den Schädel zu ziehen, und an den vier Punkten, wo die unteren Enden ihrer Schenkel die Kreislinie treffen, eine Trepan=Krone anzuſetzen, und ſo vier Stücke, grade gegen einander über, aus dem Schädel auszubohren. Jetzt ſoll man, nachdem man von dieſen vier Oeſſnungen aus, mit der kleinen biegſamen Klinge eines ſtumpfen Meſſers, die harte Hirnhaut von der inneren Fläche des Schädels allenthalben abgeſtoßen hat, die Knochen nach der vorher bezeichneten Kreislinie von einer Oeffnung bis zur anderen durchſägen, worauf es denn, nachdem man ganz damit herum gekommen iſt, leicht ſeyn ſoll, entweder mit den Fingern allein, oder mit einem hebelartigen Meiſſel die ganze knöcherne Schädelhaube aufzuheben[1]). Dies Verfahren iſt jedoch höchſt umſtändlich und keinesweges ſicherer, als das gewöhnliche.

§. MMCCLXXXI.

Wer nur einige Male eine Schädelhaube abgeſägt hat, fühlt es indeſſen ſogleich, wo der Knochen dicker, und wo er dünner iſt, und kann an den dünneren Stellen daher ſchon damit aufhören, ehe er die innere Platte ganz durchſchnitten hat. Dergleichen kleine zuſammenhängende Punkte hindern gar nicht, indem ſie beim ſchrägen Eintreiben des Meiſſels von unten nach oben leicht auseinander gehen. Hat man die ganze Schädeldecke von allen Seiten her auf dieſe Weiſe gelöſt, ſo kann man ſie von vorne nach hinten, nicht aber umgekehrt, ohne große Schwierigkeit abheben[2]),

1) Dieſen Vorſchlag macht Chauſſier in Recueil de memoires consultations et rapports sur divers objets de medecine legale. Paris, 1824. première partie §. VIII. p. 55.

2) Bei jüngeren Perſonen iſt die Verbindung des Schädels mit der harten Hirnhaut oft ſo feſt, daß man die Schädelhaube

wobei man jedoch auf die Feſtigkeit des Zuſammenhangs des Knochens mit der harten Hirnhaut wohl achten muß.

§. MMCCLXXXII.

Die abgenommene Schädelhaube betrachtet man nun auch an ihren Rändern, und an ihrer unteren Fläche. Man beachtet dabei, ob die Knochen ſehr dick, oder ſehr dünne, oder an einigen Stellen dick und an anderen wieder dünn ſind, ob ſie blutig ſind, ob die innere Platte mit der äußeren übereinſtimmt, und beſonders, ob dieſe inwendig auch wohl angefreſſen, mit Auswüchſen verſehen, oder ſonſt verletzt iſt, ob die Eindrücke von den Hirn-Windungen tief ſind, und ob auch die ſogenannten Pacchioniſchen Drüſen Vertiefungen gemacht, und zurückgelaſſen haben. Die Schädelhaube ſelber hält man hernach auch gegen das Licht, indem man ſich dadurch von Allem am beſten unterrichten kann.

§. MMCCLXXXIII.

An der harten Hirnhaut, die nun vorliegt, ſieht man zuerſt, ob Verletzungen, die den Schädel trafen, auch durch ſie in die unterliegenden Häute und in das Gehirn ſelber eingedrungen ſind, in welchem Falle man ſie ebenfalls mißt, mit den in den Schädelknochen und in ihren weichen Bedeckungen befindlichen vergleicht, und ſie genau beſchreibt. Findet ſich eine ausgetretene Flüſſigkeit auf ihrer Oberfläche,

---

nicht anders wegnehmen kann, als wenn man nicht vorher die harte Hirnhaut durchſchnitten hat. Da dies aber den Zuſtand ſehr verändert, und in gerichtlichen Fällen nicht wohl angeht, muß man lieber, wenn die Näthe noch nicht verknöchert ſind, die Knochen einzeln wegnehmen, oder wenn dies nicht mehr geht, mehrere Durchſchnitte mit der Säge machen und ſo die Schädelhaube in mehrere Stücke getheilt, was leichter angeht, entfernen.

als: Blut, ſey es flüſſig oder geronnen, geronnene Lymphe, Eiter u. dgl., ſo giebt man, ſo weit es ſich thun läßt, die Stelle, wo ſie liegt, und ihren Umfang an, ſammlet ſie, wenn ſie flüſſig iſt, mit Hülfe eines Schwammes, den man vorher gewogen hat, und hernach, um ihr Gewicht zu beſtimmen, wieder wägt, oder, wenn ſie geronnen iſt, mit einem Löffel, und beſtimmt ihre Menge mit dem Meßglaſe, oder ebenfalls durchs Wägen. Auswüchſe derſelben, beſonders der Schwamm der harten Hirnhaut (fungus durae matris), die ſogenannten Pacchioniſchen früher, die nicht blos zwiſchen ihren beiden Platten, ſondern auch wohl auf ihrer Oberfläche ſich befinden, krankhafte Zuſtände aller Art, die jetzt ſchon in die Augen fallen, bei Abtrennung des Schädels abgeriſſene Stücke, und kleine offene Gefäß-Mündungen, aus denen ſich bisweilen noch Blut ergießt, verdienen Beachtung.

§. MMCCLXXXIV.

Nach äußerer Beſichtigung der harten Hirnhaut öffnet man zuerſt den großen Blutbehälter (sinus falciformis durae matris superior), indem man vorne, mit der Spitze eines Scalpells, in ihn einſticht und darauf ſeine ganze obere Wand mit einer geknöpften Scheere durchſchneidet. Das dabei ausfließende Blut ſammlet man mit einem reinen Badeſchwamm, deſſen Schwere man kennt, und den man daher hernach nur zu wägen braucht, um das Gewicht des aufgefangenen Blutes kennen zu lernen. Sollte das Blut hier geronnen ſeyn, ſo läßt es ſich mit einem Löffel herausnehmen, und nach Maaß und Gewicht hernach dann leicht ſchätzen. Polypöſe Auswüchſe, die mit den Wänden des Blutbehälters zuſammenhängen, verdienen nicht weniger Berückſichtigung, als Verknöcherungen an eben denſelben. Sollte ſich ſtatt Blutes blos ſeröſe oder lymphatiſche Flüſ-

ſigkeit in dem Blutbehälter finden, ſo iſt auch dies zu bemerken.

§. MMCCLXXXV.

Um die harte Hirnhaut abzulöſen, durchſchneidet man ſie ihrer ganzen Länge nach an jeder Seite der Sichel, von vorn her, etwa vier Linien von ihrem großen Blutbehälter entfernt, und ſpaltet jede dadurch gebildete ſeitliche Hälfte wieder in ihrer Mitte, von der Scheitelhöhe bis zum Ohr hin. Hierdurch entſtehen vier Lappen, die man nach allen vier Seiten herabzieht, während man mit einem Scalpellgriff ſie leiſe aus ihrer Verbindung trennt. Jeden Lappen unterſucht man, hinſichtlich ſeiner geſunden oder kranken Beſchaffenheit, wobei es ganz beſonders auf verdickte und ſelbſt verknöcherte Stellen, Verbindung der beiden Platten, Anweſenheit ſogenannter innerer Pachioniſcher Drüſen u. ſ. w. ankommt, ganz genau, und vergleicht, wenn Verletzungen zugegen ſind, ſie mit den im Schädel und ſeinen weichen Decken. Mit einem Finger, den Nagel nach außen gekehrt, fühlt man vorſichtig längſt der Sichel hin, um auch in ihr die etwa vorhandenen Abweichungen vom gewöhnlichen Zuſtande zu entdecken. Unter der harten Hirnhaut liegendes Extravaſat wird gerade ſo behandelt, als das auf ihr angetroffene.

§. MMCCLXXXVI.

Die Spinnewebenhaut verräth bisweilen durch ein trübes, rothes, oder faſt milchigtes Ausſehen, wobei ſie weniger durchſcheinend iſt, als ſonſt, entweder einen krankhaften Zuſtand, von dem ſie ſelber ergriffen iſt, oder eine unter ihr liegende ergoſſene Flüſſigkeit. Wenn ſie geſund und durchſichtig iſt, ſo ſieht man die Blutgefäße der weichen Hirnhaut, beſonders wenn ſie ungewöhnlich mit Blut angefüllt ſind, deutlich durchſcheinen. In allen ſolchen Fäl-

len macht man, über einer Vertiefung des Gehirns, einen kleinen Einſchnitt, in den man das Blasröhrchen einbringt, und ſie damit aufbläſt. Iſt ſie verletzt, ſo geſchieht dies von den Rändern der Wunde aus, nachdem man dieſe mit den äußerlichen Verletzungen verglichen, und ſie auf gleiche Weiſe, wie jene, unterſucht und beſchrieben hat. Findet ſich etwas Ungewöhnliches unter ihr, ſo muß man ſie ganz abziehen, um dies und den Zuſtand der weichen Hirnhaut genau zu erkennen und zu erforſchen. Mit dem erſteren verfährt man übrigens auf die bereits angegebene Weiſe.

§. MMCCLXXXVII.

Die weiche Hirnhaut kann man, wenn ſie nicht verdickt, oder durch irgend Etwas von der Oberfläche des Hirns ſelber getrennt iſt, nur von oben her unterſuchen, indem ſie ſich unzerriſſen, und ohne Verletzung des Hirns, von dieſem nicht abtrennen läßt. Man bemerkt an ihr beſonders ihre Farbe, Beſchaffenheit, die größere oder geringere Anfüllung ihrer Gefäße mit Blut, und ihren etwa lockereren Zuſammenhang mit dem Gehirne, wobei ſich zwiſchen den Hirnwindungen dann wohl grauliche, röthliche und ſelbſt milchigtweiße Flüſſigkeit angeſammlet hat. Hinſichtlich der durch ſie in das Gehirn eindringenden Verletzungen befolgt man die in Beziehung auf Kopfverletzungen überhaupt ertheilten Vorſchriften.

§. MMCCLXXXVIII.

Die Unterſuchung des Gehirns, die hierauf folgt, muß ſtets ſo weit als möglich in der Schädelhöhle geſchehen. Man ſieht dabei zuerſt darauf, ob das ganze Gehirn hervorragend, feſt und derb, oder eingeſunken, (eine gemeiniglich nach Hirnerſchütterungen eintretende, und daher beſonders wichtige Erſcheinung,) weich, platt, über die Ränder der durchſägten Schädelknochen gleichſam überfließend, und ſelbſt

ſchwappend iſt. Auf der Oberfläche bemerkt man, außer dem, was ſchon bei der weichen Hirnhaut angegeben wurde, ob die Windungen und die Gruben dazwiſchen ſehr in die Augen fallend, oder mehr flach ſind, und wie groß ihre Menge wohl iſt, wobei man auf den Unterſchied, den das Alter hierin bewirkt, Rückſicht zu nehmen hat.

§. MMCCLXXXIX.

Den Bau und die Beſchaffenheit des Gehirns, und ſeiner einzelnen Theile, erkennt man, hinſichtlich des Zwecks, den der gerichtliche Arzt dabei hat, am beſten, wenn man die Subſtanz des Gehirns, bis auf die halbkreisförmigen Mittelpunkte, ganz wegnimmt. Im Allgemeinen trennt man dazu zuerſt den Sichelfortſatze von dem Hahnenkamm, löſt ihn mit Vorſicht von den inneren Flächen der beiden Halbkugeln des großen Gehirns ab, und ſchlägt ihn, nachdem man ihn und ſeinen unteren kleinen Blutbehälter unterſucht hat, gegen das Hinterhaupt zurück. Hierauf nimmt man abwechſelnd von beiden Halbkugeln, durch waagerechte Schnitte, gleich große Schichten weg, wobei man auf die Feſtigkeit der Gehirn-Maſſe, auf das Verhältniß ihrer Rinden- und Mark-Subſtanz, auf Farbe und Blutgehalt, und auf Verletzungen und krankhafte Zuſtände jeder Art Rückſicht nimmt.

§. MMCCXC.

Bei Kopfwunden, die in verſchiedener Richtung das Gehirn getroffen, thut man jedoch gut, ehe man den Sichelfortſatz weggenommen hat, zuerſt die eine Seite allein, und, nachdem man auf derſelben, unter beſtändiger Beachtung der Größe und Richtung der Verletzung, die große Seitenhöhle geöffnet und geſehen hat, ob jene in ſie eindringt, ob ſie auch die Sichel getroffen, und ſich wohl gar durch die Markſcheidewand hindurch, in die zweite, neben-

an gelegene, erſtreckt, auch die andere zu unterſuchen. Erſt wenn beide geöffnet ſind entfernt man den Sichelfortſatz, und betrachtet den Balken zuerſt von oben, und ſo von jeder Seite [3]).

§. MMCCXCI.

Verfuhr man auf die gewöhnliche Weiſe, ſo betrachtet man zuerſt, nachdem man die Hirnſubſtanz bis auf die halbkreisförmigen Mittelpunkte weggenommen hat, die Hirnſchwiele oder den Hirnbalken nach der ganzen Länge, wobei man die Ueberreſte der beiden Halbkugeln ein wenig von einander entfernt. Man ſieht nun, ob jene markige Mittelpunkte die ſchöne weiße Farbe haben, die ſie haben müſſen, ob ſich viele rothe Punkte darauf befinden, oder ob ſie gar mißfarbig ſind, ob ſie erhaben oder eingeſunken ſind, ob man Schwappen darunter fühlt, und ob Wunden, die man durch das ſchichtweiſe Abnehmen der Hirnſubſtanz bis dahin verfolgt hat, durch ſie weiter dringen, oder ſchon oberhalb aufhören.

§. MMCCXCII.

Um die Seitenhöhlen zu öffnen, was mit beiden zugleich geſchehen muß, macht man mit dem Ende eines Scalpellgriffs an der innern Seite der Mark-Halbzirkel, gegen die Mitte des Hirnbalkens, und etwa vier bis fünf Linien davon entfernt, auf jeder Seite einen Einſchnitt, den man, ſobald man in die Höhle gekommen iſt, zuerſt in

---

3) Man hat vorgeſchlagen, in ſolchen Fällen den Schädel ſo zu durchſägen, daß das ganze Stück, woran ſich der große obere Blutbehälter befeſtigt, ſtehen bleibe. Dies ſoll man dann erſt wegnehmen, wenn man beide großen Seitenhöhlen unterſucht hat. Dies Verfahren iſt jedoch viel umſtändlicher, erfordert einen ſehr geübten Zergliederer, und hat doch vor dem angegebenen nicht den geringſten Vorzug.

der Richtung des Balkens, und hernach etwas nach vorn und außen, und nach hinten und außen, vergrößert. Da hierbei die Flüſſigkeit, die ſich in den Höhlen befindet, ausläuft, ſo muß man ſie mit einem Löffel aufzufangen und in ein reines Glas zu ſchütten ſuchen, wo man ſie dann nach Farbe, Beſchaffenheit und Menge gehörig zu beurtheilen vermag. Mit dem Skalpellgriff erweitert man die gemachte Oeffnung zuerſt in das hintere, und ſo in das vordere Horn, wobei man ſich aber genau nach ihrem Verlaufe richten muß. Man erblickt hier zuerſt das Adergeflechte, das man mit Hülfe der Finger und des Skalpellgriffs herausnimmt. Man bemerkt daran, ob es ungewöhnlich mit Blut angefüllt iſt, ob ſich Hydatiden darin befinden, und ob auch von dem öfters darin gefundenen Sande etwas vorhanden iſt [4]). Vorne ſieht man nun die geſtreiften Körper, mehr nach hinten die Hügel der Sehnerven, zwiſchen beiden den durch beide Höhlen gleichmäßig fortlaufenden Bogen, den Vieuſſant den zweifachen halbzirkelförmigen Mittelpunkt (centrum semicirculare geminum), Tarin aber Zäumchen (frenula nova) nannten, in der hinteren Vertiefung den kleinen Fuß des Seepferdes mit ſeinen Zehen, und in der herabſteigenden, den größeren Fuß des Seepferdes mit ſeinen Fortſetzungen, und die Meckelſchen länglichen Seiten=Erhabenheiten (eminentiae cerebri collaterales Meckelii).

§. MMCCXCIII.

Um die Markſcheidewand zu ſehen, ſpannt man ſie, durch gelindes Aufziehen des Balkens, ein wenig an. Um

---

4) Bergmann über die Sandbildung am Glomus des Adergeflechts der Seitenhöhlen des Gehirns. In Mende Beobachtungen und Bemerkungen aus der Geburtshülfe und gerichtlichen Medizin, 3s Bdchen. Gött. 1820. II. 7.

ihre Höhle zur Anſchauung zu bringen, macht man oben in der Mitte des Balkens einen kleinen Einſtich, in den man die Spitze des Blasröhrchens einſetzt, und ſo die dreieckige Höhle ein wenig aufbläſt. Findet man ſie von einer Flüſſigkeit ausgedehnt, ſo kann man ſie mit einer kleinen Sprütze, deren Röhre man in die auf der Oberfläche des Balkens gemachten Oeffnung einſetzt, ausziehen. Da hierzu eine ganz kleine gläſerne Sprütze, mit ſehr feiner Röhre, nöthig iſt, die man nicht leicht mit ſich führt, und da das ganze Verfahren in gerichtlich-mediziniſcher Hinſicht von keinem Nutzen iſt, ſo unterbleibt es in der That gewöhnlich.

§. MMCCXCIV.

So wird der Hirnbalken an ſeiner vordern Umbeugung, unter ihm die Markſcheidewand, und dann das Gewölbe (fornix), wo es in ſeine vorderen Schenkel übergeht, durchſchnitten, aufgehoben, und nach hinten zurückgelegt. Man öffnet hiedurch die dritte Hirnhöhle, auf deren Ausdehnung und Inhalt man, gerade wie bei den Seitenhöhlen, zu achten hat. Zieht man das Gewölbe noch weiter zurück, und nimmt das mittlere Adergeflecht, bei dem das Nähmliche, wie bei dem ſeitlichen der beiden großen Hirnhöhlen, in Betrachtung kommt, weg, ſo erſcheint die vierfache Erhabenheit (eminentia quadrigemina), und auf ihr die Zirbeldrüſe (glandula pinealis). Zieht man ganz leiſe das Gewölbe noch weiter zurück, was indeſſen nur gelingt, wenn die Hirnmaſſe noch feſt iſt, ſo ſieht man auch die, der Farbe nach graue[5]), große Gehirnklappe, die die vierte Gehirnhöhle bedeckt.

5) Staupa a. a. O. S. 129.

§. MMCCXCV.

Um das Innere der dritten Gehirnhöhle ganz zu ſehen, trennt man die beiden Sehhügel, die bisweilen durch Markſtreifen mit einander verbunden ſind, durch den ſcharfen Rand eines Skalpellgriffs, und entfernt ſie durch zwei Skalpellgriffe von einander. Vorne erſcheint dann das vordere Queerband (commissura anterior), und unter ihm der Eingang zum Trichter (aditus ad infundibulum), hinten das hintere Queerband, und darunter der Eingang zum Sylviſchen Kanale (aditus ad aquaeductum Sylvii). Die Zirbeldrüſe, die, wie bereits bemerkt wurde, auf ihrer vierfachen Erhabenheit hinter dem hintern Queerbande erſcheint, läßt ſich mit Hülfe der Finger und des Skalpellgriffs leicht herausnehmen, worauf man ſie denn nicht allein durchſchneidet, ſondern zwiſchen den Fingern zerdrückt, um ſich zu überzeugen, ob der meiſtens darin befindliche Sand auch hier angetroffen wird.

§. MMCCXCVI.

Nach dieſer Unterſuchung ſchneidet man die Fortſetzung des Hirnbalkens auf beiden Seiten, bis auf das Zelt des kleinen Gehirns, ganz durch, und nimmt das dadurch gebildete und abgetrennte dreieckige Stück des großen aus der Schädelhöhle. Dies ſowohl, wie alle abgetrennte Hirnparthien, werden vorläufig in die abgeſägte Schädelhaube gelegt, um damit, nach geſchloſſener Leichen-Section, die Schädelhöhle wieder ausfüllen zu können.

§. MMCCXCVII.

Hierauf unterſucht man das Zelt des kleinen Gehirns von oben und außen, und durchſchneidet es dann auf jeder Seite zwei Mal, nähmlich ſowohl oben, als auch unten. Sollte man es hierbei krankhaft verändert finden, ſo hat man auch dies zu bemerken. Auf Austretung von Blut

und anderer Flüſſigkeiten, die man unter demſelben antrifft, hat man eben ſo zu achten, als auf die über dem großen Gehirne befindlichen, und überhaupt verdienen alle Häute, und die Oberfläche des kleinen Gehirns die nähmliche Rückſicht. Um zu ſehen, ob ſich auch unter dem kleinen Gehirne, und im Eingange des Rückenmarks-Kanals etwas Ungewöhnliches befindet, muß man von hinten her das kleine Gehirn ein wenig aufheben, um ſeine hintere und untere Fläche, und die Vertiefung, worin es gelegen, ſehen zu können.

§. MMCCXCVIII.

Die Herausnahme des Reſtes des großen und des kleinen Gehirns geſchieht ſo, daß man ſeine linke flache Hand von vorne her unter den erſteren ſchiebt, und ihn, und ſo nach und nach auch das kleine Gehirn allmählig in die Höhe hebt. Die große Hirnſchlagader (a. cerebralis), alle übrige Gefäße, den Trichter und die Nerven, wodurch das Gehirn im Schädelgrunde noch feſtgehalten wird, ſchneidet man mit der rechten Hand mit einer Scheere durch, und die letzteren ſo weit vom Gehirne entfernt, als möglich. Zuletzt gelangt man zu dem verlängerten Marke, das man mit einem Skalpell möglichſt tief nach dem Rückenmarke hin, durchſchneidet. Indem man hierbei die flache linke Hand immer weiter geſchoben hat, hält man das Ganze zuletzt auf derſelben, und kann es, indem man einen reinen Teller, oder ein reines Brettchen von hinreichender Größe darüber legt, und es damit raſch, aber vorſichtig umkehrt, mit Leichtigkeit, und ohne alle Gefahr der Verletzung, ausgebreitet, mit der unteren Fläche nach oben, darauf hinlegen. Nur die Schleimdrüſe des Gehirns, oder den Hirn-Anhang (glandula pituitaria) iſt hierbei in ihrem Behäl-

ter, dem ſogenannten Türken-Sattel ſitzen geblieben, und muß beſonders herausgehoben, und unterſucht werden.

§. MMCCXCIX.

An der jetzt vorliegenden unteren Fläche des großen und kleinen Gehirns und verlängerten Rückenmarks, betrachtet man nun wieder die Spinnweben- und die weiche Hirnhaut, und forſcht nach allem Ungewöhnlichen, was ſich darauf, daran, und darunter befinden könnte. Man unterſucht hierauf die vorliegende Oberfläche des großen und kleinen Hirns, die hier laufenden Gefäße, beſonders die Grundſchlagader (art. basilaris), die Vereinigung der Sehnerven, den Trichter, die ſogenannten Weiberbrüſte (eminentiae candicantes), die Sylviſche Grube, die Schenkel des großen Hirns, und den großen Hirnknoten. Am verlängerten Marke betrachtet man die ſtrick- und olivenförmigen und die pyramidaliſchen Erhabenheiten (corpora restiformia, olivaria et pyramidalia).

§. MMCCC.

Jetzt macht man in der Mitte des großen Wurms des kleinen Gehirns einen Einſchnitt, und nachdem man die dadurch entſtandenen Wände mit den Fingern von einander entfernt hat, ſchneidet man ihn, und darauf den kleinen Wurm völlig durch, und öffnet ſo die vierte Hirnhöhle. Nachdem man das hier liegende Adergeflecht weggenommen und betrachtet hat, ſieht man auf ihrem Boden die Rinne, der man den Namen der Schreibfeder (calamus scriptorius) giebt, und über ihr die große Gehirnfalte (valvula cerebri magna). — Will man auch die Oeffnung des Sylviſchen Kanals ſehen, ſo durchſchneidet man nur die Falte des kleinen Hirns (valvula cerebelli) bis an die Vierhügel. So ſchneidet man den großen Hirnknoten und das verlängerte Mark ſenkrecht, das übrige große und

kleine Hirn aber in verſchiedenen Richtungen durch. Das letztere muß immer auch von oben nach unten, auf jeder Seite ſenkrecht durchſchnitten werden, um den ſogenannten Lebensbaum (arbor vitae) zu Geſichte zu bekommen. Alles Ungewöhnliche und Regelwidrige, wenn man hier dergleichen finden ſollte, iſt ſorgfältig zu unterſuchen, und in jeder Hinſicht genau zu beſchreiben.

§. MMCCCI.

Hierauf wendet man ſeine Aufmerkſamkeit auf den inneren Umfang des noch mit dem Halſe in Verbindung ſtehenden Schädeltheils, und vorzugsweiſe, ſeiner Grundfläche, oder ſeines Grundes, richtet ſie zunächſt aber auf ausgetretenes Blut und andere Flüſſigkeiten, die auf die bekannte Weiſe behandelt werden, und ſo auf die harte Hirnhaut, und ihre Blutbehälter. Beide können auf mancherlei Weiſe verletzt ſeyn; jene aber iſt nicht ſelten entzündet, verdickt, von Eiter durchlöchert, und theilweiſe zerſtört, ja ſelbſt brandig, wobei es denn auf die Stelle, wo ſich dies findet, nicht weniger ankommt, als auf Art und Umfang. Nicht geringere Rückſicht verdienen Auswüchſe daran, Trennung derſelben von einem Theile des Schädelgrundes, Verknöcherungen und Knochenſplitter, die in ihr ſtecken. Sollte die Hirn-Schleimdrüſe noch nicht unterſucht ſeyn, ſo löſt man ſie jetzt, nachdem man ſie zuerſt in ihrer Lage betrachtet hat, und zieht ſie von der Seite vorſichtig heraus, worauf man ſie von außen, und nach geſchehener Durchſchneidung, auch von innen gehörig betrachten kann. Iſt man mit dieſem Allen fertig, ſo zieht man die harte Hirnhaut, mit Hülfe des ſtumpfen Meiſſels, der unten am Griffe des Knorpelmeſſers befeſtigt ſeyn muß, vollſtändig ab, und unterſucht die innere Fläche der Knochen, die den Schädelgrund bilden.

§. MMCCCII.

Hier findet man wohl Extravaſate, Abweichungen in der Bildung der Knochen überhaupt, und beſonders Knochenauswüchſe, am häufigſten vorne am Hahnekamme, der hinteren Fläche der Stirnhöhlen, an dem Türkenſattel, und am inneren Rande des großen Hinterhaupts-Lochs, Sprünge, und Riſſe in den Knochen, ja vollkommne Brüche und gänzliche Trennungen, Vereiterungen und beinfräßige Stellen, die alle genau unterſucht und beſchrieben werden müſſen.

§. MMCCCIII.

Dieſe Art der Unterſuchung der Schädelhöhle und ihres Inhalts genügt ſo ziemlich in allen Fällen, und hat überdies, wegen der Leichtigkeit und Sicherheit, mit welcher ſie auch von minder Geübten angeſtellt werden kann, vor allen anderen, die man bei blos anatomiſchen Unterſuchungen wohl in Anwendung zu bringen pflegt, in gerichtlich-mediziniſchen Fällen den Vorzug. Nur bei Verletzungen, die von hintenher das Hinterhaupt und die erſten Nackenwirbel getroffen haben, reicht man damit nicht wohl aus. In dieſen Fällen muß man, nachdem man die Schädelknochen entblößt hat, die Leiche auf die Bauchfläche, und ſo legen, daß der Kopf, mit dem Geſichte nach unten, etwas über den Rand des Tiſches, doch nicht zu ſtark, herunterhängt. Man entblößt ſodann die Nacken-Muskeln, reiniget ſie, und lößt ſie, nachdem man die Art, wie die äußerlich bereits gefundenen Verletzungen, ſich in ihnen fortſetzen, und wie ſie beſchaffen ſind, erforſcht hat, ganz ab. Sobald die Knochen hierdurch völlig entblößt ſind, beſichtiget man ſie erſt überhaupt, und dann in beſonderer Beziehung auf die Wirkung der Verletzungen, von denen man ſie getroffen glaubt. Iſt darüber Alles zu Protokoll berichtet, ſo kann man auf eine doppelte Weiſe zu Werke gehen: entweder öffnet man, nach-

dem die Leiche wieder umgekehrt worden, den Schädel, wie bereits angegeben wurde, und unterſucht das Gehirn bis auf das Zelt des kleinen, das man aber nicht durchſchneidet, von oben her. Dann kehrt man die Leiche von Neuem um, und läßt den Schädelreſt herabhängen, wobei man aber Sorge tragen muß, daß er in ſeiner Lage bleibt, und ſägt nun ſeinen hinteren Theil vorſichtig aus; oder man nimmt gleich mit der Säge, höchſt vorſichtig ein rundes, oder dreieckiges Stück von dem hinteren Theile der noch unverſehrten Schädeldecke weg, wobei ein Gehülfe den mit dem Geſichte nach unten hängenden Kopf, unverrückt feſthalten muß. Das nach hinten und unten noch zurück Gebliebene, und die entblößten Bögen der Halswirbel durchſägt man entweder mit der Rippenſäge, oder kneipt ſie mit der Knochenſcheere weg. Hat man auf jene Weiſe den Rückenmarkskanal oben und hinten geöffnet, und den unteren hinteren Theil der Schädelknochen entfernt, ſo kann man mit Leichtigkeit die Hirnhäute und ihre Fortſetzung in den Rückenmarks-Kanal, den oberen Theil des Rückenmarks, und das kleine Gehirn, in allen bereits angegebenen Beziehungen, beſonders aber in Bezug auf jene Verletzungen, unterſuchen. Wählte man dagegen die zweite Verfahrungsart, ſo muß man nachher noch die Schädeldecke auch vorne abſägen, und das Gehirn von obenher, auf die beſchriebene Weiſe unterſuchen; da dies indeſſen ſchwierig iſt, und das Gehirn auch durch die vorhergehende Unterſuchung, von hinten her, immer beträchtlich verändert wird, ſo iſt die erſtere vorzuziehen. Zuletzt durchſchneidet man das Rückenmark unter der Verletzung, und die davon abgehenden Nerven, und hebt dies Stück aus ſeinem Kanale heraus. Jetzt ſchiebt man die linke flache Hand darunter, und unter die Grundfläche des kleinen und gro-

ßen Gehirns, und nimmt es ſo von hinten her aus dem Schädelgrunde heraus. Die weitere Unterſuchung iſt dann wie gewöhnlich.

§. MMCCCIV.

Um in die Stirnhöhlen zu kommen, die man bei Abſägung der Schädelhaube abſichtlich vermeidet, was freilich nicht immer gelingt, ſägt man vom Rande des durchſchnittenen Stirnbeins, wo man ſie oft ſchon, von obenher, ein wenig geöffnet hat, ſchräge gegen die Naſenwurzel ein Stück vom aufſteigenden Theil dieſes Knochens ab, worauf man ihren Umfang und ihre Wände, die ſie auskleidende Haut, und ihren ganzen Inhalt deutlich ſehen, und genau unterſuchen kann. Dies geſchieht natürlich erſt, nachdem man das Gehirn unterſucht hatte.

§. MMCCCV.

Die Augenhöhlen, entweder eine oder beide, und die Augen werden nur bei beſonderen Veranlaſſungen, nahmentlich, wenn ſich Verletzungen an und in ihnen befinden, mit Hülfe der Zergliederung unterſucht. Hat man bei der Unterſuchung des Gehirns und des Schädelgrundes gar gefunden, daß die Verletzungen entweder ſelber, oder ihre nachtheiligen Wirkungen, ſich bis zu den Knochen, den Hirnhäuten und ſelbſt dem Gehirne erſtrecken, ſo darf man dieſe Unterſuchung durchaus nicht unterlaſſen. Man entfernt dazu die Haut vom Reſte des Stirnbeins gänzlich, und durchſägt dann den Augenhöhlen-Fortſatz des Stirnbeins, am beſten mit der Rippenſäge, von vorne her, an zwei etwa einen bis fünfviertel Zoll von einander entfernten Stellen, ſo daß die Rolle des oberen ſchiefen Augenmuskels ſitzen bleibt. Selbſt die obere Wand der Augenhöhle kann man mit dieſer Säge, ohne Gefahr etwas zu verletzen, leicht einſchneiden. Von den Sägeſchnitten aus laſſen ſich die ſchon

gelößten Knochenſtücke mit Meißel und Hammer jetzt leicht wegnehmen.

§. MMCCCVI.

Um den Augapfel, ſeine Muskeln, und den Sehnerven, ſo wie das Innere der Augenhöhle zu ſehen, muß man alles Fett, was ſie umgiebt, mit Hülfe der Pincette, und eines ſchmalen Skalpells wegnehmen, und ſo alle die hier befindlichen Theile bloslegen, wobei natürlich auch alle Verletzungen zu Geſichte kommen. Hat man alle gehörig in ihrer Lage geſehen, ſo zieht man den Augapfel hervor, durchſchneidet, ganz nach hinten und innen, den Sehnerven, die Blutgefäße und die hintere Befeſtigung der Muskeln, oben, nach inwärts und vorne, trennt man aber die Rolle für den obern ſchiefen Augenmuskel ab. Man kann jetzt den Augapfel mit den Muskeln und ſeinem Sehnerven herausnehmen, und ihn, wenn es ja nöthig ſeyn ſollte, nach den Vorſchriften der Zergliederungskunſt weiter unterſuchen. Das Innere der Augenhöhle, und alle ihre Wände werden nun ſorgfältig betrachtet, und beſonders der Weg genau angegeben, den die Verletzung bis in die Schädelhöhle nahm. Die Thränendrüſe wird nur, wenn ſie ſelber zu den verletzten Theilen gehört, herausgenommen, und unterſucht.

§. MMCCCVII.

Die Unterſuchung der Naſen- und Mundhöhle, und der Gehörgänge, unterbleibt, wenn ſie überhaupt erforderlich iſt, bis die Unterſuchung des Halſes geſchehen iſt. Dieſe pflegt nur dann vollſtändig vorgenommen zu werden, wenn entweder Verletzungen angetroffen wurden, die den Kehlkopf, die Luftröhre, den Schlund, und die Speiſeröhre und große Gefäße und Nerven getroffen haben könnten, oder nach Erſtickung wegen mechaniſcher Urſachen. Bei anderen Er-

ſtickungsarten pflegen nur der Kehlkopf und die Luftröhre, und nach Vergiftungen der Schlund und die Speiſeröhre geöffnet zu werden, doch iſt es gut, dies bei jeder gerichtlichen Leichenſektion zu thun.

§. MMCCCVIII.

Aeußerlich am Halſe wiederholt man zuerſt die bereits vorher angeſtellte Beſichtigung von Außen mit der größten Sorgfalt, wobei alle bereits angegebenen Punkte von Neuem in Betrachtung gezogen werden müſſen. Die von Einigen[6]) ertheilten Rathſchläge, alle mißfarbige und mit Blut unterlaufene Stellen einzuſchneiden, und die etwa vorhandnen Wunden mit einer Sonde zu unterſuchen, um ihre Länge und Richtung zu erforſchen, ſind unzweckmäßig, und dürfen ja nicht befolgt werden. Hat man auch die Nackenwirbel noch einmal in Augenſchein genommen, und alles Neuere, was man noch bemerkte, angegeben, ſo legt man unter den Nacken, und die Schulterblätter eine paſſende Unterlage, über die der Reſt des Schädels herunterhängt, und hebt dadurch den Hals und die Bruſt ein wenig in die Höhe. Jetzt macht man zwei Schnitte, einen von einem Ohrläppchen, längſt dem unteren Rande des Unterkiefers, bis zum anderen, und den zweiten vom Schulterende des linken Schlüſſelbeins, längſt demſelben, über den oberen Rand des Handgriffs des Bruſtbeins, bis zum Schulterende des rechten. Den hierdurch abgetrennten breiten Hautlappen, theilt man grade in ſeiner Mitte durch einen Schnitt, der in dem oberen, alſo auf der Kinnſpitze, anfängt, und bis zu dem unteren, in der Mitte der Hals-

6) Dr. A. K. Heſſelbach Handbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte bei geſetzmäßigen Leichenöffnungen. Gießen, 1819. S. 63.

grube, fortläuft. Beide Hautlappen trennt man nun, jeden nach der Seite hin, wo er noch feſtſitzt, von innen nach außen, von den darunter liegenden Muskeln und Gefäßen, bis an den vorderen Rand des Kappenmuskels, wobei man jedoch den dünnen Hautmuskel (Musc. platysmamyoides) ſtets zugleich wegnimmt.

§. MMCCCIX.

Iſt dies geſchehen, ſo ſieht man auf jeder Seite die äußere Halsblutader (Ven. jugularis externa), die von dem Winkel des Unterkiefers, über den Kopfnicker (Musc. sterno-cleidomastoideus) gegen die Mitte des Schlüſſelbeins herabſteigt. Iſt dieſe Blutader verletzt, ſo frägt es ſich: an welcher Stelle, und wie? und beſonders, ob ſie blos eingeſchnitten, durchbohrt, oder ganz durchgeſchnitten iſt, und ob ihre Enden unterbunden ſind, oder nicht. Auch auf eine gleichzeitige Verletzung des Kopfnickers, der jedoch auch ohne ſie verletzt ſeyn kann, nimmt man Rückſicht. Sollte dieſe Blutader ſehr mit Blut angefüllt ſeyn, ſo muß man ſie, um hernach reinlich arbeiten zu können, zwei Mal unterbinden, und zwiſchen den Ligaturen durchſchneiden. Den Kopfnicker reinigt man zuerſt am hinteren, und ſo am vorderen Rande, worauf man ihn aufhebt, von unten her, gewöhnlich in der Mitte, wenn er aber verletzt iſt, ſo durchſchneidet, daß die verletzte Stelle ganz an einem Ende ſitzen bleibt, und nach ſeinen Anſatzpunkten zurücklegt. Man ſieht jetzt die innere Halsblutader, unten von dem Rückwärtsziehen des Zungenbeins (musc. omohyoides), der vom Zungenbein ſchräge gegen das Schulterblatt herabläuft, bedeckt. Dieſe Blutader wird vom Schlüſſelbeine bis unter die Ohrſpeicheldrüſe (parotis) gereinigt, aufgehoben, zwei Mal unter der Einmündung der oberen Schilddrüſen-Blutader (ven. thyriodea superior) unterbunden, und durchſchnitten.

Man ſieht nun die große Kopfſchlagader (a. carotis) und, unter ihr, nach außen den Stimmnerven (nervus vagus). Man unterſucht, ob dieſe Theile verletzt ſind, wo, und wie? Die Kopfſchlagader wird mit ihren Zweigen bis zu ihrer Theilung in die äußere und in die innere (c. facialis et cerebralis), die ohngefähr gegen den oberen Rand des Schildknorpels erfolgt, gereinigt. Eben dies geſchieht mit der oberen Schilddrüſen-Schlagader (a. thyrioidea superior), und mit der äußeren und inneren Kopfſchlagader bis unter die Ohr-Speicheldrüſe, wobei die Geſichts-Schlagader (a. maxillaris externa) die Fortſetzung der äußeren Kopfſchlagader, und darüber der Zungenfleiſchnerve zu Geſichte kommen. Um die Geſichts-Schlagader, wenn es nöthig iſt, in ihrem ferneren Verlaufe zu ſehen, reinigt man die obere Fläche der Kieferdrüſe (m. submaxillaris), wobei man ihre Theilung in die Lippen-Schlagader, und in die Unterkinnſchlagader ſieht, drückt die Drüſe gegen den Unterkiefer, und reinigt ihre untere Fläche von allem Fett und Zellgewebe, durchſchneidet den Griffelzungenbein-Muskel (m. stylohyoideus) und den zweibäuchigen Kiefermuskel (m. biventer maxillae inferioris) und legt ſie zurück, wodurch die Geſichtsſchlagader ganz entblößt wird, und auch der Zungenfleiſchnerve deutlich in die Augen fällt [7]).

7) Heſſelbach a. a. O. S. 68. Um das angeführte lehrreiche Schriftchen dieſes trefflichen Anatomen nicht immer wieder anführen zu dürfen, bemerke ich, daß ich ſeiner Anleitung zur Leichen-Unterſuchung faſt durchgehends gefolgt bin, indem ſie mir nach Vergleichung mit anderen, ſelbſt neueren, immer noch als die zweckmäßigſte erſchienen iſt. Bei den von mir angeſtellten gerichtlichen Sectionen habe ich mich mit Nutzen darnach gerichtet, und nur hin und wieder einige Abänderungen damit vorgenommen, die auch hier angegeben ſind.

§. MMCCCX.

Muß man die äußere Kopfſchlagader in ihrem weiteren Verlaufe ſehen, ſo durchſchneidet man die Haut über der Ohrſpeicheldrüſe bis zum Jochbogen, und von da längſt demſelben bis beinahe zur Augenhöhle, und reinigt die ganze obere Fläche der Drüſe. Dann legt man den vorderen Hautlappen zurück, und häkelt ihn mit einem Doppelhaken feſt, worauf man die Drüſe, ſo tief als möglich, von dem Kaumuskel (m. masseter) und dem Äſte des Unterkiefers trennt. Jetzt ſtellt man ſich hinter den Kopf des Leichnams, faßt den Griffelzungenbeinmuskel (m. stylohyoideus) und den hinteren Bauch des zweibäuchigen Kiefermuskels (biventer) mit der Pincette, zieht ſie gegen das Ohr zurück, und legt nun die Fortſetzung der äußeren Kopfſchlagader blos. Man drückt mit dem kleinen Finger der rechten Hand die Ohrdrüſe (gl. parotis) gegen das Ohr, und reinigt die Schlagader bis zu ihrer Theilung in die innere Kieferſchlagader (a. maxill. interna), und in die Schläfenſchlagader (a. temporalis).

§. MMCCCXI.

Um den Lauf der Zungenſchlagader zwiſchen dem Zungenbein, und der Zunge zu unterſuchen, ſchneidet man den Kieferzungenbeinmuskel (m. mylohyoideus) und den vorderen Bauch des zweibäuchigen Kiefermuskels vom Unterkiefer ab, und legt ſie gegen das Zungenbein zurück, das man vorher jedoch in ſeiner Lage gehörig unterſucht haben muß. Hierauf entblößt man die Zungenſchlagader bis dahin, wo ſie unter den Zungenbein-Zungenmuskel (hyoglossus) geht, hebt dieſen auf, durchſchneidet ihn vorſichtig, und legt ihn nach unten und oben zurück, und macht ſie ſo völlig ſichtbar.

§. MMCCCXII.

Die Hinterhauptsſchlagader kann man bis zu ihrem Durchgange zwiſchen dem Warzenfortſatze des Schläfbeins, und dem Queerfortſatze des erſten Halswirbels bloslegen, wenn man die Ohrſpeicheldrüſe von dem hinteren Bauche des zweibäuchigen Kiefermuskels bis zum Warzenfortſatze trennt, und den Muskel bis zu ſeiner Inſertion aufhebt.

§. MMCCCXIII.

Um Verletzungen der großen Nervenſtämme am Halſe erkennen und unterſuchen zu können, wird die Kopfſchlagader aufgehoben, worauf man den herumſchweifenden Nerven (n. vagus) zu ſehen bekommt. Man hebt ihn von der Schlüſſelbein-Schlagader bis unter dem Winkel des Unterkiefers auf, und ſucht, indem man das ihn bedeckende Zellgewebe vorſichtig wegnimmt, den erſten Knoten des großen ſympathiſchen Nerven (n. sympathicus magnus), auf den Queerfortſätzen der beiden erſten Halswirbel, auf. Den weiteren Lauf des Nervens verfolgt man auf dem vorderen Halsmuskel des Kopfs, (m. rectus capitis anticus major) über die untere Schilddrüſenſchlagader (a. thyrioidea in ferior), bis zur Schlüſſelbein-Schlagader (a. subclavia). Die genannte Schlagader wird dabei bis zu ihrem Eintritte in die Drüſe verfolgt, um zu ſehen, ob ſie auch verletzt iſt, und wo, und wie? Den Zwerchmuskelnerven (n. phrenicus) ſieht man auf dem äußeren Rande des vorderen Rippenhalters (m. scalenus anterior), über den er, ſo wie er der Bruſt näher kommt, fortläuft, und an ſeinem inneren Rande in die Bruſthöhle übergeht.

§. MMCCCXIV.

Um die Schilddrüſe zu ſehen, durchſchneidet man den Niederzieher des Zungenbeins (m. sternohyoideus) und den Niederzieher des Kehlkopfs (sternothyriodeus), nach-

dem man ſie vorher gereinigt und nachgeſehen hat, ob ſich auch Verletzungen an ihnen befinden, in der Mitte, und legt ihre Enden nach beiden Anſatzpunkten zurück. Man beſichtiget ſie nun von außen, und bemerkt alles Ungewöhnliche, was ſich vielleicht daran befinden mögte, worauf man ſie von unten her aufhebt, und von der Luftröhre bis zum Kehlkopfe trennt. Da man dieſen, und den oberen Theil der erſteren jetzt deutlich ſieht, ſo unterſucht man ihre Beſchaffenheit, und ſieht, ob ſie verletzt ſind, in welcher Art, und an welcher Stelle.

§. MMCCCXV.

Beim Kehlkopfe muß man zunächſt darauf achten, ob er ſich auch an ſeiner gewöhnlichen Stelle befindet, oder ob er von ſeiner Stelle verrückt iſt, ob ſeine Knorpel eingedrückt und verſchoben, aus ihrer Verbindung gewichen oder gar gebrochen ſind, und wie ſich das Zungenbein in allen dieſen Beziehungen verhält. Bei Wunden des Kehlkopfs, oder der Luftröhre giebt man die Art, die Beſchaffenheit, die Stelle, und den Umfang an, und bemerkt, ob auch die Speiſeröhre zugleich verletzt iſt, oder nicht.

§. MMCCCXVI.

Bei Verwundungen an der linken Seite des Halſes, bei denen man zu vermuthen Urſache hat, daß die Speiſeſaftröhre (ductus thoracicus) verletzt iſt, muß man, nachdem der Kopfnicker dieſer Seite zurückgelegt iſt, die hier liegenden großen Blutgefäße für jetzt ganz unberührt laſſen, und erſt die Bruſthöhle öffnen, um die Speiſeſaftröhre in ihr aufſuchen zu können. Sobald man ſie aufgefunden, was jedoch erſt nach der Herausnahme des Herzens aus der Bruſthöhle geſchehen kann, macht man eine kleine Oeffnung darin, und bläßt ſie auf, wodurch es möglich wird, ſie bis zu ihrer Einmündung entweder in die linke innere

Halsblutader, oder in die Schlüſſelbein=Blutader zu verfolgen. Sind der Schlund und die Speiſeröhre von der linken Seite her verletzt, ſo muß man mit ihrer Unterſuchung ebenfalls warten, bis man die letztere von der Speiſeröhre aus unterſuchen kann.

§. MMCCCXVII.

Um Wunden der Blutgefäße am Halſe deutlich erkennen, und genau ſehen zu können, in welchem Gefäße ſie ſich befinden, macht man in die Hauptſtämme, nachdem man ſie blosgelegt und gereinigt hat, eine kleine Oeffnung, in die man entweder mit dem Blasröhrchen Luft einbläst, oder mit einer kleinen Sprütze reines Waſſer einſprützt, und darauf achtet, wo ſie wieder herauskommen.

§. MMCCCXVIII.

Um die Mundhöhle zu unterſuchen, trennt man zuerſt die Haut und alle Muskeln, die ſich am Unterkiefer befeſtigen, ganz davon ab, und durchſägt ihn ſodann, nachdem man bemerkt hat, ob er auch verletzt, oder gar zerbrochen ſey in der Mitte, grade zwiſchen den beiden mittleren Schneidezähnen, wenn dieſe noch vorhanden ſind. Iſt dies geſchehen, ſo fühlt man nach dem Gelenke auf beiden Seiten, um gewiß zu ſeyn, daß auch hier nichts Ungewöhnliches, und beſonders keine Verrenkung vorhanden iſt. Hierauf durchſchneidet man die Wangen, von jedem Mundwinkel bis auf das Unterkiefergelenk, fühlt nach den Mandeln (tonsillae), ob ſich etwas Ungewöhnliches daran befindet, zieht ſo jede Hälfte des Knochens, eine nach der anderen herunter, biegt ſie nach außen, und trennt ſie aus ihrer Verbindung. Hat man ſo die Unterkinnlade weggenommen, ſo drückt man die Zunge ſo weit herab, daß man den weichen Gaumen und das Zäpfchen (velum pendulum et uvula) deutlich ſehen kann. Dieſe hebt man auf,

und betrachtet ſo den Kehldeckel und die Stimmritze, wobei man jedoch Sorge tragen muß, daß ſie ihre gegenſeitige Lage nicht verändern. Hierbei ſieht man zugleich ſehr deutlich, ob ſich noch fremde Körper, oder Reſte davon in der Mundhöhle befinden, ja ſich wohl gar bis in die Stimmritze herab erſtrecken, und bemerkt, ob der Kehldeckel platt niederliegt, oder aufgehoben iſt, und ob die Stimmritze offen oder geſchloſſen iſt. Iſt man mit dieſer Unterſuchung fertig, ſo zieht man die Zunge herunter, durchſchneidet, nachdem man vorher die Speiſeröhre dicht unter demſelben unterbunden hat, den Schlund, und nimmt alle dieſe Theile aus der Mundhöhle heraus. Jetzt unterſucht man die obere Wand der Mundhöhle, den hängenden Gaumen, das Zäpfchen, und die Mandeln, in ſoweit ſie nicht ſchon bei der Auslöſung des Unterkiefers verletzt wurden, wenn es nöthig iſt, genauer.

§. MMCCCXIX.

Um die Naſenhöhle zur Anſchauung zu bringen, welches nur bei Verletzungen derſelben, beſonders wenn ſie in die Schädelhöhle eindrangen, und ſeltener wegen krankhafter Zuſtände geſchieht, durchſchneidet man erſt die weichen Theile des Geſichts, ſo viel davon noch übrig iſt, in einer graden Linie von der Naſenwurzel, längſt der Scheidewand der Naſe, bis zum Oberkiefer, mit der Oberlippe, an der entweder geſunden und ganz unverletzten, oder meiſt geſunden und am wenigſten verletzten Seite. In der Richtung dieſer Linie durchſägt man dann den Schädelreſt. Entfernt man hernach beide Hälften von einander, ſo ſieht man an der kleineren, geöffneten, faſt alle Windungen und Höhlen; an der größeren, noch geſchloſſenen aber die ganze Scheidewand der Naſe. Dringen, durch dieſe, Verletzungen in die andere Naſenhälfte ein, oder hält man es doch für noth=

wendig, auch ſie zu überſehen, ſo muß man die Scheidewand vorſichtig mit der Knochenſcheere wegnehmen. Bei dieſer Gelegenheit eröffnet man die Siebbein-, Keilbein- und Oberkinnbacken-Höhlen, und kann auch ſie daher nach ihrem Umfange, Inhalte, ihrer Auskleidung und nach der Beſchaffenheit ihrer Wände unterſuchen.

§. MMCCCXX.

Die Unterſuchung des inneren Ohrs iſt in gerichtlichen Fällen wohl kaum jemals erforderlich, indem Verletzungen, die durch den Gehörgang in das Gehirn drangen, im Schädelgrunde hinreichend zu erkennen ſind. Sollte man jedoch zweifeln, ob ſie wirklich dieſen Weg genommen hätten, ſo iſt es ſchon hinreichend, mit einer Sprütze, deren Röhre man jedoch mit Flachs oder dergl. ſo bewickelt haben muß, daß die äußere Oeffnung des knorpligen Gehörganges dadurch ganz geſchloſſen wird, reines Waſſer in dieſen einzuſprützen, oder unter gleicher Vorkehrung Luft einzublaſen, aus deren Vordringen durch die im Schädelgrunde angetroffene verletzte Stelle, man ſich dann ſogleich von ihrer Verbindung mit den Gehörwerkzeugen und dem äußeren Gehörgange überzeugen kann. Eine genaue anatomiſche Unterſuchung der inneren Gehörwerkzeuge läßt ſich ihrer großen Schwierigkeit wegen nicht vornehmen.[8])

§. MMCCCXXI.

Die Eröffnung der Bruſthöhle, die in gewöhnlichen Fäl-

---

8) Staupa a. a. O. S. 139. ſchlägt vor, nach geſchehener Unterſuchung des Kopfes das Schlafbein herauszunehmen, und mit einer kleinen Bogenſäge zu durchſägen. Die Ausführung dieſes Vorſchlages, durch die man überdies ſeinen Zweck nur ſelten erreichen würde, iſt jedoch bei den gewöhnlichen gerichtlichen Leichen-Zergliederungen völlig unmöglich.

len am beſten für ſich allein, und nicht gleichzeitig mit der der Bauchhöhle geſchieht, beginnt wiederum mit der Wiederholung der äußeren Beſichtigung, wobei auf alles bereits Angegebene Rückſicht genommen wird. Iſt dieſe geſchehen, ſo macht man von der Halsgrube, bis zur Spitze des ſchwerdförmigen Knorpels grade auf der Mitte des Bruſtbeins einen Längenſchnitt durch die Haut, den man längſt dem gemeinſchaftlichen Rande der Rippen, nach jeder Seite hin, bis nach hinten, verlängert. Von der Mitte aus trennt man nun jeden der beiden auf dieſe Weiſe gebildeten Hautlappen, von den unterliegenden Muskeln ab, wobei man die Bruſtdrüſen daran ſitzen läßt. Sollten ſich in dieſen aber Verletzungen, oder krankhafte Veränderungen vorfinden, ſo müſſen ſie zuerſt unterſucht werden.

§. MMCCCXXII.

Man macht hierzu, nachdem man die äußere Verletzung genau unterſucht hat, einen Kreisſchnitt durch die Haut, einige Linien von dem Warzenhofe entfernt; von dieſem aus aber vier grade Hautſchnitte, bis zu dem äußeren Rande der Grundfläche der Bruſt, einen nach oben, den zweiten nach unten, und den dritten und vierten nach jeder Seite, und zieht die dadurch gebildeten Lappen von der Bruſtdrüſe ab. Kann dies nicht, ohne die verletzte Stelle zu trennen, geſchehen, ſo begnügt man ſich, drei oder nur zwei Hautlappen zu bilden. Man reiniget dann den Drüſen-Körper, und ſieht, wie weit die Verletzung eingedrungen iſt, und welche Theile ſie wohl getroffen hat. Hierauf unterſucht man ſeine Verbindung mit dem unterliegenden Zellgewebe, Fett und Muskeln, hebt ihn auf, löst ihn und nimmt ihn ganz heraus, worauf man ihn weiter zergliedern, und auch die Milchkanäle und Milchgänge zur Anſchauung bringen

kann, wobei natürlich auch jeder etwa vorhandene krankhafte Zuſtand in die Augen fällt.

§. MMCCCXXIII.

Nachdem die Bruſt-Muskeln entblößt ſind, unterſucht man, ob äußere Verletzungen bis in ſie eindringen, und von welcher Art, Geſtalt und Umfang ſie denn ſind. Man trennt ſodann den großen Bruſtmuskel (m. pectoralis major) bis zu ſeinem Anſatzpunkt am Schlüſſelbein, von dem man ihn vorſichtig löst, und ſo den kleinen Bruſtmuskel (m. p. minor), die Zacken des äußeren ſchiefen Bauchmuskels (m. obliquus abdominis externus) und des großen Sägemuskels (m. serratus magnus) ab, und achtet dabei auf den weiteren Verlauf jeder hier angetroffenen Verletzung, und beſonders darauf, ob auch die äußere Bruſtſchlagader (arteria mammaria externa) davon getroffen iſt.

§. MMCCCXXIV.

Sobald auf dieſe Weiſe das Bruſtbein und die Rippen blosgelegt ſind, bemerkt man, ob ſie auch wohl verletzt oder aus ihrer Lage geſchoben ſind, und ob ſich ſonſt etwas Ungewöhnliches daran, oder in der Nähe befindet, wobei beſonders auch auf den ſchwerdförmigen Knorpel Rückſicht genommen werden muß. Waren ſie gebrochen, ſo kömmt es darauf an, ob die Bruchenden nach innen oder außen ſtehen, und ob ſie, im erſteren Falle, in das Bruſtfell und wohl ſelbſt in die Lungen eingedrungen ſind. Die Zwiſchenrippen-Schlagadern (a. intercostales), deren Verwundung von großer Wichtigkeit iſt, müſſen immer ganz vorzüglich beachtet werden.

§. MMCCCXXV.

Die Eröffnung der Bruſthöhle kann auf mehrerlei Weiſe geſchehen, doch iſt es immer beſſer, einen größeren Theil der vordern Wand des knöchernen Bruſtkaſtens wegzunehmen,

als einen zu kleinen. Dies geſchieht, wenn man das Schlüſſelbein an ſeinem Schulterende löſ't, und die wahren Rippen etwa zwei Zoll von ihren Knorpeln [9]) entfernt, durchſägt, die Knorpel der falſchen aber durchſchneidet. Man macht dazu zwiſchen der zweiten und dritten Rippe vorſichtig einen Einſchnitt in die Zwiſchenrippenmuskeln, der groß genug iſt, das Bruſtfell ſehen, und den Zeige- und Mittelfinger der linken Hand in die gemachte Oeffnung einführen und auf daſſelbe ſetzen zu können. An ihnen bringt man dann ein ſchmales Skalpell in die Oeffnung, und macht mit ſeiner Spitze einen kleinen Einſtich in das Bruſtfell, um die Lungen, die, wenn ſie nicht mit ihm verwachſen ſind, ſobald atmoſphäriſche Luft von außen eindringt, dadurch zurückgedrängt werden, von ihm zu entfernen. Jetzt ſchiebt man die nämlichen Finger unter die dritte Rippe und durchſchneidet die Zwiſchenrippenmuskeln, die man, wenn ſie mit dem Bruſtfelle verwachſen ſeyn ſollten, vorher davon abtrennen muß, auch zwiſchen ihr und der vierten, worauf man ſie aufhebt und mit der Rippenſäge durchſchneidet. Auf dieſe Weiſe macht man es zuerſt abwärts mit allen Rippen, bis man auf die Knorpel der falſchen ſtößt, die man blos mit dem Knorpelmeſſer durchſchneidet, und zuletzt mit den beiden oberſten Rippen, unter die man ſchon einen Finger der linken Hand bringen und dadurch jede Verletzung der

---

9) Gewöhnlich durchſchneidet man nur die Rippenknorpel, da die Oeffnung bei dieſem Verfahren jedoch zu klein wird, ſo muß man die Rippen hernach abbrechen, oder beſſer, weil dabei leicht Verletzungen entſtehen, durchſägen. Man will auf dieſe Weiſe Verletzungen des Herzbeutels, der Pleura und ſogar der Lungen beſſer vorbeugen. Wenn man indeſſen bei dem hier vorgeſchriebenen Verfahren nur vorſichtig verfährt, ſo ſind dergleichen Unfälle in der That nicht zu fürchten.

unterliegenden Theile verhüten kann. Iſt dies auf beiden Seiten geſchehen, ſo klappt man die abgelöſten Schlüſſelbeine und das ganze ausgeſägte Stück, das man, ſo viel möglich, mit den Fingern, nöthigen Falls aber mit dem Skalpell, von dem Bruſtfell trennt, nach unten zurück, wo man es entweder über dem Zwerchmuskel ablöſen oder ruhig ſitzen laſſen kann.

§. MMCCCXXVI.

Hierbei bemerkt man, ob das Bruſtfell mit den Zwiſchenrippenmuskeln, den Rippen und dem Bruſtbein ungewöhnlich ſtark verwachſen iſt, oder nicht. Bisweilen ſind zugleich die Lungen ſo feſt mit dem Bruſtfelle verwachſen, daß die Trennung ſehr ſchwierig iſt. Im Allgemeinen muß man jedoch immer ſuchen, das Bruſtfell, ſelbſt mit Hülfe des Meſſers, von der vordern Wand des Thorax zu entfernen. Sollte nach dem erſten Einſchnitt in die Zwiſchenrippenmuskeln irgend eine Flüſſigkeit ausfließen, ſo muß ſie ſorgfältig geſammelt werden, um ſie hernach ihrer Art, Beſchaffenheit und Menge nach gehörig unterſuchen zu können. Daſſelbe Verfahren muß man bei Flüſſigkeiten beobachten, die aus dem Bruſtfellſacke, nachdem man ihn angeſtochen hat, hervorquellen. Findet ſich das Bruſtfell irgendwo von Eiter angegriffen, der in einem Lungengeſchwür ſeine Quelle hat, ſo muß man ſehen, ob auch die Rippen über dieſer Stelle angefreſſen ſind. Das ausgeſägte Stück wird hierauf überhaupt auch an ſeiner innern Fläche genau betrachtet, wobei man auf jedes, an derſelben befindliche Ungewöhnliche, und beſonders auch auf den Zuſtand der inneren Bruſtſchlagader (a. mammaria interna) Rückſicht nimmt.

§. MMCCCXXVII.

Dieſe Art, die Bruſthöhle zu öffnen, iſt nicht blos in gewöhnlichen Fällen, ſondern ſelbſt bei allen Bruſtwunden,

die von vorne, von den Seiten, und ſelbſt von oben her in die Bruſthöhle eingedrungen waren, zureichend, doch muß man natürlich vorſichtig dabei zu Werke gehen, um nicht die, unter der oberen Fläche des Bruſtkaſtens liegenden Theile bei ihrer Wegnahme zu verletzen [10]). Bei Wunden, die von der Seite her eindrangen, iſt es jedoch zweckmäßig, die Eröffnung ſo zu machen, daß die ganze äußere Wunde entweder mit dem Spudic weggenommen wird, was man ausſägt, oder, was jedoch minder zu empfehlen iſt, und nur geſchehen darf, wenn ſie ſich mehr nach hinten befindet, an dem ſitzen bleibt, was man zurückläßt. Bei Verletzungen an der hintern Rückenfläche des Bruſtkaſtens iſt unter gewiſſen Umſtänden die Oeffnung von hinten her vorzuziehen, von der ſpäterhin die Rede ſeyn ſoll. Wenn man indeſſen nur mit gehöriger Sorgfalt zu Werke geht, ſo kann man doch auch in ſolchen Fällen mit dem hier angegebenen Verfahren ausreichen.

§. MMCCCXXVIII.

Indem man das ausgeſägte Stück der Rippen mit den Schlüſſelbeinen und dem Bruſtbeine ablöſ't und vorüberlegt, bemerkt man zugleich, ob ſich in der vordern Spalte des Mittelfells (cavum mediastini anterius) irgend eine ergoſſene Flüſſigkeit befindet, die man mit einem reinen Schwamm auffangen muß, aus dem man ſie hernach ausdrücken, und nach ihrer Art, Beſchaffenheit und Menge weiter unterſuchen kann. Iſt die Bruſthöhle geöffnet, ſo ſieht man die Mittelfells-Spalte, die Lungenſäcke (Sacci pleurae) und den Herzbeutel vor ſich. In der erſteren iſt oberhalb, beſonders bei Kindern, die Bruſtdrüſe (thymus) zu betrach-

10) Die von Staupa vorgeſchlagene Art der Eröffnung der Bruſthöhle bei Wunden, die von obenher in ſie eindrangen (a. a. O. S. 154.) iſt ſehr umſtändlich, und gewiß nicht ſicherer, als die hier empfohlene.

ten, die bei Erwachſenen gemeiniglich ſehr klein iſt, doch bisweilen auf krankhafte Weiſe ſo vergrößert angetroffen wird, daß ſie die Lungenſäcke, die Lungen und das Herz aus ihrer Stelle drängt, und einen großen Theil der Bruſthöhle einnimmt.

§. MMCCCXXIX.

Um ſich von den Bruſteingeweiden gehörige Kenntniß zu verſchaffen, unterſucht man zuerſt die Lungen und das Herz von außen, und hernach auch innerlich, wobei man mit dem Herzen beginnt, und hernach zu den übrigen hier befindlichen Theilen, in der Ordnung, in der ſie, ohne die anderen aus ihrer Lage zu bringen und zu verletzen, am beſten zur Anſchauung gebracht werden können, fortſchreitet.

§. MMCCCXXX.

Zuerſt beſichtiget man die beiden Lungenſäcke von außen, und bemerkt dabei, ob ſie ungewöhnlich ausgedehnt, und mit irgend einer Flüſſigkeit angefüllt ſind, ob das Bruſtfell ungewöhnlich dünn oder dick iſt, ob ſeine Farbe abweichend iſt, ob, wie, und wo es verletzt oder durchgefreſſen iſt, und ob ſich vielleicht auch verknöcherte Stellen darin befinden. Seine Verwachſungen mit den Lungen dürfen, ſo weit ſie von außen zu bemerken ſind, nicht unbeachtet bleiben. Bei der Eröffnung der Pleura=Säcke muß man die angewachſenen Stellen zu vermeiden ſuchen, damit man ſie hernach, wenn es möglich iſt, mit den Fingern, und nur im Nothfall mit dem Skalpell, trennen kann. Das Nämliche gilt von verletzten Stellen. Befindet ſich noch Flüſſigkeit in den Lungenſäcken, ſo ſchiebt man ein paßliches reines Gefäß darunter und öffnet ſie denn ſo, daß ſie davon aufgefangen wird. Sollte das Bruſtfell jedoch ſchon bei der Wegnahme der vordern Wand des knöchernen Bruſtkaſtens zerreißen, ſo muß man ſie auch mit

reinen Schwämmen auffaſſen. Eben dies geſchieht mit denen, die ſich in der hintern Wandung angeſammelt haben, zu denen man mit dem Schwamm jedoch nicht gut gelangen kann, wenn man die Lungen nicht vorher eine nach der andern ein wenig aufgehoben hatte. Das durchſchnittene Bruſtfell wird nun auch an ſeiner inneren Seite, in den nämlichen Beziehungen als äußerlich, unterſucht. Hierbei betrachtet man auch die obere Fläche des Zwerchmuskels, und beſonders die Stelle oberhalb der Leber.

§. MMCCCXXXI.

Die Lungen liegen jetzt offen vor Augen, und man kann ſie nach ihrer Oberfläche, und den darauf etwa befindlichen Verletzungen, deren Uebereinſtimmung mit den in den äußerlichen Theilen und in dem Bruſtfelle gefundenen man durch Vergleichung unterſucht, nach ihrer Lage, Farbe, Geſtalt, Größe und Ausdehnung genau in Augenſchein nehmen. Indem man ſie aufhebt, um zu ſehen, ob ſich auch hinter ihnen etwas Ungewöhnliches befindet, bemerkt man zugleich ihre Schwere, und ob ſie die gehörige und aufgelockerte Beſchaffenheit haben, oder dicht, knötrig und ſchwer ſind. Auf der hintern Fläche findet man hierbei die Lungen-Subſtanz gemeiniglich etwas dichter, und ihre Oberfläche mehr dunkelroth, dies iſt aber nichts Krankhaftes, ſondern hat ſeinen natürlichen Grund in der gewöhnlichen Lage der Leichen auf dem Rücken, bei der ſich das Blut, vermöge ſeiner eigenen Schwere, immer nach ihrem hinteren Theile ſenkt und ſich darin anhäuft.

§. MMCCCXXXII.

Nach dieſer Beſichtigung der Lungen von außen, wendet man ſeine Aufmerkſamkeit auf den Herzbeutel. Hier betrachtet man zuerſt die auf beiden Seiten herablaufenden Zwerchmuskel-Nerven (n. phrenici), von denen man an-

zugeben hat, ob ſie geſund und unverletzt ſind, oder ob ſich Abweichungen von ihrer regelmäßigen Beſchaffenheit, und Verletzungen daran befinden, von welcher Art ſie ſind, und wo ſie ihren Sitz haben.

§. MMCCCXXXIII.

Auf der Oberfläche des Herzbeutels bemerkt man ſeine Lage, Ausdehnung, Farbe und Geſtalt, ſieht, ob er ungewöhnlich entweder mit dem Bruſtfell, oder mit dem Herzen ſelber verwachſen iſt, und ob ſich Verletzungen darin befinden, und ſucht durch Befühlen zu erkennen, ob Schwappung bemerkbar iſt, die das Daſeyn von Flüſſigkeit in auffallender Menge verriethe. In dieſem Fall öffnet man ihn ſo, daß man ſie in ein reines Gefäß laufen laſſen, oder mit einem Schwamme auffaſſen und hernach dann weiter unterſuchen kann. Um ihn zu durchſchneiden, faßt man ihn mit der Pincette, hebt ihn auf, und macht von der Seite her einen kleinen Einſchnitt. In dieſen bringt man eine Knopfſcheere, mit der man ihn in's Kreuz durchſchneidet. Mit dem Herzen verwachſene Stellen, die beſondere Rückſicht verdienen, trennt man vorſichtig davon ab. Wunden des Herzbeutels müſſen bei ſeiner Eröffnung, wenn es angeht, unberührt bleiben. Den Herzbeutel ſelber unterſucht man jetzt auch auf der inneren Seite, und hinſichtlich ſeiner ganzen Beſchaffenheit, wobei man auf das mögliche Daſeyn von Verdickung, Verknorpelung und ſelbſt von Verknöcherung Rückſicht nimmt.

§. MMCCCXXXIV.

Das Herz beſchaut man nun zuerſt von außen, und ſieht dabei wieder auf ſeine Lage, Geſtalt und Größe, auf die Beſchaffenheit ſeiner Oberfläche und auf die darauf etwa ſichtbaren Verletzungen, und auf den Grad ſeiner Anfüllung mit Blut, wobei man die großen Gefäßſtämme, ſo weit

ſie jetzt ſchon ſichtbar ſind, den Hohlvenenſack und die Kranzgefäße (vasa coronaria) beſonders in's Auge faßt.

§. MMCCCXXXV.

Die Eröffnung des Herzens geſchieht am beſten erſt nachdem man es aus der Bruſthöhle herausgenommen hat. Man trennt dazu den Herzbeutel von der obern Hohlvene, der aufſteigenden Bruſtſchlagader, ihrem Bogen, und der rechten und linken Schlüſſelbein=Blutader, ohne mit dem Meſſer jedoch höher zwiſchen dieſe Gefäße einzudringen, und von dem Zwerchmuskel. Hierauf werden alle Gefäße, die mit dem Herzen im Zuſammenhange ſtehen, zwei Mal unterbunden, und zwiſchen den Ligaturen durchſchnitten. War eins oder das andere in der Nähe des Herzens verletzt, ſo muß die Verletzung nicht durchſchnitten werden, ſondern ganz am Herzen ſitzen bleiben. Bei der unteren Hohlvene hat das doppelte Unterbinden jedoch große Schwierigkeit, und man pflegt ſie daher nur einmal, dicht am Herzen zu unterbinden, und unmittelbar über dem Zwerchmuskel zu durchſchneiden. Dabei muß man aber einen Propf von Baumwolle, oder einer anderen weichen Maſſe in Bereitſchaft halten, um ihre offenbleibende Mündung zu verſtopfen, der ſich, wenn man oberhalb einen Faden durch die Wände des Gefäßes zieht, und ſie damit zuſammenbindet, recht gut feſthalten läßt.

§. MMCCCXXXVI.

Nachdem das Herz auf dieſe Weiſe abgetrennt und aus der Bruſthöhle herausgehoben iſt, unterſucht man zuerſt die daran befindlichen Gefäßſtämme, bei denen man auf jede ungewöhnliche Beſchaffenheit, als auf Verengerungen, Erweiterungen, Verknöcherungen u. ſ. w. achtet. Bei vorkommenden Verletzungen ſieht man, ob ſie nur oberflächlich ſind, oder ob ſie bis in den Kanal des Gefäßes reichen, ja wohl

gar ſeine beiden Wände durchdringen. Iſt man hierüber ins Reine gekommen, ſo löst man die Unterbindungen der Gefäße am Herzen nach einander, ſammelt das ausfließende Blut in untergehaltenen reinen Gefäßen, und nimmt auf ſeine Beſchaffenheit, und vorzüglich auf ſeine Flüſſigkeit oder Gerinnung Rückſicht.

§. MMCCCXXXVII.

Die äußere Beſichtigung des Herzens wird jetzt mit Sorgfalt wiederholt. Jede Abweichung von dem Gewöhnlichen, jede Mißbildung, und jeder krankhafte Zuſtand verdienen hierbei Aufmerkſamkeit. Stößt man auf Verletzungen, ſo unterſucht man ihren Zuſammenhang mit denjenigen, die man bereits in den äußeren Theilen fand, ihre Art, Richtung, Geſtalt und Umfang, und wie tief ſie wohl in die Subſtanz, und ſelbſt in die Höhle des Herzens eindringen, wobei man auf vielleicht darin befindliche fremde Körper Rückſicht nimmt. Die Kranzgefäße (vasa coronaria) müſſen ſtets genau betrachtet werden, indem, außer daß ſie auch verletzt ſeyn können, ſich öfters mancherlei Fehler an ihnen, und nahmentlich Verknöcherungen an den Schlagadern befinden.

§. MMCCCXXXVIII.

Zur kunſtmäßigen Eröffnung legt man das Herz auf einem reinen Brete, oder reinem flachen Geſchirre (Teller) in ſeiner natürlichen Lage, und öffnet zuerſt ſeinen rechten Vorhof, oder Hohlvenenſack (atrium dextrum, s. sinus venarum cavorum), indem man ihn von der Oeffnung der unteren Hohlvene bis zur oberen mit der Scheere durchſchneidet, und ſo den linken oder den Lungenvenenſack (atrium sinistrum s. sinus venarum pulmonalium), von der Oeffnung einer rechten Lungenvene, bis zur Oeffnung der gegenüberſtehenden linken. Dann trennt man die

Aorte von der Lungenſchlagader bis zu ihrem Urſprunge, legt das linke Herzohr (auricula cordis sinistra) etwas zurück, und ſchneidet mit der Scheere die Aorte, und die linke hintere Herzkammer (ventriculus sinister) ſo auf, daß man zwiſchen zwei halbmondförmigen Klappen (valvulae semilunares), nahe an der Scheidewand der Herzkammern (septum ventriculorum) die Scheere bis zur Spitze des Herzens fortführt. Auf gleiche Weiſe wird auch die vordere oder rechte Herzkammer (ventriculus dexter) von der Lungenſchlagader aus geöffnet. Bei der Ausleerung des geronnenen Blutes, das ſich vielleicht im Herzen befindet, muß man ſich hüthen, es nicht mit Polypen zu verwechſeln, die vorzugsweiſe in der rechten Vorkammer angetroffen werden. Dieſe hängen mit weißen glänzenden Fäden mit den Wänden des Herzens zuſammen, ſie haben einen feſteren Zuſammenhang, und gehen im Waſſer nicht auseinander, wie bloße Blutklumpen. Wo man ſie findet, müſſen ſie immer nach ihrem Sitze, ihrer Ausdehnung und ihrer Beſchaffenheit genau unterſucht werden.

§. MMCCCXXXIX.

Nachdem alle Höhlen des Herzens geöffnet ſind, unterſucht man auch ihre inneren Wände mit ihren Klappen ſorgfältig, um jedes Ungewöhnliche und Krankhafte daran bemerken zu können. Zuletzt hebt man die Scheidewand der Vorkammern in die Höhe, um zu ſehen, ob ſich das eirunde Loch geſchloſſen hat, oder ob ſich daran vielleicht etwas Abweichendes befindet.

§. MMCCCXL.

Will man das Herz in der Bruſthöhle öffnen, was in Fällen, in denen man die Zergliederung beeilen muß, und keinen Grund hat, Verletzungen, oder gar den Sitz der Todesurſache in der Bruſthöhle zu vermuthen, vorzuziehen

iſt, das aber auch bei ausgedehnten Verletzungen der großen damit zuſammenhängenden Blutgefäße, und bei gemeinſchaftlichen der Lungen und des Herzens, vor ſeiner Herausnahme aus der Bruſthöhle mit Vortheil geſchehen kann, ſo entblößt man zuerſt beide Hohladern, und nachdem man ſich von der ſtärkeren oder geringeren Anfüllung des Hohladerſacks mit Blut überzeugt hat, macht man in ihn einen kleinen Einſchnitt, um das darin enthaltene flüſſige Blut auszulaſſen, das man in ein paſſendes Gefäß laufen läßt. Hierauf vereinigt man beide Hohladern durch einen Schnitt, der über die hintere Wand des Vorhofs wegläuft. Man bringt ſodann den Zeigefinger der linken Hand in die venöſe Mündung der rechten Kammer (ostium venosum ventriculi dextri) bis zum ſcharfen Rande (margo acutus), und durchſchneidet ihn der Länge nach. Einen zweiten Schnitt führt man links neben der Scheidewand der Herzkammern, der an der Spitze mit jenem zuſammentrifft. Man bildet hierdurch einen dreieckigen Lappen, den man aufſchlagen, und ſo das Innere der rechten Herzkammer ſehen kann. Von hieraus kann man dann leicht, wenn es nöthig iſt, in die Lungenſchlagadern kommen. Jetzt hebt man das Herz von unten in die Höhe, und durchſchneidet entweder die hintere Wand gradezu, oder man macht beſſer einen Einſchnitt in die Aorte, durch die man den Zeigefinger der linken Hand in die Schlagader-Mündung der linken Herzkammer (ostium arteriosum ventriculi sinistri) einführt, und ſie, von ihm geleitet, längſt der Scheidewand öffnet. Einen zweiten Schnitt führt man dann längſt des ſtumpfen Randes (margo obtusus), bis zur Spitze, an welcher er mit dem erſteren zuſammentrifft, wodurch man auch auf dieſer hinteren, oder linken Seite einen dreieckigen Lappen bildet, den man in die Höhe heben, und ſo das Innere der hinteren

Kammer ebenfalls ſehen kann. Von ihr aus gelangt man, links bei der Biſchoffsmützen-Klappe (valvula mitralis) weg, in den linken oder hinteren Vorhof. Hatte man, ohne durch die Aorte zu gehen, die hintere Wand durchſchnitten, ſo kommt man von dem Inneren des Ventrikels aus rechts in die Schlagader-Mündung und in die Aorte[11]).

§. MMCCCXLI.

Nach Unterſuchung des Herzens, und nachdem es aus der Brusthöhle herausgenommen worden, ſucht man die ungepaarte Blutader (v. azygea), wo ſie ſich in die obere Hohlvene ergießt, auf, unterbindet ſie zwei Mal, und durchſchneidet ſie zwiſchen den Ligaturen, ſo daß ihr Ende an der oberen Hohlader ſitzen bleibt. Die obere Hohlader ſelbſt, und die Anfänge der Schlüſſelbeinblutadern werden von den unterliegenden großen Schlagadern aufgehoben, und nach oben zurückgelegt, wobei man die ſich etwa darin befindenden Verletzungen genau zu unterſuchen hat.

§. MMCCCXLII.

Hierauf reinigt man die vordere Fläche der Luftröhre und ihrer Aeſte, unterhalb des Bogens der Aorte, der dabei nicht aufgehoben wird, bis zu ihrem Eintritte in die Lungen. Die Speiſeröhre legt man vom linken Luftröhrenaſte, bis zu ihrem Durchgange durch den Zwerchmuskel blos.

§. MMCCCXLIII.

Jetzt kann man die herabſteigende Aorte zwiſchen dem linken Luftröhrenaſte und dem Zwerchmuskel, und die ungepaarte Vene aufſuchen, und bloslegen. Nachdem dies geſchehen iſt, drückt man die Speiſeröhre zur Seite, und

11) Auf dieſe Weiſe öffnet mein geehrter Freund Langenbeck das Herz bei ſeinen anatomiſchen Demonſtrationen, und ich verdanke Ihm die Anweiſung dazu.

nimmt mit großer Vorſicht das Fett weg, das zwiſchen jenen beiden Gefäßen liegt, wodurch man die darunter verborgene Milchſaftröhre (ductus thoracicus) zur Anſchauung bringt. Man reinigt ſie ſo viel als möglich, und macht dann, um ihren ganzen Lauf zu ſehen, eine kleine Oeffnung darin, in die man das feine Ende eines Blasröhrchens bringt, und bläst ſie auf. Deutlich bekömmt man ſie jedoch nicht zu ſehen, ſondern man bemerkt längſt derſelben nur eine zitternde Bewegung. Dringt die eingeblasne Luft auf einer anderen Stelle hervor, ſo iſt es ein Beweis, daß ſie daſelbſt verletzt iſt, und an derſelben ebenfalls entblößt und genauer unterſucht werden muß. In dieſem Falle findet man ſtets auch eine Ergießung des Milchſafts, die nicht unbeachtet bleiben darf. Die hier ſonſt noch laufenden größeren Blutgefäße reinigt und unterſucht man nur, wenn man die Vermuthung hat, oder gar überzeugt iſt, daß ſie verletzt ſind.

§. MMCCCXLIV.

Die Speiſeröhre wird jetzt, wenn es erforderlich iſt, auf der linken Seite der Luftröhre, bis zum linken Luftröhrenaſt gereinigt und unterſucht, und man kann, nachdem dies geſchehen iſt, alle ſie betreffende Abweichungen und Verletzungen gehörig überſehen.

§. MMCCCXLV.

Die Lungen unterſucht man innerhalb der Bruſthöhle, ſo weit es irgend geſchehen kann, eben ſo wohl in Bezug auf ungewöhnliche und krankhafte Zuſtände, von welcher Art ſie ſeyn mögen, als auch auf Verletzungen. Bei den letzteren ſieht man auf ihre Art, Umfang, Richtung, und Tiefe, und beachtet vorzüglich, ob ſie bis in die größeren Luftröhrenäſte, oder in größere Gefäßſtämme dringen. Dies auszumitteln ſprützt man in den Luftröhren-Aſt der entſpre-

chenden Seite, und in die einzelnen Gefäßſtämme nach einander Waſſer ein, das in einem ſolchen Falle denn, in einem ſtärkeren oder ſchwächeren Strahl aus der Wunde wieder hervordringt. Fremde Körper, die man in der Lungenſubſtanz findet, als: Kugeln, hineingetriebene Stücke der Kleidung u. ſ. w., müſſen herausgenommen, und vom Gerichte aufbewahrt werden.

§. MMCCCXLVI.

Nicht geringere Aufmerkſamkeit richtet man auf die Luftröhre, ihre Aeſte und Zweige, und auf den Kehlkopf, Falls derſelbe nicht ſchon bei der Betrachtung des Halſes und ſeiner Theile unterſucht ſeyn ſollte. Ihre Verletzungen werden nach Sitz, Art, Beſchaffenheit und Umfang genau beſchrieben, und dabei auf ihren Zuſammenhang mit denen benachbarter Theile ſorgfältig Rückſicht genommen. Jedes Mal ſchneidet man dieſe Theile auf, und ſieht, ob ſich auch fremde Körper, von welcher Art und Menge, und an welcher Stelle darin befinden; ob Blut, Schleim und andere Flüſſigkeiten, entweder ſchäumig, oder geronnen, oder flüſſig darin enthalten ſind, und ob die Wände roth, entzündet, verdickt, oder wohl gar geſchwürig ſind.

§. MMCCCXLVII.

Iſt dieſe Unterſuchung vollendet, ſo werden die Lungen mit der Luftröhre aus der Bruſthöhle herausgenommen, vorſichtig gereinigt, auf ein reines Bret gelegt, und noch einmal von allen Seiten beſichtiget, beſonders von der hinteren, zu der man vorher nicht gut gelangen konnte. Man macht jetzt auch Einſchnitte in ihre Subſtanz, und ſieht, ob ſie vielleicht auch ungewöhnlich mit Blut angefüllt iſt, und ob ſich auch verdichtete, mißfarbige, und verhärtete Stellen darin befinden. Eiterſäcke, die ſo häufig darin vorkommen, können jetzt

ganz aufgeſchnittrn, und nach ihrem ganzen Umfange überſehen werden.

§. MMCCCXLVIII.

Nachdem alle Eingeweide aus der Bruſthöhle entfernt ſind, ſieht man den großen ſympathiſchen Nerven (n. intercostalis s. sympathicus magnus) auf den Köpfchen der Rippen herunterlaufen, der manchen Krankheiten und Ausartungen unterworfen iſt. Seine Verletzungen ſind von der höchſten Wichtigkeit, und müſſen daher ſorgfältig beachtet, und nach allen Beziehungen genau beſchrieben werden.

§. MMCCCXLIX.

Hierauf betrachtet man die Oberfläche des Zwerchmuskels, und beſonders die Stelle über der Leber, indem man hier, bei Entzündungen und Eiterungen dieſes Eingeweides, gewöhnlich die Wirkung und die Merkmale davon wahrnimmt. Ueberhaupt ſieht man aber, ob mißfarbige, entzündete, vereiterte und wohl gar brandige Stellen daran gefunden werden, und ob Verletzungen in daſſelbe eingedrungen ſind, bei denen es auf Art, Richtung, Ausdehnung, und Beſchaffenheit ankommt. Schließlich müſſen auch die Körper der Wirbelbeine, die jetzt vor Augen liegen, einer genaueren Betrachtung unterzogen werden.

§. MMCCCL.

Dieſe Unterſuchungsart, ſo vortheilhaft ſie im Allgemeinen in der That iſt, befriedigt doch bei Wunden, die von hintenher an der Seite der Wirbelſäule oder gar durch ſie in den Bruſtkaſten eingedrungen ſind, nicht ganz. Man thut daher in ſolchen Fällen beſſer, ihn zuerſt auf der hinteren Fläche zu öffnen, was indeſſen mit ſehr großen Schwierigkeiten verbunden iſt. Man entblößt dazu die Wirbelſäule auf die Weiſe, wie weiter unten gezeigt werden wird, und

öffnet, nachdem dies geſchehen iſt, zuerſt den Wirbelkanal, am beſten mit der Rippenſäge, oder mit dem Rhachitom, wenn man es zur Hand hat, oder mit Meißel und Hammer, wobei man ſich aber ſehr hüthen muß, nicht in den Wirbelkanal und in das Rückenmark zu fahren. Man betrachtet hierauf zuerſt die häutige Umkleidung des Rückenmarks, und dieſes ſelbſt, wobei man beſonders darauf Rückſicht nehmen muß, ob die Verletzung auch in ſie eindrang, an welcher Stelle, und wie tief. Nach Schußwunden findet man oft die Kugel im Rückenmarks-Kanal, die man, nachdem man ſich von ihrem Sitze unterrichtet hat, herausnehmen, und aufbewahren muß. Wenn das Rückenmark entfernt worden iſt, ſo beſichtiget man auch die vordere, von den Körpern der Wirbelbeine gebildete Wand. Bei dieſer Unterſuchung wird man ſchon den Weg gefunden haben, den die Verletzung nach Innen zu genommen, und ſich unfehlbar von ihrer Art, und von den äußeren Theilen, durch die ſie hineinging, unterrichtet haben. Die Eröffnung des Bruſtkaſtens kann nicht anders geſchehen, als daß man die Wirbelſäule mit Meißel und Hammer aus ihrer Verbindung mit den Rippen trennt. Iſt dies geſchehen, und will man die Oeffnung größer haben, ſo muß man zuerſt die Zwiſchenrippen-Schlagadern aus ihren Befeſtigungen an den Rippen trennen, wobei aber große Vorſicht nöthig iſt, und ſodann die Rippen einzeln und nach einander, ſoweit die Rippenſchlagadern abgelöst ſind, nach Außen biegen, und ſie mit der Knochenſcheere, oder mit der Rippenſäge durchſchneiden. Man ſieht dann links die Aorte, mehr nach rechts die ungepaarte Vene, und zwiſchen beiden findet man leicht die Milchſaftröhre (ductus thoracicus)[12]).

12) In Langenbeck's tab. anatom. Angiolog. Fasc. I. ſieht man auf tab. VIII. eine ſehr ſchöne Anſicht der hinten im

Auch die Speiſeröhre kann man von hinten her vollſtändig überſehen.

§. MMCCCLI.

Die Unterſuchung von hinten her fortzuſetzen, erfordert große anatomiſche Gewandheit, obgleich ſie allerdings, wenn das Herz oder die großen Gefäße hinten verletzt ſind, um die Verletzungen im Zuſammenhange zu ſehen, ſehr zweckmäßig iſt. Man begnügt ſich daher gemeiniglich nach der beſchriebenen Bloslegung der im hinteren Raume des Mittelfells (in cavo mediastini posteriori) gelegenen Theile, und unternimmt, nachdem man ſie in Beziehung auf Verletzungen und abweichende Zuſtände gehörig unterſucht hat, die weitere Unterſuchung von vorne her auf die gewöhnliche Weiſe.

§. MMCCCLII.

Nachdem man ſich auf dieſe Weiſe von allem die Bruſt und ihrer Eingeweide Betreffenden Kenntniß verſchafft hat, ſchreitet man zur Unterſuchung des Unterleibs. Um genau angeben zu können, wo ſich äußerlich etwas Ungewöhnliches befindet, theilt man die ganze Oberfläche des Unterleibs in mehrere Gegenden ein. Man zieht hierzu in Gedanken eine waagerechte Linie unter dem gemeinſchaftlichen Rippenrande, von einer Seite zur anderen, und eine andere von dem oberen Rande eines Hüftbeinkammes (crista ossis ilei) bis zu dem des anderen. Von den drei Gegenden, die dadurch entſtehen, heißt die über der oberen Linie, ſo weit ſie zum Unterleibe gehört, liegende, die Oberbauchgegend (regio epigastrica); die zwiſchen beiden befindliche, die Mittelbauch=

---

mediastino postico gelegenen Theile, die auf dieſe Weiſe zur Anſchauung gebracht ſind, auf die ich meine Leſer daher verweiſe.

gegend (regio mesogastrica); und die unter der letzteren gelegene, die Unterbauchsgegend (regio hypogastrica). Jedwede dieſer drei Hauptgegenden wird durch zwei ſenkrechte Linien, deren jede auf jeder Seite von dem unteren Rande des Knorpels, der letzten falſchen Rippe bis zum vorderen oberen Winkel des Hüftbeinkamms grade herunterlaufend gedacht wird, in drei kleinere getheilt, die beſondere Namen bekommen. Die Mitte der Oberbauchgegend heißt die Herzgrube (scrobiculus cordis), und beide Seiten die Hypochondrien. Der mittlere Theil der Mittelbauchgegend, deren Mittelpunkt der Nabel iſt, wird die Nabelgegend genannt (reg. umbilicalis), und die Seiten, die Weichen (reg. iliacae). Hiervon unterſcheidet man die Lendengegend auf jeder Seite, die den hinteren Raum von da, wo auf jeder Seite die Weiche aufhört, bis zu der Wirbelſäule einnimmt. Die Mitte der Unterbauchsgegend bezeichnet man mit dem Namen der Schaamgegend. Bisweilen verſteht man darunter nur den unteren behaarten Theil, und nennt denn das, was ſich zwiſchen ihr und der Nabelgegend befindet, den Unterleib, oder die Unterbauchgegend im engeren Sinne. Die zur Seite gelegenen kleinen Abſchnitte ſind die Leiſten (r. inguinàles). — Nimmt man auf dieſe Eintheilung Rückſicht, ſo kann man den Sitz und die Lage jeder mißfarbigen Stelle, Geſchwulſt, Bruch und Verletzung mit großer Genauigkeit angeben.

§. MMCCCLIII.

Vor der Eröffnung der Bauchhöhle wiederholt man die äußere Beſichtigung des Bauches mit großer Aufmerkſamkeit, wobei man auch alle die bereits (§. MMCLXXXIX.) angegebenen Punkte von Neuem berückſichtiget. Mißfarbige Stellen und Geſchwülſte, auf die man ſtößt, darf man aber ja nicht einſchneiden, weil dadurch ihr Zuſtand verändert

wird, den man nach Eröffnung der Bauchhöhle, wenn ſie damit in Verbindung ſtehen, beſſer im Zuſammenhange überſehen kann. Iſt eine ſolche Verbindung nicht vorhanden, ſo kann man ſie hernach, wenn man nur dafür ſorgte, daß ſie unverletzt an einem Hautlappen ſitzen blieben, genauer, als vorher, unterſuchen. Eine Ausnahme hiervon machen Brüche (herniae), die durch das Oeffnen der Bauchhöhle leicht verändert werden, und Wunden, von denen man vermuthet, daß ſie die untere Bauchdeckenſchlagader (a. epigastrica inferior) getroffen haben.

§. MMCCCLIV.

Bei den erſteren kömmt es wieder auf Art, Sitz, und Beſchaffenheit an, die daher, ſo weit ſie äußerlich erkennbar ſind, genau angegeben werden müſſen. Man durchſchneidet gewöhnlich die ſie bedeckende Haut entweder, wo es angeht, kreuzweiſe, oder blos der Länge nach, und trennt ſie vorſichtig von der Geſchwulſt ab. Iſt ſie auch von den Bauchmuskeln bedeckt, ſo müſſen auch dieſe entfernt werden. Bei Nabel= und Bauchbrüchen ſieht man indeſſen blos, ob ſie wohl eingeklemmt ſind, öffnet dann das ſie umgebende Bauchfell, um den Inhalt des Bruchſacks und ſeine Beſchaffenheit zu erkennen, läßt aber die Oeffnung, durch die die Eingeweide ausgetreten ſind, bis nach der Eröffnung der Bauchhöhle unberührt. Bei Hodenſack= und Schaamlippen=Brüchen, legt man den äußeren Bauchring und den ganzen Bruchſack blos, und öffnet dieſen darauf; das Einſchneiden des erſteren verſchiebt man bis die Bauchhöhle geöffnet iſt. Bei Leiſtenbrüchen wird blos der äußere Bauchring entblößt, um zu ſehen, ob man es mit einem auswendigen oder inwendigen Leiſtenbruch zu thun hat. Die genauere Unterſuchung geſchieht beſſer ſpäterhin erſt. Daſſelbe gilt von den Schenkelbrüchen, bei denen man den Bruch=

ſack und das Poupartiſche Band zu Geſichte bringt, und den erſteren zwar öffnet, das letztere aber bis nach Eröffnung der Bauchhöhle unverſehrt läßt.

§. MMCCCLV.

Glaubt man, daß eine gefundene äußere Verletzung, die untere Bauchdecken=Schlagader getroffen hat, ſo macht man zwei Hautſchnitte, einen vom Nabel bis in die Weiche der Seite, in der ſich die Verletzung befindet, und den anderen vom Nabel bis zur Schaambein=Vereinigung. Der dadurch entſtandene Hautlappen wird von der unten liegenden ſehnigten Binde (fascia lata), bis zum Leiſtenbande (ligamentum inguinale) getrennt. So durchſchneidet man die ſehnigte Binde auf dem großen Bauchmuskel (m. rectus abdominis), reiniget ihn, und hebt ihn, von ſeinem äußeren Rande her, vorſichtig in die Höhe, worauf man die geſuchte Schlagader zu Geſichte bekommt. Das Fett und Zellgewebe, was ihren unteren Theil bedeckt, wird weggenommen, worauf man ſich überzeugen kann, ob ſie wirklich verletzt iſt, oder nicht, und im erſten Falle, ob ſie nur angeſchnitten, oder angeſtochen iſt, oder ob ihr Zuſammenhang gänzlich getrennt iſt.

§. MMCCCLVI.

Die Eröffnung der Bauchhöhle geſchieht durch einen Kreuzſchnitt. Der ſenkrechte Schnitt geht von der Spitze des ſchwerdförmigen Knorpels, links beim Nabel weg, bis zur Mitte des oberen Randes der Schaambein=Verbindung, der wagerechte aber durchſchneidet ihn in einem rechten Winkel, und läuft queer von einer Weiche zur anderen, unter dem Nabel weg, ſo daß dieſer an dem rechten oberen Lappen ſitzen bleibt. Nur wenn Verletzungen vorhanden ſind, macht man die Lappen ungleich, damit ſie, wenn es möglich iſt, ungetheilt bleiben.

§. MMCCCLVII.

Um bei der Bildung der vier Lappen das Bauchfell nicht zu verletzen, durchſchneidet man zuerſt nur die Haut, und macht darauf in der Mitte der Herzgrube vorſichtig einen Einſchnitt in die weiße Linie, in die man den Zeige- und Mittelfinger der linken Hand einbringt, und auf ihnen zuerſt von oben nach unten, und von unten nach oben, und ſo von einer Seite zur anderen erweitert. Iſt dies geſchehen, und ſind die Lappen zurückgeſchlagen, wozu jedoch, um auch den rechten oberen zurücklegen zu können, erforderlich iſt, daß man das Nabelband (ligament. umbilicale), nachdem man es, ſo weit es geſchehen konnte, beſichtiget hat, vorher durchſchneidet[13]), ſo ſieht man das Bauchfell vor ſich, und bemerkt, ob etwas Ungewöhnliches daran wahrzunehmen iſt, oder nicht, und ob äußere Verletzungen in daſſelbe eingedrungen ſind, oder ihre Wirkung wenigſtens auf daſſelbe forterſtreckt haben, was ſich durch Entzündung, und ſelbſt durch Ausſchwitzung verſchiedenartiger Flüſſigkeiten äußern wird. Findet ſich dergleichen nicht, ſo iſt jetzt der beſte Zeitpunkt, mißfarbige Stellen, Geſchwülſte und dergleichen, in den allgemeinen Bauchdecken, nähmlich der Bauchhaut und den Bauchmuskeln, nachdem man von dieſen auch die innere Seite beſichtiget hat, einzuſchneiden, und zu unterſuchen.

§. MMCCCLVIII.

Bei der Eröffnung des Bauchfells verfährt man ganz auf die nähmliche Weiſe, indem man es zuerſt links überm Nabel mit der Pincette ein wenig aufhebt, und von der Seite her einſchneidet, und dann die Oeffnung mit einem

---

13) Man kann auch den Nabel ſammt dem Nabelende in der Mitte ſitzen laſſen.

geknöpften Skalpell um ſo viel erweitert, daß man ein paar Finger einbringen und es darauf in vier gleiche Lappen, wie die äußeren Bauchdecken, theilen kann. Beim Zurücklegen der Lappen, muß man den oberen rechten, wenn man das Nabelband nicht gleich durchſchneiden will, über dem Nabel abtrennnen. Bei dieſem Geſchäfte muß man ſich ja hüthen, das Geſicht nicht vorüber zu legen, und über der Stelle zu halten, wo man öffnen will, um nicht die ſogleich aufſteigenden, oft fauligen und ſtinkenden Ausdünſtungen mit Naſe und Mund einzuziehen[14]). Rinnt bei der Durchſchneidung des Bauchfells eine Flüſſigkeit, von welcher Art ſie ſeyn mag, aus der Bauchhöhle, ſo muß ſie ſorgfältig aufgefangen werden, um ſie hernach in allen Beziehungen, die bei ihrer Schätzung in Betracht kommen können, zu prüfen.

§. MMCCCLIX.

Sobald man auch das Bauchfell zurückgelegt hat, ſieht man die Eingeweide in ihrer Lage, zum größten Theil von dem großen Netze bedeckt, vor ſich[15]). Man bemerkt nun ſogleich, ob ſie in ihrer Lage, wie z. B. bei großen Brüchen, in ihrer Ausdehnung und in der Beſchaffenheit ihrer Oberfläche, ſo weit ſie jetzt ſchon ſichtbar iſt, etwas Ungewöhnliches oder Krankhaftes darbieten, und ob ſie auch von Verletzungen, die in die Bauchhöhle eindringen, getroffen werden.

14) Es verſteht ſich von ſelber, daß bei faulenden Leichen nicht blos vor der Eröffnung der Bauchhöhle, ſondern überhaupt vor dem Anfange der Sektion die nöthigen Schutzmittel wider die Fäulniß und ihre ſchädlichen Wirkungen in Anwendung gebracht worden ſeyn müſſen.

15) Bei Leichen Schwangerer, die der rechtzeitigen Geburt nahe ſind, verhindert die Ausdehnung der Gebärmutter natürlich die Unterſuchung der Bauch-Eingeweide, und ſie muß daher zuerſt unterſucht werden.

Auch auf das Daſeyn und den Grad der Fäulniß richtet man ſeine Aufmerkſamkeit. Um die Oberfläche der dünnen Därme zu ſehen, hebt man das große Netz, nachdem man unterſucht hat, ob es entzündet, oder vereitert, oder brandig iſt, verletzt oder unverletzt, und wie ſich in dieſer Hinſicht beſonders ſeine größeren Blutgefäße verhalten, mit beiden Händen in die Höhe, und legt es nach oben zurück.

§. MMCCCLX.

Jetzt kann man in der Regel auch ſchon die vorher nur oberflächlich beſichtigten Brüche genauer unterſuchen, und beſonders ſehen, ob die Bauch-Eingeweide dadurch überhaupt aus ihrer Lage gebracht ſind, welche von ihnen, und in welchem Umfange ſie in den Bruchſack hineingezogen ſind, ob ſie eingeklemmt ſind, oder nicht, und in welchem Zuſtande ſie und die benachbarten, zu denen ſie gehören, oder mit denen ſie doch im Zuſammenhange ſtehen, ſich befinden. Bei Nabelbrüchen erweitert man zu dieſem Zweck den Nabelring bei der Durchſchneidung der Bauchdecken nach beiden Seiten, und macht den Bruch dadurch frei. Bei Bauchbrüchen verfährt man, nachdem man die Bauchhaut und die Bauchmuskeln vorher kreuzweiſe durchſchnitten hat, auf gleiche Weiſe. Zur Unterſuchung der Leiſten- und Schenkel-Brüche zieht man die unteren Lappen, zuerſt der Bauchdecken und denn auch des Bauchfells, einen um den anderen in die Höhe, und betrachtet die innere Leiſtengegend, beſonders aber die Stellen, wo ſich die Schenkel- und Leiſten-Brüche befinden, ſehr aufmerkſam. Man befühlt ſie mit dem Finger, und drückt die daran liegenden Gedärme mit der ganzen Hand ſanft zurück, um ſich vollkommen zu überzeugen, ob nicht ein Darmſtück eingeklemmt ſey[16]). Das, oder die eingeklemmten Stücke werden behut-

16) Heſſelbach a. a. O. S. 107—168.

ſam hervorgezogen, wenn dies aber nicht ohne Gefahr der Zerreißung geſchehen kann, erweitert man zuerſt die Stelle, von der die Einklemmung abhängt, mit dem Meſſer, und entwickelt nun den ganzen Inhalt des Bruchſacks, um zu ſehen, woraus er beſteht, und wie er beſchaffen iſt. Findet man ihn entzündet, eiternd, oder brandig, ſo bemerkt man, welche Theile beſonders davon ergriffen ſind, und wie weit ſich dieſe krankhaften Zuſtände erſtrecken.

§. MMCCCLXI.

Iſt dieſe Unterſuchung vollendet, oder war ſie überall nicht nöthig, ſo ſchreitet man zur Entwickelung der Windungen der dünnen Därme, wobei man auf ihre geringere oder ſtärkere Ausdehnung von Luft, auf die Beſchaffenheit ihrer Wände, und auf den Zuſtand des Gekröſes (mesenterium), beſonders aber auf den Grad der Anfüllung ihrer Blutgefäße Rückſicht nimmt. Man ſieht, ob ſich zwiſchen ihnen eine Flüſſigkeit ergoſſen hat, ob ſie unter einander oder mit anderen Eingeweiden verwachſen ſind, und ob ſich Zeichen der Entzündung, der Eiterung und des Brandes, oder einer weit vorgeſchrittenen Fäulniß daran befinden. Theilweiſe Verengerungen und Erweiterungen, und Einſchiebungen eines Darmſtücks in das andere, dürfen dabei nicht überſehen werden. Dringen Wunden in ſie ein, ſo giebt man genau die Stelle, die getroffen iſt, und den Umfang, in dem dies geſchehen, an, und bemerkt, ob das Darmſtück nur an einer oder der andern Wand verletzt, oder ob ſein ganzer Zuſammenhang getrennt iſt, und in welchem Zuſtande die Wunde ſich befindet, ob entzündet, eiternd, oder brandig. Das Gekröſe wird hierbei in allen ähnlichen Beziehungen, namentlich auch hinſichtlich der größeren Blutgefäße und der Gekrösdrüſen ſorgfältig betrachtet. Sind die letzteren angeſchwollen, entzündet, verdickt und verhärtet,

ſo durchſchneidet man einige davon, um ihre innere Beſchaffenheit kennen zu lernen.

§. MMCCCLXII.

Hiernach wird der dünne Darm rechts aus der Unterleibshöhle hervorgezogen und der Queergrimmdarm in die Höhe gehoben, worauf man den Anfang des Leerdarms (i. jejunum) zu Geſichte bekömmt. Hier trennt man das Gekröſe auf eine kleine Strecke vom Darm ab, ſtreicht ſeinen Inhalt gegen ſeinen unteren Theil zurück, und macht zwei Unterbindungen, eine dicht unter dem Zwölffingerdarm (i. duodenum) und die andere einen Zoll tiefer, und durchſchneidet den Darm zwiſchen beiden. So zieht man den Darm auf der linken Seite ſo aus dem Unterleibe, daß man das Blindende des Dickdarms (i. coecum) und das Ende des gewundenen (i. ileum) zu ſehen bekommt. Dies letztere unterbindet man ebenfalls, nachdem man den Inhalt gegen den Darm zurückgeſtrichen hat, zwei Mal etwa einen Zoll von dem erſteren entfernt, und durchſchneidet ihn zwiſchen den Ligaturen. Den auf dieſe Weiſe abgetrennten Theil der dünnen Gedärme zieht man dann nach rechts ſo weit aus dem Unterleibe hervor, daß man das Gekröſe mit der vollen Fauſt umfaſſen kann, entfernt es von der hinteren Bauchfellwand und durchſchneidet es mit einem Schnitt, ohne den Zwölffingerdarm und die darunter liegenden Gefäßſtämme zu verletzen.

§. MMCCCLXIII.

Das ausgeſchnittene Darmſtück breitet man auf einem reinen Brette aus, und betrachtet es von außen, ſammt dem Gekröſe, noch einmal genau. Hierauf öffnet man die Unterbindung auf einer Seite und läßt den Inhalt des Darms in ein reines Gefäß fließen. Iſt dies geſchehen, ſo ſchneidet man das ganze Darmſtück, dem Gekröſe gegenüber,

der Länge nach auf, und unterſucht auch die innere Fläche des Darms. Man ſieht hierbei auf die Beſchaffenheit ſeiner inneren Haut, und ob ſie vielleicht zuſammengeſchrumpft und ſtellweiſe abgelöst iſt, auf entzündete und ſelbſt brandige Stellen, auf Geſchwüre, Durchlöcherungen und Erweichung der Häute, und auf das Daſeyn von Würmern. Findet man irgend eine Spur, die auf den Verdacht einer Vergiftung leiten könnte, ſo betrachtet man die innere Wand des Darms an allen Punkten durch die Lupe, um etwa noch vorhandene Reſte von Gift auffinden und ſammeln zu können, die denn in ein kleines reines Glas gethan werden, das man genau verſtopft und verſiegelt. Ein angebundener Zettel, deſſen Aufſchrift auch zu Protokoll bemerkt wird, muß über den Inhalt Auskunft ertheilen. Wo ſich indeſſen auch nichts dergleichen findet, der Zuſtand des Darms dennoch aber auf beigebrachtes Gift ſchließen läßt, oder ſonſt eine rechtliche Vermuthung auf eine geſchehene Vergiftung obwaltet, ſo wird doch das Gefäß, in dem ſich der aufgefangene Inhalt des Darms befindet, ſorgfältig verſchloſſen, zugebunden, mit dem Gerichtsſiegel verſiegelt, und mit einem Zettel verſehen, worauf, unter der Bezeichnung mit 1, eben dieſer Inhalt genau angegeben iſt, der unter derſelben Zahl auch im Protokoll angezeigt wird. Auf die nämliche Weiſe wird auch mit dem Darmſtück ſelber verfahren, und dies mit 2 bezeichnet.

§. MMCCCLXIV.

Iſt dies vollführt, ſo trennt man das große Netz ſo vom Queergrimmdarm, daß es am Magen hängen bleibt, wobei man den Darm aber ja nicht einſchneiden darf. So zieht man ihn heraus, trennt die rechte Magenmündung (ostium duodenale) vom Grimmdarm-Gekröſe (mesocolon),

hebt den Magen in die Höhe, und bringt ſo die Bauchſpeicheldrüſe (pancreas) zur Anſchauung.

§. MMCCCLXV.

Um das Grimmdarm-Gekröſe gleich dem des dünnen unterſuchen zu können, zieht man es gegen ſich, worauf man es vom Blinddarm an, nahe am Darm, bis zum Maſtdarm (i. rectum) abſchneidet, ohne jedoch, was leicht geſchieht, beim Aufheben des Blinddarms die Hüftgefäße, und bei der Trennung vom aufſteigenden Grimmdarm, den Zwölffingerdarm zu verletzen. Das Ende des herunterſteigenden Grimmdarms (c. descendens) wird da, wo ſeine letzte Krümmung iſt, auf die nämliche Art unterbunden und durchſchnitten, und mit ihm ſowohl, als, wenn es nöthig iſt, auch mit ſeinem Inhalte grade ſo verfahren, als bei dem dünnen Darme angegeben wurde. Müſſen ſie zur weiteren chemiſchen Unterſuchung aufbewahrt werden, ſo bezeichnet man ſie mit 3 und 4. Den Maſtdarm unterſucht man gemeinſchaftlich mit den Harnwerkzeugen und den Geſchlechtstheilen, was beſonders genau geſchehen muß, wenn man Verletzungen in demſelben, oder gar Beibringung von Gift, vermittelſt eines Kliſtiers oder Stuhlzäpfchens, durch ihn, zu vermuthen Urſache hat.

§. MMCCCLXVI.

Jetzt reiniget man die Oberfläche des Zwölffingerdarms und des Kopfes der Bauchſpeicheldrüſe, hebt ſie auf und trennt ſie aus ihrer Verbindung, wobei das Meſſer immer ganz nahe am Darm geführt wird, um keine unterliegende Gefäße, und beſonders nicht den gemeinſchaftlichen Gallengang (ductus choledochus), der in den abſteigenden Theil des Zwölffingerdarms einmündet, zu verletzen. Dann wird von der Gallenblaſe aus auch der Blaſen-Gallengang (d. cysticus) geſucht und blosgelegt, unter dem man den Leber-

Gallengang (d. hepaticus), nachdem die über ihn weglaufende linke Leber=Schlagader (a. hepatica sinistra) unterſucht iſt, findet. Kann man beide Gallengänge von ihrem Urſprunge bis zu ihrer Vereinigung deutlich ſehen, ſo bringt man auch den gemeinſchaftlichen Gallengang und ſeine Einmündung in den ſenkrechten Theil des Zwölffingerdarms zu Geſichte, neben dem, etwas unter dem Leber=Gallengange, die Pfortader, und neben dieſer, etwas höher, die rechte Leber=Schlagader (a. hepat. dextra) liegen, die beide gereinigt werden, wobei man aber das Leber=Nerven=Geflecht (plexus hepaticus) durchſchneidet. Bei allen dieſen Theilen muß jedes Ungewöhnliche und Krankhafte, und beſonders auch in den Gallengängen das Daſeyn von Gallenſteinen beachtet werden. Bei Verletzungen unterſucht man genau, welche von ihnen, und wo ſie getroffen ſind, und ob die Verletzung eine ſtarke Ergießung von Galle zur Folge hatte.

§. MMCCCLXVII.

Die Unterſuchung der hier in der Nähe befindlichen großen Blutgefäße iſt immer mit großen Schwierigkeiten verbunden, doch darf ſie, wenn man glauben muß, daß ſie verletzt ſind, nicht unterbleiben. Hat man die Vermuthung, daß die Milz=Schlagader (a. splenica) nicht weit von ihrem Urſprunge verletzt iſt, ſo unterſucht man ſie vorher, ehe man die jetzt noch in der Unterleibshöhle befindlichen Werkzeuge aus derſelben entfernt. Man drückt zu dieſem Zwecke den Magen mit der linken Hand gegen das Zwerchfell, und reinigt den oberen Rand der Bauchſpeicheldrüſe, worauf man die Schlagader auf ihrem Wege zur Milz zu Geſicht bekommt. Die untere Hohlvene (vena cava) wird, um zu ſehen, ob, und in welcher Art ſie verletzt iſt, von der rechten Hüft=Schlagader (a. iliaca dextra) an, bis dahin, wo ſie unter die

Leber geht, blosgelegt. Vermuthet man eine Verletzung der Eingeweide-Schlagader (a. coeliaca), ſo wird die Speiſeröhre über der Ligatur durchſchnitten, die Milz frei gemacht, und ſammt dem Magen und der Bauchſpeicheldrüſe auf die rechte Seite gedrückt. Man reinigt denn die inneren Schenkel vom Lendentheil des Zwerchmuskels, bis man zur Aorte kommt, und ſieht nun ſogleich den Urſprung der Eingeweide-Schlagader, die man bis zu der verletzten Stelle verfolgt. Unter ihr ſieht man auch den Urſprung der oberen Gekrös-Schlagader, und bemerkt, ob ſie hier verletzt iſt.

§. MMCCCLXVIII.

Nun wird das Grimmdarmgekrös von der Bauchſpeicheldrüſe weggenommen und die Milz mit dem Meſſer losgetrennt. Das linke Seiten- und das Aufhängeband der Leber (ligamentum hepaticum sinistrum et l. suspensorium hepatis) werden, ohne die untere Hohlvene zu verletzen, durchſchnitten, und die Speiſeröhre ſo weit frei gemacht, daß man zwei Ligaturen anlegen kann, zwiſchen denen man ſie durchſchneidet. Die Eingeweide-Schlagader (a. coeliaca), um die, vor der Aorta, das Oberbauchgeflecht (pl. coëliacus) liegt, wird abgeſchnitten, der Magen und die Bauchſpeicheldrüſe ganz losgetrennt, die untere Hohlader nahe am Zwerchfell durchſchnitten, die Leber vollends frei gemacht, und alle dieſe Theile werden dann zuſammen aus der Bauchhöhle herausgenommen, und in ihrer natürlichen Lage auf ein reines Brett gelegt.

§. MMCCCLXIX.

Zuerſt unterſucht man hierauf die Milz, ſowohl wegen krankhafter Zuſtände, von welcher Art ſie ſeyn mögen, die nicht ſelten daran vorkommen, als auch wegen Verletzungen, bei denen man immer auf die großen Blutgefäße Rückſicht nimmt. Um zu ſehen, ob ſie getroffen ſind, ſprützt man

Waſſer in ſie hinein, und ſieht, ob es aus der Wunde wieder hervorkommt.

§. MMCCCLXX.

So trifft die Reihe den Magen, der in jeder Hinſicht eben ſo unterſucht wird, als die früher aus der Bauchhöhle herausgenommenen Darmſtücke. Zuerſt unterbindet man den Zwölffingerdarm unmittelbar unter ſeiner unteren oder rechten Mündung (pylorus), und darauf bemerkt man, ob er ſtark oder wenig ausgedehnt iſt, wie ſeine Wände beſchaffen, und ob irgend etwas Abweichendes, oder Krankhaftes, oder eine Verletzung, und denn von welcher Art, Größe und Beſchaffenheit daran wahrgenommen werden. Nachdem er hierauf von außen recht ſorgfältig gereinigt iſt, ſo durchſchneidet man ihn in oder über einem reinen Gefäße, längſt ſeiner ganzen kleinen Krümmung, um ſeinen Inhalt darin, ohne den kleinſten Verluſt, ſammeln zu können. Die bis dahin um die Speiſeröhre gelegte Ligatur wird jetzt auch gelöſ't, und auch ſie, der Länge nach, aufgeſchnitten. Sowohl ihre, als auch die inneren Wände des Magens unterſucht man in allen, bei den Gedärmen bereits angegebenen (§. MMCCCLXIII.) Beziehungen, und forſcht beſonders auch ſorgfältig mit der Lupe nach verdächtigen Stoffen, die für Reſte von Giften gehalten werden dürften, und die denn eben ſo ſorgfältig, als die vorher etwa ſchon gefundenen, aufbewahrt werden müſſen. Der Inhalt des Magens, und dieſer, nachdem man ihn hat abtrennen können, ſelber, müſſen ebenfalls auf die ſchon beſchriebene Weiſe aufbewahrt, und mit den Zahlen 5 und 6 auf der Etikette, und zu Protokoll bezeichnet werden.

§. MMCCCLXXI.

Die Leber wird gleich der Milz unterſucht, und dabei

zugleich die Gallenblaſe und ihr Inhalt, und namentlich auch die Gegenwart von Gallenſteinen beachtet.

§. MMCCCLXXII.

An der Bauchſpeicheldrüſe ſieht man, ob ſie eine ungewöhnliche Bildung hat, verdickt und verhärtet iſt, ja wohl gar ſteinige Concremente einſchließt, oder von Entzündung und Eiterung ergriffen worden. Um zu erfahren, ob der Ausführungsgang der Drüſe (ductus Wirsungianus) verletzt ſey, wird er an ihrem dünnen Ende (cauda) aufgeſucht, geöffnet und mit einem Blasröhrchen, deſſen feine Mündung man in ihn eingebracht hat, aufgeblaſen.

§. MMCCCLXXIII.

Zuletzt wird der Zwölffingerdarm in allen den Hinſichten und Beziehungen unterſucht, die bei den übrigen Darmſtücken und dem Magen bereits angegeben wurden. Sein Inhalt ſowohl als der entleerte Darm ſelber, werden bei etwanigem Verdachte einer Vergiftung gleich den übrigen aufbewahrt, und mit den Zahlen 7 und 8 auf dem daran gehängten Zettel und in dem Protokolle bezeichnet.

§. MMCCCLXXIV.

Alle dieſe zurückgeſetzten Subſtanzen, und die Eingeweide, in denen ſie enthalten waren, werden demnächſt einem Chemiker, meiſtens einem für dieſen Fall beſonders beeidigten Apotheker, zur genauen chemiſchen Unterſuchung übergeben, wovon in der Lehre von der Vergiftung weiter die Rede ſeyn wird. Dies geſchieht unter allen Umſtänden auch mit den geſammleten vermuthlichen Ueberreſten von Gift, doch wenn ſie, der Vermuthung nach, aus dem Pflanzenreiche ſtammen, ſucht man vorher ganze Blätter oder Beeren aufzufinden, um aus den äußern Merkmalen die Natur des giftigen Stoffs zu erkennen. Bei dem jetzigen

Stande der Chemie dürfen ſonſt auch Pflanzen=Gifte der chemiſchen Unterſuchung nicht entzogen werden.

§. MMCCCLXXV.

Sobald die Bauchhöhle von der innerhalb des Bauchfellſacks liegenden Eingeweiden entleert iſt, ſo werden die Aorte, die aus ihrer vorderen Wand vor ihrer Theilung entſpringende untere Gekrösſchlagader (a. mesenter. inferior) die Nierenſchlagader (a. renalis), und die beiden Hüftſchlagadern gereinigt, und in Beziehung auf etwa daran befindliche Verletzungen unterſucht. Eben dies geſchieht mit der unteren Hohlvene und den Nierenblutadern (venae renales). Bei vermuthlicher Verletzung einer Saamenſchlagader (a. spermatica) ſucht man ihren Urſprung aus der großen Bauchſchlagader (Aorta abdominalis) entweder zwiſchen der oberen Gekrösſchlagader und den Nierenſchlagadern, oder, wenn ſie da nicht zu finden ſind, unter den Nieren-Schlagadern auf, öffnet ſie an ihrem Urſprunge, wenn man hier die verletzte Stelle nicht antrifft, und ſprützt Waſſer, oder bläſt Luft in ſie ein, die denn aus der Wunde wieder hervordringen.

§. MMCCCLXXVI.

Man unterſucht jetzt die Nieren, die man, ohne die Nebennieren zu verletzen, auf ihrer Oberfläche reiniget, und dabei auf ihre Lage achtet, weil ſie bisweilen von der gewöhnlichen abweicht[17]). Ihre Blutgefäße werden frei gemacht, und die Harnleiter von da, wo ſie, jeder auf ſeiner Seite, über die großen runden Lendenmuskeln weggehen, bis zum Nierenbecken (pelvis renalis) entblöſt. Neben ihnen nach innen laufen die Saamenblutadern (v. spermaticae). An allen dieſen Theilen berückſichtiget man ihre geſunde oder kranke, unver=

17) So fand Herr Hofr. Langenbeck die linke Niere bei einer weiblichen Leiche im kleinen Becken.

letzte oder verletzte Beſchaffenheit. Die Nieren und Nebennieren werden zu dieſem Zwecke von allem Fette und Zellgewebe frei gemacht, und ſodann von oben nach unten, und von einem Rande zum andern geſpalten. Man ſieht hierbei, ob ſie ungewöhnlich groß oder klein ſind, entzündet, vereitert, gequetſcht, zerriſſen oder ſonſt verwundet, und ob ſich auch Steine, und von welcher Größe und Beſchaffenheit, und an welcher Stelle, darin befinden. In den nähmlichen Beziehungen werden auch die Harnleiter unterſucht. Sind, wie es nicht ſelten vorkommt, Steine darin, ſo ſieht man nicht blos auf ihre Größe, ſondern auch darauf, ob ſie die Stelle des Harnleiters, wo ſie ſtecken, ganz ausfüllen, oder ob zum Abfluß des Urins an den Seiten noch Raum blieb. Sind ſie verwundet, ſo darf die wahrſcheinlich erfolgte Ergießung des Urins, nicht unberückſichtiget bleiben.

§. MMCCCLXXVII.

Die Herausnahme der Nieren mit den Nebennieren, und der Harnleiter, geſchieht nur bei ſolchen Verletzungen derſelben, die ohne das nicht unterſucht werden können, und denn iſt es zweckmäßig, ſie mit der Blaſe und den Geſchlechtstheilen, und wenn irgend Grund dazu vorhanden iſt, auch mit dem Maſtdarme in Verbindung zu laſſen.

§. MMCCCLXXVIII.

Wenn keine beſondere Urſache zu einer genaueren Unterſuchung der innerlichen Geſchlechtstheile vorhanden iſt, ſo genügt es, ſie im Becken zu betrachten. Nachdem man dazu die Beſichtigung der äußerlichen wiederholt, und auf Alles geachtet hat, was daran vorkommen kann, zugleich aber auch auf das Mittelfleiſch und den After ſeine Aufmerkſamkeit gerichtet, durchſchneidet man die Haut vom Bauchringe bis zum Grunde des Hodenſacks, Falls dies

nicht ſchon vorher, wegen eines Hodenſackbruchs, geſchehen war, und entblößt den Saamenſtrang (funiculus spermaticus), und die Scheidenhaut des Hodens (tunica vaginalis testiculi), hebt dieſe ſodann mit der Pincette auf, und öffnet ſie, wobei man bemerkt, ob ſich auch eine Flüſſigkeit darin befindet, und beſonders, ob ein ſogenannter Waſſerbruch vorhanden iſt. An den Hoden und Nebenhoden, die jetzt blosliegen, kann man jedes Ungewöhnliche und Fehlerhafte, das für Folge einer Verletzung, oder für die Aeußerung und Wirkung eines krankhaften Zuſtandes zu halten iſt, ſehen, und genauer unterſuchen. Den Saamengang (vas deferens) erkennt man auf der inneren Seite des Saammenſtrangs an ſeiner Feſtigkeit und milchweißen Farbe, und legt ihn blos. Neben ihm nach außen liegt die Saamen=Schlagader. Verletzungen, die an dieſen Gefäßen vorkommen, müſſen genau bemerkt werden. Um den Zuſtand der Harnröhre zu unterſuchen, bringt man einen männlichen Katheter, wenn man ihn grade bei ſich hat, oder ſonſt einen Tubulus, der aber nicht zu kurz ſeyn darf, durch ſie in die Blaſe. Finden ſich Strikturen, Geſchwüre u. ſ. w. darin, ſo ſchneidet man ſie der Länge nach auf. Die Blaſe, wenn ſie von Harn entleert iſt, kann man mäßig aufblaſen, und durch eine hinter der Eichel um die Ruthe gelegte Ligatur, die man, indem man die Röhre herausnimmt, ſchnell zuzieht, in dieſem Zuſtande erhalten. Zieht man ſie dann etwas in die Höhe, biegt ſie nach vorne über, und entfernt das Bauchfell von ihr, ſo ſieht man ihre hintere Wand, und an ihrem Grunde zu beiden Seiten die Saamengänge, neben ihnen nach außen die Saamenbläschen (vesiculae seminales), von einem ſehr dichten Zellgewebe bedeckt, und über ihnen die Harnleiter, wo ſie in die Blaſe eindringen. Tiefer nach unten befindet ſich der

häutige Theil der Harnröhre (isthmus urethrae) und die Vorſteherdrüſe, die den Anfang der Harnröhre umgiebt. Zuletzt ſchneidet man die Blaſe von der Seite her der Länge nach auf, um ihre innere Fläche zu ſehen.

§. MMCCCLXXIX.

Muß man Verletzungen halber die männlichen Geſchlechtstheile mit den Harnwerkzeugen und dem Maſtdarme aus dem Becken und der Bauchhöhle herausnehmen, ſo macht man zuerſt die Nieren und die Nebennieren, ihre Gefäße, und die Harnleiter frei, und trennt darauf die Geſchlechtstheile ſammt dem Maſtdarme auswendig allenthalben von den Wänden des Beckens ab. Hernach geſchieht dies auch inwendig, wobei man immer dicht an den Knochen bleiben muß. Sind ſie ganz abgelöst, ſo nimmt man ſie von oben her aus dem Becken heraus.

§. MMCCCLXXX.

Man breitet ſie hierauf auf einem reinem Brete aus, reiniget alle Theile, die man genauer ſehen will, von dem ſie umgebenden Fette, und Zellgewebe, und unterſucht ſie ſowohl in Beziehung auf Krankheit und ungewöhnliche Zuſtände, als auch auf Verletzungen. Um das Innere der Blaſe betrachten zu können, ſchneidet man ſie zuletzt, von der Harnröhre aus, nachdem man die beim Aufblaſen derſelben um die Ruthe gelegte Unterbindung abgenommen hat, der Länge nach, auf, und ſieht nach dem Zuſtande ihrer inneren Fläche, und ihrer Wände überhaupt, wobei man die mögliche Gegenwart von Steinen, und wenn ſie vorhanden ſind, ihre Größe, Art, und Beſchaffenheit nicht unbeachtet laſſen darf. Der Maſtdarm wird ebenfalls von der Seite aufgeſchnitten, damit man ſeine inneren Wände deutlich ſehen kann. Iſt Verdacht einer durch ihn beigebrachten Vergiftung

vorhanden, ſo wird er abgetrennt, und unter Nr. 9 zur weiteren chemiſchen Prüfung aufbewahrt.

§. MMCCCLXXXI.

Die inneren weiblichen Geburtstheile und die Harnwerkzeuge laſſen ſich mit noch größerer Leichtigkeit innerhalb des Leibes ſelber unterſuchen; wobei man ihre Lage und Beſchaffenheit ſorgfältig berückſichtigen muß. Bei der Gebärmutter muß man vorzüglich auf eine möglicher Weiſe vorhandne Rückwärtsbeugung ihres Grundes achten, indem ſie bisweilen zu einem ſchleunigen Tode die Veranlaſſung giebt. Häufig iſt in ſolchen Fällen auch die Urinblaſe geplatzt. Kömmt es indeſſen auf die genaue Betrachtung jedes einzelnen Theils an, ſo müſſen ſie auf ähnliche Weiſe, wie die männlichen, abgelöst und herausgehoben werden, wobei man aber ja den Maſtdarm mitnehmen muß.

§. MMCCCLXXXII.

Beſondere Rückſichten erfordert ihre Unterſuchung bei während der Schwangerſchaft, in der Geburt, oder gleich nach derſelben, Geſtorbenen [18]). Hauptſächlich wenn gewaltſame Behandlung während derſelben an dem Tode Schuld geweſen ſeyn ſoll.

§. MMCCCLXXXIII.

Bei einer todten Schwangern kann nur erſt eine Zergliederung vorgenommen werden, wenn die Unmöglichkeit, daß die Leibesfrucht noch leben könnte, völlig erwieſen iſt. Ueber die Stellung und Lage der Geburtstheile, über den Zeitraum der Schwangerſchaft, und ob die Geburt vor dem

---

18) Taſchenbuch für gerichtliche Aerzte und Geburtshelfer bei geſetzmäßigen Unterſuchungen des Weibes, von Dr. Joh. Chriſt. Gottfr. Jörg. Leipzig, 1814. 10tes Kap.

Tode ſchon begonnen habe, oder nicht, pflegt man ſich bereits bei der genaueren äußeren Unterſuchung unterrichtet zu haben. Senkungen und Vorfälle der Gebärmutter kann man in jedem Monate der Schwangerſchaft antreffen; Rückwärtsbeugungen ihres Grundes aber nur im dritten und vierten, während derer man aber, wegen ihrer ſo oft tödtlichen Folgen, ja auf ſie Rückſicht nehmen muß. Umſtülpung der Gebärmutter ereignet ſich nur nach der Geburt. Von der Abſchneidung einer umgeſtülpten Gebärmutter giebt es zum Glücke nur wenige Beiſpiele. Befand ſich die Verſtorbene ſchon in den letzteren Monaten der Schwangerſchaft, und iſt die Gebärmutter deshalb ſehr ausgedehnt, ſo muß man ſie gleich nach der Eröffnung der Bauchhöhle unterſuchen, weil man ihretwegen ſonſt nicht zu den übrigen Bauch-Eingeweiden gelangen kann. Man beachtet denn zuerſt den Grad ihrer Ausdehnung, und das daraus entſtehende Stellungs- und Lagen-Verhältniß der benachbarten Theile, nahmentlich des Bauchfells und der breiten und runden Mutterbänder, der Mutterröhren, der Eierſtöcke, der Blaſe, der Gedärme u. ſ. w. zu ihr, und giebt an, ob das Fruchtwaſſer noch in ihr enthalten ſey. Hierauf mißt man ihre Höhe, vom Grunde bis dahin, wo ſie ſich hinter den Schaambeinen verbirgt, und von einer Seite zur anderen, nach ihrer größten Breite. Zuerſt beſichtiget man dann ihre Oberfläche, wobei man auf jede entzündete, mißfarbige, oder gar verwundete Stelle Rückſicht nimmt, und zugleich ihre Lage und Stellung, und die Lage der Frucht und den Sitz des Mutterkuchens, ſoweit es von außen geſchehen kann, beachtet. Man öffnet ſie ſodann der Länge nach, möglichſt ſo, daß man den Mutterkuchen vermeidet, und wenn es, ohne ihn zu treffen, geſchehen kann, auch queer, mit Schonung der Fruchthäute, wenn ſie nicht bereits

zerriſſen ſeyn ſollten. Hierbei bemerkt man die Dicke ihrer Wände und ihre größere oder geringere Anfüllung mit Blut, man ſieht, wenn man wegen des Platzes, den er einnimmt, ankommen kann, nach dem Sitze des Mutterkuchens, ob er noch mit der Gebärmutterwand verbunden, oder bereits theilweiſe, oder ganz von ihr getrennt iſt, ob Gebärmutter-Wunden auch ihn getroffen, und ob ſich zwiſchen ihm, den Häuten, und der Gebärmutterwand Blut ergoſſen hat, das nicht aus den durchſchnittenen Blutgefäßen gefloſſen iſt. Von entzündeten und mißfarbigen Stellen bemerkt man, ob ſie auch an der inneren Wand zu erkennen ſind, und bei Wunden, ob ſie auch in das Ei eindringen, in welchem Falle mit Blut gemiſchtes Fruchtwaſſer hervorzudringen pflegt, das man mit einem reinen Schwamme auffangen, und zur weiteren Unterſuchung ſammeln muß. Findet ſich jetzt ſchon, daß nicht blos ein Ei, ſondern mehrere in der Gebärmutter befindlich ſind, ſo darf auch dies nicht übergangen werden.

§. MMCCCLXXXIV.

Bei der Eröffnung der Fruchthäute ſieht man, ob ſie durch eine dazwiſchen befindliche Flüſſigkeit getrennt ſind, oder dicht an einander liegen. Die aus der gemachten Oeffnung ſich ergießenden Flüſſigkeiten, vorzugsweiſe aber das wahre Fruchtwaſſer fängt man in einem reinen Gefäße auf, und beſtimmt hernach ihre Menge und Beſchaffenheit. Bei dem letzteren ſieht man beſonders auch darauf, ob es mit Kindspech gemiſcht iſt, trübe, oder klar, und ob es auch einen üblen Geruch hat.

§. MMCCCLXXXV.

Die Leibesfrucht, die jetzt zu Geſichte kommt, iſt hinſichtlich ihrer Lage, Größe, Bildung, Farbe und Beſchaffenheit zu betrachten. Liegen zweie oder gar mehrere in einem

Eie, ſo muß man, außer dem, was von jeder einzelnen zu bemerken iſt, ihre gegenſeitige Lage zu einander angeben. Fällt der Nabelſtrang einer, oder mehrerer in die Augen, ſo muß man ſein Verhalten, und ſeine Beſchaffenheit zugleich berückſichtigen. Bei Verletzungen, ſeyen es Quetſchungen, die man an den Bauchdecken und an den Wänden der Gebärmutter ſchon bemerkte, oder Wunden, die in die Fruchthäute eindrangen, muß man ja ſorgfältig nachſehen, ob auch die Frucht, oder Früchte davon getroffen wurden, und wo und in welcher Richtung. Hat man den Inhalt des geöffneten Eies in ſeiner Lage gehörig unterſucht, ſo nimmt man die Frucht oder die Früchte, vorſichtig daraus hervor, unterbindet den Nabelſtrang wie gewöhnlich, und durchſchneidet ihn.

§. MMCCCLXXXVI.

Hiernach ſieht man, ob ſich noch mehrere befruchtete Eier in der Gebärmutter befinden, und ob denn jedes nur eine eigne Waſſerhaut (amnion), oder auch eine beſondere Gefäßhaut (chorion) hat, und wie es ſich mit ihren Mutterkuchen verhält. Iſt dies nicht, ſo ſieht man nach anderen Körpern, als: Blutklumpen, Molen, Fleiſchgewächſen u. ſ. w., die neben wahren Früchten in der Gebärmutterhöhle zugegen ſeyn können. Findet ſich nichts dergleichen, ſo biegt man die Gebärmutter vorüber, während man das Netz und die Gedärme nach oben zurückhalten läßt, und betrachtet ihre hintere Wand, und bemerkt, ob ſich auch in der Douglaßiſchen Falte etwas Ungewöhnliches befindet, die man darauf durchſchneidet, und ſo die Gebärmutter von dem Maſtdarm trennt. Man hebt ſie hierauf auch vorne in die Höhe, trennt ſie von der Blaſe, durchſchneidet die runden Mutterbänder, und indem man ſie möglichſt ſtark aufwärts zieht, löſ't man ihren unteren Abſchnitt vom Scheidengrunde ab, und entfernt ſie aus dem Unterleibe.

§. MMCCCLXXXVII.

Jetzt legt man ſie auf ein reines Brett und beſichtiget die innere Fläche ihrer Wände noch genauer, als es im Leibe der Mutter geſchehen konnte. Der Mutterkuchen wird mit der nämlichen Vorſicht abgelöſ't, als bei einer lebenden Neuentbundenen, und die Art der Verbindung genau beachtet. Man legt ihn hernach, ſammt den daran ſitzenden Häuten, zu dem übrigen Inhalte der Gebärmutter. Iſt dieſe ganz entleert, ſo kehrt man ſie um, und beſichtiget auch ihre hintere, und hernach die Seitenwände. Die Mutterröhren ſchneidet man der Länge nach auf, und ſpaltet die Eierſtöcke zwiſchen ihren Rändern, um zu ſehen, ob einer oder mehrere gelbe Körper darin vorhanden ſind.

§. MMCCCLXXXVIII.

Die aus der Gebärmutter genommene Frucht oder Früchte, und die dazu gehörigen Nachgeburtstheile, werden ganz nach den Vorſchriften unterſucht, die dafür im Vorhergehenden bereits ertheilt wurden.[19])

§. MMCCCLXXXIX.

Ein ähnliches Verfahren iſt zu beobachten, wenn die Gebärmutter durch andere Körper, die wir mit dem Namen falſcher Früchte belegen, durch Polypen, Fleiſchgewächſe u. ſ. w. ſo ausgedehnt iſt, daß ſie die Unterſuchung der übrigen Bauch-Eingeweide hindert, doch darf man in ſolchen Fällen an, oder in der Gebärmutter feſtſitzende Körper, als: Polypen, nicht abtrennen, ſondern muß ſie mit ihnen zugleich herausnehmen, um hernach den Zuſammenhang zwiſchen beiden recht genau ſehen zu können, wobei man aber auf vielleicht Statt findende Verwachſungen mit dem Netze, oder mit anderen Eingeweiden, Rückſicht nehmen muß. Blos wäßrige Flüſſigkeit dehnt in der ihr eigenthümlichen Waſſer-

19) Handb. 2ter und 3ter Theil.

ſucht die Gebärmutter oft ungeheuer aus, ihre Wände werden dabei aber auch zugleich ſo dünn und ſchlaff, daß man ſie, nachdem man die Flüſſigkeit in ein reines Gefäß ausgeleert hat, um ihre Menge und Beſchaffenheit hernach beſtimmen zu können, leicht nach vorne aus der Bauchhöhle herauslegen, und deren Eingeweide nun zuerſt, wie gewöhnlich, unterſuchen kann.

§. MMCCCXC.

Entartete und dadurch ſo vergrößerte Eierſtöcke, und mit ihnen oder einer Trompete zuſammenhängende Gewächſe, die durch ihre Größe den Zugang zu den Eingeweiden des Unterleibes hindern, muß man ebenfalls vorher abtrennen und entfernen, doch muß man die dabei ſo häufig vorkommenden Verwachſungen mit anderen Eingeweiden recht vorſichtig löſen, und die Blutgefäße, die man durchſchneidet, vorher gehörig unterbinden. Die Unterſuchung der übrigen Geburtstheile kann denn, wie gewöhnlich, bis zuletzt gelaſſen werden.

§. MMCCCXCI.

Hat man es mit der Leiche einer Frau zu thun, die während, oder kurz nach der Geburt verſtorben iſt, ſo müſſen die Geburtstheile hauptſächlich in Beziehung auf die vielleicht tödlich gewordenen Wirkungen und Folgen des Geburtsvorganges, und auf die Urſachen, von denen ſie abhingen, unterſucht werden. Ob dies vor oder nach der Unterſuchung der Bauch-Eingeweide geſchehen muß, hängt davon ab, ob die Frucht ſich noch in der Gebärmutter befindet, oder ſchon zur Welt gekommen war. Im erſten Fall verfährt man in dieſer Hinſicht wie bei einer Schwangeren. Unter allen Umſtänden beſichtiget man jedoch immer zuerſt die äußeren Geburtstheile, und nimmt vorzüglich auf Geſchwülſte, Entzündung und Brand der Schaamlippen und

auf Zerreißung des Mittelfleiſches Rückſicht. Sollten Theile der Frucht oder der Nachgeburt aus den Geburtstheilen hervorhängen, oder die Mutterſcheide, oder ſelbſt die Gebärmutter vorgefallen, ja letztere wohl gar umgeſtülpt ſeyn, ſo muß man dies nicht allein, ſondern auch die ganze Beſchaffenheit des vor der Schaamſpalte Liegenden angeben. Durch eine ordentliche geburtshülfliche Unterſuchung bemüht man ſich ſonſt von der Beſchaffenheit der Mutterſcheide, und des unteren Abſchnitts der Gebärmutter Kenntniß zu erhalten, an denen jede Abweichung, vorzugsweiſe aber auch Verletzungen, von der größten Wichtigkeit ſind. Hinſichtlich der letzteren iſt beſonders auch die Verbindung des Grundes der Mutterſcheide mit dem unteren Abſchnitte der Gebärmutter zu beachten, indem bei ſchlecht geleiſteter Kunſthülfe die geburtshülflichen Werkzeuge, namentlich die Blätter der Kopfzange nicht ſelten, Statt in den Muttermund zu gelangen, zwiſchen ihm und dem Scheidengewölbe durchgeſtoßen werden. An dieſer Stelle, vorzüglich nach hinten, trifft man auch den, hinſichtlich ſeiner Entſtehung und ſeiner Urſachen noch ſo wenig ergründeten Krankheits-Zuſtand an, den wir mit dem Namen der Putreſcenz belegen, und bei dem ein Theil der Subſtanz der Gebärmutter, und ſelbſt der Mutterſcheide zerſtört iſt, ohne daß irgend einer äußeren Gewaltthätigkeit die Schuld daran beigemeſſen werden könnte. Bezeichnend für dies Uebel iſt die beſtimmte Grenze zwiſchen der geſunden und der zerſtörten Gebärmutter-Subſtanz, die in der Mutterſcheide aber fehlt, und die Abweſenheit einer friſchen Blutung, die aus Blutgefäßen, die bei der Geburt mechaniſch zerriſſen wurden, allemal erfolgt. Am Muttermunde achtet man auf ſeine Weite, Länge und Dicke, und vorzüglich auch auf Riſſe darin, von denen man bemerken muß, ob, und wie weit ſie in den Mutterhals, und wohl

ſelbſt in den Körper der Gebärmutter eindringen. Steht ein Fruchttheil, z. B. der Kopf, im Muttermunde, oder ſchon in der Mutterſcheide, oder findet man Nachgeburtstheile, oder ſonſt fremde Körper darin, ſo darf auch das nicht unberückſichtiget bleiben, und man muß ſowohl den gefundenen Fruchttheil, ſeine Stellung, wie tief er in das kleine Becken herabgekommen iſt, und ob er eingekeilt iſt, oder nicht, als auch die Art und Beſchaffenheit des ſonſt hier Angetroffenen angeben.

§. MMCCCXCII.

Durch die Harnröhre bringt man einen weiblichen Katheter oder den gekrümmten Tubulus in die Blaſe, und fühlt in der Scheide daran hinauf, um zu bemerken, ob ſie entzündet oder gar zerriſſen iſt. Die Blaſe, von der bemerkt wird, ob ſie voll oder leer iſt, und die man im erſten Fall vorher ausleert, und den abgefloſſenen Urin gehörig betrachtet, bläst man ſodann vorſichtig auf, um die Beſchaffenheit ihrer Wände, und, an dem Hervordringen der eingeblaſenen Luft, etwanig vorhandene Verletzungen kennen zu lernen. Durch gelindes Zuſammendrücken treibt man hernach die eingeblaſene Luft wieder aus.

§. MMCCCXCIII.

War der Tod einer Kreiſenden früher erfolgt, ehe die Frucht hatte zur Welt kommen können, ſo findet man ſie entweder in, oder außerhalb der Gebärmutter. Im erſten Fall ſind alle die Umſtände bei der Unterſuchung zu berückſichtigen, die bei einer in den letzten Monaten der Schwangerſchaft Geſtorbenen zu beachten waren; im anderen aber iſt zunächſt der Grund der ungewöhnlichen Lage der Frucht aufzuſuchen. Dieſer liegt entweder in einem Gebärmutter-Riſſe, durch den ſie theilweiſe oder ganz in die Bauchhöhle getreten iſt, oder in dem urſprünglich regelwidrigen Aufent-

halte außerhalb ihrer Höhle. Im erſten Fall hat man den Sitz, die Richtung, und die Größe des Riſſes aufzuſuchen, und dabei zu ſehen, ob ſich viel oder wenig Blut in die Bauchhöhle ergoſſen hat, das man in ein reines Gefäß ſchöpfen, und hernach nach Maas oder Gewicht ſchätzen muß. Steckt noch ein Theil des Körpers der Frucht in der Gebärmutter, ſo muß man ihn nicht gewaltſam hervorziehen, ſondern ihn bis zu ihrer Eröffnung ruhig ſitzen laſſen, wobei man den Riß ſorgfältig zu vermeiden hat.

§. MMCCCXCIV.

Dies iſt vorzüglich deshalb nöthig, um einen, durch mechaniſche Gewaltthätigkeiten, ſelbſt durch unzweckmäßige Kunſthülfe, z. B. durch ungeſchickte Wendungsverſuche, entſtandenen, von einem, der in Krankheit der Gebärmutter ſeinen Grund hatte, zu unterſcheiden. Nach der erſten Entſtehungsart findet man die Gebärmutter nicht allein in einem größeren Umfange um den Riß, ſondern auch an mehreren entfernten Stellen entzündet, und die Ränder des Riſſes um die darin ſteckenden Theile der Frucht feſt zuſammengezogen; im anderen aber iſt der Riß ſchlaff, weit und mehr ein ungleiches Loch, als eine Spalte, und der Umfang deſſelben iſt entweder ungewöhnlich dünn, was ſich nach ungleichmäßiger Ausdehnung der Gebärmutter ereignet, oder bis zu dem geſunden Umkreis matſchig, zerfaſert, und wie durch Brand aufgelößt, ein Zuſtand, der von Putreſcenz abzuhängen ſcheint, oder ſteif, verdickt und doch mürbe, wenn Skirrhoſitäten daran die Schuld hatten. In allen dieſen Fällen haben ſich die Ränder des Riſſes nicht zuſammengezogen, und in ihm liegende Theile der Frucht ſind daher beweglich.

§. MMCCCXCV.

Liegt die Frucht dagegen bereits ganz in der Bauch=

höhle, ſo hat die Gebärmutter ſich meiſtens ſchon wieder zuſammengezogen, und hindert die zuerſt vorzunehmende Unterſuchung der Bauch=Eingeweide nicht. In einem ſolchen Fall muß man zuförderſt daher die Leibesfrucht, nach kunſtmäßiger Trennung des Nabelſtranges, aus der Bauchhöhle entfernen, nachdem man ihre Lage, ihre Beſchaffenheit, und ihr Verhältniß zu den ſie umgebenden Eingeweiden hinreichend beachtet hat. In Klumpen geronnenes Blut nimmt man ebenfalls vorſichtig weg, und flüſſiges fängt man mit einem reinen Badeſchwamm auf, wodurch man Gelegenheit erhält, die Menge deſſelben zu beſtimmen. Man ſucht ſodann den Sitz des Mutterkuchens auf, läßt ihn aber, wenn er die weitere Unterſuchung nicht hindert, ruhig an ſeiner Stelle. Sollte er aber loſe ſeyn, oder an dem freien Bauchfelle, oder auf der Oberfläche der Gedärme angeheftet, ſo muß man ihn, nachdem man ſeine Lage und Verbindung ausgemittelt, und letztere, ſo weit es ohne Verletzung der unterliegenden Theile möglich war, getrennt hat, ſammt den Häuten ebenfalls fortſchaffen. Auf kleine Stücke, die, wegen zu feſten Anhängens, ſitzen bleiben müſſen, kömmt es hierbei nicht an. Nachdem dies Alles geſchehen iſt, werden die Unterleibs=Eingeweide, wie gewöhnlich, unterſucht, und entfernt, und ſodann die Harnwerkzeuge ſammt den Geburtstheilen, wie bereits (§. MMCCCLXXXI.) angegeben wurde, aus dem Unterleibe und dem Becken herausgenommen.

§. MMCCCXCVI.

Die entleerte und größtentheils zuſammengezogene Gebärmutter einer Neuentbundenen muß, nach ihrer Herausnahme, ebenfalls in Beziehung auf das mögliche Daſeyn der Putreſcenz, oder eines Riſſes, unterſucht werden. Ueberdies bemerkt man, ob ſie ſchon ſehr ſtark wieder zuſammen=

gezogen iſt, oder nicht, ob ihre Gefäße ſich wieder verengert haben, oder nicht, und ob ſie blutreich, oder blutleer iſt, was ſich an ihrer blaſſen Farbe erkennen läßt. Nach dem Aufſchneiden, wobei der untere Abſchnitt vorläufig geſchont wird, ſieht man, ob auch etwas darin zurück geblieben iſt, wie z. B. der Kopf der Frucht, nachdem der Rumpf abgeriſſen worden, der Mutterkuchen, oder Stücke davon, und von den Häuten, die bald noch an der Gebärmutterwand befeſtigt ſind, bald loſe liegen, Blutklumpen, Afterfrüchte u. dergl. Man forſcht dann nach den Merkmalen von Verletzungen der inneren Wand, und von Entzündung. An der Stelle, wo der Mutterkuchen geſeſſen hat, ſucht man nach den Spuren einer ungewöhnlichen Anheftung, und einer vielleicht gewaltſamen Ablöſung oder Abkratzung, und bemerkt auch, ob die Stelle geröthet iſt, oder ſehr blaß ausſieht, wie man ſie nach ſtarken Blutflüſſen zu finden pflegt. An dem unteren Abſchnitte der Gebärmutter, den man erſt nach der Eröffnung der Mutterſcheide vollſtändig ſehen kann, forſcht man nach Einriſſen, und ſieht, ob der Muttermund noch offen, oder ſchon geſchloſſen iſt. Hierbei darf man ja nicht vergeſſen, daß die Putreſcenz ſich grade hier am erſten befindet.

§. MMCCCXCVII.

Die Mutterſcheide kann nur, wenn ſie geöffnet worden, ganz überſehen werden. Dies muß nicht blos bei Frauen geſchehen, die während der Schwangerſchaft, der Geburt und des Wochenbettes geſtorben ſind, ſondern bei allen, bei denen man glaubt, daß ihre Wände verletzt ſind, daß fremde, vielleicht gar vergiftete Körper, in ſie hineingeſchoben wurden, und daß ſich überhaupt etwas Krankhaftes und Ungewöhnliches in ihr befinden könnte. Man ſchneidet ſie in einem ſolchen Falle, nachdem die Theile herausgenommen

ſind, von der Seite her, die man bei der vorhergehenden geburtshülflichen Unterſuchung, als die geſundeſte, oder meiſt geſunde kennen gelernt hat, ohne Verletzung der äußeren Geburtstheile, und des unteren Abſchnitts der Gebärmutter, auf. Alles, was ſchon bei der geburtshülflichen Unterſuchung der Scheide bemerkt wurde (§. MMCCCXCI.), läßt ſich jetzt ganz genau und vollſtändig unterſuchen. Findet man verdächtige fremde Körper in ihrem Kanale, ſo muß man ſie nicht allein zur weiteren Unterſuchung an ſich nehmen, ſondern wenn irgend Zeichen von der Wirkung eines Giftes an ihren Wänden vorhanden ſind, ſie auch hernach einer chemiſchen Prüfung unterwerfen.

§. MMCCCXCVIII.

Die Harnwerkzeuge, vorzugsweiſe die Harnröhre und die Blaſe, können freilich, nachdem ſie herausgenommen worden ſind, auch noch genauer unterſucht werden, als im Körper, doch treten dabei keine andere Rückſichten ein. Wegen krankhafter Zuſtände und Verletzungen, die nicht von Geſchlechtsvorgängen abhängen, muß man grade ſo zu Werke gehen, als bei Männern. Auch mit dem Maſtdarm verfährt man ganz auf gleiche Weiſe (§. MMCCCLXXX.).

§. MMCCCXCIX.

Die Wirbelſäule, ihr Kanal, und das Rückenmark werden nur bei beſonderen Veranlaſſungen, wie z. B. nach Verrenkungen und Brüchen der Wirbel, und bei Verletzungen, von denen man vermuthet, daß ſie in den Wirbelkanal eindrangen, unterſucht. Man legt dazu den Leichnam auf den Bauch, und läßt den Schädelreſt über den Rand des Tiſches herabhängen. Jetzt wiederholt man die äußerliche Unterſuchung des Rückens, beſonders längs dem Rückgrathe, und achtet auf jedes Ungewöhnliche, und beſonders auf jede Verletzung, die man längſt demſelben antrifft. Wunden,

die man hier findet, muß man, wie überhaupt nicht, auch hier beſonders, ja nicht mit der Sonde oder durch Einbringung eines Fingers unterſuchen wollen, ſondern ſich mit ihrer genauen Beſchreibung, nach Art, Größe, Richtung und Beſchaffenheit begnügen.

§. MMCD.

Um zu den inneren Theilen zu gelangen, macht man drei Schnitte durch Haut und Muskeln. Einen vom Hinterhauptshöcker, der Länge nach, auf der Mitte der Dornfortſätze bis zum Kreuzbein herab, und die beiden anderen zur Seite, von jedem Zitzenfortſatze, längſt der Queerfortſätze der Wirbel, und ihrer Verbindung mit den Rippen, bis zum Kreuzbeine. Von unten her nimmt man dann alle weiche Theile weg, und legt die Dornfortſätze und die Bögen der Wirbelbeine ſo rein als möglich blos, wobei man, um den erſten Halswirbel zu reinigen, auch die Nackenmuskeln von ihrer Anheftung am Hinterhauptsbeine ſorgfältig trennen muß. Da jetzt ſämmtliche Wirbel entblößt ſind, ſo kann man nun genau ſehen, ob einer oder der andere davon, den man genau zu bezeichnen hat, aus ſeiner Lage verſchoben und verrenkt, oder gar gebrochen iſt, ob ſich Merkmale von Beinfraß daran befinden, und ob dieſe Fehler mit einer, bei der äußerlichen Unterſuchung gefundenen Verletzung in Verbindung ſtehen, oder nicht.

§. MMCDI.

Die Oeffnung des Wirbelkanals [20]) beginnt man bei dem erſten Halswirbel (atlas). Man durchſchneidet zuerſt das hintere Ausfüllungsband zwiſchen dem erſten Halswirbel und dem Hinterhauptsbeine (membrana annuli poste-

20) Heſſelbach a. a. O. S. 60.

rioris atlantis), durchſägt mit der Rippenſäge[21]) auf beiden Seiten den Bogen nahe am Gelenkfortſatze, wobei man bisweilen mit Meiſſel und Hammer nachhelfen muß, und durchſchneidet dann das Band zwiſchen den Dornfortſätzen des erſten und zweiten Halswirbels (ligamentum apicum processuum spinosorum), die Membran zwiſchen den Dornfortſätzen (membrana interspinalis) und das gelbliche Band (ligamentum subflavum), worauf man den Bogen wegnimmt. Auf dieſe Art wird ein Wirbelbogen nach dem anderen bis zum Kreuzbeine weggenommen.

§. MMCDII.

Beim Wegnehmen der Bogen werden die Blutadergeflechte (plexus venosi) verletzt, und man kann alſo gleich bemerken, ob ſie viel Blut enthielten. Zugleich ſieht man auch, ob ſich Waſſer oder andere Flüſſigkeiten zwiſchen den Wirbelbeinen und der harten Hirnhaut befinden. Sobald letztere blosgelegt iſt, ſieht man, ob ſie verletzt, entzündet, oder gar von Eiterung und Brand angegriffen iſt, und an welcher Stelle, in welcher Art, und wie groß der Umfang, in dem dies geſchehen.

§. MMCDIII.

Man durchſchneidet ſie dann der Länge nach in der Mitte, und unterſucht, ob ſich zwiſchen den Häuten Waſſer, oder eine andere Flüſſigkeit angeſammelt hat, die man denn mit einem reinen Schwamme aufzufangen ſucht, um ſie demnächſt nach Art und Menge ſchätzen zu können. Die Spinn-

---

21) Herr Heſſelbach kneipt die Bögen mit der Rippenzange durch, dies iſt bei Erwachſenen oft aber ſehr ſchwierig. Seine hier angegebene Methode iſt ſonſt allen anderen, namentlich der Eröffnung des Wirbelkanals von vorne her, durch Spaltung, oder Wegnahme der Körper der Wirbelbeine (Staupa a. a. O. S. 218—20.), weit vorzuziehen.

webenhaut; die das von der weichen Hirnhaut umgebende Rückenmark nur loſe umhüllt, läßt ſich leicht aufblaſen, und man kann denn alles Ungewöhnliche, was ſich daran befindet, deutlich wahrnehmen. Nachdem man ſie weggenommen hat, ſieht man die weiche Haut mit dem, was vielleicht zwiſchen ihr und jener liegt, und die Oberfläche des Rückenmarks, an denen jede Abweichung vom Gewöhnlichen, beſonders aber mißfarbige und entzündete Stellen und Verletzungen ſorgfältig beachtet werden.

§. MMCDIV.

Iſt dies geſchehen ſo durchſchneidet man die Wurzeln der Rückenmarksnerven, nimmt das Rückenmark in ſeinen Häuten aus dem Wirbelkanal heraus, und legt es ſo auf ein reines Bret, daß die innere oder vordere Fläche nach oben zu liegen kommt. Man beſichtiget alle die genannten Theile jetzt auch von dieſer Seite, und bemerkt bei früher gefundenen Verletzungen, ob ſie das Rückenmark theilweiſe oder ganz durchdringen, und ob wohl gar noch fremde Körper darin ſtecken, wie z. B. eine Kugel, die herausgenommen, und von Seiten des Gerichts aufbewahrt werden müſſen. Nach der vollſtändigen Unterſuchung des Rückenmarks, ſeiner Häute und Blutadergeflechte betrachtet man die vordere Wand des Wirbelkanals und bemerkt auch hier, ob Verletzungen in die Körper der Wirbelbeine eingedrungen, und fremde Körper darin ſtecken geblieben ſind, und in welchem dies geſchehen. Zuletzt fühlt man nach dem Zahnfortſatze des zweiten Halswirbels, um ſich zu überzeugen, ob er gebrochen iſt, oder nicht.

§. MMCDV.

Die Zergliederung der Gliedmaßen iſt nur bei daran gefundenen Verletzungen, die mit Knochenbrüchen verbunden ſind, oder bei denen man Verwundung großer Blutgefäße

und Nerven fürchten muß, erforderlich. Beſtändig geht ihr dann eine wiederholte äußerliche Beſichtigung voran, wobei man alles Ungewöhnliche, beſonders aber das bemerkt, was mit der Urſache der genaueren Unterſuchung irgend im Zuſammenhange ſteht.

§. MMCDVI.

Bei den erſteren, den Knochenbrüchen, muß man die Muskeln, die die zerbrochene Stelle bedecken, kunſtmäßig auspräpariren, und dabei auch die hier laufenden größeren Nerven und Blutgefäße reinigen, um zu ſehen, ob ſie auch, entweder durch die verletzende äußere Gewalt, oder durch Splitter des gebrochenen Knochens verletzt worden ſind, und in welcher Art. Iſt dies geſchehen, ſo entblößt man den ganzen Knochen, und achtet nun darauf, wo, und in welcher Art er gebrochen iſt, und bei Brüchen, die darnach ſind, wie weit ſie ſich erſtrecken. Geſchieht die Sektion erſt einige Zeit nachdem die Verletzung zugefügt worden, weil der Verletzte nicht ſogleich geſtorben war, ſo muß man nicht blos den Zuſtand angeben, in dem man ſie jetzt findet, z. B. entzündet, eiternd, oder brandig, ſondern auch die Veränderungen angeben, die durch eine etwa damit vorgenommene Behandlung, ja ſelbſt durch das Verfahren des Verſtorbenen damit vorgegangen ſeyn möchten. Dies gilt freilich von allen Verletzungen, die der Verſtorbene noch einige Zeit überlebt hat, doch, weil es ſich bei dieſen am öfterſten ereignet, ſo verdient es hier beſonders bemerkt zu werden.

§. MMCDVII.

Die Aufſuchung der verletzten Blutgefäße und Nerven erfordert immer viele Zeit, und wird vom Gerichte daher meiſtens nicht gerne geſehen. Gewöhnlich begnügen ſich daher die gerichtlichen Aerzte aus der Stelle, wo ſich die Ver-

letzung befindet, und aus ihrer Tiefe und ihrem Umfange, nach der Kenntniß, die ſie von der Lage der Theile haben, zu beſtimmen, ob, und welche große Blutgefäße und Nerven verletzt ſind. Wenn man jedoch die Urſache des Todes in dieſen Verletzungen zu finden glaubt, ſo darf dies nicht geſchehen, ſondern die verletzten Theile müſſen dann ſelber blosgelegt, und zur Anſchauung gebracht werden [22].

§. MMCDVIII.

Bei der Vermuthung nach tödlichen Wunden in der Achſelgrube hat man beſonders auf die Achſel-Schlagader (a. axillaris), die Achſel-Blutader (v. axillaris), die Unterſchulterblatts-Schlagader (a. subscapularis), das Arm-Nervengeflecht (plexus brachialis), und die daraus entſpringenden Nerven zu ſehen. Am Oberarm und der Bugſeite des Ellenbogens berückſichtiget man vorzugsweiſe die Armſchlagader (a. brachialis), vor und nach ihrer Theilung in die Speichenſchlagader (A. radialis), und in die Ellenbogenſchlagader (a. cubitalis), die Armblutader (v. brachialis), die innere Armblutader (v. basilica), die Mittelblutader (v. mediana), den mittleren Armnerven (n. medianus), den inneren langen Hautnerven des Arms (n. cutaneus internus longus brachii), den Ellenbogennerven (n. cubitalis), den kurzen inneren Hautnerven (n. c. i. brevis), und den Speichennerven (n. radialis). Am Vorderarme und den Händen verfolgt man die Fortſetzungen dieſer Gefäße und Nerven, je nachdem man ſie verletzt glaubt.

§. MMCDIX.

An den unteren Gliedmaßen ziehen die Schenkelſchlagader und Schenkelblutader (a. et v. cruralis), und der

22) Die Art, wie dies am leichteſten und kürzeſten geſchieht, ſehe man bei Heſſelbach a. a. O. VII. S. 139. u. fgg.

Schenkelnerve (n. cruralis), die große Hautblutader des Fußes (v. saphena) und der große Hautnerve (n. saphenus), der Sitzbeinnerve (n. ischiadicus), die Blut- und Schlagader der Kniekehle (v. et a. poplitea), der Kniekehlennerve (n. poplitaeus), die vordere und die hintere Schienbeinſchlagader (a. tibialis antica et postica), und den Schienbeinnerven (n. tibialis) die Aufmerkſamkeit des gerichtlichen Arztes vorzüglich auf ſich.

§. MMCDX.

Nachdem die ganze Zergliederung vollendet, und der Befund mit der gehörigen Genauigkeit im Protokoll aufgezeichnet iſt, ſollen, nach der Vorſchrift, alle aus der Leiche genommenen Theile, die nicht zur weiteren Unterſuchung, oder als Beweismittel aufbewahrt werden müſſen, in den Körper, gehörigen Ortes, wieder eingefügt werden. So wird das Gehirn wieder in die Schädelhöhle gelegt und mit der Schädelplatte bedeckt, worauf die Lappen der weichen Schädeldecken darüber gezogen, und mit einer kurzen krummen Nadel zuſammengenäht werden. Auf ähnliche Weiſe verfährt man mit der Bruſt-, Bauch- und Beckenhöhle, und ihren Eingeweiden. Theile, die man da nicht wieder anpaſſen kann, wo ſie weggenommen wurden, wie z. B. das Rückenmark, die Geſchlechtstheile u. ſ. w., ſchiebt man mit in die Bauch- oder Bruſthöhle hinein. Nach Eröffnung der Wirbelſäule näht man die Rückenhaut nach ihrer ganzen Länge darüber dicht zuſammen. Eben ſo macht man es, nach der Zergliederung der Extremitäten, mit der Haut derſelben. Alles entliehene Geräthe, als: Tiſche, Gefäße u. ſ. w., was man bei dem Unterſuchungs-Geſchäfte gebrauchte, muß, ehe man es wieder zurückgiebt, von eigends dazu beſtellten Perſonen, ſorgfältig, und wenn irgend ein fauliger Geruch ſich daran befindet, oder der Zuſtand des

Leichnams eine von ihm ausgehende Anſteckung fürchten ließ, mit der Auflöſung von Chlorkalk gereinigt werden. In den beiden letzteren Fällen muß die Leiche ſogleich in den Sarg oder in eine Kiſte gelegt, ja im Nothfalle blos in ein Tuch geſchlagen, und noch während der Anweſenheit des Gerichts beerdiget werden, wobei darauf zu ſehen iſt, daß der Todtenmann die Grube, in die die Leiche gelegt wird, hinreichend tief mache.

§. MMCDXI.

Bei dem Verfahren, das jetzt bei gerichtlichen Leichenzergliederungen gewöhnlich beobachtet wird, nimmt man es mit der Befolgung dieſer Vorſchriften nicht genau, und befolgt ſie entweder gar nicht, oder äußerſt nachläſſig, woraus aber immer nachtheilige Folgen entſtehen, wenn auch nur die, daß gegen gerichtliche Unterſuchungen dieſer Art eine üble Meinung beim Volke erweckt. Das ſorgfältige Verſchließen eines Leichnams, nachdem man alle Theile, die man daraus hatte herausnehmen müſſen, wieder eingelegt hat, darf nur in dem einzigen Falle unterlaſſen werden, wenn der Sarg oder die Leichenkiſte gleich zur Hand iſt, und man alles hineinlegen, und den Behälter dann ſogleich ſo verſchließen darf, daß er nachher nicht wieder geöffnet werden kann. Das unverzügliche Beerdigen faulender, oder möglicher Weiſe anſteckender Leichen noch während der Anweſenheit des Gerichts darf jedoch unter keinem Vorwande unterbleiben.

Neuere

medizinisch-chirurgische und naturhistorische

Werke,

welche im Verlage

der Dyk'ſchen Buchhandlung in Leipzig

erſchienen ſind.

Armſtrong's, John, praktiſche Erläuterungen über das Typhusfieber, das gewöhnliche anhaltende Fieber, und über Entzündungskrankheiten u. ſ. w. Aus dem Engliſchen nach der dritten Ausgabe überſetzt. Herausgegeben von Dr. C. G. Kühn. gr. 8. 1821. 2 Thlr. 12 gr.

Benedict's, Dr. T. W. G., Handbuch der praktiſchen Augenheilkunde. 1ſter Bd. Von den idiopathiſchen Ophthalmieen Mit 1 Kupfer. gr. 8. 1822. 1 Thlr. 18 gr.

— — 2ter Bd. Von den ſympathiſchen Ophthalmieen. Mit 1 Kupfer. gr. 8. 1823. 1 Thlr. 12 gr.

— — 3ter Bd. Von den chroniſchen Krankheiten der Augenlieder, der Bindehaut, Kornea, Sklerotika und Regenbogenhaut. gr. 8. 1824. 1 Thlr. 12 gr.

— — 4ter Bd. Von den Verdunklungen des Kriſtallkörpers. gr. 8. 1824. 1 Thlr. 12 gr.

— — 5ter und letzter Bd. Von den Krankheiten der Netzhaut und des Glaskörpers, und einigen chroniſchen Fehlern des geſammten Augapfels. Nebſt einer augenärztlichen Literatur und einem Regiſter über das ganze Werk. gr. 8. 1825. 1 Thlr. 12 gr.

— — Kritiſche Darſtellung der Lehre von den Verbänden und Werkzeugen der Wundärzte. gr. 8. 1827. 3 Thlr. 6 gr.

Burdach, Dr. K. Fr., über die Aufgabe der Morphologie. 8. 1817. 8 gr.

— Berichte von der königl. anatomischen Anstalt in Königsberg. 1r bis 7r Bericht. Mit Kupf. gr. 8. 1818. — 1824. 2 Thlr. 2 gr.

— Syſtem der Arzneimittellehre. 4 Bände. 2te, umgearbeitete Ausgabe. gr. 8. 1817 — 1819. 4 Thlr.

— vom Baue und Leben des Gehirns. 1r Band. Mit 2 Kupfern. gr. 4. 1819. weiss Druckp. 3 Thlr. 12 gr.
engl. — 4 Thlr.
Schreibepapier 4 Thlr. 12 gr.

— 2r Bd. Mit 7 Kupfern. gr. 4. 1822.
weiss Druckp. 4 Thlr. 12 gr.
engl. — 5 Thlr.
Schreibpapier 6 Thlr.

— 3r und letzter Bd. Mit 1 Kupfer. gr. 4. 1826. weiss Druckp. 7 Thlr.
engl. — 7 Thlr. 12 gr.
Schreibpapier. 8 Thlr.

Haase, (Dr. Carl Friedr.) de syphilidis recens natorum pathogenia commentatis. 8 maj. 1828. 6 gr.

Home, Everard, praktiſche Beobachtungen über die Behandlung der Krankheiten der Vorſteherdrüſe. Aus dem Engliſchen überſetzt von Dr. W. Sprengel. Mit 4 Kupfern. gr. 8. 1817. 1 Thlr. 12 gr.

Martens, Franz Heinrich, vollſtändige Anweiſung zur therapeutiſchen Anwendung des Galvanismus. Nebſt einer Geſchichte dieſes Heilmittels in Hinſicht auf die mediziniſche Anwendung, vom erſten Urſprunge der Entdeckung bis auf die neueſten Zeiten, für Aerzte und Wundärzte, und Alle, die ſich über dieſen Gegenſtand näher unterrichten wollen. gr. 8. 1803. 1 Thlr. 4 gr.

Mende, (Dr. L. J. C.) von der Bewegung der Stimmritze beim Athemholen, eine neue Entdeckung, mit beigefügten Bemerkungen über den Nutzen und die Verrichtungen des Kehldeckels. gr. 4. 1816. 8 gr.

Sammlung, neue, auserleſener Abhandlungen zum Gebrauche praktiſcher Aerzte. 1r bis 12r Band. gr. 8. 1815 — 1829. Jeder Band, aus 4 Stücken beſtehend, 3 Thlr.
Jedes Stück einzeln 18 gr.

Auch unter dem Titel:

Sammlung auserleſener Abhandlungen u. ſ. w. 25r bis 36r Band.

(Die erſten 24 Bände dieſes Werks: nämlich 1r bis 12r Bd., neue Auflage in 4 Bänden und 13r bis 24r Bd. nebſt Regiſtern, ſind im Preiſe auf 16 Thlr. herabgeſetzt, und durch alle Buchhandlungen zu bekommen.)

Schweigger, Dr. A. F., Handbuch der Naturgeſchichte der ſkelettloſen ungegliederten Thiere. gr. 8. 1820.
3 Thlr. 12 gr.

Sue, P., Geſchichte des Galvanismus und aller bis jetzt über dieſen Gegenſtand gemachten Beobachtungen. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt und mit Anmerkungen begleitet von Dr. J. C. A. Clarus. 2 Theile. gr. 8. 1802 — 1803.
1 Thlr. 8 gr.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

SBB013401209642

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mende, Ludwig Julius Caspar, 1779-1832

Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin

Bd.: 5

Leipzig 1829

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.med.o.515(5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11742316-0